

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2014 (56. Bericht)

	Seite
Vorwort	7
Das Berichtsjahr im Überblick	8
1 Neuausrichtung der Bundeswehr	10
1.1 Dienstliche Überlastung von Soldatinnen und Soldaten	10
1.1.1 Flugabwehrraketentruppe	11
1.1.2 Schnellbootgeschwader 7.....	11
1.1.3 1. U-Boot-Geschwader	12
1.1.4 Marineflieger	12
1.1.5 Luftumschlagkräfte	12
1.1.6 Mannschaftssoldaten im Marinetechnikdienst.....	12
1.1.7 Teamführer Bordeinsatzteam.....	12
1.1.8 Pioniere/Spezialpioniere	13
1.1.9 Taktisches Luftwaffengeschwader 33.....	13
1.1.10 Fernmelder	13
1.1.11 Wehrtechnische Dienststelle 61	13
1.1.12 Nichtauszahlung verfallenen Urlaubs	13
1.2 Personalstrukturmodell und Vakanzenausgleich	14
1.3 Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetzes	14
1.4 Agenda „Aktiv.Attraktiv.Anders“ und Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr	14
1.5 Wohninfrastruktur.....	15
1.6 Anwendung der EU-Arbeitszeitrichtlinie auf Soldatinnen und Soldaten.....	16
1.7 Verlagerung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf andere Ressortbereiche	16
1.8 Bearbeitung von Eingaben und Anfragen zu Besonderen Vorkommnissen .	17
1.8.1 Verzögerungen bei der Bearbeitung	17
1.8.2 Qualität der Bearbeitung	18
1.9 Aktives Regelungsmanagement.....	18
2 Ausrüstung	18
2.1 Ausstattung für die Ausbildung	19
2.1.1 Verfügbarkeit von Großgerät und Fahrzeugen	19
2.1.1.1 Nutzungsdauerverlängerung Schützenpanzer MARDER	20
2.1.2 Handfeuerwaffen	20
2.1.2.1 Pistole P8	20
2.1.2.2 Gewehr G36.....	21
2.1.2.3 Maschinenpistolen	21
2.1.3 Ungewollte Schussabgaben wegen unzureichender Ausbildung	21
2.1.4 Nachtsichtgerät „Lucie“	22
2.1.5 Gehörschutz	22
2.2 Ausstattung für den Auslandseinsatz	22
2.2.1 Einsatzbedingter Sofortbedarf und Sofortinitiative Einsatz.....	22
2.2.2 Marinehubschrauber	23
2.2.3 Lenkflugkörper HOT 3	23
2.2.4 Schleppende Beschaffung.....	23
2.2.4.1 Fliegerbrillen mit Laserschutzfilter.....	23
2.2.4.2 Trainingsgeräte für die Nackenmuskulatur.....	23
2.2.4.3 Ground Proximity Warning System.....	24
2.2.4.4 Betreuungskommunikation	24

3	Führungsverhalten.....	25
3.1	Umgangston und -formen	25
3.2	Reaktion auf Dienstpflichtverletzungen.....	25
3.3	Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit	25
3.4	„Soziale Medien“ im Internet	26
3.5	Sicherheitslage Inland.....	26
3.6	Einsatzmedaille Fluthilfe	27
4	Ausbildung.....	27
4.1	Grundausbildung.....	27
4.2	Einsatzvorbereitende Ausbildung	28
4.3	Ausbildungskapazität in der Flugsicherung.....	28
4.4	Ausbildung von Marine- und Heeresfliegern.....	28
4.5	Rechtskenntnisse von Disziplinarvorgesetzten.....	28
5	Dauer disziplinarer Ermittlungen	29
5.1	Belastung der Truppendienstgerichte, Dauer der Verfahren bei den Truppendienstgerichten.....	29
5.2	Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot	29
6	Auslandseinsätze und Auslandsverwendungen.....	30
6.1	Neue Einsätze und Auslandsverwendungen	30
6.2	Unterstützung der Bekämpfung von Ebola in West-Afrika	31
6.3	Planung von Einsätzen.....	31
6.4	Einsatzvorbereitung	32
6.4.1	Einplanung für den Einsatz.....	32
6.4.2	Neues Schießausbildungskonzept.....	32
6.4.3	Transport in den und aus dem Einsatz	32
6.5	Unterbringung im Einsatz.....	32
6.5.1	Base Aérienne 188, Djibouti.....	32
6.5.2	Camp UCATEX, Zentralafrikanische Republik	33
6.5.3	Decimomannu, Sardinien.....	33
6.5.4	Estland	33
6.5.5	Koulikoro, Mali	33
6.6	Auslandsverwendungszuschlag	34
6.7	Feldpostversorgung.....	35
6.8	Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr	35
6.9	Umgang mit Alkohol und Betäubungsmitteln	35
6.10	Sicherheitslage in den Einsatzgebieten	35
6.11	Aufnahme bedrohter afghanischer Ortskräfte	36
7	Vereinbarkeit von Dienst und Familien- beziehungsweise Privatleben .	36
7.1	Attraktivitätsmaßnahmen.....	36
7.2	Familienfreundlichkeit und Attraktivität im Truppenalltag	37
7.2.1	Teilzeit-, Telearbeit.....	37
7.2.2	Informationen und Fortbildung.....	37
7.2.3	Finanzielle Attraktivität	38
7.3	Familienfreundliche Personalplanung.....	38
7.4	Standortnahe Kinderbetreuung	39
7.5	Kinderbetreuung am Lehrgangsort	39
7.6	Elternzeit.....	40
7.6.1	Rückzahlung der Verpflichtungsprämie	40
7.6.2	Informationsdefizite	40

7.7	Familiäre Belastungen durch Auslandseinsätze.....	41
7.7.1	Langzeitstudie „Afghanistanrückkehrer“.....	41
7.7.2	Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Haushaltshilfen.....	41
7.8	Erholungsphasen im Familienkreis.....	41
8	Frauen in den Streitkräften	42
8.1	Studie „Truppenbild ohne Dame?“.....	42
8.2	Dienstuniformen und Schutzwesten.....	43
8.3	Militärische Gleichstellungsbeauftragte	43
9	Mobbing, sexuelle Belästigung.....	43
10	Einbruch in die Kameradenehe.....	44
11	Äußeres Erscheinungsbild.....	44
12	Reservistendienst Leistende	45
13	Freiwilliger Wehrdienst.....	46
14	Personal	47
14.1	Allgemeines	47
14.2	Änderung des Auswahlverfahrens zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten	47
14.2.1	Benachteiligung der Unteroffiziere mit Portepee.....	48
14.2.2	Benachteiligung der Anwärter zur Laufbahn zum Offizier militärfachlicher Dienst	48
14.3	Laufbahnnachteile wegen Ausbildungsverzögerungen.....	49
14.4	Laufbahnnachteile aufgrund langer Disziplinarverfahren.....	50
14.5	Ablehnung von Dienstzeitverkürzungen.....	50
14.6	Synchronisierung der Laufbahn- und Beförderungsbedingungen in den Teilstreitkräften und Organisationsbereichen	51
14.7	Rechtswidrigkeit des Rotationserlasses	51
14.8	Dresdner Erlass	52
14.9	Neustrukturierung der Heeresfliegertruppe (II. Phase).....	52
14.10	Änderung in der Verwendungspraxis von Besatzungen strahlgetriebener Kampfflugzeuge.....	53
14.11	Dauer von Sicherheitsüberprüfungen.....	53
14.12	Zuständigkeit bei der Bearbeitung von Schadensstellungen.....	54
14.13	Mängel in der Personalbearbeitung, unvollständige Personalakten.....	54
15	Sanitätsdienst der Bundeswehr im Fokus der Neuausrichtung.....	55
15.1	Sanitätsoffiziere	55
15.2	Nichtärztliches Sanitätspersonal	56
15.3	Umbau der Bundeswehrkrankenhäuser	57
15.3.1	Einbeziehung der Bundeswehrkrankenhäuser in die zivile Notfallversorgung	57
15.3.2	Unzureichende Personalausstattung.....	57
15.3.3	Auswirkungen der EU-Arbeitszeitrichtlinie im Sanitätsdienst	58
15.3.4	Behandlung von Patienten mit multiresistenten Keimen	58
15.3.5	Krankenhausinformationstechnik	58
15.4	Umgliederung der truppenärztlichen Versorgung.....	59
16	Stand der Radarstrahlenproblematik.....	59
17	Einsatzbedingte psychische Erkrankungen.....	60

17.1	Alternative Heilmethoden zur Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen	61
17.2	Aufklärung über einsatzbedingte psychische Erkrankungen und deren Früherkennung	61
17.3	Lotsenkonzept	62
17.4	Behandlung und Betreuung Angehöriger von Einsatzgeschädigten	62
17.5	Sicherstellung der Versorgung ausgeschiedener Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und Freiwillig Wehrdienst Leistender	63
18	Beschädigtenversorgung	63
19	Einsatzversorgung	64
19.1	Anpassung der Versorgungsleistungen	65
19.2	Neuregelung „Versorgung aus einer Hand“	65
20	Besoldung und Dienstzeitversorgung	66
21	Entwicklung bei der Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung	66
22	Pendlerproblematik	66
23	Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht	67
23.1	Verwendung eines Routenplaners zur Ermittlung des Trennungsgeldanspruches	67
23.2	Nachteile beim Trennungsgeld für Auslandsrückkehrer	67
23.3	Familienheimfahrten bei Auslandseinsätzen in besonderen Fällen	68
24	Bearbeitung von Beihilfeanträgen	68
25	Entwicklung bei der Berufsförderung	68
26	Melderechtsregelung bei nicht verheirateten Soldatinnen und Soldaten	68
27	Anonyme und anonymisierte Eingaben	69
28	Suizide und Suizidversuche	69
29	Militärseelsorge	70
30	Beispielfälle zum Jahresbericht 2014	70
30.1	Führungsverhalten	70
30.1.1	Vorbildfunktion von Vorgesetzten	70
30.1.2	Mangelhafte Ausübung der Disziplinarbefugnis	70
30.1.3	Fehlverhalten von Vorgesetzten	71
30.1.4	Missachtung einer ärztlich festgelegten Dienstbefreiung	71
30.1.5	Entwürdigende Behandlung	71
30.1.6	Umgangston	71
30.1.7	Umgangsformen	72
30.1.8	Förmliche Anerkennung während eines laufenden Disziplinarverfahrens	72
30.2	Leichtfertiger Umgang mit Waffen und Munition	72
30.2.1	Missachtung der Vorschriftenlage	72
30.2.2	Vorschriftswidrige Modifizierung von Waffen	72
30.2.3	Gedankenlosigkeit beim Umgang mit Waffen	73
30.2.4	Unsachgemäße Genehmigung und Durchführung eines Schießens	73
30.3	Rechtsextremismus	73

30.3.1	Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts	73
30.3.2	Rechtsextremistische Äußerungen	73
30.4	Vereinbarkeit von Familie und Dienst	74
30.4.1	Telearbeit	74
30.4.2	Befreiung von der Teilnahme an Politischer Bildung wegen familiärer Pflichten	74
30.4.3	Familienfreundliche Verwendungsplanung	74
30.5	Familiäre Belastungen durch Auslandseinsätze	74
30.5.1	Verhaltensauffälligkeiten des Kindes eines Soldaten	74
30.5.2	Planungssicherheit bei Auslandseinsätzen	74
30.6	Mobbing, Sexuelle Belästigung	75
30.6.1	Sexuelle Belästigungen durch Vorgesetzten	75
30.6.2	Sexuelle Belästigung, mangelhafte Aufklärung und Untätigkeit des Vorgesetzten	75
30.7	Frauen in der Bundeswehr	75
30.7.1	Diskriminierendes Verhalten durch Vorgesetzte	75
30.8	Reservistendienst Leistende	76
30.8.1	Fahrtkostenerstattungen bei Wehrübungen, Versteuerung von Unterhaltssicherungsleistungen	76
30.9	Freiwilliger Wehrdienst	76
30.9.1	Möglichkeit für Freiwillig Wehrdienst Leistende, Reserveoffizier zu werden	76
30.10	Personalangelegenheiten	77
30.10.1	Verzögerungen bei der Schadlosstellung	77
30.10.2	Unstimmigkeiten im Auswahlverfahren für Berufssoldaten	77
30.10.3	Zweifelhafte Ablehnung einer Dienstzeitverkürzung	77
30.10.4	Wiederholung des Feldwebelanwärter-/Unteroffiziersanwärterlehrgangs bei Wiedereinstellung	78
30.11	Dienstzeitausgleich	78
30.11.1	Dienstzeitausgleich während Reservedienstleistungen bei enger Zeitplanung	78
30.12	Besoldung und Zulagen	78
30.12.1	Einbußen bei der Besoldung trotz Beförderung	78
30.12.2	Tropenzulage bei Verwendung in Sheppard/USA	78
31	Anlagen	80
31.1	Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldatinnen und Soldaten	80
31.2	Zentrale Dienstvorschrift A-2600/2 - Wehrbeauftragtenangelegenheiten	86
31.3	Statistische Übersichten	93
31.4	Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2014 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag	108
31.5	Organisationsplan	111
32	Stichwortverzeichnis	112

Vorwort

Das Jahr 2014 war für die Bundeswehr ein Jahr der Wahrheit. Alterungsbedingte Ausfälle bei Bewaffnung und Material machten ebenso wie der zunehmende Sanierungsstau bei der baulichen Infrastruktur deutlich, wie dringlich nach den Jahren der notwendigen Schwerpunktsetzung zugunsten der Ausstattung und Ausrüstung in den Einsatzgebieten nunmehr eine Konzentration auf die Situation im Grundbetrieb geworden ist. Die Rückstände bei der baulichen Unterhaltung und der Instandhaltung des Gerätes haben einen nicht länger hinzunehmenden Umfang erreicht. Die Entscheidung, ob die zur Beseitigung dieser Probleme erforderlichen Mittel durch Umschichtungen innerhalb des derzeitigen Budgetrahmens gewonnen werden können oder aber zumindest für eine begrenzte Zeit eine Anhebung des Verteidigungsetats nötig ist, mag noch zu prüfen sein. Unzweifelhaft aber würde ein weiteres Zuwarten zu noch mehr Ausfällen bei Waffen und Gerät und zu einem weiteren Verfall der baulichen Infrastruktur führen. Die „Agenda Attraktivität“, welche unter anderem die Verbesserung des Unterbringungsstandards zum Gegenstand hat, müsste dann scheitern.

Das Ende der ISAF-Mission in Afghanistan sowie neue Einsätze in Afrika und im Nahen Osten bestimmten das Bild der Streitkräfte im vergangenen Jahr. Dies gibt Anlass, nochmals zu überprüfen, wie und wo die Streitkräfte in Zukunft bei internationalen Einsätzen eingesetzt werden können, ohne die schon jetzt in vielen Bereichen massiv belasteten Soldatinnen und Soldaten sowie ihre Familien in unzumutbarer Weise zu überfordern. Bereits heute sind unzumutbare Überforderungen zu verzeichnen, weil die nach dem Prinzip „Breite vor Tiefe“ aufgestellte Truppe immer wieder die gleichen Aufgaben übernehmen muss, ohne dass diese Bereiche gezielt verstärkt wurden.

Mein besonderer Dank gilt allen denen, die für unser Land schwere und schwerste Belastungen auf sich genommen haben. Viele von ihnen sind durch Verletzungen an Leib oder Seele gezeichnet. Sie haben Anspruch auf jene Fürsorge und Betreuung, wie sie das Soldatengesetz ihnen auch über das Ende ihrer Dienstzeit hinaus ausdrücklich zusichert. Das in diesem Zusammenhang vom damaligen Verteidigungsminister Dr. de Maizière angekündigte Veteranenkonzept liegt leider immer noch nicht vor. Ich hoffe sehr, dass nunmehr sehr schnell eine Lösung vorgelegt wird, die diesem Personenkreis die Anerkennung und Zuwendung gewährt, die das Gesetz unseren Soldatinnen und Soldaten zusichert.

Mit großem Unverständnis sehe ich nach wie vor, wie wenig fürsorglich Deutschland mit seinen afghanischen Helfern bei Bundeswehr, Polizei und Entwicklungszusammenarbeit umgeht. Unser Land nimmt großzügig und völlig zu Recht - und erfreulich unbürokratisch - Menschen aus vielen Krisenregionen auf, ohne aufwändig individuelle Gefährdungsprüfungen durchzuführen. Es ist nicht einzusehen, warum gerade diejenigen, die sich ebenso wie unsere deutschen Einsatzkräfte für unser Land eingesetzt haben, schlechter behandelt und mit bürokratischen Prozeduren überzogen werden. Erst recht ist nicht zu akzeptieren, dass sie – so sie es doch nach Deutschland geschafft haben – oftmals unwürdig behandelt und untergebracht werden. Diese Menschen haben unseren Respekt und unseren Dank verdient und nicht Misstrauen und Missgunst.

Mit dem vorliegenden Jahresbericht schließe ich die Reihe der von mir verantworteten Berichte an den Deutschen Bundestag ab. Die fünf Jahresberichte sowie die verschiedenen Zwischenberichte zeichnen ein sehr differenziertes Bild über die Entwicklung unserer Streitkräfte. Vieles hat sich in den zurückliegenden Jahren verbessert, auch und gerade bei der Ausrüstung und der Ausstattung im Einsatz. Dass die Zahl der Gefallenen und Verwundeten im Einsatz über die Jahre kontinuierlich zurückging, zeugt davon. Umso mehr sollten wir uns nun um die Hinterbliebenen unserer Gefallenen und im Dienst zu Tode gekommenen Soldatinnen und Soldaten kümmern.

Bis zum Ende meiner Amtszeit im Mai dieses Jahres werde ich mein Amt weiterhin in gewohnter Weise und mit vollem Einsatz ausüben. Meinem bereits gewählten Nachfolger Dr. Hans-Peter Bartels, MdB, wünsche ich bei seiner schweren und verantwortungsvollen, aber auch erfüllenden Aufgabe Fortune und Erfolg.

Das Berichtsjahr im Überblick

Das Berichtsjahr war wie bereits das Vorjahr geprägt von der Neuausrichtung der Bundeswehr mit all ihren Konsequenzen für die Soldatinnen und Soldaten und deren Familien. Außerdem endete nach 13 Jahren am 31. Dezember 2014 der ISAF-Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan. Im vergangenen Jahr ist glücklicherweise kein deutscher Soldat gefallen.

Im November des Jahres wurde die Gedenkstätte „Wald der Erinnerung“ auf dem Gelände der Henning-von-Tresckow-Kaserne in Potsdam eingeweiht. Dort werden die im Einsatz Gefallenen und im Dienst verstorbenen Soldatinnen und Soldaten in würdiger Form geehrt. Der Wehrbeauftragte begrüßt das Konzept der Gedenkstätte und die Wahl des Standortes. Auf Wunsch der Hinterbliebenen soll die Erinnerungsstätte ein Ort der persönlichen Trauer in Ruhe sein.

An der Folgemitmission des ISAF-Einsatzes, der Resolute Support Mission, wird sich die Bundeswehr mit bis zu 850 Soldatinnen und Soldaten beteiligen. Die Unterbringung und die Betreuung der Soldatinnen und Soldaten in Afghanistan hatten zuletzt eine hohe Qualität erreicht, die organisatorischen Abläufe waren verbessert worden, die Ausrüstung und die Ausstattung entsprachen zwischenzeitlich einem hohen Niveau der Sicherheit für die Soldatinnen und Soldaten. Ein großer Teil der Hauptwaffensysteme ist mittlerweile abgezogen worden.

Die Herausforderung, auch für die Soldatinnen und Soldaten der Folgemitmission die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, bleibt bestehen. Das gilt ebenfalls für die Soldatinnen und Soldaten des KFOR-Einsatzes im Kosovo und für die übrigen rund 2700 Soldatinnen und Soldaten in den Einsätzen, an denen die Bundeswehr beteiligt ist. Auf dort im Berichtsjahr in Erscheinung getretene Besonderheiten, wie beispielsweise Mängel in der Einsatzplanung, in der Ausstattung oder Unterbringung oder bestehende gesundheitliche Risiken an den unterschiedlichen Einsatzorten, geht der Bericht näher ein.

Neu hinzugekommene Missionen sind die Europäische Überbrückungsmission in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA), die Verstärkung der Luftraumüberwachung durch die NATO im Baltikum seitens der Luftwaffe und Unterstützungsleistungen für das Krisengebiet im Nordirak. Darüber hinaus beteiligt sich die Bundeswehr an der Bekämpfung von Ebola in West-Afrika.

Die Gewährleistung optimaler Sicherheit für die Soldatinnen und Soldaten ist eine stete und somit auch in die Zukunft gerichtete Aufgabe. Sie umfasst zum einen eine vollständige und intensive Ausbildung für den Einsatz, zum anderen die optimale Ausstattung im Grundbetrieb und im Einsatz.

Ein schwerer Flugunfall beim Landeanflug eines Tornado Kampfflugzeuges auf den Flugplatz Büchel veranlasste die Bundeswehr zu prüfen, ob das Vorhandensein des Ground Proximity Warning Systems (GPWS) diesen und weitere Flugunfälle in der Vergangenheit, unter anderem solche mit Todesfolge, hätte verhindern können. Im Ergebnis konnte nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhandensein des Systems Kollisionen hätte abwenden können. Der Bericht befasst sich ausführlich mit den Hintergründen in Kapitel 2.2.4.3.

Große Sorge bereiten auch die im Berichtsjahr massiv zu Tage getretenen Mängel und Defizite bei den militärischen Großgeräten, wie dem Eurofighter, dem Transporthubschrauber NH 90, dem Transportflugzeug Transall und den Minenjagdbooten der Marine sowie die Erkenntnis, dass die Rüstungsplanung die sach- und zeitgerechte Deckung des künftigen Einsatzbedarfs nicht gewährleistet. Daneben konnte der Ersatzteil- und Betriebsmittelbedarf für alte Geräte nicht annähernd gedeckt werden. Der Bericht zeigt in Kapitel 2 die damit verbundenen Auswirkungen auf die Truppe und für die einzelne Soldatin sowie den einzelnen Soldaten auf.

Eine ebenso große Rolle spielt die Ausstattung der Soldatinnen und Soldaten mit funktionsfähigen und einsatzbereiten Waffen. Die im Berichtsjahr aufgetretene Kritik am Treffverhalten des Gewehrs G36 wird deshalb ebenso thematisiert, wie der zu Tage getretene deutlich erhöhte Verschleiß bei der Pistole P8 (Kapitel 2.1).

Sicherheit ist aber nicht nur eine Frage von Ausrüstung und Ausstattung, sondern auch der auftragsgemäßen Belastung, die dem Einzelnen zugemutet wird. Überbeanspruchung kann Versagen oder unkontrollierte Reaktionen auslösen und sich nicht zuletzt im privaten Bereich negativ auswirken. Die im Berichtsjahr festgestellte teilweise unzumutbare dienstliche Beanspruchung von ganzen Truppengattungen beziehungsweise Soldatinnen und Soldaten in Spezialverwendungen ist deshalb überaus beunruhigend und bildet einen weiteren Schwerpunkt des Berichts (Kapitel 1.1).

Die Überbeanspruchung ist eine der Folgen des Personalstrukturmodells 185, welches nach Auffassung des Wehrbeauftragten einer aufgabenkritischen Neubewertung bedarf. Insgesamt waren und sind die Herausforderungen des im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr bereits erfolgten und noch vorgesehenen Personalabbaus gewaltig.

Im Berichtsjahr verschlechterten sich die Bedingungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten für die Unteroffiziere mit Portepee und die Anwärter zum Offizier des militärfachlichen Dienstes. Die Enttäuschung hierüber ist nur zu verständlich. Der Bericht geht darauf ebenso ein, wie auf die Notwendigkeit einer zentralen Planstellenbewirtschaftung. Die unterschiedliche Planstellenbewirtschaftung in den Teilstreitkräften beziehungsweise Organisationsbereichen kann dazu führen, dass schlechter beurteilte Soldatinnen und Soldaten in dem einen Bereich schneller befördert werden als Soldatinnen und Soldaten mit besseren Beurteilungen in dem anderen Bereich. Dies erzeugte vor allem in den gemischt besetzten Dienststellen berechtigten Unmut.

Bereits im Berichtszeitraum 2013 verursachte die mit der Einnahme der neuen Struktur verbundene Reduzierung des fliegerischen Personals bei der Heeresfliegertruppe von zirka 900 auf etwa 600 Hubschrauberpiloten besonderen Ärger bei den Betroffenen. Daran hat sich wenig geändert. Die Situation wird sich sogar noch verschärfen, da weitere Reduzierungen anstehen. Diese Reduzierungen betreffen das Personal, das im Jahr 2013 noch als sogenanntes „Zukunftspersonal“ in einem aufwändigen Verfahren ausgewählt wurde. Aufgrund des notwendigen Regenerationsbedarfs in der Heeresfliegertruppe ist bereits jetzt ein Engpass absehbar. Die Planungen haben sich insoweit als wenig vorausschauend erwiesen. Der Bericht erläutert die Einzelheiten in Kapitel 14.9.

Die Neuausrichtung hat für nicht wenige Soldatinnen und Soldaten und ihre Familien beträchtliche Veränderungen ihrer Lebensumstände mit sich gebracht, auf die unter anderem das Kapitel 7 „Vereinbarkeit von Dienst und Familien- beziehungsweise Privatleben“ näher eingeht. Die Bundesministerin der Verteidigung hat sich direkt zu Beginn ihrer Amtszeit der besseren Vereinbarkeit des Soldatenberufs mit dem Familienleben angenommen und zügig eine Agenda „BUNDESWEHR IN FÜHRUNG - Aktiv.Attraktiv.Anders“) und den Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr auf den Weg gebracht. Leider finden sich in dem Gesetzentwurf nicht alle Maßnahmen, die der dringenden Umsetzung bedürfen. So fehlt zum Beispiel das Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld, obgleich es im am 16. Dezember 2013 unterschriebenen Koalitionsvertrag ausdrücklich so vorgesehen war.

Nach wie vor ist für die Soldatinnen und Soldaten und ihre Familien eine verlässliche und familienfreundliche Personalplanung ein wichtiger Faktor, ebenso wie eine standortnahe Kinderbetreuung und die Möglichkeit, in bestimmten Familienphasen Teilzeit oder Telearbeit in Anspruch nehmen zu können.

Besondere familiäre Belastungen treten im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen auf. Deshalb ist der Dienstherr gerade in dieser Situation gefordert, Hilfestellung zu leisten, wie etwa durch die im Entwurf des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität in der Bundeswehr vorgesehene Finanzierung von Haushaltshilfen über die Beihilfe. Der Wehrbeauftragte wird darauf achten, dass diese Regelung auch entsprechend umgesetzt wird.

Unverändert sind Soldatinnen und Soldaten jahrelang heimatfern eingesetzt und somit Wochenendpendler. Neben der Abwesenheit von der Familie entstehen häufig finanzielle Einbußen durch die Notwendigkeit, teuren Wohnraum anmieten zu müssen, dessen Kosten nicht vollständig durch Trennungsgeld abgedeckt sind. Dass die Umsetzung der Forderung des Wehrbeauftragten, in Ballungsgebieten vorhandene, nicht mehr genutzte Liegenschaften des Bundes für die Bundeswehr nutzbar zu machen, immer noch offen ist, ist deshalb besonders ärgerlich.

In aller Deutlichkeit trat in diesem Berichtsjahr der marode Zustand der baulichen Infrastruktur einer ganzen Reihe von Bundeswehrliegenschaften zu Tage. Jahrelange Versäumnisse haben zu teilweise unzumutbaren Verhältnissen geführt. Wenn die Soldatinnen und Soldaten sich in ihren Dienststellen „zu Hause fühlen sollen“, muss hier noch viel investiert werden.

Wie in jedem Berichtsjahr sind Führungsverhalten von Vorgesetzten und Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten, vor allem die Grundausbildung, wichtige Themenbereiche. An Beispielfällen werden Fehlverhalten und Ausbildungsmängel insbesondere auch im Zusammenhang mit der Handhabung von Waffen dokumentiert. Erneut wurde deutlich, dass es häufig zu ungewollten Schussabgaben kommt, die durch bessere Ausbildung vermeidbar gewesen wären.

Bedauerlicherweise waren in diesem Berichtsjahr wiederum zahlreiche Vorfälle, bei denen gewaltsam gegen die Bundeswehr vorgegangen wurde, zu verzeichnen. Dabei kam es auch zu Angriffen gegen Bundeswehrangehörige. Außerdem wurden erneut in einer Reihe von Fällen Radmuttern an dienstlichen und privaten Kraftfahrzeugen gelöst. Einzelheiten sind im Kapitel 3.5 dargestellt.

Die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten ist nach wie vor ein Problemfeld mit vielen Facetten, die der Bericht in Kapitel 15 ausführlich aufzeigt. An den seit Jahren bestehenden gravierenden Personalproblemen in den Bundeswehrkrankenhäusern und in der truppenärztlichen Versorgung hat sich wenig

geändert. Mit der Neuausrichtung sollen die Bundeswehrkrankenhäuser noch weiter in das zivile Gesundheitswesen integriert werden. Dabei dürfen aber Auftrag und Funktion der Bundeswehrkliniken als unverzichtbarer Bestandteil für die zentrale stationäre und ambulante Versorgung aller Bundeswehrangehörigen im In- und Ausland sowie als Endglied der Rettungskette für die kurative Versorgung Einsatzgeschädigter in keinem Fall in Frage gestellt werden. Von dem Motto „Starke Betreuung vor Ort“ ist die regionale sanitätsdienstliche Versorgung in der Realität weit entfernt. Eine kontinuierliche, voll umfängliche und verlässliche Betreuung der Soldatinnen und Soldaten durch die Truppenärzte und Truppenzahnärzte konnte bisher nicht festgestellt werden. Auch wird es ein modernes Arzt-Praxisinformationssystem nicht vor 2016 geben.

Einsatzbedingte psychische Erkrankungen von Soldatinnen und Soldaten nehmen zu. Vermehrt werden solche Erkrankungen bei Teilnehmern bereits länger zurückliegender Einsätze diagnostiziert. Es ist nicht auszuschließen, dass die Erkrankungsfälle in diesem Bereich noch weiter deutlich ansteigen. Der Bericht zeigt auf, dass sich die Bundeswehr auf eine Erhöhung der Behandlungsfälle einstellen muss und die Behandlungskapazitäten entsprechend anzupassen sind. Nähere Ausführungen finden sich im Kapitel 17.

Obwohl gerade die im Einsatz Verwundeten besonderer Fürsorge bedürfen, entspricht die Beschädigten- und Einsatzversorgung, was die Verfahrensabläufe und Dauer der Verfahren anbelangt, immer noch nicht dem vom Wehrbeauftragten für angemessenen erachteten Standard. Die Kapitel 18 und 19 beleuchten dies eingehend.

1 Neuausrichtung der Bundeswehr

Die Bundeswehr wird seit der Deutschen Einheit kontinuierlich umgebaut. „Heeresstruktur 5“, „Erneuerung“, „Transformation“, „Neuausrichtung“, die Begrifflichkeiten haben sich geändert, die weitgehenden Auswirkungen eines jeden Umbaus auf die Soldatinnen und Soldaten und ihre Familien dagegen nicht.

Ziele der Neuausrichtung sind aus Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung eine einsatzorientierte Bundeswehr, eine Personalgewinnung, die die demographische Entwicklung in unserem Land berücksichtigt, sowie eine nachhaltig gesicherte Finanzierung der Streitkräfte. Die Maßnahmen, mit denen diese Zielvorgaben erreicht werden sollen, führen zu einer der tiefgreifendsten und umfassendsten Veränderungen der Streitkräfte seit ihrer Gründung.

Für die Soldatinnen und Soldaten stehen insbesondere die Folgen für ihr dienstliches und privates Lebensumfeld im Vordergrund, die sich vorrangig aus dem strukturellen Wandel ergeben. Beginnend mit der Neuorganisation des Bundesministeriums der Verteidigung zum 1. April 2012 hat sich dieser Wandel, von dem rund 520 der 600 Dienststellen und Truppenteile der Bundeswehr betroffen sind, kontinuierlich fortgesetzt.

Im vergangenen Berichtsjahr standen noch vielfach die Ungewissheit über die künftige Verwendungsplanung und der Unmut über mangelnde Transparenz von Entscheidungen im Fokus der Kritik. Dies traf in diesem Berichtsjahr auf breiterer Ebene nur noch für den Sanitätsdienst zu. Das zuständige Kommando hatte durch mehrfache Verschiebungen des Vorlagetermins der Organisationsgrundlagen für die zum 1. Januar 2015 avisierte Umgliederung des Zentralen Sanitätsdienstes die Soldatenfamilien über einen langen Zeitraum mit großer Unsicherheit über die künftige Situation belastet.

Für die Soldatinnen und Soldaten anderer Organisationsbereiche und ihre Familien wurde die Neustrukturierung in diesem Berichtsjahr ganz konkret spürbar. Standorte wurden aufgelöst und neue Verwendungen waren anzutreten. Umzüge oder alternativ das Pendeln zum Dienort aber auch zusätzliche Kommandierungen zu Lehrgängen und Schulungen waren die Folge und belasteten die Stimmung in der Truppe deutlich.

Soweit erkennbar, wurde die Evaluation der Neuausrichtung bisher nicht genutzt, um das Standortkonzept in Einzelfällen nochmals einer Kontrolle zu unterziehen. Es geht bei der Stationierung um Finanzierbarkeit und um Praktikabilität. Nicht alle Entscheidungen hielten diesen Kriterien stand. Wenig überzeugend war zum Beispiel die Schließung von Kasernen mit kostspielig renovierten Gebäuden, die nun nicht mehr für die vorgesehenen Zwecke genutzt werden. Es ist bedauerlich, dass dort, wo die Planungen noch nicht umgesetzt sind, derartige Entscheidungen nicht nochmals auf den Prüfstand kommen. Hier geht es auch um die Frage des wirtschaftlichen Umgangs mit Haushaltsmitteln, die an anderer Stelle zum Wohle der Soldatinnen und Soldaten sinnvoller hätten eingesetzt werden können.

1.1 Dienstliche Überlastung von Soldatinnen und Soldaten

Mehrfach hatte der Wehrbeauftragte in vergangenen Jahresberichten auf die unverantwortliche dienstliche Belastung in bestimmten Bereichen insbesondere im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen hingewiesen. Dieses Problem betrifft nicht alle Soldatinnen und Soldaten. Vielmehr ist die Last sehr ungleich verteilt. Teilweise sind ganze Truppengattungen erheblich betroffen. Aber auch kleinere Gruppierungen von Soldaten, die über eine

Mangelbefähigung verfügen, werden über die Maßen gefordert. Zu häufige Auslandseinsätze und zu kurze Zwischenphasen des Heimatdienstes in Deutschland sind dabei die Hauptprobleme.

Die Neuausrichtung der Bundeswehr wird von der Vorgabe geleitet, dass die Breite des Fähigkeitsprofils gegenüber anderen Faktoren einen höheren Stellenwert hat („Breite vor Tiefe“). Diese Maßgabe darf nicht dazu führen, dass bestimmte Gruppen von Soldatinnen und Soldaten regelrecht verbraucht werden. Die Neuausrichtung hat sich konzeptionell in hohem Maße an der Einsatzrealität in Afghanistan orientiert. Seither kamen weitere Einsätze hinzu. Wenn die Bundeswehr, den politischen Willen vorausgesetzt, künftig noch mehr internationale Verantwortung übernehmen soll, wird derzeit dafür das erforderliche Personal nicht in der notwendigen Stärke vorgehalten. In den Mangelbereichen müssen also entweder ausreichend Dienstposten ausgeplant und auch besetzt sein, oder aber es können bestimmte Einsatzverpflichtungen durch die Bundeswehr nicht mehr übernommen werden. Die im Folgenden geschilderten Beispiele belegen, dass das Prinzip „Breite vor Tiefe“ jedenfalls ohne entsprechende Anpassung zu erheblichen Schwierigkeiten führt.

1.1.1 Flugabwehrraketentruppe

Sorge bereitet die Situation der Flugabwehrraketentruppe (FlaRakTruppe) der Luftwaffe. Die FlaRakTruppe stellt seit Anfang 2013 die Soldatinnen und Soldaten für die NATO-Mission ACTIVE FENCE in der Türkei. Während der letzten zwei Jahre konnte bei 181 Soldatinnen und Soldaten die sogenannte Einsatzsystematik 4/20 nicht eingehalten werden. Die Einsatzsystematik 4/20 wurde auf Forderung des Deutschen Bundestages durch das Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr eingeführt und besagt, dass grundsätzlich vier Monate Einsatz und zwanzig Monate Zeit zwischen den Einsätzen anzustreben sind. Da allein die FlaRakTruppe der Luftwaffe die PATRIOT 3 - Feuereinheiten für den Einsatz in der Türkei stellen kann, wird sich die Lage für die Angehörigen der Truppengattung weiter verschlechtern, da viele von ihnen wiederkehrend nach kurzer Zeit in das Einsatzgebiet verlegen müssen. Vor dem Hintergrund der zu geringen personellen Tiefe der FlaRakTruppe räumt das Bundesministerium der Verteidigung ein, dass eine strukturelle Durchhaltefähigkeit nicht herzustellen sei. Die Niederlande haben bereits angekündigt, ihre Beteiligung an der Verstärkung der NATO-Luftverteidigung in der Türkei im Januar 2015 beenden zu wollen. Spanien wird den niederländischen Anteil ersetzen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist es den deutschen Soldatinnen und Soldaten kaum noch zu vermitteln, warum nicht auch sie durch Bündnispartner abgelöst werden können.

1.1.2 Schnellbootgeschwader 7

Ähnlich gestaltete sich die Situation in den letzten Jahren auch für die Angehörigen des Schnellbootgeschwaders 7. Das Geschwader stellt seit 2006 Soldatinnen und Soldaten für den UNIFIL-Einsatz vor der Küste des Libanon. Zuletzt waren die Geschwaderangehörigen durchschnittlich für vier bis fünf Monate, in Einzelfällen darüber hinaus, im Einsatz, bevor bereits nach zwölf Monaten Heimatdienst der nächste Einsatz begann. Die Abwesenheit auf Grund von Auslandseinsätzen wird für die Angehörigen der Marineeinheiten angesichts zusätzlicher Abwesenheiten durch Werftfliegezeiten und Wachdienste noch verschärft. Durchschnittlich waren die Geschwaderangehörigen in den Jahren 2012 und 2013 220 Tage von ihrem Heimatstandort abwesend. Manche Soldatinnen und Soldaten kamen auf Abwesenheitszeiten von über 300 Tagen pro Jahr. Diese Zahlen bereiten große Sorge. Generell sind alle seegehenden Einheiten belastet. Das Bundesministerium der Verteidigung geht davon aus, dass die Soldatinnen und Soldaten nach der geplanten Außerdienststellung der Schnellboote entlastet werden. Das ist jedoch nicht gesichert. Die Betroffenen werden wohl ihren Dienst zu einem sehr großen Teil auf Korvetten fortsetzen. Das gilt zumindest für jenen Teil der Soldatinnen und Soldaten, der heimatnah verwendet werden möchte - was bei der Mehrheit der Fall sein dürfte. Sie werden dann in ähnlicher Weise strapaziert werden. Wie unter diesen Bedingungen der Aufbau und Erhalt einer Partnerschaft oder einer Beziehung zu den eigenen Kindern möglich sein soll, fragen sich die betroffenen Soldatinnen und Soldaten zu Recht.

Die erwähnten zusätzlichen Belastungen für die Soldatinnen und Soldaten durch die Wachdienste zur Brandsicherung während der Werftfliegezeiten könnten vermindert werden, wenn von den Werften eine ausreichende Zahl geeigneter Unterkünfte für die Schiffsbesatzungen bereitgestellt würden. Da sich dann kein Personal auf den Schiffen und Booten außerhalb der Dienstzeiten aufhielte, wären dort insgesamt weniger Brandsicherungskräfte erforderlich und die Werftbesatzungen könnten so klein wie möglich gehalten werden. Die Bereitstellung von Unterkünften müsste allerdings in den Ausschreibungen zu den geforderten Werftdienstleistungen enthalten sein.

1.1.3 1. U-Boot-Geschwader

Massive Personalprobleme sind auch im 1. U-Boot-Geschwader zu verzeichnen. Von sieben aufgestellten U-Boot-Mannschaften konnten zum Ende des Berichtsjahres nur maximal vier U-Boot-Mannschaften mit ausreichend Personal ausgestattet werden. Abhilfe konnte auch nicht ein Personalpool aus freiwilligen Soldatinnen und Soldaten, die für die Aufgaben auf dem U-Boot eine kurze Ausbildung erhalten hatten, schaffen. Hinzu kommt, dass im 1. U-Boot-Geschwader lediglich ein voll ausgebildeter Funker, der für den Einsatz auf U-Booten qualifiziert ist, zur Verfügung steht. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, auch wenn alle Verpflichtungen durch zwar nicht voll ausgebildetes aber eingewiesenes und vorhandenes Personal erfüllt werden können.

1.1.4 Marineflieger

Auch die Situation der Marineflieger hat sich durch den jahrelangen Einsatz im Rahmen der Europäischen Anti-Piraterie-Mission ATALANTA seit dem letzten Jahresbericht nicht substantiell verbessert. Insgesamt leisten im Bereich der Marineflieger 1.349 Soldatinnen und Soldaten ihren Dienst. 559 Angehörige der Truppengattung nahmen in den letzten beiden Jahren jeweils mehrfach an Auslandseinsätzen teil. Die übrigen 790 Soldatinnen und Soldaten haben keinen Auslandseinsatz absolviert. Diese Feststellung soll nicht die Leistung der Soldatinnen und Soldaten bei der Sicherstellung des Grundbetriebs in Deutschland schmälern. Es zeigt jedoch, dass die derzeitigen Umstände zu einer systematischen Unwucht bei der Belastung durch Auslandseinsätze führen. Dass die Bordhubschrauber des Typs Sea Lynx zwischenzeitlich nicht einsetzbar waren, stellte ein hoffentlich zeitweiliges Problem dar (siehe hierzu auch Kapitel 2.2.2).

Auch beim Hubschrauber des Typs Sea King ist es im Berichtsjahr zu einer Überlastung des technischen Personals gekommen. Der durchschnittliche Instandhaltungsaufwand für eine Flugstunde hat sich von 50 auf 122 Stunden erhöht, ohne dass sich die Personalausstattung der Instandhaltung verbessert hat. Dies ist ein nicht hinnehmbarer Zustand.

1.1.5 Luftumschlagkräfte

Eine ähnliche Wertung gilt weiterhin für die Luftumschlagkräfte, die in mehreren Auslandseinsätzen sowie auf dem Logistischen Umschlagpunkt in Trabzon benötigt werden. In den Streitkräften waren zur Jahresmitte 2014 nur zwölf von 28 Dienstposten besetzt. Alle zwölf Dienstposteninhaber haben in den letzten 24 Monaten an mehr als einem Auslandseinsatz teilgenommen. Hier wird eine kleine Gruppe von Soldatinnen und Soldaten mit einer besonderen Befähigung durch die zunehmende Anzahl von Auslandseinsätzen aufgerieben, ohne dass für eine entlastende personelle Aufstockung Sorge getragen wird.

1.1.6 Mannschaftssoldaten im Marinetechnikdienst

Ihre spezielle und häufig nachgefragte Befähigung bringt auch die Mannschaftssoldatinnen und –soldaten im Marinetechnikdienst an die Grenzen der Belastbarkeit. Von den 50 vorgesehenen Dienstposten sind nur 35 besetzt. Davon waren 21 Soldatinnen und Soldaten während der letzten beiden Jahre im Auslandseinsatz, 20 von ihnen mehrfach. Von dem selbst gesetzten Ziel einer Einsatzsystematik 4/20 ist das Bundesministerium der Verteidigung auch in diesem Fall weit entfernt.

1.1.7 Teamführer Bordeinsatzteam

Belastend gestaltete sich die Lage auch für die jetzt im Seebataillon zusammengefassten Bordeinsatzkräfte, die seit Jahren sowohl im UNIFIL-Einsatz vor der Küste des Libanons als auch im Rahmen der Anti-Piraterie-Mission ATALANTA eingesetzt werden. Dabei sind die Führer der Bordeinsatzteams in besonderem Maße betroffen. 30 Dienstposteninhaber haben in den vergangenen zwei Jahren 67 Auslandseinsätze absolviert. Diese Situation stellt nicht nur für die wiederkehrend in die Einsätze verlegenden Soldatinnen und Soldaten eine erhebliche persönliche Belastung dar. Unter diesen Umständen leidet auch der Grundbetrieb in Deutschland, einschließlich der Ausbildung dringend benötigter neuer Kräfte, erheblich.

Diese Probleme werden auch nicht dadurch gelöst, dass zeitweilig ersatzweise Kampfschwimmer als Boarding-sicherungsteam eingesetzt werden. Die Kampfschwimmer werden mit großem Aufwand für Spezialkräfteaufgaben ausgebildet. Die Einsicht in die Sinnhaftigkeit ihres Dienstes, insbesondere die außerordentlich fordernde Ausbildung und Inübunghaltung, ist den Kampfschwimmern kaum noch vermittelbar, wenn sie zu Lasten der originären Aufgaben herkömmliche Einsätze alimentieren müssen. Auch hier zeigt sich wieder, dass das Prinzip „Breite vor Tiefe“ zu einer fehlenden Durchhaltefähigkeit bei laufenden Einsätzen führt.

1.1.8 Pioniere/Spezialpioniere

Erfreulicher ist die verbesserte Situation für die Pioniertruppe des Heeres. Mitte 2013 befanden sich insgesamt 311 Pioniere der Bundeswehr im Einsatz. Mitte 2014 waren es auf Grund der Reduzierung des ISAF-Einsatzes nur noch 94. Eine Belastungsspitze tragen jedoch weiterhin die Spezialpioniere der Streitkräftebasis, insbesondere im Bereich der Feldlagerbetriebskräfte. Von 164 ausgeplanten Dienstposten für Spezialpioniere waren im Jahr 2014 nur 108 besetzt. Obwohl die ausgewiesenen Dienstposten reduziert wurden, ist der Besetzungsgrad trotz gleichbleibenden Bedarfs immer noch kläglich. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Die durch das Bundesministerium der Verteidigung diesbezüglich angekündigte Untersuchung zur möglichen Stärkung dieser Kräfte wird der Wehrbeauftragte beobachten.

1.1.9 Taktisches Luftwaffengeschwader 33

Von einer besonders hohen Dienstzeitbelastung waren auch Soldatinnen und Soldaten einer Luftwaffensicherungsstaffel betroffen. Ursächlich waren eine unzureichende Dienstpostenbesetzung und fehlende Sicherheitsüberprüfungen für zahlreiche Soldatinnen und Soldaten, die demzufolge nicht aufgabengerecht eingesetzt werden konnten und deren Aufgaben von Kameradinnen und Kameraden übernommen werden mussten. Positiv ist festzustellen, dass sich infolge einer Beanstandung durch den Wehrbeauftragten die Personalsituation im Bereich der betroffenen Mannschaften im Laufe des Berichtsjahres deutlich verbessert hat: I. Quartal 74 Prozent Dienstpostenbesetzung beziehungsweise 55 Prozent abgeschlossene Sicherheitsüberprüfungen; III. Quartal 97 Prozent Dienstpostenbesetzung beziehungsweise 85 Prozent abgeschlossene Sicherheitsüberprüfungen.

1.1.10 Fernmelder

In der Ausbildungs- und Verwendungsreihe für Fernmelder fehlen nach Auskunft des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr 1.500 Soldatinnen und Soldaten. Dieser Fehlbestand könne auf absehbare Zeit nicht gedeckt werden, da die Lage auf dem Arbeitsmarkt die Nachwuchsgewinnung von IT-Personal für die Bundeswehr erschwere. Welche besorgniserregenden Folgen dies für das in der Bundeswehr vorhandene Personal hat, veranschaulicht beispielhaft die Situation im Gebirgsjägerbataillon 233. Dort sind 18 IT-Feldwebel vorgesehen. Mit qualifiziertem Personal konnten jedoch nur sechs Stellen besetzt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wie sechs IT-Feldwebel die Arbeitsflut bewältigen sollen, für die an sich 18 IT-Feldwebel vorgesehen sind. Hält dieser Zustand - wie vom Bundesamt für das Personalmanagement erwartet - an, ist dies gegenüber den wenigen vorhandenen qualifizierten Soldatinnen und Soldaten nicht zu verantworten.

Aufgrund des zunehmenden Umgangs mit der Informationstechnik in der Bundeswehr und ihrer wachsenden Komplexität haben die Streitkräfte im Rahmen der Neuausrichtung auch die Anforderungs- und Ausbildungsprofile für Fernmeldekräfte angehoben. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass auf Grund der gewandelten technischen Herausforderungen weniger Truppenfernmeldeunteroffiziere und dafür mehr Informationstechnikfeldwebel eingestellt werden sollen. Um die hierdurch entstehenden extremen Vakanzen zu entschärfen, sollte jedoch die Anhebung des Anforderungs- und Ausbildungsprofils zumindest für eine Übergangszeit überdacht werden.

1.1.11 Wehrtechnische Dienststelle 61

Ein Fehl an Fluglotsen und zivilen Feuerwehkräften belastet den Flugbetrieb an der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching. Von den 15 Dienstposten für Fluglotsen waren zu Ende des Berichtsjahres nur elf besetzt. Bedingt durch Einsatz, Urlaub oder Krankheit verringerte sich die tatsächliche Zahl der vor Ort einsetzbaren Soldatinnen und Soldaten zeitweise nochmals. Auch diese Lage führt zu einer massiven Überlastung des vorhandenen Personals. Die zeitweise Reduzierung auf unter sieben Fluglotsen hat darüber hinaus dramatische Folgen für die Einsatzbereitschaft, denn in diesem Fall muss der Flugbetrieb vollständig eingestellt werden. Hierbei handelt es sich nicht um einen Einzelfall, wie im Kapitel 1.6 „Anwendung der EU-Arbeitszeitrichtlinie auf Soldatinnen und Soldaten“ im Hinblick auf die reduzierte Einsatzmöglichkeit der zivilen Feuerwehkräfte ausgeführt wird.

1.1.12 Nichtauszahlung verfallenen Urlaubs

Die hohe Einsatzbelastung bestimmter Verbände hat oftmals auch nach dem Einsatzen noch negative Auswirkungen für die Soldatinnen und Soldaten. Soldaten des Schnellbootgeschwaders 7 trugen dem Wehrbeauftragten vor, dass das Geschwader insgesamt in einer Weise belastet war, dass einige Soldatinnen und Soldaten ihren Erholungsurlaub verfallen lassen mussten. Das Bundesministerium der Verteidigung sieht unter Verweis auf die

geltende Rechts- und Weisungslage keine Möglichkeit, den Betroffenen den verfallenen Urlaub in Geld auszu zahlen. Es ist grundsätzlich zweckmäßig, Erholungsurlaub vorrangig durch freie Tage abzugelten. Wenn Soldatinnen und Soldaten in Folge einer hohen Einsatzbelastung ihren Erholungsurlaub jedoch unverschuldet nicht durch freie Tage abgelten können, ist es ein Gebot der Fürsorge und des allgemeinen Gerechtigkeitsempfindens, verfallenen Erholungsurlaub in Ausnahmefällen mit Geldleistungen zu kompensieren. Ansonsten fühlen sich die Betroffenen für ihr außerordentliches Engagement am Ende bestraft. Das Gegenteil muss der Fall sein. Es sollte ein Weg gefunden werden, die Leistung dieser Soldatinnen und Soldaten besonders zu würdigen.

1.2 Personalstrukturmodell und Vakanzenausgleich

Die vom Bundesministerium der Verteidigung für das Jahr 2017 vorgegebene personelle Zielstärke von 185.000 Soldatinnen und Soldaten ist derzeit bereits unterschritten. Angesichts der geschilderten Belastungen ist das ein sehr bedenklicher Zustand, der eine aufgabenkritische Neubewertung erfordert. Unterstützung verdienen deshalb die Überlegungen der Verteidigungsministerin, die tatsächliche Anzahl der Soldatinnen und Soldaten zunächst an die im Personalstrukturmodell vorgesehene Zahl von 185.000 Vollzeitstellen heranzuführen. Nur so kann beispielsweise, wie vorgesehen, die Teilzeitarbeit ausgeweitet werden. Teilzeitarbeit darf aber ebenso wie familienbedingte Abwesenheiten oder ein Personalfehl durch Aus- und Fortbildung nicht länger zu einer Mehrbelastung der übrigen Kameradinnen und Kameraden führen. Insbesondere in Teilen des Sanitätsdienstes wird dies seit Jahren immer wieder zu Recht beklagt. Zur Kompensation derartiger Vakanzen reichen die bisherigen personalplanerischen und wirtschaftlichen Maßnahmen nicht aus. Die nun für alle Bereiche geplanten rund 3.000 zusätzlichen Dienstposten für die notwendigen Leerstellen zur Kompensation familienbedingter Abwesenheitszeiten sind zu begrüßen. Dabei müssen auch die durch Teilzeit entstehenden Vakanzen mit abgedeckt werden. Ein wirksames zeitnah umgesetztes Vakanzen-Management einschließlich eines angemessen bestückten Personalersatzpools ist unerlässlich.

1.3 Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

Die Neuausrichtung der Bundeswehr fordert auch eine Anpassung der Vorschriften zur Soldatenbeteiligung an neu geschaffene Organisationsformen und Zuständigkeiten. Die Soldatenbeteiligung ist Bestandteil und Wesenskern der Inneren Führung. Zur Vorbereitung der Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetzes wurde eine Arbeitsgruppe mit den zuständigen Fachreferaten des Bundesministeriums der Verteidigung, mit Verbänden, gewerkschaftlichen Interessengruppen sowie dem Hauptpersonalrat und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss ins Leben gerufen. Damit ist die Voraussetzung geschaffen, im Laufe des Jahres 2015 eine Umsetzung der notwendigen Novellierung im Konsens zu ermöglichen. Dies ist zu begrüßen.

1.4 Agenda „Aktiv.Attraktiv.Anders“ und Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr

In den vergangenen Jahresberichten wurden Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung, insbesondere nachhaltige Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Dienst und Familien- beziehungsweise Privatleben, angeregt. Die im Frühjahr von Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen vorgestellte „Attraktivitätsagenda mit ihren 29 Einzelmaßnahmen sowie der im Oktober 2014 vom Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium des Innern vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr sind insoweit begrüßenswert und entsprechen weitestgehend den Vorstellungen des Wehrbeauftragten, zumal sich darin auch der größte Teil seiner Vorschläge wiederfindet.

Neue Arbeitszeitmodelle, Maßnahmen zur Reduzierung von Versetzungen und besseren Karriereplanung, Angebote für eine flexiblere Kinderbetreuung, der Aufbau eines Binnenarbeitsmarktes und die Fortentwicklung der Infrastruktur sind einige Kernpunkte der Attraktivitätsmaßnahmen, die aus Sicht des Wehrbeauftragten jedoch noch nicht ausreichen, um einer der attraktivsten Arbeitgeber Deutschlands zu werden. Es fehlen beispielsweise die im Koalitionsvertrag vereinbarte gesetzliche Verankerung der Wahlmöglichkeit zwischen Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungsfürsorge und Schritte, die es Angehörigen von Soldatinnen und Soldaten bei Versetzungen beruflich und privat erleichtern, an den neuen Standort zu folgen. Darüber hinaus mangelt es an Maßnahmen, die die Vorsprünge der zivilen Wirtschaft gegenüber vergleichbaren Leistungen für Soldatinnen und Soldaten kompensieren, wie zum Beispiel die Vergütung der Ruf- und Bereitschaftsdienste für Sanitätsunteroffiziere und –feldwebel in Bundeswehrkrankenhäusern. Zur Steigerung der Attraktivität der Bundeswehr gehört auch, dass Soldatinnen und Soldaten noch bessere Perspektiven für ihre Zeit nach der Bundeswehr geboten werden. Dazu zählt nicht nur der zu begrüßende Aufbau eines funktionierenden Binnenarbeitsmarkts, sondern auch die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, um

ehemalige Zeitsoldaten bevorzugt in den Öffentlichen Dienst einzustellen. Daneben sollte die Möglichkeit geschaffen werden, im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tatsächlich erdiente Versorgungsanwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung mitzunehmen (sogenannte Portabilität). Schließlich lässt der Gesetzentwurf Aussagen vermissen, die eine grundlegende Verbesserung der baulichen Infrastruktur in den Blick nehmen.

1.5 Wohninfrastruktur

Massive Mängel in der baulichen Wohninfrastruktur an einer Reihe von Standorten hatten die Wehrbeauftragten in allen Jahresberichten des letzten Jahrzehnts beanstandet. Grund für die teilweise maroden Liegenschaften ist der durch die verzögerte Realisierung vieler Baumaßnahmen entstandene Sanierungsstau in den alten Bundesländern. Hier hat sich die im Zuge der Neustrukturierung beschlossene Unterbrechung des Programms Sondersanierung West kontraproduktiv ausgewirkt. Auch der Abbau des Personals im militärischen Infrastrukturbereich im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung um 38 Prozent im Zuge der Reduzierung des Umfangs der Bundeswehr und die unbefriedigende Personalausstattung der Landesbauverwaltungen führte mit zu diesen Zeitverzögerungen.

Nach einer unter anderem vom Wehrbeauftragten veranlassten Begutachtung im August 2014 durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weisen 38 Prozent der Unterkunftsbäude noch immer größere Mängel auf, bei denen der Schwerpunkt der Investitionen in den Jahren 2014 bis 2017 liegt. Die eigentliche Zielsetzung einer Ein-Mann-Stube mit Nasszelle wurde in diesem Gutachten noch nicht einmal berücksichtigt. Neun Prozent der Gebäude, das heißt 269 von 3.000 Gebäuden, sind derzeit eigentlich nicht nutzbar, aber dennoch teilweise bewohnt.

Weitere erkannte Missstände, wie die Überbelegung von Stuben, Rost- und Schimmelbefall, Kloakengeruch und im Winter defekte Heizkörper in Sanitärbereichen sind exemplarisch für die an vielen Standorten seit Jahren vernachlässigte Infrastruktur. Die Instandsetzung ist eine Daueraufgabe, die seit Jahren nur schrittweise vorankommt. Das teilweise immer noch anzutreffende Olympia-Mobiliar von 1972 ist unmodern und häufig abgewohnt. Die in den Wohnunterkünften an den Standorten fast bundesweit fehlende Internetversorgung zur privaten Nutzung entspricht ebenfalls nicht den Bedürfnissen junger Menschen nach moderner Informationsversorgung. Auf ein zeitgemäßes Wohnumfeld haben die Soldatinnen und Soldaten aber schon aus Gründen der gesetzlichen Fürsorgegarantie des Dienstherrn Anspruch.

Die Bundesministerin der Verteidigung hat den Handlungsbedarf erkannt und die Einführung eines zeitgemäßen attraktiven Lebens- und Wohnumfeldes für die Soldatinnen und Soldaten als wichtigen Baustein in die Attraktivitätsoffensive aufgenommen. Dazu gehört aber auch eine zeitgemäße und attraktive Wohnungsfürsorge für die Angehörigen der Soldatinnen und Soldaten sowie für die Pendler.

Allerdings soll der neue Unterkunftsstandard, beginnend ab 2014, zunächst nur schrittweise an Schulungseinrichtungen und abgelegenen Standorten und erst langfristig flächendeckend verfügbar sein. Mit Ausnahme der Unterbringung von Rekruten soll als künftiger Standard erfreulicherweise eine Einzelunterbringung jeweils mit eigenem Bad eingeführt werden. Ein entsprechender Vorschlag des Bundesministeriums der Verteidigung ist dem Bundesministerium der Finanzen am 8. August 2014 zur Zustimmung übersandt worden. Bis zur Zustimmung wird über die Einführung des neuen Unterkunftsstandards in Liegenschaften im Einzelfall entschieden. Dies gilt zum Beispiel für die Planungen der Unterkünfte im Bundessprachenamt in Hürth und Münster. Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung sind im Rahmen des bis 2017 fertig zu stellenden Neubaus der Unterkünfte für Offizierbewerber beim Assessmentcenter des Bundesamtes für das Personalwesen der Bundeswehr in der Mudra-Kaserne in Köln Einzelzimmer vorgesehen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Verbesserungen wie geplant umgesetzt werden können und nicht an verwaltungsorganisatorischen Problemen scheitern. Letzteres wurde zum Beispiel bei einer der ersten von der Verteidigungsministerin im Rahmen der „Attraktivitätsagenda“ angekündigten Maßnahmen, der Aufstellung von Kühlschränken in den Stuben, deutlich. Die zuständigen Veterinäre der Bundeswehr kündigten an, dass sie den Gebrauch unterbinden werden, wenn nicht zusätzliches Kontrollpersonal eingestellt werde, um durch Überprüfung alle 14 Tage sicherzustellen, dass die Kühlschränke von den Soldatinnen und Soldaten sachgerecht genutzt und gereinigt werden.

Vor allem müssen ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sein, um die geschilderten Missstände zu beseitigen und moderne Standards zu realisieren. Die Bundesministerin der Verteidigung hatte in Aussicht gestellt, das Sanierungs- und Bauprogramm zu beschleunigen. In den einschlägigen Haushaltstiteln finden sich dazu keine Anhaltspunkte. Vielmehr hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Verpflichtungsermächtigungen in seiner Bereinigungssitzung auf Veranlassung der Bundesregierung gekürzt. Der Wehrbeauftragte regt

an, entsprechenden Bedarf im Hinblick auf die vom Bundesminister der Finanzen angekündigten zehn Milliarden Euro für Extra-Investitionen anzumelden.

Der Wehrbeauftragte hat außerdem gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung angeregt, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Landesbauverwaltungen, bei zeitweiliger Überlastung staatlicher Bauverwaltungen, die Privatwirtschaft mit der Planung und Ausführung entsprechender Vorhaben zu beauftragen. Dies wurde durch das Ministerium mit Verweis auf Artikel 87b Grundgesetz verworfen. Im Hinblick auf diesen Artikel sollte dennoch geprüft werden, ob diese Möglichkeit besteht. Der Wehrbeauftragte lässt diese Frage vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages untersuchen.

1.6 Anwendung der EU-Arbeitszeitrichtlinie auf Soldatinnen und Soldaten

In einem Urteil aus dem Jahr 2011 hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die EU-Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG), die die Einhaltung von Pausen und Ruhezeiten fordert sowie die wöchentliche Höchstarbeitszeit begrenzt, für den gesamten Bereich der Bundeswehr und damit grundsätzlich auch für Soldatinnen und Soldaten gilt. Die geübte Praxis, die Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten in Erlassen, Befehlen oder Verwaltungsvorschriften zu regeln, genügte danach zur Umsetzung der Richtlinie nicht. Trotz dieses Urteils und des Ablaufs der in der Richtlinie gesetzten Fristen hat das Bundesministerium der Verteidigung die Rechtslage bisher nicht angepasst. Im Entwurf des Artikelgesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr ist jetzt endlich die Einführung einer gesetzlichen Dienstzeitregelung für Soldatinnen und Soldaten mit einer Regelarbeitszeit von 41 Wochenstunden im Grundbetrieb vorgesehen.

In bestimmten Bereichen, wie zum Beispiel der Marine, wird es schwer sein, die Richtlinie einzuhalten. Hier muss es wohl punktuelle Ausnahmen geben, jedenfalls ist aber zeitnah oder aber zusammenfassend zum Ende der Dienstzeit ein zeitlicher Ausgleich zu schaffen. Für die Auslandseinsätze wird es ebenfalls Ausnahmen geben müssen. Einzelheiten zu den Arbeitszeiten sowie der Vergütung von Mehrarbeit sollen in Verordnungen geregelt werden. Allerdings soll die neue Dienstzeitregelung wegen der nicht mehr aufzuholenden Versäumnisse in der Vergangenheit frühestens Anfang 2016 in Kraft treten. Kostenneutralität steht dabei nicht in Aussicht. In einzelnen Bereichen, wie zum Beispiel in der Marine und im Sanitätsdienst, wird auch deutlich mehr Personal benötigt werden, siehe hierzu auch Kapitel 15.3.3.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass es Ausfälle gibt, wie sie im zivilen Bereich der Bundeswehr vorgekommen sind, in dem die Richtlinie bereits umgesetzt wurde. Beim Taktischen Luftwaffengeschwader 33 in Büchel brachte im vergangenen Jahr das Fehl an zivilen Feuerwehrcräften der Bundeswehr den Flugbetrieb kurzfristig zum Erliegen. Der Verband musste den Flugbetrieb an den Standort Nörvenich verlegen. Wie dem Wehrbeauftragten berichtet wurde, waren noch weitere Standorte von vergleichbaren Betriebseinschränkungen betroffen. So musste zum Beispiel auch in der Wehrtechnischen Dienststelle 61 in Manching jeden ersten Montag im Monat der Flugbetrieb eingestellt werden. Durch weitere ungeplante Stillstandszeiten musste insgesamt an 31 Tagen der Flugbetrieb eingestellt werden, was zu erheblichen Einschränkungen bei der Aufgabenerfüllung führte. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die neuen Arbeitszeitregelungen für Soldatinnen und Soldaten mit dem erforderlichen Personalzuwachs einhergehen.

1.7 Verlagerung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf andere Ressortbereiche

Bereits im letzten Jahresbericht waren kritisch die Probleme benannt worden, die sich aus der Verlagerung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung in andere Ressortbereiche ergeben haben. Insbesondere waren dies in der Übergangsphase entstandene Arbeitsrückstände sowie grundsätzliche Verluste an Kontrollmöglichkeiten sowohl im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung wie auf Seiten des Parlaments und des Wehrbeauftragten. Neben dem Bereich der Beihilfearbeitung war es vor allem im Bereich der Bearbeitung von Trennungsgeld-, Reisekosten- und Umzugskostenanträgen im Zuge der Vorbereitung der geplanten Verlagerung an das Bundesverwaltungsamt zu deutlich erhöhten Bearbeitungszeiten gekommen. Die von vielen Seiten geübte Kritik an der Verlagerung der Aufgaben der Bundeswehrverwaltung in andere Ressortbereiche haben die Bundesministerin der Verteidigung bewogen, die ursprünglich vorgesehene Verlegung des Travel Managements zu stoppen. Sie hat erkannt, dass eine Aufgabenverlagerung nicht zu dem erwarteten Mehrwert für die Bundeswehr führt, sondern negative Effekte nur durch einen vollständigen Verbleib der Aufgaben bei der Bundeswehr vermieden werden können. Das ist zu begrüßen und sollte auch für die anderen Bereiche in Erwägung gezogen werden.

1.8 Bearbeitung von Eingaben und Anfragen zu Besonderen Vorkommnissen

Dem Wehrbeauftragten stehen für den Bereich der inhaltlichen Eingabebearbeitung etwa 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite. Bei rund 5.000 Vorgängen jährlich ist er deshalb auf die Zuarbeit und Ermittlungstätigkeit der militärischen und zivilen Stellen der Bundeswehr angewiesen, vor allem auch im Rahmen von Zeugenbefragungen. Auf seine Überprüfungsersuchen erhält der Wehrbeauftragte schriftliche Stellungnahmen einschließlich sämtlicher Unterlagen, die bei der Überprüfung entstanden sind oder hinzugezogen wurden. Die Auswertung dieser Stellungnahmen bildet mit die Grundlage für seine Bewertung der Eingaben und Besonderen Vorkommnisse. Darüber hinaus führt der Wehrbeauftragte, soweit notwendig, auch selbst Befragungen und Untersuchungen durch.

1.8.1 Verzögerungen bei der Bearbeitung

Bei der Bearbeitung von Überprüfungsersuchen und Sachstandsanfragen durch die eingeschalteten Dienststellen der Bundeswehr kommt es, wie bereits in den vergangenen Jahresberichten erwähnt, immer wieder zu erheblichen Verzögerungen. Unbefriedigend ist dies vor allem in besonders dringlichen Fällen, in denen Petenten unmittelbare Hilfe des Wehrbeauftragten erwarten, etwa wenn es um die Sicherung des Lebensunterhaltes geht. Eine Soldatin hatte in einer Eingabe die Dauer der Bearbeitung des Antrages auf Elternzeit moniert, da sie ohne dessen Bewilligung kein Elterngeld beantragen konnte. Bereits dies ist ein Indiz für die Überlastung der zuständigen Dienststellen. Hinzu kam dann noch die unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer der Stellungnahme zum Überprüfungsersuchen. Ursächlich für die Verzögerungen waren entweder personelle Vakanzen, insbesondere bei neu aufgestellten Verbänden und Kommandostäben, oder eine planmäßige Personalausstattung, die nicht ausreichte, um die Arbeit zeitgerecht zu bewältigen. Einer besonders hohen Arbeitsbelastung sah sich seit längerer Zeit das Kommando Heer ausgesetzt. Im April 2014 wurde mitgeteilt, dass dort seinerzeit Vorgänge aus Oktober 2013 bearbeitet wurden. Es waren mitunter Bearbeitungszeiten von sechs Monaten ab Vorlage einer qualifizierten Stellungnahme aus dem nachgeordneten Bereich festzustellen. Auf Sachstandsanfragen des Wehrbeauftragten teilte das Kommando Heer häufig mit, dass sich aufgrund einer Vielzahl von neuen Eingaben, Beschwerden und Anfragen anderer Kommandobehörden die Vorlage der Stellungnahme verzögern werde. Darüber hinaus wurden Terminangelegenheiten des Bundesministeriums der Verteidigung Stellungnahmen gegenüber dem Wehrbeauftragten vorgezogen. Aussagen zum Fertigstellungstermin der erbetenen Stellungnahme konnten gar nicht oder nur sehr vage gegeben werden.

Nicht nachvollziehbar und auch nicht hinnehmbar ist es, wenn sich, wie geschehen, das Kommando Heer vier Monate nach Vorliegen der Stellungnahme aus dem unterstellten Bereich in seiner Stellungnahme dessen Bewertungen lediglich anschließt. Im Übrigen könnte die vom Kommando Heer vorgenommene Prioritätensetzung in letzter Konsequenz zu einer Aushöhlung des verfassungsmäßig verankerten Petitionsrechts führen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat zwischenzeitlich die Verstärkung des betroffenen Fachreferates mit zunächst zwei Offizieren angekündigt und diese auch umgesetzt. Darüber hinaus sollen durch fortlaufende Bemühungen qualifizierte Reservistendienst Leistende für eine Einzelwehrübung gewonnen werden. Diese Anstrengungen sind zu begrüßen. Die Bearbeitungszeiten haben sich zum Ende des Berichtsjahrs merklich verbessert.

Auch im Bereich der 1. Panzerdivision waren im Berichtsjahr aufgrund einer angespannten Personallage überlange Bearbeitungszeiten festzustellen. So wurde auf Sachstandsanfragen des Wehrbeauftragten sinngemäß mitgeteilt, dass wegen der Arbeitsbelastung und des Mangels an Bearbeitern keine Verbesserung der bisher anhaltenden Situation in Aussicht gestellt werden könne.

Der Kommandeur des Kommandos Territoriale Aufgaben, der ebenfalls die Stellungnahmen nicht rechtzeitig vorlegen konnte, stellte unter anderem fest, dass die Dienstpostenausstattung des Dezernats Innere Führung zur Bearbeitung aller dem Dezernat zugewiesenen Aufgaben nicht ausreiche. Alle Offiziere des Dezernats seien abweichend von ihrer Dienstpostenbeschreibung überwiegend mit der Bearbeitung von Eingabeangelegenheiten befasst. Die geplante oder ungeplante Abwesenheit von Mitarbeitern verschärfe die ohnehin eingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Eine adäquate, zeit- und sachgerechte Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden könne nur durch die Schaffung eines weiteren Stabsdienstpostens sichergestellt werden. Zwischenzeitlich wurde ein solcher eingerichtet und ab dem 1. November 2014 auch besetzt. Zudem wurde ein Feldwebeldienstposten zur Unterstützung eingerichtet, der ebenfalls zeitnah besetzt werden kann.

Beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zeigten die Bemühungen zur Verbesserung der Eingabebearbeitung erste, deutlich spürbare Erfolge. Das ist zu begrüßen.

Eine permanente Überforderung durch personelle Unterbesetzung ist mit den Grundsätzen der Inneren Führung nicht vereinbar, der Gesundheit der Betroffenen abträglich und dient ganz sicher nicht dem Ziel der Steigerung

der Attraktivität. Die Personalausstattung muss sich an der zu bewältigenden Arbeitsmenge orientieren. Dort, wo strukturelle Anpassungen notwendig sind, müssen diese schnellstmöglich in Angriff genommen werden. Dort, wo temporäre Arbeitsspitzen zu bewältigen sind, müssen flexible und zeitnahe Unterstützungsmaßnahmen möglich sein.

Überlange Bearbeitungszeiten in Eingabeangelegenheiten sind oftmals auch dann festzustellen, wenn parallel ein Beschwerdeverfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung läuft. In der Regel wird dem Wehrbeauftragten in derartigen Fällen anstelle einer zeitgerechten Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung übermittelt. Auf entsprechende Kritik des Wehrbeauftragten hatte das Bundesministerium der Verteidigung im letzten Berichtsjahr den nachgeordneten Bereich angewiesen, dem Wehrbeauftragten bereits vor Abschluss eines sachgleichen Beschwerdeverfahrens über den Ermittlungsstand zu berichten und eine vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage vorzulegen. Hiervon wird der Wehrbeauftragte aus gegebenem Anlass künftig häufiger als bisher Gebrauch machen, jedoch weiterhin eine entscheidungsfähige Stellungnahme zur Eingabe einfordern.

1.8.2 Qualität der Bearbeitung

Nicht nur die Dauer, auch die Art und Weise der Bearbeitung von Eingabeangelegenheiten und Besonderen Vorkommnissen war im Berichtsjahr kritikwürdig. So wurden zuweilen mit dem Überprüfungsersuchen angeforderte Kopien der Untersuchungsunterlagen nicht oder nicht vollständig übersandt. Es gab Fälle, in denen die in der Kritik stehenden Betroffenen nicht vernommen, sondern lediglich um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten wurden. In einem Fall wurde sogar auf die Vernehmung einer Soldatin verzichtet, obwohl der Vorwurf einer Beschwerdeunterdrückung im Raum stand. Bereits aus Fürsorgegründen wäre eine förmliche Vernehmung geboten gewesen, um die Betroffene über ihre Rechte zu belehren. Gleichzeitig wurde es versäumt, einen wesentlichen Zeugen zu vernehmen.

1.9 Aktives Regelungsmanagement

Im Rahmen der Neuausrichtung hat die Bundeswehr das sogenannte „Aktive Regelungsmanagement“ in Kraft gesetzt, nach dem die bisherigen Dienstvorschriften und Erlasse unter dem Oberbegriff „Regelung“ geführt werden. Jede Regelung soll nach den Vorstellungen des Bundesministeriums der Verteidigung einen „griffig“ gewählten Titel erhalten, der das Auffinden der Regelung ermöglichen soll. Daneben werden die Regelungen neu nummeriert und im Portal „Regelungen-ONLINE“ im Intranet der Bundeswehr elektronisch veröffentlicht. Nur noch in Ausnahmefällen wird es Druckversionen der Vorschriften geben. Da nicht alle Soldaten mit einem Computerarbeitsplatz ausgestattet sind, ist es fraglich, ob diese Neuregelung allen Soldatinnen und Soldaten tatsächlich den notwendigen Zugang zu den für sie relevanten Vorschriften verschafft. Dies wird der Wehrbeauftragte mit Interesse verfolgen. Dass dies auch im Bundesministerium der Verteidigung verinnerlicht werden muss, wird in den nachfolgenden Ausführungen zum Sturmgewehr G36 in Kapitel 2.1.2.2 deutlich.

2 Ausrüstung

Materiell steht die Bundeswehr, wie in diesem Berichtsjahr von der Bundesministerin der Verteidigung und den Inspektoren eingeräumt werden musste, an den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Im September 2014 legte der Generalinspekteur dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages Listen über die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte bei den Hauptwaffensystemen vor, die von den Abgeordneten so nicht erwartete deutliche Defizite offenbarten. Hier ist anzumerken, dass die Situation teilweise bei einigen der in den Listen nicht behandelten Waffensysteme noch unbefriedigender ist.

Der Wehrbeauftragte hatte in den vergangenen Jahren mehrfach dargelegt, dass die vorhandene Ausrüstung den Grundbetrieb nicht zu unterhalten vermag und die Rüstungsplanung die sach- und zeitgerechte Deckung des künftigen Einsatzbedarfs nicht gewährleistet. Die Ursachen sind nicht zuletzt in Priorisierungen durch den Afghanistaneinsatz zu finden, haben aber auch strukturelle Gründe. Die bessere Ausstattung der Truppe im Einsatz war dringend notwendig und richtig. Doch vieles, was nicht unmittelbar für die laufenden Einsätze relevant war, wurde vernachlässigt. Der Grundbetrieb litt darunter sehr und muss nunmehr durch eine Erneuerungsinitiative auf den neuesten Stand gebracht werden. Allerdings muss hierzu das Bundesministerium der Verteidigung entsprechende Forderungen formulieren. Der Wehrbeauftragte ist überzeugt, dass sich der Haushaltsgesetzgeber einer Bereitstellung von Mitteln zur Umsetzung notwendiger Forderungen nicht verschließen wird.

Die Darstellung des Bundesministeriums der Verteidigung, die materielle Ausstattung habe mit Blick auf eine optimierte Einsatzfähigkeit und Auftragsbefriedigung höchste Priorität, hat sich leider nicht bestätigt. Wie die im

Berichtsjahr öffentlich gewordenen technischen Schwierigkeiten und Ausfälle in der Ausrüstung, zum Beispiel beim Eurofighter, dem Transporthubschrauber NH 90, dem Transportflugzeug Transall und bei den Minenjagdbooten der Marine belegen, wurde offenbar nicht in ausreichendem Umfang Vorsorge getragen, um die vorhandenen Gerätschaften zu unterhalten. Dabei war absehbar, dass sich die Lieferung der bestellten neuen Rüstungsgüter weiterhin verzögern würde. Auch der Ersatzteil- und Betriebsmittelbedarf für alte Geräte wurde nicht in dem erforderlichen Maße eingeplant, so dass dieser durch das Ausweiden alter Geräte befriedigt werden muss. Im Fall der Marinehubschrauber wurde das Parlament erst auf Veranlassung des Wehrbeauftragten durch das Bundesministerium der Verteidigung über die oben genannten Mängel informiert.

Der durch erhebliche Abnutzung charakterisierte Zustand der Ausrüstung hatte im Berichtsjahr unter anderem zur Folge, dass Ausbildungseinrichtungen Soldatinnen und Soldaten vorschriftenwidrige Manipulationen an Ausrüstungsgegenständen empfahlen. Das führte, wie in einem Beispiel in Kapitel 30.2.2 beschrieben, zu schwerwiegenden Vorfällen.

Gerade ein adäquater Bestand und Zustand der Ausrüstung ist unerlässlich, wenn es darum geht, die Soldatinnen und Soldaten in neue Einsätze mit Risiken für Leib und Leben zu schicken. Zwar kann nicht Jahre im Voraus prognostiziert werden, welche Gerätschaften und Fertigkeiten für künftige Einsätze benötigt werden. Eine bestimmte Grundausstattung, wie beispielsweise der Lufttransport, ist jedoch unverzichtbar.

Soldatinnen und Soldaten müssen stets den Aufgaben und der Bedrohungssituation entsprechend angemessen reagieren können. Persönliche Sicherheit ist dabei ein wesentlicher Aspekt. Deshalb fordert der Wehrbeauftragte nach Abwägung aller Argumente die Beschaffung unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge. Er hat diese Position in der zu dem Thema durchgeführten öffentlichen Anhörung des Verteidigungsausschusses im Juni des Berichtsjahres vertreten. Seine dazu vorgelegte schriftliche Stellungnahme ist im Internet abrufbar.

Die erwähnten Mängel bei den Großgeräten haben auch Auswirkungen auf die dienstlichen Belastungen der Soldatinnen und Soldaten, die mit diesen Geräten zu tun haben. So hat sich beispielsweise bei den Marinefliegern der durchschnittliche Instandhaltungsaufwand für eine Flugstunde bei dem Hubschrauber des Typs Sea King von 50 auf 122 Stunden erhöht. Da sich die Personalausstattung der Instandhaltung nicht verbessert hat, ist das ein nicht hinnehmbarer Zustand. Die Situation bei den Sea Lynx ist nicht besser.

Für die Ausrüstung gilt ebenso wie für die Personalausstattung: Entweder werden die Aufgaben an die materiellen Rahmenbedingungen oder die Rahmenbedingungen werden den Aufgaben entsprechend angepasst. Im Einzelnen stellte sich die Lage im Berichtsjahr im Grundbetrieb und im Auslandseinsatz wie folgt dar:

2.1 Ausstattung für die Ausbildung

Der Wehrbeauftragte wurde auf eine Reihe von Ausstattungsmängeln hingewiesen, die die Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten beziehungsweise ihre Einsatzbereitschaft beeinträchtigen. Dabei ist die Quantität und Qualität der Ausstattung des Grundbetriebs im Inland nach wie vor wesentlich für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Truppe auch und gerade im Einsatz.

2.1.1 Verfügbarkeit von Großgerät und Fahrzeugen

So konnte zum Beispiel in einer Spezialeinheit aufgrund der Nichtbereitstellung eines Hubschraubers vom Typ CH 53 GS/GE eine komplexe Übung mit Nato-Partnern nicht durchgeführt werden. Dies bewerteten die beteiligten deutschen Soldatinnen und Soldaten zu Recht als blamabel. Von neun in Frage kommenden Maschinen des beauftragten Geschwaders waren acht Maschinen im Wesentlichen aufgrund von Störbehebungen nicht einsatzbereit und der einzig einsatzklare Hubschrauber verfügte nur noch über drei Flugstunden bis zur nächsten verpflichtenden Wartungsinspektion.

Im Taktischen Luftwaffengeschwader 51 „Immelmann“ konnten von den 1498 bis Ende Oktober 2014 geplanten Flügen nur 924 Flüge tatsächlich durchgeführt werden. Dies entspricht einem Ausfall von 38 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der geplanten Flüge bereits kaum ausreicht, um alle Luftfahrzeugbesatzungen dem NATO-Standard entsprechend auszubilden.

Auch bei der Ersatzteillieferung für den Eurofighter kam es trotz zwischenzeitlich eingetretener Verbesserungen in diesem Berichtsjahr wieder zu Verzögerungen. Hier sind weitere Maßnahmen gefordert, um einen Zustand zu erreichen, der den gestellten Anforderungen aus Einsatz und Inübunghaltung genügen kann.

Die einsatzvorbereitende Ausbildung im Heer litt an der eingeschränkten Verfügbarkeit von geschützten Fahrzeugen. Es ist offensichtlich nicht unüblich, dass in der einsatzvorbereitenden Ausbildung Transportpanzer durch Kleintransporter Mercedes Vito simuliert werden, geschützte Einsatzfahrzeuge Eagle IV durch Nissan

Pathfinder und Allschutztransportfahrzeuge Dingo durch Geländefahrzeuge vom Typ Wolf. Diese Ersatzfahrzeuge werden nach Darstellung der Bundeswehr zwar nur in den ersten Ausbildungsabschnitten als Ausbildungsmittel eingesetzt. Gleichwohl vermag dieser Zustand nicht zufrieden zu stellen. Vor dem Hintergrund der Reduzierung des ISAF-Einsatzes hat das Bundesministerium der Verteidigung bereits 2013 angekündigt, dass nach Deutschland zurückgeliefertes Großgerät ab Mitte 2014 innerhalb des Heeres verteilt werden könne und daher Verbesserungen für die einsatzvorbereitende Ausbildung zu erwarten seien. Diese Verbesserungen sind bisher noch nicht feststellbar. Im Gegenteil, die Instandsetzung wird sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Zulauf nur allmählich erfolgen wird.

2.1.1.1 Nutzungsdauerverlängerung Schützenpanzer MARDER

In den vergangenen Jahren wurde im Jahresbericht wiederholt auf den Modernisierungsbedarf des Schützenpanzers MARDER eingegangen. Dieser verfügt nicht über Nachtkampffähigkeit, so dass Soldatinnen und Soldaten Einsatzregeln bei der eindeutigen Identifizierung feindlicher Kräfte nicht beachten können. Darüber hinaus besteht ein erhebliches Fehl an 20 mm-Manövermunition, das zu schwerwiegenden Einschränkungen des Übungsbetriebs am Ausbildungszentrum der Panzertruppe führt. Die Munition ist nach der Erfahrung der Panzertruppe nicht mehr marktverfügbar.

Dem beschriebenen Modernisierungsbedarf wurde seitens des Bundesministeriums der Verteidigung immer entgegengehalten, dass der Schützenpanzer MARDER zum einen in Afghanistan ab 2014 nicht mehr gebraucht werde, zum anderen der neue Schützenpanzer PUMA „zeitnah“ zulaufe. Die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung aus dem Jahr 2013 zum Jahresbericht des Wehrbeauftragten ging von einer Verfügbarkeit des PUMA in der Truppe ab 2014 aus.

Auch jenseits des Einsatzes in Afghanistan sind für die Bundeswehr Einsätze denkbar, die solche Fähigkeiten verlangen. Darüber hinaus stellt die Panzergrenadiertruppe der Bundeswehr regelmäßig Kräfte für die Schnelle Eingreiftruppe der NATO (NATO Response Force, NRF). So stellt beispielsweise das Panzergrenadierbataillon 371 den Gefechtsverband für 2015 mit 30 Schützenpanzern MARDER.

Die durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr beauftragte sogenannte KPMG-Studie kam im September 2014 zu dem Schluss, dass die volle Einsatzreife für den PUMA nicht vor dem Jahr 2020 zu erreichen sei. Dies deckt sich mit Erkenntnissen des Wehrbeauftragten aus einem Truppenbesuch im Amt für Heeresentwicklung.

Zum Erhalt der Fähigkeit bis zur vollen Einsatzreife des Schützenpanzers PUMA ist ein Mischbetrieb der Schützenpanzer PUMA und MARDER notwendig. Aus Sicht der Streitkräfte sei zum Parallelbetrieb unabhängig von der Anzahl der bereits ausgelieferten PUMA ein Mindestumfang von zirka 100 Schützenpanzern MARDER in Nutzung zu halten, bis die volle Anzahl von einsatzreifen Schützenpanzern PUMA zur Verfügung stehe. Daher regt die Studie an, notwendige Schritte zur Erreichung der Einsatzreife inklusive des verlängerten Einsatzzeitraums des Schützenpanzers MARDER über das Jahr 2020 hinaus zu ergreifen.

Diese Anregung sollte durch das Bundesministerium der Verteidigung zügig umgesetzt werden. Der Wehrbeauftragte hat hierzu in den Jahresberichten 2011 und 2012 konkrete Vorschläge unterbreitet.

2.1.2 Handfeuerwaffen

Das neue Schießausbildungskonzept der Bundeswehr für die Pistole P8 und das Gewehr G36 trägt den veränderten Anforderungen durch die Auslandseinsätze der Bundeswehr Rechnung.

2.1.2.1 Pistole P8

Die Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit der Pistolen P8 für die Ausbildung war jedoch durch die mit diesem Konzept verbundene erhöhte Belastung und daraus resultierendem Verschleiß erheblich eingeschränkt. Das Kommando Heer und das Marinekommando verwiesen unter anderem darauf, dass durch den Einbau eines gehärteten Verschlusses, entsprechend der Anregung des Wehrbeauftragten, der Mehrbelastung entgegengewirkt werde. Darüber hinaus werde im Rahmen einer Komplettregeneration das Modell Pistole P8 durch das verbesserte Modell P8A1 ersetzt. Daneben sollen ab 2015 die Pistolen P8 Combat und P8A1 Combat durch die Pistole P30 vollumfänglich ersetzt werden.

2.1.2.2 Gewehr G36

Der Wehrbeauftragte beschäftigt sich nach ersten Hinweisen über Abweichungen im Treffverhalten durch äußere Einflussfaktoren seit fast drei Jahren mit dem Sturmgewehr G36, der Standardwaffe der Bundeswehr. Nach Tests durch ein von der Bundeswehr beauftragtes externes Institut wurden nunmehr Munitionslose eines Herstellers als Grund für die Mängel benannt. Ein Problem an der Waffe selbst wurde ausgeschlossen. Im Frühjahr 2014 wurde erneut über Probleme beim Treffverhalten des Gewehrs G36 berichtet, die eine waffenseitige Ursache nahelegten. Auch der Bundesrechnungshof äußerte Kritik am Verhalten der Bundeswehr bei der Lösung der Probleme mit diesem Gewehr. Im Juli 2014 beschloss der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, sich die Verträge zur weiteren Beschaffung von Gewehren G36 vor Abschluss vorlegen zu lassen.

Hier muss im Sinne der Handlungssicherheit der Soldatinnen und Soldaten eine rasche und nachvollziehbare Lösung durch die Bundeswehr geschaffen werden. Solange eine Produktverbesserung oder die Beschaffung eines Nachfolgesystems ausstehen, darf die notwendige Regeneration von Handwaffen der Bundeswehr nicht gefährdet werden. Der Wehrbeauftragte hat sich stets für eine Fortsetzung der Regeneration eingesetzt und darauf hingewiesen, dass andernfalls die Überalterung des Waffenbestandes dramatische Ausmaße annehmen werde.

Nach Mitteilung der Bundeswehr soll ein Zwischenbericht zum Treffverhalten des Gewehrs G36 im zweiten Quartal des Jahres 2015 vorliegen. Die Untersuchungsergebnisse sollen nach Vorstellung der Bundeswehr von allen Seiten anerkannt werden und zu Lösungsschritten führen. Ob diese Erwartung erfüllt wird, bleibt abzuwarten. Eine transparente Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen ist unverzichtbar, um gegenseitiges Vertrauen in dem Verfahren wiederherzustellen. Umso gefährlicher sind offensichtliche Verhaltensweisen Einzelner, die Änderungen an Berichten über Testergebnisse und Einflussnahme auf handelnde Personen vermuten lassen. Weil der Wehrbeauftragte hiervon erfahren hatte, ist er der Angelegenheit im Rahmen eines Truppenbesuchs nachgegangen und hat die gewonnenen Erkenntnisse mit dem zuständigen Staatssekretär erörtert. Auch der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich inzwischen intensiv mit dem Thema befasst. Der Wehrbeauftragte wird die weitere Entwicklung beobachten.

2.1.2.3 Maschinenpistolen

Das Bundesministerium der Verteidigung bestätigte die Schilderungen eines Soldaten, dass bei Panzerbesatzungen die bisher verwendete Maschinenpistole MP2 durch die Maschinenpistole MP7 ersetzt wurde, obwohl es im Kampfpanzer Leopard 2 für die Maschinepistole MP7 keine Halterungen gebe. Der Einbau der neuen Halterungen habe sich aufgrund von Kommunikationsproblemen zwischen den Projektleitern und dem Nutzer verzögert.

2.1.3 Ungewollte Schussabgaben wegen unzureichender Ausbildung

Beim Umgang mit Handwaffen kam es im Inland und im Auslandseinsatz wie in den Berichtsjahren zuvor immer wieder zu ungewollten Schussabgaben. In einigen Fällen wurden Soldatinnen und Soldaten verletzt. Die Vielzahl der unbeabsichtigten Schussabgaben zeigt die unveränderte Notwendigkeit, Soldatinnen und Soldaten Respekt vor der Schusswaffe zu vermitteln und vorzuleben. Unachtsamkeit, Leichtsinn und der damit verbundene Verstoß gegen die Vorschriftenlage sind nach wie vor die häufigsten Gründe für ungewollte Schussabgaben. Auffällig war im Berichtsjahr allerdings die Zunahme an Fällen, in denen Ausbildungsmängel beziehungsweise fehlendes Ausbildungsmaterial im Zusammenhang mit ungewollten Schussabgaben standen.

In einem Fall führte ein Soldat die Entladetätigkeit seiner Pistole P8 falsch durch, so dass die Waffe unbeabsichtigt fertiggeladen war. Bei der Überprüfung der Abzugsvorrichtung löste sich ein Schuss. Sein Kompaniechef räumte ein, dass auf Grund eines hohen Fehls an Handwaffen der betroffene Soldat seit geraumer Zeit nicht an einem Schießtraining mit der Pistole P8, sondern lediglich an einem „Wachschießen“ auf der Standortschießanlage teilgenommen hatte. Beim Wachschießen spielen das Schießergebnis und der Umgang mit der Pistole P8 eine untergeordnete Rolle. Wichtiger ist, dass die Soldatinnen und Soldaten die Verhaltensweisen bei verschiedenen Eskalationsstufen verinnerlichen.

In schwerwiegenden Einzelfällen führten technische Defekte im Zusammenspiel mit fehlerhafter Bedienung zu ungewollten Schussabgaben. So ereignete sich im März 2014 im Feldlager in Mazar-e Scharif eine ungewollte Schussabgabe, die Anlass zur Sorge gibt. Aus dem Maschinengewehr auf der Waffenanlage FLW 100 eines Allschutztransportfahrzeugs Dingo löste sich beim Entladevorgang ein Schuss. Als Ursache benannte das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr einen technischen Defekt (Verformung am Spannschieber) im Zusammenspiel mit einer fehlerhaften Bedienung. Die Ermittlungen ergaben, dass der Bediener nicht weisungsgerecht an der Waffenanlage FLW 100 ausgebildet war.

Ungewollte Schussabgaben bei der Maschinenpistole MP 7 basierten, wie das Bundesministerium der Verteidigung mitteilte, fast ausschließlich auf einem Ausbildungsmangel im Zusammenhang mit dem Entladen der Waffe. Die Bundeswehr habe dem Rechnung getragen und die Handlungsabläufe zum Entladen der Waffe geändert. Seitdem sei die Anzahl der Vorfälle deutlich zurückgegangen.

Ausbildungslücken bei Waffenbedienern sind wegen der Gefahr für Leib und Leben der Soldatinnen und Soldaten nicht hinnehmbar. Hier sind die Truppensteller gefordert, die Einweisung im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung adäquat und dienstpostengerecht durchzuführen. Dafür muss sichergestellt sein, dass das erforderliche Ausbildungsmaterial vorhanden ist.

2.1.4 Nachtsichtgerät „Lucie“

Ebenfalls zu wünschen übrig ließ die Einsatzbereitschaft des Nachtsichtgerätes „Lucie“, obwohl es hier zwischenzeitlich Verbesserungen gegeben hatte. Neben einer sehr zeitaufwändigen Instandsetzung der alten Geräte gab es zum Beispiel in einer Einheit Ausfallquoten von mehr als 70 Prozent. Das Bundesministerium der Verteidigung teilte hierzu unter anderem mit, dass die Ausstattung mit einsatzfähigen Nachtsichtgeräten dieser besonders betroffenen Einheit nunmehr auf fast 100 Prozent angehoben werden können. Des Weiteren sei eine Instandsetzung mit entsprechenden Kapazitäten durch eine zivile Firma sichergestellt. Diese schnelle erhebliche Verbesserung ist zu begrüßen. Es handelt sich hierbei allerdings um einen Einzelfall; in zahlreichen ähnlichen Fällen besteht dringender Handlungsbedarf.

2.1.5 Gehörschutz

Im Rahmen von Schießübungen mit Handwaffen erlitten Soldaten vereinzelt ein sogenanntes Knalltrauma. Wie die Ermittlungen ergaben, wurden die Soldaten grundsätzlich vor Beginn der Schießübung über die richtige Trageweise des dienstlich bereitgestellten Gehörschutzes belehrt. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gehörschutz bei den betroffenen Soldaten nicht ordnungsgemäß eingesetzt war. Nach einer Bewertung des Bundesministeriums der Verteidigung bietet der Gehörschutz eine größtmögliche Sicherheit vor Gesundheitsbeeinträchtigungen nach Lärmexpositionen. Gleichwohl kann offensichtlich eine hundertprozentige Schutzfunktion technisch nicht erreicht werden, so dass gesundheitliche Schäden zumindest in Einzelfällen möglich sind. Der Dienstherr hat die Pflicht, Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Einsatz geeigneten Materials zu verhindern. Der Wehrbeauftragte wird die Problematik weiter beobachten.

Mängel wurden auch bei den kryptofähigen, das heißt verschlüsselt kommunizierenden, Funkgeräten mit aktivem Gehörschutz festgestellt. Die Überprüfung bestätigte die Notwendigkeit der Verbesserung des Gehörschutzes. Zwischenzeitlich wurden entsprechende Lösungsansätze erarbeitet. Die Entscheidung über die Realisierung muss nunmehr schnellstmöglich von den zuständigen Stellen erfolgen.

2.2 Ausstattung für den Auslandseinsatz

In den letzten Jahresberichten wurde immer wieder auf Mängel in der Ausstattung und Ausrüstung der in Afghanistan eingesetzten Soldatinnen und Soldaten aufmerksam gemacht. Es ist erfreulich, dass in diesem Bereich zum Schutz der Truppe zwischenzeitlich zahlreiche Verbesserungen eingetreten sind. Viele Ausrüstungsgegenstände werden aufgrund der Rückführung der Bundeswehr aus Afghanistan nicht mehr benötigt, waren im Berichtsjahr aber noch relevant. Beispielhaft für diese Entwicklung ist die Einführung eines sogenannten Route-Clearance-Systems zur Aufklärung und Räumung von Kampfmitteln und Sprengfallen, die Verbringung etlicher geschützter Fahrzeuge in das Einsatzgebiet oder die Beschaffung von zahlreichen Nachtsichtbrillen.

2.2.1 Einsatzbedingter Sofortbedarf und Sofortinitiative Einsatz

Die Bundeswehr verwirklichte viele dieser Verbesserungen für die Ausrüstung und Ausstattung im Einsatz mittels des beschleunigten Beschaffungsverfahrens „Einsatzbedingter Sofortbedarf“ (ESB). Das Bundesministerium der Verteidigung hat dieses bewährte Instrument abgeschafft und im Rahmen der Novellierung der Beschaffungsverfahren durch ein neues Instrument unter der Bezeichnung „Sofortinitiative für den Einsatz“ (SiE) ersetzt. Erste Anzeichen deuten darauf hin, dass zumindest der Übergang vom ESB- zum SiE-Verfahren nicht reibungslos abläuft. So fehlt beispielsweise die notwendige IT-Unterstützung, um nach dem SiE-Verfahren Beschaffungen durchführen zu können. Zudem müssen nach ESB-Verfahren durchgeführte Beschaffungen mit hohem administrativem Aufwand in das neue sogenannte Customer Product Management (nov.) überführt werden. Zwischenzeitlich wurde vom Bundesministerium der Verteidigung zum Sachstand der Evaluierung des Themas

„Übergang vom ESB-Verfahren zum SiE-Verfahren“ berichtet, dass eine Handlungsempfehlung erarbeitet worden sei, die eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen umfasse. Es bleibt zu hoffen, dass erkannte Defizite schnellstmöglich beseitigt werden. Die Umsetzung der angekündigten Verbesserungen wird vom Wehrbeauftragten weiter beobachtet.

2.2.2 Marinehubschrauber

Seit Juni 2014 ist die gesamte Flotte der Marinehubschrauber MK 88A Sea Lynx wegen aufgetretener Risse im Bereich des Heckkonus für die militärische Nutzung gesperrt. Zum Ende des Berichtsjahres bestand nach Aussage des Inspektors der Marine kein Zulassungshemmnis für eine Wiederinbetriebnahme. Nach Mitteilung der wehrtechnischen Dienststelle dauert die Untersuchung der Ursache für den aufgetretenen Riss jedoch noch an. Die Sea Lynx wurden bisher unter anderem als Bordhubschrauber im Rahmen der Europäischen Anti-Piraterie-Mission ATALANTA eingesetzt. Ohne Bordhubschrauber sind die vom Deutschen Bundestag in seinem Mandat beschlossenen Fähigkeiten nicht oder nur stark eingeschränkt gewährleistet. Die Sinnhaftigkeit des Einsatzes dürfte den Soldatinnen und Soldaten an Bord der seegehenden ATALANTA-Einheiten unter diesen Umständen kaum noch vermittelbar sein. Zudem bereitet es Sorge, dass Besatzungsangehörige im Falle eines medizinischen Notfalls nicht per Hubschrauber evakuiert werden können. Im Übrigen traten zeitgleich Probleme an den Hubschraubern des Typs Sea King auf, so dass in diesem Bereich eine nur eingeschränkte Aufgabenerfüllung möglich ist. So bleiben die Marineflieger derzeit überwiegend am Boden.

2.2.3 Lenkflugkörper HOT 3

Während des Einsatzes des Waffensystems TIGER im ISAF-Einsatz sind mehrfach Anzündversagen des Lenkflugkörpers HOT 3 mit identischem Schadensbild aufgetreten. Die Gründe konnten bislang nicht geklärt werden, da die Lenkflugkörper aus Sicherheitsgründen vor Ort in Afghanistan zu vernichten waren. Der Wehrbeauftragte lässt sich durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr über die Möglichkeiten einer nachträglichen Ermittlung der Ursachen unterrichten.

2.2.4 Schleppende Beschaffung

Seit Jahren angekündigte Verbesserungen im Bereich der Beschaffung werden nach wie vor zu langsam vorangetrieben. Dabei geht es nicht nur um komplexe Rüstungsprojekte, sondern auch um kleinere Lösungen zum Schutz von Gesundheit und Leben der Soldatinnen und Soldaten. Es bereitet Sorge, dass sie über Jahre hinweg auf die erforderliche Ausstattung warten müssen. Dies ist für die Betroffenen in hohem Maße demotivierend und kann leicht als Gleichgültigkeit des Dienstherrn aufgefasst werden. Auch Beschaffungspolitik ist ein Gesichtspunkt der Attraktivität der Streitkräfte.

2.2.4.1 Fliegerbrillen mit Laserschutzfilter

So bestehen die im letzten Jahresbericht beschriebenen Lücken bei den Fliegerbrillen mit Laserschutzfilter fort. Nach Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung werde die Beschaffung eines für den Einsatz notwendigen Laserschutzvisiers für das Helmsystem des Kampfhubschraubers TIGER mindestens drei bis fünf Jahre in Anspruch nehmen. Selbst die seitens des Bundesministeriums der Verteidigung verfügte Interimslösung konnte nicht mehr während des Einsatzes des TIGER in Afghanistan eingeführt werden.

2.2.4.2 Trainingsgeräte für die Nackenmuskulatur

Auch die Beschaffung von Trainingsgeräten für die Nackenmuskulatur der Luftfahrzeugbesatzungen von den Hubschraubertypen NH 90 und TIGER wird sich nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung weiter verzögern. Dieses Gerät ist dringend notwendig, um gesundheitlichen Schäden der Luftfahrzeugbesatzungen vorzubeugen. Bereits 2011 machte der Wehrbeauftragte nach einem Truppenbesuch in Afghanistan das Bundesministerium der Verteidigung auf die Erforderlichkeit solcher Trainingsgeräte aufmerksam. Es hatte daraufhin eine Beschaffung zunächst für 2015 avisiert. Nunmehr sollen sinnvollerweise alle fliegenden Verbände der Bundeswehr für die Beschaffung der Trainingsgeräte betrachtet werden. Betroffene Soldaten klagten gegenüber dem Wehrbeauftragten über starke Verspannungen im Nacken- und Rückenbereich. Das Heeresamt spricht in seiner Stellungnahme gegenüber dem Wehrbeauftragten von einer Gesundheitsgefährdung durch fehlbelastungsbedingte Funktionsstörungen des Halte- und Stützapparates. Es seien wiederkehrende Beschwerden im Bereich

der Nackenmuskulatur und oberen Wirbelsäule bis hin zu Verspannungen, Blockierungen und chronischen Beschwerden aufgetreten, die eine ärztliche Konsultation und Therapie erforderten. Vor diesem Hintergrund ist es nicht hinnehmbar, dass die Beschaffung der Geräte erst im Jahr 2016 durchgeführt werden soll.

2.2.4.3 Ground Proximity Warning System

Im Januar des Berichtsjahres ereignete sich beim Landeanflug eines Tornado Kampfflugzeuges auf den Flugplatz Büchel ein schwerer Flugunfall. Glücklicherweise konnten sich beide Besatzungsangehörige mit dem Schleudersitz retten. Die nachträgliche Auswertung des Flugunfalls durch den General Flugsicherheit der Bundeswehr ergab, dass das Fehlen eines sogenannten Ground Proximity Warning Systems (GPWS) zumindest einen indirekt wirkenden Faktor für den Flugunfall darstellte. Ein GPWS ist ein unterstützendes, technisches System zur Verhinderung unbeabsichtigter Kollisionen mit dem Gelände. In der britischen Royal Air Force hat sich das GPWS bereits bewährt. Das Luftwaffenführungskommando hatte hingegen 2007 entschieden, nach einer Risiko-Kosten-Nutzen-Abwägung keine Forderung zur Einrüstung von GPWS in die deutschen Tornados zu stellen. Auf der Risiko-Seite stehen hier das höchste Gut der dem Dienstherrn anvertrauten Soldatinnen und Soldaten, nämlich deren Leben sowie eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung. Dieses Risiko ist nicht nur abstrakter Natur, wie die Flugunfallzahlen belegen. Seit 1980 haben sich 18 Flugunfälle des Waffensystems Tornado mit der Ursache „Controlled Flight into Terrain“ (CFIT) ereignet. Dabei starben 28 Besatzungsangehörige. Auch wenn nicht sicher zu sagen ist, dass das GPWS die Flugunfälle verhindert hätte, stellt der Einbau eine zusätzliche Sicherheitsmaßnahme dar, um CFIT zu vermeiden. Die Entscheidung, das GPWS nicht zu beschaffen, hat sich als falsch erwiesen. Es ist unbegreiflich, dass erst 18 Flugunfälle passieren mussten. Die Luftwaffenführung hat nunmehr eine erneute Prüfung zur Einführung von GPWS eingeleitet. Das ist zu begrüßen. Diese Prüfung sollte schnellstmöglich abgeschlossen werden.

2.2.4.4 Betreuungskommunikation

Die Kritik an der Betreuungskommunikation richtete sich im Berichtsjahr insbesondere gegen die Höhe der Kosten für die Nutzung des Internets. Der Dienstherr gewährt jedem Bundeswehrangehörigen in mandatierten Auslandseinsätzen 30 Freiminuten pro Woche zur Telefonie in das deutsche Festnetz. Darüber hinaus gehende Leistungen müssen die Soldatinnen und Soldaten selbst bezahlen. Eine sogenannte Flatrate für die Nutzung des Internets besteht nicht. Die Internetnutzung wird stattdessen minutenweise abgerechnet und kostet bis zu 14 Cent pro Minute. Wie schon in den Vorjahren beruft sich das Bundesministerium der Verteidigung zur Begründung für diese unzeitgemäße Regelung auf den Vertrag mit der beauftragten Telekommunikationsfirma. Die Vereinbarung über die Erbringung von Kommunikationsleistungen sei bis zum 30. Juni 2015 befristet und solange einzuhalten. Mit dem Folgevertrag soll nach Ablauf von nunmehr fast drei Jahren der fraktionsübergreifende Beschluss des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2012 umgesetzt werden. Ab dem 1. Juli 2015 soll es in den Einsatzgebieten möglich sein, kostenfrei und ohne zeitliche Begrenzung das Internet zu nutzen und hierüber nach Deutschland zu telefonieren. Der Wehrbeauftragte wird sich durch das Bundesministerium der Verteidigung über die Gestaltung des neu zu schließenden Vertrages unterrichten lassen.

Die Anforderungen an eine zeitgemäße Betreuungskommunikation gelten auch für die in Auslandseinsätzen eingesetzten Schiffe und Boote der Marine. Für die seegehenden Einheiten spricht das Ministerium von einer „spürbaren Verbesserung“ ab dem 1. Juli 2015. Eine sofortige beziehungsweise zeitnahe technische Realisierung der kostenfreien Internetnutzung scheidet dort an den technischen und baulichen Anpassungsmaßnahmen. Gemäß einer Konzeption des Bundesministeriums der Verteidigung sind Schiffe und Boote der Marine flächendeckend mit einer Technologie auszustatten, die die technischen Voraussetzungen zur Sicherstellung einer umfassenden Betreuungskommunikation schafft. Derzeit sind erst wenige Einheiten mit den erforderlichen Satellitenkommunikationskapazitäten ausgerüstet. Nach Mitteilung der Bundeswehr wäre eine Ausstattung mit den erforderlichen SATCOM-Kapazitäten für die Fregatten der Klassen 123 und 124, die Einsatzgruppenversorger 702, die Korvetten 130 sowie die Tender 404 selbst bei entsprechender Priorisierung erst ab dem Jahr 2017 möglich. Diese Zeitlinie ist nicht hinnehmbar. Zu begrüßen ist deshalb die nunmehr erfolgte Ankündigung des Bundesministeriums der Verteidigung, bis zum Abschluss der Ausstattungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Betreuungskommunikation für in Einsätzen befindliche seegehende Einheiten Satellitentelefone und -anlagen über neue Rahmenverträge schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen. Nicht hinnehmbar bleibt die Beschränkung der Einrüstung auf moderne Schiffstypen. So gehen etwa die Besatzungsangehörigen der älteren Fregatten des Typs 122 leer aus. Es ist sicherzustellen, dass für die Besatzungsangehörigen von Schiffen und Booten mit eingeschränkten technischen und räumlichen Möglichkeiten zumindest während der Hafenaufenthalte eine annehmbare und kostenlose Betreuungskommunikation zur Verfügung gestellt wird.

3 Führungsverhalten

Das Führungsverhalten bestimmt maßgeblich das militärische Zusammenleben und -wirken. Respektvoller Umgang miteinander, fürsorgliches Verhalten, Eintreten gegen Missstände und einheitliche Anwendung von Recht und Gesetz gehören zum Kernbereich der Inneren Führung. Nicht immer genügte das gezeigte Führungsverhalten im Berichtsjahr den gestellten Anforderungen. Insbesondere ranghöhere Vorgesetzte sind Vorbild in Führungsfragen. Das im Rahmen der Agenda „Bundeswehr in Führung“ vorgesehene „Coaching von Spitzenpersonal“, welches im Juli 2015 starten soll, wird deshalb vom Wehrbeauftragten positiv bewertet. Er wird dessen Durchführung aufmerksam beobachten.

3.1 Umgangston und -formen

Von Unteroffizieren und Offizieren, die unmittelbare Vorgesetzte beziehungsweise Disziplinarvorgesetzte sind, ist ein an den Grundsätzen der Inneren Führung orientiertes vorbildliches Verhalten zu erwarten. In Einzelfällen kommt es aber leider immer wieder zu Fehlverhalten. Dies gilt bereits, wenn zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ein nicht angemessener Umgangston gepflegt wird.

Ein Teileinheitensführer beleidigte ihm unterstellte Soldaten mit Aussprüchen wie „blöde Wichser“ oder „Dummschwätzer“. Der Disziplinarvorgesetzte sah unter Feststellung eines Dienstvergehens aufgrund des sonst gezeigten einwandfreien Verhaltens des dienst erfahrenen Unteroffiziers von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ab. Das ist nicht zu akzeptieren. Solchen Verfehlungen muss mit allen gebotenen Mitteln des Disziplinarrechts begegnet werden, sind sie doch geeignet, Vertrauen und Respekt im Umgang nachhaltig zu beschädigen.

Ebenso wenig akzeptabel ist es, wenn ein Vorgesetzter den Beurteilungsbeitrag für eine Soldatin negativ verändert, weil sie ihre Disziplinarbefugnis nicht in seinem Sinne ausgeübt hatte. Dies stellt eine unzulässige Erzieherische Maßnahme dar.

3.2 Reaktion auf Dienstpflichtverletzungen

Unangemessene Reaktionen auf Dienstpflichtverletzungen untergraben das Vertrauen in die Führungsfähigkeiten der Vorgesetzten und gefährden die Disziplin in der Truppe. Sie beeinträchtigen das Gerechtigkeitsempfinden und können die Motivation zum Dienst in der Bundeswehr schmälern. Pflichtwidriges Verhalten ist daher rechtzeitig und mit der gebotenen Sorgfalt zügig aufzuklären. Disziplinarrelevante Verstöße wurden von den meisten Vorgesetzten im Berichtsjahr auch umgehend und angemessen geahndet. In einigen Fällen gab es allerdings hinreichenden Anlass zu Beanstandungen.

So mussten zum Beispiel die Soldatinnen und Soldaten zweier Züge einer Kompanie unter Erteilung eines zeitweiligen Rede- und Handyverbots an einem frühen Freitagnachmittag bis in die späten Abendstunden im Eingangsbereich der Unterkunft für eine Vernehmung im Rahmen der Untersuchung eines Verdachts auf Drogenmissbrauch bereitstehen. Dadurch wurde ihre Wochenendfreizeit unzulässig eingeschränkt. Die Teilnahme an einer Abendverpflegung fand nicht statt. Erst gegen 21.00 Uhr wurde die Möglichkeit gegeben, sich eine Pizza zu bestellen. Durch diese Vorgehensweise entstand zu Recht der Eindruck einer kollektiven Bestrafung. Trotz des Verstoßes der Dienstvorgesetzten gegen die Fürsorgepflicht kam es aufgrund von Unzulänglichkeiten bei der Aufklärung dieses Sachverhaltes nicht zur Feststellung eines Dienstvergehens. Auch wenn auf kollektive Bestrafungen deutendes Verhalten nicht die Regel ist, kommt es nach Erfahrungen des Wehrbeauftragten gelegentlich vor.

So verhängten zum Beispiel Ausbilder in einer Rekruteneinheit unzulässige kollektive Maßregelungen in Form von sportlichen Übungen. Diesem Phänomen müssen Vorgesetzte konsequent entgegengetreten. Die Ausbilder wurden mit einer Disziplinarbuße belegt.

3.3 Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit

Die von der Truppe als „Besondere Vorkommnisse“ gemeldeten Fälle mit Verdacht auf rechtsextremistischen, antisemitischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund werden vom Wehrbeauftragten nach wie vor sehr ernst genommen. Meldungen dazu werden daher stets von Amts wegen aufgegriffen und ausgewertet.

In diesem Berichtsjahr meldete die Truppe 63 einschlägige Vorkommnisse. Im letzten Berichtsjahr waren es 58 Meldungen. Bei den betroffenen Soldatinnen und Soldaten handelte es sich zu rund 74 Prozent um Mannschaftsdienstgrade sowie 24 Prozent um Unteroffiziere mit und ohne Portepee. Drei Offiziere wurden ebenfalls als

Verdachtspersonen gemeldet. In rund 13 Prozent der dem Wehrbeauftragten gemeldeten Verdachtsfälle waren keine Dienstvergehen nachzuweisen oder konnten keine Täter ermittelt werden.

Es wurden nur sogenannte Propagandadelikte gemeldet. Dazu zählen unter anderem Einbringen und Hören einschlägiger Musik in Liegenschaften der Bundeswehr, Zeigen des Hitlergrußes, „Sieg-Heil-Rufe“ sowie rechts-extremistische, antisemitische und ausländerfeindliche Äußerungen. Auffällig ist die wachsende Bedeutung der Nutzung „Sozialer Medien“ bei der Begehung dieser Delikte.

Häufig ergaben die Vernehmungsergebnisse, dass die betroffenen Soldatinnen und Soldaten diese Dienstvergehen unüberlegt und ohne Unrechtsbewusstsein begingen. Dies zeigt, dass Aufklärung durch entsprechenden Unterricht nicht in allen Fällen ausreichte. Vorgesetzte sind aufgefordert, hier mehr und besser zu informieren. Oft konnte keine entsprechende politische oder weltanschauliche Gesinnung bei den Täterinnen und Tätern festgestellt werden. Vereinzelt wurden die Dienstvergehen auch alkoholisiert begangen.

Gleichwohl sind die Fälle nicht zu verharmlosen. Diese Dienstvergehen verstoßen gegen die den Soldatinnen und Soldaten obliegende Kernpflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und mit ihrem gesamten Verhalten für deren Einhaltung einzutreten. Soldatinnen und Soldaten müssen sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die unseren Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Rechtsordnung nicht anerkennen. Derartiges Fehlverhalten wurde daher folgerichtig disziplinar oder mit vorzeitigem Entlassen aus dem Dienst geahndet.

3.4 „Soziale Medien“ im Internet

Der Begriff „Soziale Medien“ erfasst Technologien, die die Vernetzung von Nutzern des Internets zur Kommunikation und Kooperation ermöglichen. Bereits im letzten Jahresbericht wurde darauf hingewiesen, dass sich mit der Verbreitung von Informationen und Meinungen im Internet zahlreiche Fragen zu möglichen Rechtsverletzungen auch im Bereich der Streitkräfte ergeben. Die private Veröffentlichung von dienstlichen Angelegenheiten in der Bundeswehr durch Soldatinnen und Soldaten ohne vorherige Einholung einer dienstlichen Freigabe kann ein Dienstvergehen oder sogar eine strafbare Handlung darstellen. In diesem Berichtsjahr wurden mehr Vorkommnisse im Bereich der „Sozialen Medien“ gemeldet als im letzten Berichtsjahr.

Soldatinnen und Soldaten nutzten die „Sozialen Medien“ mitunter gedankenlos und ohne jegliche Rücksichtnahme auf Persönlichkeits- und Minderheitenrechte sowie Empfindungen von Kameradinnen und Kameraden. Das verstößt gegen die in Paragraph 12 Soldatengesetz verankerte Kameradschaftspflicht. Diese verpflichtet alle Soldatinnen und Soldaten, die Würde und die Rechte der Kameraden zu achten, was gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen einschließt. Daneben sind beim Gebrauch „Sozialer Medien“ auch die Rechte und Anliegen des Dienstherrn zu wahren. So kann zum Beispiel die Veröffentlichung von Dienstplänen gegen militärische Interessen verstoßen.

Deshalb sollten Soldatinnen und Soldaten im Lebenskundlichen Unterricht oder durch Schulungen über den richtigen Umgang mit „Sozialen Medien“ aufgeklärt werden. Sie sind aufgefordert, bei Gebrauch „Sozialer Medien“ stets respektvoll und verantwortungsbewusst mit- und übereinander zu kommunizieren. Personen im dienstlichen oder außerdienstlichen Bereich dürfen weder durch Bild noch durch Text beleidigt, verunglimpft, beschimpft, bedroht oder gemobbt werden. Die „Sozialen Medien“ sind kein rechtsfreier Raum.

3.5 Sicherheitslage Inland

Die Bewachung und Absicherung der Liegenschaften der Bundeswehr im Grundbetrieb soll die Angehörigen und das Material der Bundeswehr schützen und die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr gewährleisten.

In dem neu in Kraft getretenen „Konzept Neuausrichtung von Bewachung und Absicherung in der Bundeswehr“ des Bundesministeriums der Verteidigung wird ausgeführt, dass zur Entlastung der Streitkräfte von Wach- und Sicherungsaufgaben im Grundbetrieb die Bundeswehr zunehmend auf Unternehmen der Sicherheitswirtschaft und technische Absicherungssysteme zurückgreift. Im Rahmen der Vergabe muss die Bundeswehr darauf achten, dass qualitative Kriterien bei der Auswahl der Wachschutzfirmen im Vordergrund stehen. Denn in diesem Berichtsjahr meldeten die Dienststellen der Bundeswehr wieder zahlreiche Vorfälle, bei denen gewaltsam gegen die Bundeswehr vorgegangen worden war. Danach kam es in einigen Fällen auch zu Angriffen gegen Bundeswehrangehörige. Die meisten Meldungen befassten sich mit Sachbeschädigungen unter anderem im Zusammenhang mit Einbrüchen und Diebstählen, vereinzelt wurden Farbschmierereien sowie drei Brandanschläge gemeldet.

Im Bereich des Standortübungsplatzes der Werratal-Kaserne in Bad Salzungen wurden zwei Soldaten während eines Streifenganges durch drei Personen, die sich unbefugt auf dem Gelände befanden, angegriffen. Im Zuge

handgreiflicher Auseinandersetzungen gelang es einem Angreifer, eine Dienstwaffe zu entwenden. Er entschied die bereits fertig geladene Waffe und richtete sie gezielt in den Gesichtsbereich eines der Soldaten. Der zweite Soldat feuerte daraufhin zwei Warnschüsse ab. Nach dem zweiten Warnschuss warf der Angreifer die entwendete Dienstwaffe weg und flüchtete mit den anderen Personen.

Am 7. Februar 2014 fand in der militärisch bewachten Fallschirmjägerkaserne in Seedorf ein schwerer Munitionsdiebstahl statt. Es wurden mehrere Munitionsbehälter aufgebrochen und 34.881 Patronen Handwaffenmunition verschiedener Kaliber entwendet. Die Absicherung der Munitionsbehälter entsprach den geltenden Vorschriften. Allerdings wurden die weitergehenden Empfehlungen der „Beratungskommission Bewachung und Absicherung“ vom Januar 2006 nicht umgesetzt. Auf Grund dieses Ereignisses wurden unmittelbar Maßnahmen zur Erhöhung der Militärischen Sicherheit veranlasst. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Absicherung der Kaserne sind beabsichtigt. Außerdem wurde gegen einen der wachhabenden Soldaten ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet und gegen einen zweiten die vorzeitige Entlassung verfügt.

Bei einem Brandanschlag in der Nacht zum 24. August 2014 auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Altmark entstand ein Schaden von rund 450.000 Euro. Unbekannte Täter setzten erkennbar zivile Fahrzeuge einer Baufirma in Brand.

Nach wie vor wurden auch in diesem Berichtsjahr zahlreiche Fälle im Zusammenhang mit gelösten Radmuttern gemeldet. Täter konnten erneut nicht ermittelt werden. Dort, wo sich die Parkplätze außerhalb des gesicherten militärischen Bereichs befinden, sollte der Dienstherr entweder durch technische Überwachung oder durch entsprechende Ausweitung des militärisch gesicherten Geländes für mehr Schutz sorgen. Im Interesse der eigenen Sicherheit sollten außerdem alle Bundeswehrangehörigen, sowohl ihre im oder vor dem Kasernenbereich abgestellten privaten Kraftfahrzeuge als auch die militärischen Fahrzeuge vor Fahrtantritt auf den ordnungsgemäßen Zustand der Radmuttern überprüfen.

3.6 Einsatzmedaille Fluthilfe

Mit dem gemeinsamen Erlass des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung vom 2. Juli 2013 wurde die Einsatzmedaille „Fluthilfe 2013“ gestiftet. Als Dank und in Anerkennung für eine besonders aufopferungsvolle Hilfe bei der Abwehr von Gefahren und der Beseitigung von Schäden anlässlich der Flutkatastrophe Ende Mai und im Juni 2013 ist die Stiftung dieses Ehrenzeichens zu begrüßen.

Im Berichtsjahr wiesen mehrere Petenten darauf hin, dass ihnen diese Einsatzmedaille immer noch nicht ausgehändigt worden war. Die Überprüfung ergab, dass das Beschaffungsverfahren der Medaillen mehrere Monate in Anspruch genommen hatte. Die mit der Lieferung beauftragte Firma konnte die vertragliche Verpflichtung, alle Medaillen bis spätestens Ende Februar 2014 auszuliefern, nicht einhalten.

Das Bundesministerium der Verteidigung überließ es den für die Verleihung der Medaillen zuständigen Vorgesetzten, eine Vorabauslieferung der Urkunden durchzuführen oder die Lieferung der Medaillen abzuwarten, um die Auszeichnung mit Urkunde und Medaille vorzunehmen. Nach Lieferung der Einsatzmedaillen an das Kommando Heer am 24. März 2014 wurden mit der ordnungsgemäßen Zuordnung und Weiterleitung der 17.000 Medaillen und Urkunden lediglich zwei Mitarbeiter beauftragt. In vielen Fällen erfolgte die Verleihung deshalb erst im Juni 2014.

Zwischenzeitlich konnten vom Kommando Heer alle Medaillen und Urkunden weitergeleitet werden. In einem Fall wurde einem Soldaten aufgrund lehrgangsbedingter Abwesenheit die Medaille erst im November 2014 verliehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in weiteren Einzelfällen durch besondere Umstände in den Einheiten vor Ort weitere Verzögerungen eingetreten sind. Soldatinnen und Soldaten sind zu Recht enttäuscht, wenn eine verdiente Anerkennung und Auszeichnung erst nach Monaten oder sogar erst nach einem Jahr erfolgen.

4 Ausbildung

4.1 Grundausbildung

Das Ziel der dreimonatigen Grundausbildung von Rekrutinnen und Rekruten ist im Wesentlichen das Erlernen der erforderlichen militärischen Fertigkeiten zu Beginn der Dienstzeit. Die körperliche Leistungsfähigkeit, Robustheit und Durchhaltefähigkeit sollen gesteigert und gefestigt werden, ohne die Soldatinnen und Soldaten zu über- beziehungsweise zu unterfordern. Die Rekrutinnen und Rekruten erwarten in der Regel eine sehr fordernde Ausbildung und nehmen diese Herausforderung an. Allerdings steht überzogene Härte in der Ausbildung im

Widerspruch zu den Grundsätzen der Inneren Führung. Sie kann auch zur Folge haben, dass Rekrutinnen und Rekruten auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Dienst der Bundeswehr ausscheiden.

Ein Ausbilder simulierte zum Beispiel eine feindliche Übernahme einer Personenschleuse. Dabei richtete er seine mit Gefechtsmunition teilgeladene Handwaffe P8 zunächst auf den Oberkörper eines Rekruten und nachdem dieser der Aufforderung seines Ausbilders folgend niederkniete, auch auf dessen Kopf. Die vier übrigen Rekruten mussten ebenfalls niederknien. Dieser Ausbilder muss sich nun vor dem Truppendienstgericht verantworten.

Ebenso wenig akzeptabel ist es, wenn Rekruten, weil sie durch lautes Reden gestört hatten, der Mund durch Gewebeklebeband verschlossen wird. Hier wurden gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet.

Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, die ihm unterstellten Soldatinnen und Soldaten jederzeit nach Recht und Gesetz menschenwürdig zu behandeln. Die unwürdige und ehrverletzende Behandlung von untergebenen Soldatinnen und Soldaten ist für einen Vorgesetzten ein sehr ernst zu nehmendes Fehlverhalten. Ein Vorgesetzter, der mit Untergebenen entwürdigend umgeht, begeht nicht nur eine schwerwiegende Dienstpflichtverletzung sondern auch eine Wehrstraftat. Darüber hinaus kann dieses Fehlverhalten zum Verlust der Autorität des Vorgesetzten führen und damit den militärischen Zusammenhalt und die Schlagkraft der Truppe gefährden.

4.2 Einsatzvorbereitende Ausbildung

Wie bereits in Kapitel 2.1.1 beschrieben, litt die einsatzvorbereitende Ausbildung im Heer an der eingeschränkten Verfügbarkeit von geschützten Fahrzeugen. Der Wehrbeauftragte hat Zweifel, ob die Sicherheit der Soldatinnen und Soldaten durchgehend gewahrt ist: Beispielsweise verlor in mindestens einem Fall ein als Ersatzfahrzeug eingesetztes handelsübliches Fahrzeug während der Fahrt einen Reifen. Darüber hinaus widerspricht es nachdrücklich dem Grundsatz „train as you fight“, dem naturgemäß der Einsatz von einsatzrelevanten Fahrzeugen zu Grunde liegt.

4.3 Ausbildungskapazität in der Flugsicherung

Die Bundeswehr beabsichtigt, den vollständigen Bedarf an lehrgangsgebundener Ausbildung in der militärischen Flugsicherung im Rahmen der Möglichkeiten einer zivil-militärischen Kooperation oder in einem Eigenmodell der Luftwaffe sicherzustellen. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten vorbereitenden Überprüfungen und Abstimmungen sind bereits weit fortgeschritten. Es ist nun schnellstmöglich eine endgültige Entscheidung zu treffen, um für alle Beteiligten die notwendige Planungssicherheit zu schaffen.

4.4 Ausbildung von Marine- und Heeresfliegern

Der Mangel an verfügbaren Hubschraubern bei Marine und Heer machte zunehmend deutlich, dass für Basisausbildung und Lizenzergänzung der Rückgriff auf Ausbildungs- und Basishubschrauber notwendig wird. Diese sind auch am Markt verfügbar. Bei der Marine sind bereits geringe Kapazitäten vorhanden. Das Heer prüft ebenfalls eine solche Lösung. Der Wehrbeauftragte unterstützt diese Initiativen.

4.5 Rechtskenntnisse von Disziplinarvorgesetzten

Die Vorgesetzten sind für die Dienstaufsicht und Disziplin der Untergebenen verantwortlich. Die Disziplinarvorgesetzten müssen bei Verdacht eines Dienstvergehens tätig werden und im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe einer möglichen Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände ermitteln. Diese besondere Verantwortung kann ein Disziplinarvorgesetzter nur dann erfüllen, wenn er über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt. Gute Rechtskenntnisse sind auch in Wehrbeschwerdeverfahren erforderlich, um den nach der Wehrbeschwerdeordnung bestehenden Rechtsanspruch des Soldaten auf Überprüfung von vermutetem unrichtigem beziehungsweise pflichtwidrigem Verhalten zu gewährleisten. Unzureichende Rechtskenntnisse der Vorgesetzten können zu Fehlern im Führungsverhalten, zu Ungleichbehandlungen und letztendlich zu einem Vertrauensverlust der Untergebenen gegenüber den Vorgesetzten führen.

Auch in diesem Berichtsjahr war vereinzelt festzustellen, dass Vorgesetzte nicht immer über ausreichende Rechtskenntnisse im Dienst verfügten. So musste in einem Fall eine berechtigte Disziplinarmaßnahme für wiederholten verspäteten Dienstantritt im Rahmen der Dienstaufsicht mehrfach wegen formaler Fehler aufgehoben und konnte schließlich nicht mehr verhängt werden, da der betroffene Soldat bereits regulär aus dem Dienst der Bundeswehr ausgeschieden war.

Ebenso blieb die Erteilung eines rechtswidrigen Befehls eines Dienstvorgesetzten zur Teilnahme an einem Gottesdienst folgenlos: Zunächst unterlief den Verantwortlichen ein formaler Fehler, dann wurde die Disziplinarmaßnahme nach Einlegung einer Beschwerde aufgehoben, schließlich war eine erneute Verhängung der Disziplinarmaßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich.

Vorgesetzte Dienststellen müssen gewährleisten, dass Soldatinnen und Soldaten mit Disziplinarbefugnis auch die dafür nötigen Rechtskenntnisse vermittelt werden. Dies gilt insbesondere solche, die als sogenannte Seiteneinsteiger mit höherem Dienstgrad eingestellt werden und somit unmittelbar Vorgesetzte kraft Dienstgrad werden.

5 Dauer disziplinarer Ermittlungen

Die Personallage in der Rechtspflege der Bundeswehr ist seit Jahren angespannt und führt zu inakzeptablen Verzögerungen in Disziplinarverfahren. Die Anstrengungen, die Zahl der Juristen im Jahr 2014 durch Einstellungsrounds und Zuversetzungen zu erhöhen, mildern allenfalls das Problem, beseitigen es aber in absehbarer Zeit nicht. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf.

Durch den Personalmangel werden Soldatinnen und Soldaten überlangen Ermittlungen und Verfahren und damit vermeidbaren Belastungen ausgesetzt. Ermittlungen in Disziplinarverfahren gehen in der Regel mit einem Verbot der Durchführung von förderlichen Maßnahmen für die Soldatin oder den Soldaten einher. Insoweit können Verzögerungen zum Beispiel auch negative laufbahnrechtliche Auswirkungen haben, siehe hierzu Kapitel 14.4. Zudem wird dem Gebot zur beschleunigten Behandlung von Disziplinarsachen nach Paragraph 17 der Wehrdisziplinarordnung nicht hinreichend Rechnung getragen.

Das Bundesministerium der Verteidigung verweist auf die Verbesserungen, die es mit der Umsetzung der Umstrukturierung der Bundeswehr bis 2017 erwartet. Bis dahin soll durch die Priorisierung von Vorgängen eine sach- und zeitgerechte Aufgabenerfüllung sichergestellt werden. Der Verweis auf das Jahr 2017 und eine Priorisierung bei permanenter aktueller Überlastung beseitigen die geschilderten Probleme nicht. Nur eine schnelle und nachhaltige Beseitigung des Personalmangels in der Rechtspflege kann die Situation verbessern.

Im Bereich des Kommandos Heer waren die Dienstposten der Rechtsberatung/Wehrdisziplinaranwaltschaft zwar überwiegend besetzt, tatsächlich waren aber aus unterschiedlichen Gründen mitunter nur die Hälfte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tatsächlich anwesend. In der Folge nahm beispielsweise die Bearbeitung einer Beschwerde gegen eine Disziplinarmaßnahme über zehn Monate in Anspruch.

Auch bei der Wehrdisziplinaranwaltschaft für den Bereich der 1. Panzerdivision gab es im Berichtsjahr wieder Verzögerungen bei der Bearbeitung von Disziplinarangelegenheiten. Aufgrund von Abwesenheiten war es nicht möglich, das erhebliche Arbeitsaufkommen in allen Fällen zeitgerecht zu bewältigen.

5.1 Belastung der Truppendienstgerichte, Dauer der Verfahren bei den Truppendienstgerichten

Die Truppendienstgerichte entscheiden als erstinstanzliche Bundesgerichte in den ihnen nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung zugewiesenen Rechtssachen aus dem Bereich der Bundeswehr. Im Berichtsjahr wies das Präsidium des Truppendienstgerichts Nord darauf hin, dass durch die Auflösung von zwei Truppendienstgerichtskammern in Hannover im Bereich einer Truppendienstgerichtskammer in Hamburg für einen längeren Zeitraum eine deutlich zu hohe Belastung zu verzeichnen sei. Dies habe zu hohen Rückständen und unzumutbaren Verfahrenslaufzeiten geführt, die im Hinblick auf das Gebot der beschleunigten Durchführung nicht hinnehmbar seien. In einem Fall lag eine Anschuldigungsschrift vom 26. März 2012 bei der zuständigen Kammer des Truppendienstgerichts Nord (Hannover) vor. Ein Urteil durch die zwischenzeitlich neu zuständig gewordene Kammer des Truppendienstgerichts Nord (Hamburg) erfolgte erst am 18. März 2014, fast zwei Jahre nach Eingang der Anschuldigungsschrift.

Auch im Bereich der Truppendienstgerichte ist eine Reduzierung von Kammern und damit von Personal nur gerechtfertigt, wenn sich der zu bewältigende Arbeitsumfang reduziert. Zwischenzeitlich wurde die Problematik vom Bundesministerium der Verteidigung erkannt. Das Belastungsbild der beiden Truppendienstgerichte wird ausgewertet und die derzeitige personelle Ausstattung bewertet. Weitere Schritte zur Entlastung müssen folgen.

5.2 Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages verbietet jegliche dienstliche Maßregelung oder Benachteiligung wegen der Anrufung des Wehrbeauftragten. Ein Verstoß dagegen ist ein gravierendes Dienstvergehen. Auch in diesem Berichtsjahr gab es Eingaben von Soldatinnen und Soldaten, die neben der

Bitte um Überprüfung ihres Vorbringens eine Benachteiligung durch die verfasste Eingabe befürchteten. Derartige Befürchtungen werden vom Wehrbeauftragten außerordentlich ernst genommen und sind Bestandteil der durchzuführenden Überprüfung und nachfolgender Beobachtungen.

Bereits die Artikulierung der Befürchtung einer Benachteiligung deutet darauf hin, dass das Vertrauensverhältnis dieser Soldatinnen und Soldaten zu ihren Vorgesetzten im konkreten Fall gestört ist. Dies gibt Anlass, generell die Vorgesetzten aufzufordern, durch vorbildliches Verhalten Vertrauen zu schaffen. Sie haben von jeglichem Auftreten abzusehen, das geeignet ist, das garantierte Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten wenden zu können, in Frage zu stellen. Bereits missverständliches Handeln oder eine „lockere Ausdrucksweise“, die den Eindruck erwecken können, dass das Schreiben einer Eingabe „missbilligt“ oder „sanktioniert“ werden könnte, sind zu unterlassen. Vorgesetzte, die Untergebene von Eingaben, Meldungen oder Beschwerden abhalten oder diese unterdrücken, können nach dem Wehrstrafgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Bereits der Versuch ist strafbar.

Zur Verhinderung von Benachteiligung gehört auch, dass Vorgesetzte Soldatinnen oder Soldaten davon abhalten, aus Verärgerung beispielsweise darüber, Ziel einer Eingabe gewesen zu sein, den Verfasser der Eingabe zu diskriminieren oder sich zu revanchieren. Beispielsweise wandte sich ein Soldat im Auslandseinsatz während eines Truppenbesuchs an den Wehrbeauftragten und schilderte ihm seinen Eindruck, dass seine Ernennung zum Berufssoldaten überfällig sei und die Ernennungsurkunde nach seiner Kenntnis schon vor längerer Zeit von seinem Heimatverband in den Einsatz versandt worden sei. Der Dienstvorgesetzte begründete die Verzögerung gegenüber dem Wehrbeauftragten mit der Absicht, dem Soldaten die Urkunde in würdevollem Rahmen vor der Truppe beim anstehenden Besuch durch den vorgesetzten Drei-Sterne-General zu übergeben. Entgegen dieser Ankündigung wurde dem Petenten die Urkunde jedoch nach dem Besuch des Wehrbeauftragten durch seinen Kommandoführer, einem Oberstleutnant, in dessen Dienstzimmer überreicht. Nach der Schilderung des Petenten habe ihm dieser erläutert, dass er ihm die Ernennung durch einen General nicht gönne, weil er sich beim Wehrbeauftragten beschwert habe. Eine Ernennung vor der Truppe und von einem General habe er deshalb nicht verdient.

6 Auslandseinsätze und Auslandsverwendungen

Im Jahr 2014 beteiligte sich die Bundeswehr wegen der fortschreitenden Reduzierung der Kräfte in Afghanistan mit insgesamt deutlich weniger Soldatinnen und Soldaten an Auslandseinsätzen als in den vorangegangenen Jahren. Waren es zum Jahresende 2013 noch knapp 5.000, befanden sich ein Jahr später nur noch rund 2.700 Soldatinnen und Soldaten in Deutschen Einsatzkontingenten.

Die sinkende Gesamtstärke von Soldatinnen und Soldaten in Einsatzkontingenten bei gleichzeitiger Zunahme der Anzahl an Auslandseinsätzen zeigte im Berichtsjahr bereits Auswirkungen. So wurden beispielsweise manche Truppengattungen durch die Reduzierung des ISAF-Einsatzes in Afghanistan in personeller Hinsicht deutlich entlastet. Demgegenüber wurden Soldatinnen und Soldaten vor allem mit besonders benötigten Fähigkeiten weiterhin über Gebühr belastet. Dies wurde im Kapitel 1.1 ausführlich beschrieben. Im Übrigen erfordern zusätzliche Einsätze mehr Lufttransportkapazitäten und entsprechend mehr Personal.

6.1 Neue Einsätze und Auslandsverwendungen

Die Anzahl der Einsätze ist, wie schon im Jahr 2013, gestiegen. Hinzugekommen ist die Europäische Überbrückungsmission in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA), an der sich die Bundeswehr vor allem mit strategischem, luftgestütztem Verwundetentransport beteiligt. Zudem nahm die Marine im Berichtsjahr an der Begleitschutzoperation im Mittelmeer für das US-Spezialschiff Cape Ray zur Vernichtung syrischer Chemiewaffen teil. Die Beteiligung an der Europäischen Trainingsmission EUTM SOMALIA zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte wurde nach kurzer Unterbrechung wieder aufgenommen. Deutsche Ausbilder der EUTM SOMALIA verrichten ihren Dienst nunmehr nicht mehr in Uganda sondern vor Ort in der somalischen Hauptstadt Mogadischu.

Als Reaktion auf die Krise in der Ukraine verstärkte die deutsche Luftwaffe die Luftraumüberwachung der NATO im Baltikum (NATO-Air-Policing) mit bis zu sechs Kampffjets.

Die Bundeswehr lieferte zudem Lebensmittel und Sanitätsmaterial in das Krisengebiet im Nordirak sowie, mit Unterstützung eines Ausbildungsteams der Fallschirmjägertruppe vor Ort, auch militärische Ausrüstung und Waffen.

6.2 Unterstützung der Bekämpfung von Ebola in West-Afrika

Die Bundeswehr unterstützt die Bekämpfung von Ebola in West-Afrika unter anderem durch die Bereitstellung von Personal für eine vom Roten Kreuz betriebene Behandlungseinrichtung in Monrovia, Liberia. Zur Pflege von Ebola-Patienten werden Soldatinnen und Soldaten und Reservistendienst Leistende eingesetzt, die sich hierfür freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Neben diesen Freiwilligen sind Soldatinnen und Soldaten als medizinisches Begleitpersonal für die freiwilligen Helfer kommandiert. Außerdem unterhalten Soldatinnen und Soldaten der Luftwaffe eine Luftbrücke vom senegalesischen Dakar in die Ebola-Gebiete. Der Wehrbeauftragte bedauert, dass die Bundeswehr für diesen Einsatz nicht ausschließlich freiwilliges Personal einplant.

Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung werden alle in den Ebola Gebieten eingesetzten Soldatinnen und Soldaten umfassend ausgebildet. Neben der bestmöglichen Vorbereitung auf den Einsatz muss nach Auffassung des Wehrbeauftragten auch die fürsorgliche Nachbereitung des Einsatzes sichergestellt sein. Unmittelbar nach der Rückkehr ist für alle ein einwöchiges Nachbereitungsseminar als verbindliche Maßnahme geplant, und es besteht das Angebot, noch bis zu zwei Wochen in einer „Nachsorgeeinrichtung“ zu verbleiben, auch um dem häuslichen Umfeld die Beruhigung einer gesicherten Ansteckungsfreiheit zu geben. Für den Fall, dass sich Freiwillige während ihres Einsatzes mit Ebola infizieren, besteht nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung inzwischen die Möglichkeit eines Lufttransports nach Deutschland.

Kritisch zu bewerten ist, dass die Behandlung von an Ebola erkrankten Freiwilligen im Heimatland zu Ende des Berichtsjahres noch nicht in Bundeswehrkrankenhäusern erfolgen konnte. Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung soll dies, wie im Kapitel 15.3.4 ausgeführt, im Bundeswehrkrankenhaus Berlin realisiert werden. Bis dahin sind Betroffene auf eine Behandlung in Deutschland in zivilen Behandlungszentren angewiesen.

6.3 Planung von Einsätzen

Die Dynamik der politischen Entscheidungen für neue Engagements im Ausland hatte zur Folge, dass die Bundeswehr binnen weniger Wochen mehrere Einsätze gleichzeitig planen musste. Umso wichtiger ist es, dass zwischen allen militärischen Entscheidungsebenen und Organisationsbereichen zuverlässige und verzahnte Mechanismen zur materiellen und personellen Vorbereitung neuer Einsatzaufgaben bestehen.

Ein Beispiel aus dem Feldlager Koulikoro in Mali zeigt, dass im Berichtsjahr leider nicht immer eine zwischen allen militärischen Entscheidungsebenen und Organisationsbereichen zuverlässige und verzahnte Zusammenarbeit existierte. Angehörige der Sanitätseinsatzkompanie im Deutschen Einsatzkontingent der Europäischen Trainingsmission EUTM MALI beanstandeten zu Recht zahlreiche Unzulänglichkeiten des sogenannten Role-2-Container-Krankenhauses. So wurde zum Beispiel der Zahnbehandlungscontainer in den Einsatz geliefert, ohne dass dieser vorher entwässert wurde und man den Behandlungsstuhl mit den Absauganlagen gereinigt hatte. Auf Grund der hieraus resultierenden Keimbelastung konnte der Container zunächst nicht in Betrieb genommen werden. Bei sorgsamere Vorbereitung des Containers in Deutschland wäre dieses Problem vermeidbar gewesen.

Hinzu kommen auch bei laufenden Einsätzen Planungen beispielsweise für die ISAF-Folgemission RESOLUTE SUPPORT MISSION. Hier hat sich die lange Dauer der Regierungsbildung nach den Parlamentswahlen in Afghanistan als Erschwernis für die Planungen erwiesen. Gleichzeitig verlief die Rückführung von Material und Personal des Deutschen Einsatzkontingents ISAF weiterhin nahezu geräuschlos. Für die erheblichen Anstrengungen gebührt allen Beteiligten Dank und Anerkennung.

Angehörige der Marineschutzkräfte (MSK) berichteten dem Wehrbeauftragten von Mängeln in der Ausstattung mit Sanitätsmaterial während eines Auslandseinsatzes im Jahr 2013. Die MSK werden als sogenannte Autonomous Vessel Protection Detachments (AVPD) im Rahmen der Europäischen Anti-Piraterie-Mission ATALANTA auf Schiffen des Welternährungsprogramms eingeschifft, um diese vor Piratenangriffen zu schützen. Dabei müssen die 15-köpfigen Schutzteams ihre medizinische Versorgung eigenständig sicherstellen. Da das Schiff des Welternährungsprogramms nur sporadisch und unplanbar den Versorgungspunkt der deutschen Soldaten in Djibouti anlief, bestand bei deren sanitätsdienstlicher Ausstattung während des gesamten Einsatzes als AVPD grundsätzlich eine Versorgungslücke. Es ist zu begrüßen, dass die Marine dieses Problem erkannt hat. Mit der Neuaufstellung des Seebataillons steht inzwischen ein eigenes Organisationselement mit Personal und Material zur Verfügung, das die Planung und Versorgung eines AVPD mit Sanitätsmaterial künftig besser sicherzustellen vermag.

Die beiden vorgenannten Beispiele belegen die Bedeutung einer gründlichen Vorbereitung neuer Einsatzaufgaben. Es muss vermieden werden, dass Soldatinnen und Soldaten auf Grund mangelhafter materieller Ausstattung durch den Dienstgeber allein gelassen werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Angehörigen der

ersten Kontingente eines neuen Einsatzes, die sich mit hoher Motivation und Pioniergeist der Aufgabenerfüllung stellen.

6.4 Einsatzvorbereitung

Soldatinnen und Soldaten meldeten im Berichtsjahr auch Probleme aus dem Bereich der persönlichen Einsatzvorbereitung. Diese betrafen sowohl das Einplanungsverfahren für den Auslandseinsatz als auch die einsatzvorbereitende Ausbildung.

6.4.1 Einplanung für den Einsatz

Von besonderer Bedeutung bei der Einplanung für den Einsatz ist die Art und Weise der begleitenden Kommunikation seitens der zuständigen Vorgesetzten. Einfühlungsvermögen, aber auch frühzeitige, fortlaufende und transparente Information über den Stand der Einplanung gegenüber den betroffenen Soldatinnen und Soldaten sind hier gefordert. So schilderten mehrere Soldatinnen und Soldaten, dass ihre Einplanung für einen Auslandseinsatz im Berichtsjahr kurzfristig aufgehoben worden sei. Dies ist besonders frustrierend, wenn die Betroffenen bereits die einsatzvorbereitende Ausbildung sowie alle erforderlichen Impfungen erhalten und Untersuchungen absolviert haben. Daneben sind oftmals Ehepartner und Kinder monatelang auf die bevorstehende Situation vorbereitet worden. Das gilt leider auch für Reservistendienst Leistende. Siehe hierzu auch Kapitel 12.

6.4.2 Neues Schießausbildungskonzept

Bis Ende 2014 sollten alle Soldatinnen und Soldaten nach dem neuen Schießausbildungskonzept für Handwaffen ausgebildet werden. Hintergrund des neuen Schießausbildungskonzepts sind die unter anderem durch die Einsatzausbildung für Afghanistan veränderten Anforderungen an den Schützen. Im Januar des Berichtsjahres teilte das Bundesministerium der Verteidigung die Ergebnisse der „Kontingentbefragung Einsatzausbildung EAKK“ der Deutschen Einsatzkontingente ISAF für den Zeitraum Oktober 2012 bis Mai 2013 mit. Zur einsatzvorbereitenden Schießausbildung hat die Befragung ergeben, dass erst 74 Prozent der Soldatinnen und Soldaten auf der Grundlage des neuen Schießausbildungskonzeptes ausgebildet worden waren. Die Folgebefragung für das erste Quartal 2014 ergab eine nur geringe Steigerung der Ausbildungsrate auf 82 Prozent. Dieses Ergebnis vermag nicht zufriedenzustellen. Die Ankündigung des Bundesministeriums der Verteidigung ist daher zu begrüßen, dass die Ausbildung nach dem neuen Schießausbildungskonzept künftig nicht mehr nur im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung, sondern für alle Soldatinnen und Soldaten als Teil der Truppenausbildung durchgeführt wird.

6.4.3 Transport in den und aus dem Einsatz

Im Jahresbericht 2013 wurde kritisiert, dass die in Afghanistan eingesetzten Soldatinnen und Soldaten noch immer auf dem umständlichen und zeitaufwändigen Weg über den Luftwaffenstützpunkt Termez/Usbekistan in das Einsatzgebiet verlegen müssen. Daher ist die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung zu begrüßen, dass in Abhängigkeit von der konkreten Sicherheitslage seit Oktober 2014 der Flugplatz in Masar-e Scharif ohne den Umweg über Termez direkt angeflogen werden kann. Dieses Verfahren scheint zunächst geeignet, die Abwesenheit der Einsatzsoldatinnen und -soldaten von ihren Familien zu verkürzen. Die Verkürzung wird allerdings konterkariert durch die Ankunftszeiten der Soldatinnen und Soldaten auf dem Flughafen Köln/Wahn in der Regel am späten Samstagabend. Um das Verfahren zu optimieren, sollten die Flugzeiten so gestaltet werden, dass entweder Anschlussflüge oder Anschlüsse mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln realisierbar sind. Andernfalls muss der Dienstherr eine angemessene Unterkunft, erforderlichenfalls auch in einem Hotel, zur Verfügung stellen.

6.5 Unterbringung im Einsatz

Prinzipiell waren die Unterkünfte im Einsatz im Berichtsjahr in einem vergleichsweise guten Zustand und zwar insbesondere dort, wo die Bundeswehr selbst die nationale Verantwortung für die Unterbringung hatte. Probleme traten insbesondere dann auf, wenn deutsche Soldatinnen und Soldaten in vom Gastland oder von dritten Nationen gestellten Liegenschaften oder Lagern untergebracht waren.

6.5.1 Base Aérienne 188, Djibouti

Die Unterbringungssituation der Angehörigen der Einsatzgruppe P-3C ORION des Deutschen Einsatzkontingents ATALANTA war zeitweilig nicht adäquat. So mussten beispielsweise wegen akuter Anschlaggefahr in

Djibouti die 48 Angehörigen einer Einsatzgruppe von der Hotelunterkunft auf den französisch geführten Luftwaffenstützpunkt Base Aérienne 188 evakuiert werden. Die Soldatinnen und Soldaten wurden dort für einige Tage in einem nicht mehr genutzten Wohnblock untergebracht. Nach kurzer Zeit stellte sich heraus, dass der Deckenbereich der Unterkünfte von Schadnagern befallen war. Daraufhin wurde ein Großteil des Personals für weitere zwei Tage behelfsmäßig in einem ehemaligen Supermarkt einquartiert.

Die Evakuierung der Einsatzgruppe aus Sicherheitsgründen ist nicht zu beanstanden. Dass trotz bestehender Evakuierungspläne keine annehmbare Unterbringung für die deutschen Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung stand, zeigt jedoch Nachbesserungsbedarf. Das Einsatzführungskommando der Bundeswehr hat dies erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

6.5.2 Camp UCATEX, Zentralafrikanische Republik

Anlass zur Sorge gab ein Bericht des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr über die mutmaßliche Verseuchung des Bodens im Camp UCATEX in der zentralafrikanischen Hauptstadt Bangui. Im Camp UCATEX verrichteten zu diesem Zeitpunkt zumindest zeitweise auch deutsche Soldaten der Europäischen Militärmission in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA) ihren Dienst. Nach Bewertung des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr war der Untergrund des Lagers auf dem Gelände einer ehemaligen Textilfabrik mit hochgradig gesundheitsschädigenden aromatisierten Kohlenwasserstoffen kontaminiert. Nach Bekanntwerden dieser Beurteilung erhielten die vor Ort eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten den Befehl, das Camp nicht mehr zu betreten. Zwischenzeitlich wurde der Untergrund des Geländes durch Betonieren und Schottern des Bodens versiegelt. Seitdem sind vier deutsche Soldaten im Camp UCATEX untergebracht.

6.5.3 Decimomannu, Sardinien

Die Unterbringungssituation Deutscher Soldaten, die vorübergehend in Decimomannu auf Sardinien stationiert sind, hat sich im Berichtsjahr erfreulicherweise verbessert. Zwei Angehörige des dortigen Auslandskommandos teilten dem Wehrbeauftragten mit, dass in Folge einer Eingabe im Jahr 2012 die Stuben größtenteils neu gestrichen und die Badarmaturen erneuert wurden. Schimmel- und Kalkablagerungen wurden beseitigt, Waschbecken und Toilettenschüsseln zum Teil getauscht sowie neues Mobiliar eingebracht.

6.5.4 Estland

Einige in Estland eingesetzte Soldaten waren im Berichtszeitraum in sehr einfachen Unterkünften untergebracht. Insbesondere der üble Gestank des Leitungswassers wurde von den Soldaten vor Ort mit Sorge wahrgenommen. Die durch die Bundeswehr veranlassten chemischen Proben des Wassers bestätigten, dass die Mangan- und Eisenwerte die vorgesehenen Grenzwerte bei weitem überschreiten. Eine gesundheitsschädliche Konzentration lag nicht vor. Zur Trinkwasserversorgung wurde den Soldaten in der Folge Flaschenwasser angeboten. Die Rotation der Deutschen Kräfte im Rahmen des Einsatzes endete mit dem Ende des Berichtsjahres. Sofern ein Ausweichen auf andere Unterkünfte wegen operativer Notwendigkeiten nicht möglich sein sollte, ist für die nächste Rotation zu erwägen, die Soldatinnen und Soldaten per Tankwagen mit Duschwasser zu versorgen.

6.5.5 Koulikoro, Mali

Bereits während seines ersten Truppenbesuchs in Mali machten Soldatinnen und Soldaten den Wehrbeauftragten darauf aufmerksam, dass im Camp Koulikoro überalterte Munition und Explosivstoffe in einem nahezu ungesicherten malischen Munitionsdepot lagerten. Nachdem diese Kampfmittel in Folge des Truppenbesuchs gesichert beziehungsweise geräumt worden waren, berichteten Soldaten dem Wehrbeauftragten, dass in dem malischen Munitionsdepot noch immer unzureichend gesicherte Munitions- und Explosivstoffe lagerten. Ende September 2014 wurde dem Wehrbeauftragten durch das Einsatzführungskommando mitgeteilt, dass die im Munitionsgebäude noch vorhandenen wenigen Handgranaten und Panzerabwehrminen entfernt seien. Die im Waffenkammergebäude aufgefundenen Munitionsteile seien teils beseitigt, teils in einen separaten Verwahrungscontainer eingebracht. Das Einsatzführungskommando sehe derzeit keine kritische Gefährdung für deutsche Soldaten. Nunmehr teilte das Bundesministerium der Verteidigung auf eine durch einen Soldaten angeregte Anfrage des Wehrbeauftragten mit, dass noch immer ungesicherte Munitions- und Explosivstoffe im Camp lagern. Eine Sicherung dieser Lagerbestände, wie sie durch die französische Missionsführung, die zuständigen Vertreter der Europäischen Union und die deutschen Verantwortlichen gefordert werde, sei bislang an der Weigerung der malischen Verantwortlichen gescheitert, so das Bundesministerium der Verteidigung. Dies ist ein unhaltbarer

Zustand. Der Wehrbeauftragte fordert eine umgehende Sicherung der Munitions- und Waffenteile zum Schutz von Leib und Leben nicht nur der deutschen Soldatinnen und Soldaten vor Ort.

Nach wie vor ist in Koulikoro ein durchgehend sicherer Schutz vor Moskitos für die deutschen Soldatinnen und Soldaten nicht gewährleistet. Der Wehrbeauftragte befindet sich hierzu in Gesprächen mit dem Bundesministerium der Verteidigung.

6.6 Auslandsverwendungszuschlag

Erneut reichten in diesem Berichtsjahr Soldatinnen und Soldaten Eingaben über die Gewährung des Auslandsverwendungszuschlages (AVZ) ein. Sie beschwerten sich über die finanzielle Ungleichbehandlung von Besatzungen der Flottendienstboote im Vergleich zu den Angehörigen mandatiertes Einsätze im östlichen Mittelmeer, wie beispielsweise der Operationen ACTIVE ENDEAVOUR (OAE) oder UNIFIL. Angehörige der Deutschen Einsatzkontingente OAE und UNIFIL in See erhalten AVZ der Stufe 2. Besatzungen der Flottendienstboote beziehen keinen AVZ, da sie sich im Rahmen der nationalen Krisenvorsorge und unter nationalem Kommando im Mittelmeer aufhalten. Sie erhalten stattdessen eine finanzielle Abfindung nach den Zulagenbestimmungen für besondere zeitliche Belastungen und Dienst zu ungünstigen Zeiten. Das Bundesministerium der Verteidigung verweist darauf, dass diese Zulagen - trotz Steuerpflicht - etwa auf der Höhe eines AVZ der Stufe 2 lägen. Beträgt der finanzielle Unterschied zwischen beiden Zulagen jedoch nur wenige Euro, ist es den Besatzungen der Flottendienstboote noch weniger vermittelbar, dass ihnen der AVZ und die damit einhergehende Würdigung als Teilnehmer an einem Auslandseinsatz verwehrt werden.

In diesem Zusammenhang wiesen Soldaten eines ständigen Marineverbandes der NATO im Mittelmeer auf eine schlechtere Abgeltung von Hafenliegezeiten der Soldaten in der einsatzgleichen Verpflichtung gegenüber ihren Kameraden im UNIFIL-Einsatz hin: Während der Hafenliegezeiten im Rahmen der einsatzgleichen Verpflichtung des ständigen Marineverbands der NATO würden lediglich die Soldaten, die als militärische Wache eingesetzt sind, Vergütung für mehrgeleisteten Dienst erhalten. Alle anderen Soldaten gingen leer aus. Ihnen ständen ausschließlich die üblichen Inlandsdienstbezüge sowie die Marine- und Bordzulage zu. Dagegen würde allen Kameraden des UNIFIL-Einsatzes während des Aufenthaltes im selben Hafen der Auslandsverwendungszuschlag reduziert gewährt. Angesichts der faktischen Ähnlichkeit der Verwendungsverhältnisse von Marinesoldaten auf seegehenden Einheiten im Rahmen von Auslandseinsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen stellt sich die Frage, aus welchen Gründen eine unterschiedliche Abgeltung gerechtfertigt sein soll.

Eine positive Entwicklung zeichnet sich für die im Libanon eingesetzten Soldatinnen und Soldaten des Deutschen Einsatzkontingents UNIFIL ab. Bislang erfolgte eine Auszahlung des AVZ der Stufe 3. Ausgelöst durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten hat das Bundesministerium der Verteidigung die Verwendungsverhältnisse vor Ort einer umfassenden Überprüfung und Neubewertung unterzogen. Insbesondere vor dem Hintergrund der an Intensität und Häufigkeit zunehmenden terroristischen Anschläge im Libanon erachtet das Bundesministerium der Verteidigung die Neufestsetzung des AVZ auf Stufe 4 als gerechtfertigt. Es kündigte an, die erforderliche Abstimmung mit den Bundesministerien des Inneren und der Finanzen sowie dem Auswärtigen Amt durchzuführen.

Die Fregatte Augsburg nahm im Berichtsjahr an der Begleitschutzoperation im Mittelmeer für das US-Spezialschiff Cape Ray zur Vernichtung der syrischen Chemiewaffen teil. Ab dem 3. Juli 2014 begleitete sie das Spezialschiff, seit dem 30. April 2014 befand sich die Augsburg bereits zur Vorbereitung vor Ort. Ab diesem Zeitpunkt erhielten die Besatzungsangehörigen durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum zunächst unter Vorbehalt AVZ ausgezahlt. Diese Zahlung stellte das Bundeswehrdienstleistungszentrum am 31. Mai 2014 wieder ein und erstellte Rückforderungsbescheide, da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Zahlung von AVZ erst mit Beginn der Begleitung der Cape Ray ab dem 3. Juli 2014 vorlagen.

Die Soldatinnen und Soldaten der Fregatte Augsburg waren zu Recht über die grundsätzliche Festlegung, dass ausschließlich nur während der Begleitung der Cape Ray ein Anspruch auf AVZ besteht, ebenso verärgert, wie über das Hin und Her. Sie wandten sich mit der Bitte um Klärung der Situation an den Wehrbeauftragten sowie die Bundesministerin der Verteidigung. Noch bis Ende August wurden die Soldatinnen und Soldaten über die Grundlagen ihrer finanziellen Abfindung für ihren Auslandseinsatz im Unklaren gelassen. Dass die ministerielle Festlegung der einschlägigen Abfindungsbestimmungen für eine Verwendung von Soldaten im Ausland über vier Monate in Anspruch nimmt, ist einem Soldaten im Einsatz nicht vermittelbar und zeigt die Kluft zwischen den Entscheidungsträgern im Bundesministerium der Verteidigung und der Einsatzrealität. Hier ist im Interesse unserer Soldatinnen und Soldaten im Einsatz Verbesserungsbedarf zu erkennen.

6.7 Feldpostversorgung

Trotz der modernen Kommunikationsmöglichkeiten per Internet und Mobiltelefon ist die Bedeutung der Feldpost für die Soldatinnen und Soldaten in den Deutschen Einsatzkontingenten ungebrochen hoch. In kleineren Kontingenten, wie beispielsweise am Standort Dakar im Senegal und im Feldlager Koulikoro in Mali, wurden beziehungsweise werden Feldpostsoldaten nur in Nebenfunktion eingesetzt. Dies ist keine ideale Lösung und führte im Berichtsjahr an beiden genannten Standorten zu Verzögerungen bei den Laufzeiten der Feldpost. Die Höchstlaufzeit für Feldpost beträgt nach gegenwärtiger Weisungslage 14 Tage. Betrachtet man die Möglichkeiten einer modernen Logistik im Wege des Lufttransports, scheint dieser Zeitansatz nicht mehr zeitgemäß und sollte verkürzt werden.

Zu Ende des Berichtsjahres wurde durch das Bundesministerium der Verteidigung gemeldet, dass die Postversorgung für die deutschen Soldaten bei UNAMID derzeit nicht sichergestellt sei. Post und Pakete von Khartum seien nicht nach El Fasher weitergeleitet worden. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung habe das Problem zunächst dadurch gelöst werden können, dass die Soldatinnen und Soldaten die Post in Eigeninitiative aus Khartum abgeholt haben. Dies kann jedoch nur eine Zwischenlösung sein.

6.8 Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr

Auch in diesem Jahr beschwerten sich Soldatinnen und Soldaten über Probleme bei der Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr. Ursächlich hierfür waren in erster Linie Versäumnisse der zuständigen Stellen der Bundeswehr.

Einem Offizier wurde beispielsweise trotz dreimaliger Teilnahme am ISAF-Einsatz keine NATO-Einsatzmedaille verliehen, weil die Beantragung der Medaillen durch die zuständigen Stellen im Einsatzland beziehungsweise in der S1-Abteilung der Heimatdienststelle jeweils versäumt worden war. Die Einsatzmedaillen bringen den Respekt und die Anerkennung für das im Einsatz für unser Land und das Bündnis Geleistete zum Ausdruck. Vergleichbares gilt für die Medaillen der Europäischen Union, der NATO oder der Vereinten Nationen. Dabei bleiben die Ehrenzeichen als Ausdruck der Wertschätzung auch nach dem Auslandseinsatz an der Bandschnalle des Dienstanzuges nach außen hin sichtbar. Die Einsatzmedaillen haben daher zu Recht einen hohen ideellen Wert. Darüber hinaus werden die Medaillen auch eine konstitutive Bedeutung erlangen: Der ehemalige Bundesverteidigungsminister Dr. de Maizière hatte im Rahmen der Veteranenkonzeption die Verleihung der Einsatzmedaille als eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Veteranenstatus genannt. Alle am Verleihungsverfahren beteiligten Personen sind deshalb weiterhin angehalten, für eine zügige und reibungslose Aushändigung der Einsatzmedaillen zu sorgen.

Gegenüber dem Wehrbeauftragten beklagten sich Soldaten, dass ihnen für den UNOSOM-Einsatz in Somalia von 1992 an keine Einsatzmedaille verliehen wurde. Für Alteinsätze der früheren 90er Jahre werden keine Einsatzmedaillen gestiftet. Dies empfinden die Soldatinnen und Soldaten zu Recht als undankbar.

6.9 Umgang mit Alkohol und Betäubungsmitteln

Mutmaßliche Verstöße im Berichtsjahr gegen die Regeln zum Umgang mit Alkohol im Auslandseinsatz bestätigten sich bei der Überprüfung entweder nicht, oder es handelte sich um weniger schwerwiegende Einzelfälle.

6.10 Sicherheitslage in den Einsatzgebieten

Die Bedrohungslage im deutschen Einsatzgebiet in Afghanistan wird je nach Region zwischen niedrig und erheblich eingestuft. Noch immer meldet die Bundeswehr aus dem Einsatzgebiet der ISAF Woche für Woche zahlreiche Sicherheitsvorfälle. Die afghanischen Sicherheitskräfte zahlen einen hohen Blutzoll. In den ersten zehn Monaten des Jahres 2014 sind 4544 Angehörige der afghanischen Armee und Polizei gefallen. Auch Deutsche Kräfte wurden mehrfach durch Beschuss von Aufständischen angegriffen. Das zeigt die Notwendigkeit einer Folgemission. Dass im Berichtsjahr kein deutscher Soldat gefallen ist, gibt Anlass zu Dankbarkeit und Erleichterung.

Mit Sorge ist weiterhin die Bedrohung durch sogenannte Innentäter zu betrachten. Ein schwerwiegender Angriff dieser Art ereignete sich im August, als ein Soldat der Afghanischen Armee im Camp Qargha bei Kabul das Feuer auf ISAF-Soldaten eröffnete. Ein US-General wurde dabei getötet, weitere ISAF-Soldaten, darunter ein deutscher Brigadegeneral, erlitten Verwundungen.

Beunruhigung bereiten auch Berichte über die Verschärfung der Sicherheitslage in Somalia. Der Wehrbeauftragte wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten.

6.11 Aufnahme bedrohter afghanischer Ortskräfte

Deutschland hat eine Fürsorgepflicht für die afghanischen Ortskräfte, die sich und ihre Familien bedroht sehen, weil ihnen die Unterstützung der Bundeswehr von rückwärtsgewandten Kräften übel genommen wird. Diesen Menschen muss das Angebot gemacht werden, eine neue Heimat in unserem Land zu finden. Andernfalls besteht auch die Gefahr, dass sich die Bereitschaft von Ortsansässigen, die Bundeswehr in laufenden und künftigen Einsätzen zu unterstützen, massiv verringern wird.

Es ist in der Tat unverständlich, dass Deutschland aus humanitären Gründen zu Recht eine weitaus größere Zahl von Flüchtlingen aus Krisenregionen dieser Welt aufnimmt, aber gerade bei der Aufnahme derjenigen, die unserem Land Hilfe geleistet haben, eine besondere Zurückhaltung herrscht.

7 Vereinbarkeit von Dienst und Familien- beziehungsweise Privatleben

Die Anzahl der Eingaben zum Thema Vereinbarkeit von Dienst und Familien- beziehungsweise Privatleben, das Männer und Frauen in gleichem Maße betrifft, ist nach wie vor hoch. Bereits im Jahresbericht 2010 hatte der Wehrbeauftragte, vor allem auch im Hinblick auf seine Erkenntnisse über hohe Trennungsraten von Ehen und Beziehungen der Soldatinnen und Soldaten, eine Untersuchung angeregt. Die vom Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr erarbeitete Studie basiert auf einer Befragung von Soldatinnen und Soldaten aus dem Jahr 2012, wurde jedoch erst im Sommer 2014 veröffentlicht. Sie liefert wichtige Erkenntnisse zu den besonderen Belastungen des Soldatenberufs. So wurde vorrangig von negativen Auswirkungen der dienstlichen Belastungen auf die Familien- und Lebensplanung, von Konflikten und Spannungen im Familien- beziehungsweise Privatleben sowie von nur stark eingeschränkt möglicher Pflege sozialer Kontakte und Freizeitaktivitäten berichtet. Fast die Hälfte der Befragten gab an, dass die dienstlichen Belastungen bereits zu einer Trennung von einem Partner beigetragen haben. 43 Prozent fällt es aufgrund der dienstlichen Belastungen schwer, einen neuen Partner zu finden. 53 Prozent der bestehenden Partnerschaften leiden darunter, dass sich eine Familiengründung unter den gegebenen dienstlichen Umständen nur schwer realisieren lässt. Diese Ergebnisse, die sich mit den Erkenntnissen aus den Eingaben decken, sind besorgniserregend. Anders als vom Wehrbeauftragten im Vorfeld der Untersuchung gefordert, wurde es versäumt, die besonderen Belastungen der Soldatinnen und Soldaten in Mangel- und Spezialverwendungen im Rahmen der Studie separat aufzugreifen und die Partnerinnen und Partner zu befragen. Letztere empfinden die soldatischen Belastungen für das Familien- und Privatleben häufig anders. Außerdem hätte ihre Befragung weitere wichtige Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Wesensveränderungen des Partners durch die dienstliche Beanspruchung liefern können.

Als Hauptursache für die negativen Auswirkungen des Dienstes in der Bundeswehr wurde von den Soldatinnen und Soldaten noch vor allen anderen Belastungen das Wochenendpendeln genannt. Jahrelange heimatferne Verwendungen und Abwesenheiten durch Teilnahme an Lehrgängen führten zu partnerschaftlichen Konflikten und Entfremdung. Diese komplexe Problematik ist nach wie vor ungelöst. Eine Soldatin und vierfache Mutter schrieb vollkommen zutreffend: „Eben weil dieser Beruf einen Einsatz auch in Kriegs- und Krisengebieten fordert, benötigen wir Soldatinnen und Soldaten ein stabiles familiäres Gefüge, das uns während des Einsatzes begleitet und nach diesen Einsätzen auffängt“. Es ist in diesem Zusammenhang bezeichnend, dass auch die Kameradinnen und Kameraden des 22. Kontingents ISAF, die nach ihrer Rückkehr befragt wurden, das Wochenendpendeln mit 49 Prozent als die mit Abstand größte Belastung für ihr Familien- und Privatleben angaben. Die Gefahr für Leib und Leben wurde von den Befragten mit elf Prozent vergleichsweise selten genannt.

Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr ist derzeit mit einer Untersuchung zu den Auswirkungen des dienstlichen Pendelns auf das Familien- und Privatleben befasst. Es bleibt zu hoffen, dass diese noch ausstehende detaillierte Analyse zeitnah abgeschlossen wird, damit die gewonnenen Erkenntnisse in die Umsetzung der Attraktivitätsmaßnahmen einfließen können.

Besonders betont wurden bei der Bundeswehrumfrage auch die Wünsche nach heimatnaher Verwendung, flexiblen Arbeitszeiten und einer flächendeckenden kostengünstigen Kinderbetreuung. Diese Erkenntnisse decken sich mit der Eingabeauswertung des Wehrbeauftragten zu diesem Thema in den letzten Jahren.

7.1 Attraktivitätsmaßnahmen

Das im Frühjahr 2014 von der Bundesministerin der Verteidigung vorgestellte Maßnahmenpaket der „Agenda Attraktivität“ und der Entwurf des Artikelgesetzes zur Steigerung der Attraktivität in der Bundeswehr greifen eine Vielzahl der Anregungen des Wehrbeauftragten zu den seit Langem bekannten Problemen bei der Vereinbarkeit von Dienst und Familien- beziehungsweise Privatleben auf. Mit der Agenda und dem Artikelgesetz ist

die Hoffnung verbunden, dass die viel beworbene Entwicklung hin zu einer modernen und attraktiven Bundeswehr im Wettstreit um die „gescheiterten Köpfe“ und die „geschicktesten Hände“ nunmehr Fahrt aufnimmt. Entscheidend ist dabei, den selbstgesteckten Zielen Taten folgen zu lassen und den angestrebten neuen modernen Geist im Truppenalltag auch wirklich zu leben. So ist es zu begrüßen, wenn künftig ein deutlich längerer Verbleib auf einem Dienstposten vorgesehen ist, Versetzungen sich grundsätzlich an den Schulhalbjahren orientieren und mit einem wesentlich längeren Vorlauf von künftig sechs Monaten angekündigt werden.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Wehrbeauftragte der Bundesministerin der Verteidigung seiner auch gegenüber ihren Amtsvorgängern wiederholt vorgetragenen Bitte zu folgen und bei der Kultusministerkonferenz (KMK) dafür zu werben, an geeigneten Standorten Schulen mit einem bundeseinheitlichen Rahmenlehrplan einzurichten. Dies würde schulpflichtigen Kindern - nicht nur jenen von Soldatinnen und Soldaten aber besonders diesem Personenkreis - die durch Versetzungen der Eltern bedingten häufigen Schulwechsel erleichtern. Die Bundeskanzlerin hatte diese Problematik bereits im Jahr 2007 auf dem Jahresempfang des Wehrbeauftragten angesprochen und in diesem Kontext insbesondere auf die Belastungen von Soldatinnen und Soldaten mit schulpflichtigen Kindern hingewiesen. Es wird Zeit, diese Problematik jetzt anzugehen und zu einem Erfolg zu führen. Die Kulturhoheit der Länder sollte diese nicht hindern, im Rahmen der KMK der großen Zahl von der von dem Problem Betroffenen endlich adäquate Hilfe zukommen zu lassen.

7.2 Familienfreundlichkeit und Attraktivität im Truppenalltag

7.2.1 Teilzeit-, Telearbeit

Bereits bestehende Instrumente zur besseren Vereinbarkeit von Dienst und Familien- beziehungsweise Privatleben werden im Einzelfall viel zu selten umgesetzt. Hier gilt es zunächst, alte Denkmuster zu durchbrechen. Die Bundeswehr sollte beispielsweise prüfen, inwieweit mehr Dienstposten als bisher teilzeitfähig eingestuft werden können. Es ist wenig attraktiv, wenn eine Berufssoldatin gezwungen ist, ihr Dienstverhältnis in das einer Soldatin auf Zeit umzuwandeln, weil eine von ihr dringend benötigte Verwendung in Teilzeit vom Dienstherrn abgelehnt wird. Konzepte für eine zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit müssen jedoch mit einem entsprechenden Vakanzenmanagement einhergehen. Die negativen Erfahrungen mit unerwartet hohen Vakanzen wie bei der Einführung der Elternzeit dürfen sich nicht wiederholen.

Mehr Mut sollte die Bundeswehr beim Ausbau der Telearbeit beweisen. So schloss zum Beispiel bisher ein Erlass die Telearbeit auf einem sogenannten dienstpostenähnlichen Konstrukt (DPäK) aus. Das ist ein fiktiver Dienstposten, auf dem Soldaten, bei denen zum Beispiel schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen, heimatnah verwendet werden. Im Rahmen von Eingabeverfahren konnte eine Änderung der Erlasslage erreicht werden. Für die Genehmigung kommt es jetzt nur noch darauf an, ob die konkrete Dienstgestaltung telearbeitsfähig ist, siehe hierzu auch das Beispiel in Kapitel 30.4.1.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang die Anschaffung von Laptops zur zeitlichen Überbrückung bei einer genehmigten Telearbeit bis zur Einrichtung des festen Arbeitsplatzes.

7.2.2 Informationen und Fortbildung

Wichtig ist auch eine Verbesserung der Informationspolitik zu den Maßnahmen, die der Dienstherr zur besseren Vereinbarkeit des Berufs- und Privatlebens anbietet, denn viele dieser Instrumente sind in der Truppe nicht bekannt. Grundsätzlich ist eine zentrale Ansprechstelle für alle Probleme rund um Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Dienst an jedem Standort zu begrüßen. Diese muss jedoch entsprechend personell ausgestattet werden. Es bestehen Zweifel an den Überlegungen, hiermit die Standortältesten zusätzlich zu belasten, da ihnen bereits vielfältige Aufgaben aufgebürdet sind.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, Führungskräfte und deren Unterstellte regelmäßig zu diesen Themen fortzubilden. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Anfragen von Soldatinnen und Soldaten in privaten Sonder-situationen und Notlagen. Wiederholt gab es im Berichtsjahr Eingaben zu Problemen bei der Beantragung von Sonderurlaub im Zusammenhang mit Erkrankungen von Familienangehörigen oder Lebenspartnern. Im Rahmen der Ermittlungen traten mehrfach Unsicherheiten im Umgang mit der entsprechenden Verordnung zu Tage. Hier besteht offensichtlich Schulungsbedarf.

Ein weiteres unerfreuliches Beispiel lässt sich für die von den Einheiten zu leistende Bearbeitung von Anträgen nennen: Eine Soldatin sah sich im Berichtsjahr gezwungen, den Wehrbeauftragten um Hilfe zu bitten, weil nach der Genehmigung ihres Antrages auf Telearbeit keine weiteren Schritte zur Einrichtung dieses Arbeitsplatzes unternommen worden waren. Das seit dem Jahr 2005 gültige Verfahren zur Realisierung eines Telearbeitsplatzes

war in der Einheit der Petentin nicht bekannt. Dies scheint kein Einzelfall zu sein, denn das Kommando Luftwaffe räumte ein, die Bearbeitung derartiger Anträge könne noch nicht in allen Einheiten als selbstverständlich angesehen werden. Hier besteht Handlungsbedarf.

Des Weiteren brauchen Vorgesetzte künftig ein höheres Maß an Kreativität und Willen, individuelle Lösungen zu finden. Dies darf allerdings nicht zu Lasten des ganzen Bereichs gehen. So wird positiv wahrgenommen, wenn Vorgesetzte, gerade weil ein flächendeckendes Gleitzeitangebot fehlt, Spielräume bei Dienstzeitgestaltungen zulassen. Dadurch wird es Soldatinnen und Soldaten ermöglicht, beispielsweise ihren beruflichen Pflichten trotz ungünstiger Öffnungszeiten von Kindertagesstätten nachzukommen. Eine individuelle Lösung wurde auch für ein Soldatenpaar mit krankem Kind, dem eine mehrtägige Kurmaßnahme verschrieben worden war, gefunden. Für die notwendige Begleitung durch ein Elternteil sollte ursprünglich nach Ansicht des Disziplinarvorgesetzten Erholungsurlaub eingereicht werden. Es ist lobenswert, dass im Rahmen der Überprüfung diese Entscheidung korrigiert wurde. In vergleichbaren Fällen in anderen Bundesbehörden wird in derartigen Situationen Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung in Höhe von insgesamt fünf Arbeitstagen gewährt. In Kenntnis dieser Praxis und unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Dienst wurde in benanntem Fall entsprechend verfahren. Diese Thematik sollte schnellstmöglich aufgegriffen werden und entsprechend Berücksichtigung in den Ausführungsbestimmungen zur Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung finden. Erst dann besteht für Disziplinarvorgesetzte und Betroffene die notwendige Handlungssicherheit.

7.2.3 Finanzielle Attraktivität

Die Attraktivität des Arbeitgebers Bundeswehr steht allerdings auch in engem Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Soldatinnen und Soldaten. Vor diesem Hintergrund sind die geplanten Rechtsänderungen im Artikelgesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr zu begrüßen, die beispielsweise Verbesserungen bei Erschwernis- oder Stellenzulagen schaffen.

Verschlechterungen der finanziellen Situation gab es hingegen für Dienstreisende durch die Neuregelung der Kürzungsbestimmungen bei unentgeltlicher Bereitstellung der Verpflegung. Eine Abgeltung sonstiger Kosten, wie sie während Dienstreisen typischerweise anfallen, ist danach nicht mehr möglich. Die Betroffenen müssen die Kosten selbst bezahlen. Es bleibt zu hoffen, dass die Rückkehr zur alten Rechtslage, deren Notwendigkeit durch das Bundesministerium der Verteidigung bereits erkannt worden ist, schnellstmöglich erfolgt.

7.3 Familienfreundliche Personalplanung

Die Attraktivität eines Arbeitgebers wird entscheidend auch an der Qualität des Personalmanagements gemessen. Daher ist es zu begrüßen, wenn künftig, wie angekündigt, eine intensivere und enger getaktete Betreuung durch Personalverantwortliche erfolgen soll. Viel zu oft erfahren Personalführer erst durch Eingabeverfahren von aktuellen Verwendungswünschen der Petenten. Darüber hinaus muss die Arbeit der Personalplaner transparenter werden. Zwar gehört die jederzeitige Versetzbarkeit zu den freiwillig übernommenen Pflichten und damit zum prägenden Inhalt des Wehrdienstverhältnisses. Gleichwohl ist es bezeichnend, wenn in Eingaben davon gesprochen wird, sich „im Stich gelassen“ oder „wie eine Marionette“ zu fühlen. Es ist einer Rettungsassistentin zuzustimmen, die zur jederzeitigen Versetzbarkeit schrieb: „Ja das stimmt. Allerdings habe ich nicht dafür unterschrieben, auf eine Familie mit Kindern und ein Privatleben zu verzichten“. Soldatinnen und Soldaten sind besonders oft und in kurzen Abständen von Versetzungen betroffen. Anders als in vergleichbaren Fällen im Öffentlichen Dienst handelt es sich hier nicht um dauerhafte Versetzungen.

Die in der „Attraktivitätsagenda“ in Aussicht gestellte Online-Informationsbörse über Dienstposten, bei der Soldatinnen und Soldaten Interesse an Verwendungen anmelden können, wird mehr Transparenz schaffen. Noch besser wäre eine grundsätzliche Ausschreibung der Dienstposten, eine bei modernen und attraktiven Arbeitgebern und im Öffentlichen Dienst gängige Praxis. Soldatinnen und Soldaten könnten sich dann auf Stellen bewerben, die auch mit ihrem persönlichen Umfeld vereinbar sind.

Darüber hinaus muss die Informationspolitik und das Stellenbesetzungsverfahren im Rahmen der noch anstehenden Schließungen von Standorten weiter verbessert werden. Den Wehrbeauftragten erreichen nach wie vor Eingaben, in denen sich Soldatinnen und Soldaten verwundert darüber zeigen, dass den zuständigen Personalplanern die von ihnen ausgefüllten Personalfragebögen nicht vorliegen. Betroffene wissen oft nicht, dass die Fragebögen mit ihren persönlichen Angaben dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nur im Falle einer erforderlichen Prüfung von sogenannten schwerwiegenden persönlichen Gründen übersandt werden. Dies geschieht also nur dann, wenn bei Versetzungsentscheidungen der Gesundheitszustand der Soldatin beziehungsweise des Soldaten, des Ehepartners, eines Kindes oder sonstiger in der „Richtlinie zur Versetzung,

zum Dienstpostenwechsel und zur Kommandierung von Soldaten“ explizit aufgezählter naher Angehöriger relevant sein könnte.

In diesem Zusammenhang sollte gerade vor dem Hintergrund einer Reihe von Eingaben auch in diesem Berichtsjahr nicht unerwähnt bleiben, dass die Nicht-Einbeziehung von langjährigen nichtehelichen und nicht verpartnerten Lebensgemeinschaften in den Personenkreis derer, die für eine Anerkennung von schwerwiegenden persönlichen Gründen in Frage kommen, nicht der Lebenswirklichkeit der Soldatinnen und Soldaten entspricht. Dies gilt besonders für Partnerschaften, in denen Elternpflichten übernommen wurden.

Im Übrigen ist die Nichtberücksichtigung von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften auch deshalb zu kritisieren und zu hinterfragen, weil diese Lebensform vom Dienstherrn an anderen Stellen als durchaus relevant eingestuft wird. So kommt es beispielsweise im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen regelmäßig zu einer Betrachtung des nichtehelichen Partners. Auch im Sozialrecht spielen Bedarfsgemeinschaften eine Rolle. Vor diesem Hintergrund sollten auch die Pflege oder Unterstützung schwerkranker Lebensgefährten Anlass für die Anerkennung schwerwiegender persönlicher Gründe sein. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesministerin der Verteidigung die Pflege schwerkranker Angehöriger in aller Klarheit in den Blick genommen hat. Ein weiterer notwendiger Schritt ist die Ausdehnung dieser Fürsorgebetrachtung auf die auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften.

7.4 Standortnahe Kinderbetreuung

Die Frage nach einer standortnahen Möglichkeit der Kinderbetreuung wird in Eingaben und auf Truppenbesuchen oft problematisiert. Immer wieder ist in der Öffentlichkeit und auch aus Reihen der Bundeswehr die Kritik wahrzunehmen, der aktuell betriebene Aufwand sei unangemessen – zu Unrecht. Gerade bei jungen Soldatinnen und Soldaten verlaufen die mit hohen Mobilitätsanforderungen einhergehende Karriereaufbauphase und die Zeit der Familiengründung parallel. Schon deshalb sind betroffene Soldatenfamilien verhältnismäßig häufig mit der Frage der Kinderbetreuung konfrontiert. Darüber hinaus sind die familiären Belastungen für Eltern mit kleinen Kindern sehr hoch. Damit Väter und Mütter gleichwohl ihre Fähigkeiten im Dienst unter Beweis stellen können, sollte eine adäquate Kinderbetreuung während der Dienstzeit gesichert sein.

Auch gibt es eine viel zu hohe Zahl gut ausgebildeter Soldatinnen und Soldaten, denen es aufgrund der dienstlichen Rahmenbedingungen schwerfällt, eine Familie zu gründen. Es muss nicht sein, dass die Bundeswehr aus diesem Grund qualifiziertes Personal verliert oder qualifizierten Nachwuchs abschreckt. Daher ist der Fortschritt im Bereich des Kita-Ausbaus zu begrüßen. Positiv zu nennen sind hier die Inbetriebnahme der Kindertagesstätten an der Universität der Bundeswehr in München und am Bundeswehrkrankenhaus Koblenz sowie die im Jahr 2015 bevorstehende Eröffnung im Bundeswehrkrankenhaus Ulm. Leider ist die Situation am Bundeswehrkrankenhaus Berlin nach wie vor ungeklärt. Zwar ist der Bedarf von 46 Betreuungsplätzen zwischenzeitlich vom zuständigen Bundesministerium der Finanzen anerkannt worden. Gleichwohl steht der Bau einer bundeswehreigenen Kindertagesstätte weiterhin vor der Hürde, eine vom Bundesministerium der Finanzen geforderte, unverhältnismäßig umfassende Alternativprüfung bestehen zu müssen. Gerade mit Blick auf aktuelle Fälle betroffener Eltern ist dies nicht nachvollziehbar, denn die Belastungen durch Sonder- und Schichtdienste im Sanitätsdienst und die damit erforderlichen besonderen Betreuungsbedürfnisse sind bekannt.

Darüber hinaus konnte die Bundeswehr im Berichtsjahr weitere Belegrechte in geeigneten kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen erwerben. Das ist erfreulich, allerdings sollte der Grundsatz gelten: „Betriebskindergärten vor Belegrechten“.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit ist die Großtagespflege. Dies ist eine Form der Kindertagespflege, bei der sich mehrere Kindertagespflegepersonen in geeigneten Räumlichkeiten zur Kinderbetreuung zusammenschließen. Die Räumlichkeiten dazu sollten von der Bundeswehr zur Verfügung gestellt werden. Auch Eigeninitiative kann hier zum Erfolg führen, wie dies die am Standort Neuburg an der Donau beim Taktischen Luftwaffengeschwader 74 eingerichtete Großtagespflege „Luftikus“ belegt.

7.5 Kinderbetreuung am Lehrgangsort

Größtenteils ungelöst ist leider nach wie vor der spezielle Bedarf an lehrgangsnahen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Lehrgangsteilnehmerinnen und –teilnehmern, wie zum Beispiel am Standort der Offizierschule des Heeres in Dresden. Davon häufig betroffen sind insbesondere Alleinerziehende, die ihre Kinder mit an den Lehrgangsort nehmen müssen. Die Nachfrage nach derartiger Kinderbetreuung besteht regelmäßig, kann jedoch zahlenmäßig stark schwanken. Kommunale Träger lehnen häufig aus pädagogisch-konzeptionellen

Gründen die monatsweise Aufnahme der Kinder ab. Und Einrichtungen, die wiederum auf kurzzeitige Kinderbetreuung spezialisiert sind, liegen oftmals nicht lehrgangsortnah. Auch hier bietet sich als Lösung das oben bereits angesprochene Modell der Großtagespflege an. Sind dazu Umbaumaßnahmen an den durch den Dienstherrn zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten erforderlich, kommt es entscheidend auf die Anerkennung des Bedarfs durch das zuständige Bundesministerium der Finanzen an. Diese Anerkennung muss schnellstmöglich und unbürokratisch erfolgen. Bis zu einer endgültigen Lösung sollte auch über andere Optionen nachgedacht werden. Eventuell könnte ein flexiblerer Unterrichtsbeginn für Betroffene die familiäre Situation am Morgen erleichtern. So könnten auch lehrgangsortferne Kinderbetreuungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.

7.6 Elternzeit

Nach wie vor wird von Soldatinnen und Soldaten die Bearbeitungszeit von Elternzeitanträgen als zu lang kritisiert. Dies kann dazu führen, dass sie nach Ende der Mutterschutzfrist, während der sie noch Gehalt beziehen, zunächst keine Einkünfte mehr haben. Denn erst mit dem abschließenden Bescheid über die Festsetzung der Elternzeit kann Elterngeld beantragt werden. Ergeht dieser Festsetzungsbescheid erst zum Ende der Mutterschutzfrist, sind aufgrund der notwendigen Bearbeitungszeiten des Antrages auf Elterngeld keine lückenlosen Einkünfte gesichert. Es besteht die Gefahr, dass die erste Auszahlung des Elterngeldes Monate nach dem Ende der Gehaltszahlung liegt. Daher sollte die Bearbeitung der abschließenden Elternzeitanträge vorrangig und unverzüglich nach Vorlage der Geburtsurkunde erfolgen. Durch die Verzögerungen bei Auszahlung des Elterngeldes können Betroffene, wie aus Eingaben bekannt, in echte finanzielle Notlagen geraten.

Durch die Inanspruchnahme von Elternzeit unter Wegfall der Dienst- und Sachbezüge erlischt gleichzeitig der Anspruch auf Zahlung von Trennungsgeld, von dem Pendler zum Beispiel die Miete für eine Zweitwohnung zahlen. Dies ist nicht hinnehmbar und muss dringend geändert werden. Zu Recht hat sich in diesem Berichtsjahr deshalb ein werdender Vater darüber beschwert, dass sein Elterngeld fast vollständig durch die von ihm während seiner zwei Vätermomente weiter zu zahlende Miete für seine Wohnung am Standort aufgebraucht werde.

Die vom Bundesministerium der Verteidigung seit Langem angekündigte und dieses Problem berücksichtigende Novellierung des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts befindet sich seit 2013 in der Ressortabstimmung. Eine zeitnahe Umsetzung ist zwingend erforderlich, um die geschilderte Benachteiligung zu beenden.

7.6.1 Rückzahlung der Verpflichtungsprämie

Die Inanspruchnahme von Elternzeit kann noch weitere finanzielle Nachteile mit sich bringen. Das ist der Fall, wenn das Nachdienen der Elternzeit nicht im dienstlichen Interesse liegt und der Soldatin oder dem Soldaten eine Verpflichtungsprämie gewährt worden war. Diese muss bei einer Beurlaubung aufgrund von Elternzeit anteilig zurückgezahlt werden. Die Frage des Nachdienens steht jedoch im Ermessen des Dienstherrn und kann von den betroffenen Soldatinnen und Soldaten nicht beeinflusst werden. Es erscheint widersprüchlich, wenn Soldatinnen und Soldaten als Anreiz für die Verpflichtung zur Ableistung ihres Dienstes zunächst eine Prämie erhalten, jedoch kurze Zeit später ein dienstliches Interesse in Abrede gestellt wird. Wenn dann auch noch die Verpflichtungsprämie zurückgezahlt werden muss, stellt sich die Bundeswehr in keiner Weise als attraktiver Arbeitgeber für Soldatinnen und Soldaten mit Familienwunsch dar.

7.6.2 Informationsdefizite

Zu den Fragen bei der Inanspruchnahme von Elternzeit besteht nach wie vor dringender Informationsbedarf. Soldatinnen und Soldaten können beispielsweise weder im Internetangebot des Kinderbetreuungsportals noch auf den Seiten der Bundeswehr zum Berufsförderungsdienst Informationen über die Möglichkeit der Unterbrechung der Zahlung von Übergangsgebührrissen finden. Übergangsgebührrisse sind Gelder, die einen bestimmten Prozentsatz der letzten Bezüge ausmachen und ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit - je nach Dauer des Dienstverhältnisses - für einen bestimmten Zeitraum gezahlt werden. Immer wieder erreichen den Wehrbeauftragten Eingaben, die von finanziellen Sorgen berichten, wenn im Zeitraum des Berufsförderungsdienstes Elternzeit in Anspruch genommen wird. Das Informationsangebot sollte dementsprechend erweitert werden.

Genauso wichtig ist es, bestehende Informationsangebote regelmäßig zu aktualisieren. So ist es zur Vermeidung von Überzahlungen bei Inanspruchnahme von Elternzeit möglich, auf die Bezüge zu verzichten. Im Internetangebot des Kinderbetreuungsportals gab der entsprechende Antrag noch bis November 2014 an Stelle des nunmehr zuständigen Bundesverwaltungsamts die Wehrbereichsverwaltung als Bezügestelle an. Auf Bitte des Wehrbeauftragten um Aktualisierung wurde zwar der veraltete Antrag samt Merkblatt aus dem Internetangebot

des Kinderbetreuungsportals entfernt, jedoch bis Ende des Berichtsjahres keine aktualisierte Fassung eingestellt. Dies muss nun umgehend erfolgen.

7.7 Familiäre Belastungen durch Auslandseinsätze

Besondere familiäre Belastungen entstehen, wenn Soldatinnen und Soldaten in den Auslandseinsatz gehen. Deshalb muss es im Vorfeld des jeweiligen Einsatzes einen unantastbaren Zeitraum für das Zusammensein mit den Angehörigen geben, was immer wieder im Rahmen von Eingaben eingefordert wird.

7.7.1 Langzeitstudie „Afghanistanrückkehrer“

Nach der im Berichtsjahr erschienenen Langzeitstudie „Afghanistanrückkehrer“ des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr sind Auslandseinsätze nur teilweise mit negativen Auswirkungen für das Familien- und Privatleben verbunden. Die Mehrzahl der Befragten des 22. Kontingents ISAF geben an, die Partnerschaften und Familien hätten die Einsatzzeit gut überstanden. Die Ergebnisse der Studie müssen jedoch insgesamt kritisch hinterfragt werden, denn sie widersprechen fundamental den Eindrücken, die der Wehrbeauftragte aus Gesprächen mit Partnerinnen und Partnern von Soldatinnen und Soldaten gewonnen hat. Es befremdet im Übrigen, wenn im Forschungsbericht ein Kapitel mit dem Titel „Meine Frau ist immer noch ‚im Einsatz‘ – Einsatzbedingte Veränderungen für Familie und Partnerschaft“ enthalten ist, die Eheleute oder Partner jedoch nicht befragt worden sind. Darüber hinaus bleibt die noch andauernde Auswertung der Befragung der zwischenzeitlich aus dem Dienst ausgeschiedenen Kameradinnen und Kameraden abzuwarten. Es wäre erfreulich, wenn die Veröffentlichung dieser ergänzenden Forschungsergebnisse unverzüglich, und nicht erst, wie im Fall der Ausgangsstudie, mit über einjähriger Verzögerung erfolgen würde.

7.7.2 Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Haushaltshilfen

Ein anderes immer wieder vorgetragenes Problem stellt die bisher fehlende Möglichkeit einer kurzfristigen Unterstützung im Haushalt von Familien dar, bei denen ein Elternteil durch Auslandseinsätze abwesend ist. Die starre Anwendung der bisher geltenden Beihilferegelungen offenbarte Härten, die nicht zu akzeptieren sind. Nunmehr ist der Bedarf auch vom Bundesministerium der Verteidigung anerkannt worden und eine entsprechende Regelung im Entwurf des Artikelgesetzes zur Steigerung der Attraktivität in der Bundeswehr enthalten. Der Wehrbeauftragte wird darauf achten, dass diese Regelung auch entsprechend umgesetzt wird. Darüber hinaus kann es notwendig sein, dass während der einsatzbedingten mehrmonatigen Abwesenheit des einen Elternteils zusätzliche Kinderbetreuungsangebote, wie beispielsweise von Tagesmüttern, in Anspruch genommen werden müssen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der zu Hause gebliebene Elternteil einer beruflichen Tätigkeit mit Schicht- oder Wochenenddienst nachgeht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die derzeitigen Regelungen die Übernahme der oftmals hohen, zusätzlichen Betreuungskosten durch den Dienstherrn nicht zulassen. Sie sollten deshalb dringend gemäß den Vorgaben der Ministerin überarbeitet werden.

7.8 Erholungsphasen im Familienkreis

Gerade mit Blick auf die vielfältigen Schwierigkeiten, die sich oftmals durch die Abwesenheit des sich im Einsatz befindenden Familienmitglieds ergeben, sollten Regenerationsphasen nicht erneut zu Trennungszeiten führen. Vielen Soldatinnen und Soldaten ist eine gemeinsame Auszeit mit der Familie nach ihrer Einsatzrückkehr besonders wichtig. Dies hat auch die Langzeitstudie „Afghanistanrückkehrer“ des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr bestätigt. Soldatinnen und Soldaten kann nach der Einsatzrückkehr eine Präventivkur, sogenannte „Kolbow-Kur“, gewährt werden. Es ist nachvollziehbar, dass sie die Kur in derselben Einrichtung mit ihren Partnerinnen oder Partnern und Kindern verbringen wollen, wenn für diese eine Indikation für eine Mutter-Kind- beziehungsweise Vater-Kind-Kur vorliegt. Es fehlt allerdings bislang an Einrichtungen, die diese beiden Kuren unter einem Dach anbieten. Eine Präventivkur ist keine Kur im klassischen Sinn, sondern eine stationäre Präventivmaßnahme, um möglichen einsatzbedingten Gesundheitsstörungen entgegenzuwirken. Eine Mutter-Kind- beziehungsweise Vater-Kind-Kur bedarf dagegen einer ärztlich begründeten Indikation. Aufgrund der bestehenden Unterschiede bezüglich Inhalt und Ausrichtung von Präventivkur und Eltern-Kind-Kur wird nach Auskunft des Kommandos Sanitätsdienst der Bundeswehr bisher nur in einer von 28 Kliniken, in denen Präventivkuren durchgeführt werden können, auch eine Eltern-Kind-Kur angeboten. In Anbetracht der Bedeutung der familiären Nähe für die psychische und physische Stärkung der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen nach der Einsatzrückkehr sollte hier nach weiteren Möglichkeiten der Zusammenführung beider Kuren gesucht werden.

Ebenso misslich ist die Tatsache, dass Soldatinnen und Soldaten bisher für die Kosten der Unterbringung und Betreuung ihrer Kinder während einer Präventivmaßnahme allein aufkommen müssen, wohingegen diese für gesetzlich Renten- und Krankenversicherte im Rahmen der Haushaltshilfe übernommen werden. Dies widerspricht diametral dem Fürsorgegedanken des Soldatengesetzes, welches besondere Leistungen rechtfertigen würde.

8 Frauen in den Streitkräften

Im Berichtsjahr ist die Anzahl der Frauen in den Streitkräften im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, von 18.535 im Vorjahr auf 18.923. Gemessen an der Gesamtzahl der Berufssoldatinnen und -soldaten macht der Frauenanteil dreieinhalb Prozent aus, bei den Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sind es aktuell 13,5 Prozent und gut zwölf Prozent bei den Freiwillig Wehrdienst Leistenden.

Wie in den vergangenen Jahren lassen die vorliegenden Eingaben keine grundsätzlichen geschlechtsspezifischen Probleme in den Streitkräften erkennen. Von einer abgeschlossenen Integration der Soldatinnen in die Bundeswehr kann jedoch nicht die Rede sein.

8.1 Studie „Truppenbild ohne Dame?“

Die lange angekündigte und am 21. Januar 2014 veröffentlichte Studie des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr mit dem Titel „Truppenbild ohne Dame?“ stellt im Ergebnis eine „EINTRÜBUNG des Integrationsklimas“ fest und folgert, dass die Eingliederung der Frauen in die Streitkräfte noch großer Anstrengungen bedarf.

Im Vergleich zur Vorgängerstudie, die im Jahr 2008 veröffentlicht wurde und auf Daten aus dem Jahr 2005 basierte, haben in der Bundeswehr die Vorurteile gegenüber Frauen in den Streitkräften nicht abgenommen. So ist nach wie vor ein Drittel der Soldaten der Auffassung, die deutsche Armee verliere wegen der Frauen an Kampfkraft.

Es ist erfreulich, dass die Bundeswehr die Studie zum Anlass nahm, bei einem Symposium an der Führungsakademie in Hamburg im Juli 2014 diese besorgniserregenden Ergebnisse auf breiter Basis eingehend zu analysieren. Die dort in ungewöhnlicher Offenheit vor großem Publikum vorgetragenen Erfahrungsberichte von Soldatinnen bestätigten die Ergebnisse der Studie und zeigten, dass das Integrationsklima in der Bundeswehr noch immer viele Defizite aufweist.

Die Soldatinnen sprachen von Diskriminierungen durch Vorgesetzte, abwertenden Blicken und Bemerkungen sowie der Angst männlicher Soldaten vor weiblicher Konkurrenz. Nicht selten würden Kameraden als Zeugen bei Gesprächen mit weiblichen Soldaten aus Angst vor einem möglichen Vorwurf der sexuellen Belästigung hinzugezogen werden. Dies alles zeigt, dass der unbefangene Umgang zwischen Soldatinnen und Soldaten leider immer noch nicht selbstverständlich ist.

Bestätigt wurde auch die im letzten Jahresbericht geschilderte und zu Recht als Abwertung empfundene Ungleichbehandlung in der Anrede: Während die männlichen Kameraden selbstverständlich mit Dienstgrad und Nachnamen angesprochen würden, werde häufig auf den Dienstgrad der Soldatinnen in der Anrede verzichtet. Hierin liegt eine klare Verletzung der Vorschrift zu den Militärischen Formen in der Bundeswehr.

Nach der Studie glauben 52 Prozent der befragten Soldaten, dass die Soldatinnen körperlich anspruchsvollen Funktionen nicht gewachsen seien. Ihren Kampf um Anerkennung schilderte eine Offizierin, die in einer Fallschirmjägerinheit dient, wie folgt: Um die hohen körperlichen und psychischen Anforderungen erfüllen zu können, trainiere sie auch in ihrer Freizeit hart. Ihre enorme Laufstärke erschien ihrem Vorgesetzten aber offenbar derart unglaublich, dass er sie einen Lauf am nächsten Tag wiederholen ließ. Dies stellt eine deutliche Diskriminierung dar.

Es bestehen körperliche Leistungsunterschiede zwischen Frauen und Männern. Diese könnten jedoch in einigen Bereichen ausgeglichen werden. So ist zum Beispiel die technische Weiterentwicklung der Krankentrage für eine geringere körperliche Belastbarkeit denkbar.

Die Bundeswehr kann nur dann ein attraktiver Arbeitgeber auch für Soldatinnen in allen Dienstgraden sein, wenn die auf dem Papier bestehende Chancengleichheit tatsächlich gelebt wird.

Nach der Studie glauben 51 Prozent der Soldaten, dass die Leistungen der Frauen zu positiv bewertet werden, bessere Karrierechancen werden den Frauen von 62 Prozent der Soldaten nachgesagt. Diese gefühlten Ungleichgewichte sind nicht mit Zahlen belegt. Der Wehrbeauftragte begrüßt die derzeit im Bundesministerium der Verteidigung laufende Erarbeitung einer validen Datenbasis, die zu Beginn des Jahres 2015 Ergebnisse zeigen soll.

8.2 Dienstuniformen und Schutzwesten

Die von den Soldatinnen seit Langem gewünschte feminine Schnittvariante der Dienstuniformen, insbesondere in Bezug auf die Ganzjahresjacke sowie die Hose und die Jacke der Dienstuniform wurden nach Auskunft der LH Bekleidungsgesellschaft Bundeswehr zwischenzeitlich vorgenommen. Auch soll eine Uniform mit Rock nach den Vorschlägen der Soldatinnen entwickelt worden sein.

Eine weitere nachvollziehbare Forderung der Soldatinnen ist der an den Wehrbeauftragten immer wieder herangetragene Wunsch nach passgenauen Schutzwesten für Soldatinnen. Nicht passgenaue Schutzwesten verhindern eine erfolgreiche Schießausbildung und sind im Auslandseinsatz ein Sicherheitsrisiko für Soldatinnen. Hier ist nach jahrelangen Diskussionen endlich Abhilfe zu schaffen.

8.3 Militärische Gleichstellungsbeauftragte

Die vom Bundesministerium der Verteidigung in der Stellungnahme zum letzten Jahresbericht in Aussicht gestellte Umsetzung der Anregungen des Wehrbeauftragten zur Beteiligung der Militärischen Gleichstellungsbeauftragten in Beurteilungs-, Disziplinar- und Beschwerdeverfahren ist bisher nicht erfolgt. Die angekündigte Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz, in die entsprechende Regelungen aufgenommen werden sollen, lässt auf sich warten. Die Militärischen Gleichstellungsbeauftragten mahnen dies zu Recht an. Die Überarbeitung muss nun umgehend erfolgen.

Gleichstellungsbeauftragte müssen Soldatinnen im Rahmen von Ermittlungen zu sexuellen Belästigungen auf deren Wunsch auch zur Zeugenvernehmung begleiten dürfen. Diese Forderung des Wehrbeauftragten wurde trotz Ankündigung bisher ebenfalls nicht umgesetzt.

Bereits im letzten Jahresbericht hat der Wehrbeauftragte darauf hingewiesen, welche Bedeutung die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in Beurteilungsverfahren für sie hat. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für weitere förderliche Verwendungen. Nur so lässt sich für die Gleichstellungsbeauftragten feststellen, wie Soldatinnen im Leistungsvergleich mit den Kameraden einzuordnen sind.

Des Weiteren beklagen die Militärischen Gleichstellungsbeauftragten, dass sie häufig nicht oder erst verspätet von Dienststellenleitern über solche Vorfälle informiert werden, in denen Soldatinnen beklagen, diskriminiert oder gemobbt worden zu sein. Durch diese mangelnde beziehungsweise verspätete Information ist ihnen die Möglichkeit genommen, beratend tätig zu werden. Die Informationspflichten der Dienststellenleiter sollten deshalb in den Ausführungsbestimmungen klarer formuliert werden. Für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten ist es darüber hinaus grundsätzlich von entscheidender Bedeutung, dass sie als Organ der Dienststelle von dem zuständigen Dienststellenleiter umfassend eingebunden und unterstützt werden, um weisungsfrei ihren gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nachkommen zu können.

9 Mobbing, sexuelle Belästigung

Auch im Berichtsjahr wandten sich Soldatinnen an den Wehrbeauftragten mit Klagen über Mobbing. In vielen Fällen wurden in diesem Zusammenhang das Vorgesetztenverhalten und gleichzeitig sexuelle Belästigungen durch Vorgesetzte oder Kameraden gerügt. Bis auf wenige Ausnahmefälle ließen sich die Vorwürfe trotz sorgfältiger Ermittlungen nicht beweisen. Zur Entspannung der Situation in der Einheit werden vielfach die betroffenen Soldatinnen einer neuen Verwendung zugeführt. Sie empfinden ihre Versetzung verständlicherweise als ungerecht.

Diese Erkenntnisse aus den Eingaben decken sich mit den Ergebnissen der Studie „Truppenbild ohne Dame?“ und denen des erwähnten Symposiums.

Die durch die Studie gewonnenen Zahlen über die sexuellen Belästigungen im Dienst sind höchst beunruhigend. Danach war jede zweite Soldatin dort mindestens einmal sexueller Belästigung ausgesetzt, ein Viertel hat mindestens einmal unerwünschte körperliche Berührungen erlebt und sogar drei Prozent wurden Opfer von Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dass die Daten für die Bundeswehr in der Gegenüberstellung mit Streitkräften anderer Länder in vergleichbaren Größenordnungen (Niederlande, Belgien) oder darunter (Vereinigte Staaten von Amerika) liegen, lassen die Ergebnisse nicht in einem besseren Licht erscheinen.

Wie dem Wehrbeauftragten durch Gespräche mit Betroffenen bekannt ist, haben die Soldatinnen oftmals Hemmungen, Diskriminierungen und Fälle von sexueller Belästigung zu melden, weil sie persönliche Nachteile befürchten. Hier sind keine neuen Regelungen gefragt, denn diese sind in den Grundsätzen der Inneren Führung bereits ausreichend vorhanden. Vielmehr müssen die Vorgesetzten noch mehr als bisher in die Pflicht genommen

werden. Ihnen kommt bei der Bewältigung der vorhandenen Probleme eine zentrale Rolle zu. Sie müssen ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und sich der Problematik offensiv stellen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass ein sexualisiertes Arbeitsklima der größte Risikofaktor für sexuelle Belästigungen ist, muss die Sensibilität der Vorgesetzten geschult werden. Das heißt, deren Aus- und Weiterbildung muss auch in diesem Bereich gefördert werden. Nicht zuletzt sollte aber die Truppe insgesamt durch Vorträge und Schulungen sensibilisiert werden. Denn in den Eingaben ist ebenfalls immer wieder festzustellen, dass im zwischenmenschlichen Umgang mit Soldatinnen bei einigen zumeist männlichen Kameraden noch grundsätzliche Defizite bestehen. Manche sind sich offensichtlich der Tragweite anzüglicher Äußerungen oder Handlungen nicht bewusst. So ging beispielsweise die Darstellung einer Soldatin als „Lustmädchen des Kommandeurs“, „die zu allem bereit sei“, in einem während einer dienstlichen Feier vorbereiteten und aufgeführten Sketch weit über die Grenzen eines Spaßes hinaus, zumal auch keinerlei Anhaltspunkte für eine wie auch immer geartete Beziehung zwischen den beiden Personen vorlagen. Die Soldaten hätten diese Grenzüberschreitung bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Bühnenszene erkennen müssen. Da die Verunglimpfung der Soldatin jedoch nicht beabsichtigt war, gleichwohl ein Verstoß gegen die Kameradschaftspflicht vorlag, wurde die Tat durch Verhängung Erzieherischer Maßnahmen in Form von Verwarnungen und Belehrungen disziplinarisch geahndet.

10 Einbruch in die Kameradenehe

Zunehmend wandten sich im Berichtsjahr auch Soldatinnen und Soldaten beziehungsweise deren Partner an den Wehrbeauftragten und beklagten, dass ein Kamerad oder eine Kameradin in ihre Ehe beziehungsweise in eine gefestigte Partnerschaft eingebrochen ist. In einem Fall erfuhr ein Soldat während seines Auslandseinsatzes von der Affäre zwischen seiner Ehefrau, ebenfalls Soldatin, und seinem Vorgesetzten in seiner Stammeinheit. Gegen den Vorgesetzten wurde zu Recht eine Disziplinarmaßnahme verhängt. Der „Einbruch in die Kameradenehe“ ist ein Dienstvergehen und verstößt gegen die Kameradschaftspflicht nach Paragraph 12 des Soldatengesetzes. Gerade in den heutigen Zeiten, in denen die Soldatinnen und Soldaten in Auslandseinsätzen großen Risiken für Leib und Leben ausgesetzt sind, ist die gegenseitige Einstandspflicht besonders wichtig. Soldatinnen und Soldaten müssen darauf vertrauen können, dass eine Kameradin oder ein Kamerad nicht in ihre Ehe einbricht. Natürlich muss dieser Grundsatz in gleicher Weise für den Einbruch in eine gefestigte Partnerschaft gelten.

11 Äußeres Erscheinungsbild

Rund 50 Eingaben sind im Berichtsjahr zu der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Zentralen Dienstvorschrift A-2630/1 „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ eingegangen. Auch auf Truppenbesuchen wurde diese Thematik immer wieder angesprochen. Meist waren tätowierte Soldatinnen und Soldaten mit den Neuregelungen, die den alten „Haar- und Barterlass“ außer Kraft setzen, nicht einverstanden und fühlten sich in ihrer Ehre gekränkt, „abgestempelt“ beziehungsweise unter Druck gesetzt, weil sie die Tätowierungen nunmehr abdecken sollen. So beklagte ein Soldat im Afghanistan-Einsatz bei 50 Grad Celsius sein Hemd langärmelig tragen zu müssen. Ein anderer Soldat fühlte sich der Lächerlichkeit preisgegeben, als er anlässlich eines Gelöbnisses im Sommer, das in Anwesenheit der Bundesministerin der Verteidigung stattfand und live im Fernsehen übertragen wurde, zur Abdeckung der Tätowierung einen Damenstrumpf trug beziehungsweise alternativ einen Verband hätte tragen sollen. Daneben spielten auffällig gefärbte rote Haare einer Soldatin oder die Haarlänge bei Männern in weiteren Eingaben eine Rolle.

Für die Soldatinnen und Soldaten ist es zudem irritierend, wenn sie für ihr äußeres Erscheinungsbild gemäßregelt werden, während gleichzeitig die Bundeswehr in der Broschüre „Aktiv. Attraktiv. Anders.“ auf dem Titelbild mit dem Foto einer Soldatin wirbt, die gegen diese Vorgaben verstößt.

Das Bundesministerium der Verteidigung erklärte, die Neuregelung sei das Ergebnis eines umfassenden Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozesses in der Bundeswehr. Neben Befragungen von Soldatinnen und Soldaten vor Ort sowie Vergleichen mit anderen Streitkräften und Arbeitgebern seien Stellungnahmen der Militärischen Gleichstellungsbeauftragten, der „Beratergruppe Spieße“ beim Generalinspekteur der Bundeswehr sowie des Gesamtvertrauenspersonenausschusses in die Neuregelung eingeflossen, wobei verfassungsrechtliche Vorgaben Berücksichtigung gefunden hätten. Das neue Regelwerk wird nach Ansicht des Bundesministeriums der Verteidigung sowohl dem Bedürfnis nach einem ordentlichen und disziplinierten Auftreten der Soldatinnen und Soldaten als auch einem zeitgemäßen Zugeständnis an die Entfaltung der Soldaten-Persönlichkeit gerecht.

Dies scheint unter Berücksichtigung der zahlreichen Eingaben, insbesondere zur Thematik „Tätowierungen“, nur zum Teil gelungen. Tätowierungen wurden bisher in der Bundeswehr toleriert, eine Regelung dazu gab es nicht. In der neuen Vorschrift werden sie nunmehr erstmals (bis auf wenige Ausnahmen) für zulässig erklärt,

aber eine Abdeckung vorgeschrieben. Die Pflicht, diese beim Tragen der Uniform und damit weder zur Freizeitbekleidung noch zum Sport- oder Schwimmanzug abzudecken, bestehe, weil ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild und Auftreten der deutschen Streitkräfte im In- und Ausland bei der Erfüllung ihres Verteidigungsauftrags sowohl nach dem Selbstverständnis der Bundeswehr als auch in der öffentlichen Wahrnehmung unverändert gewisse Einschränkungen rechtfertige.

Als problematisch ist vor dem Hintergrund der Eingaben der Umgang mit sogenannten „Altfällen“, also Soldatinnen und Soldaten, die bereits tätowiert eingestellt wurden oder die durch Vorgesetzte toleriert eine Tätowierung während der Dienstzeit in der Bundeswehr vorgenommen haben, anzusehen. Hier fehlt es an einer praktikablen Regelung. Für besondere Fälle ist zwar in der Ziffer 105 der Dienstvorschrift vorgesehen, dass von den Bestimmungen abgewichen werden kann. Dies führt jedoch dazu, dass die Disziplinarvorgesetzten in jedem Einzelfall entscheiden, was unweigerlich Ungleichbehandlungen zur Folge hat. Die US-Armee zeigt hier einen gangbaren Weg auf: Bestehende Tätowierungen wurden bei Verschärfung der einschlägigen Vorschrift mit Stichtag „grandfathered“ (Bestandsschutz) und aktenkundig von Sanktionen ausgenommen. Dies könnte auch in der Bundeswehr zu einer Befriedung führen.

Die Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung, wonach sichtbare Tätowierungen nicht mit einem ordentlichen und disziplinierten Aussehen von Soldatinnen und Soldaten vereinbar seien, ist bei der Truppe und der Öffentlichkeit jedenfalls so nicht mehr vermittelbar, zumal Soldatinnen und Soldaten sich unter Verweis auf multinationale Verbände, wie das Deutsch-Niederländische Korps, über die unterschiedliche Befehlslage in den nationalen Truppenteilen beklagten.

Wie das äußere Erscheinungsbild geregelt wird, liegt zwar im Ermessen der Bundeswehr, angesichts der heutigen Lebenswirklichkeit kann aber eine allzu rigide Haltung in dieser Frage bei der Nachwuchsgewinnung potenziell geeignete Bewerber abschrecken oder Soldatinnen und Soldaten von einer Weiterverpflichtung Abstand nehmen lassen. Es ist erfreulich, dass das Bundesministerium der Verteidigung auf Basis eines Erfahrungsaustausches zum Ende des Berichtsjahres in einer Handlungshilfe für Vorgesetzte die Verpflichtung zur Abdeckung „nicht abnehmbarer Körpermodifikationen“, unter anderem Tätowierungen, gelockert hat. Danach gilt diese Verpflichtung nun nicht mehr während des Dienstes innerhalb militärischer Bereiche, militärischer Sicherheitsbereiche, an Bord von Schiffen, Booten und Luftfahrzeugen.

Erfreulich ist auch, dass das Heer die Anregung aus dem Vorjahresbericht nach einer einheitlich grauen Uniform für das Heer aufgegriffen hat. Es ist vorgesehen, dass künftig über alle Statusgruppen hinweg zumindest in geschlossenen Formationen ein einheitliches „Heeresgrau“ getragen wird. Die Bundeswehr muss deshalb dafür Sorge tragen, dass über die LH Bekleidungsgesellschaft Bundeswehr ein der Vorschriftenlage entsprechendes „grau“ vertrieben wird. Darüber hinaus ist insbesondere vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion darauf hinzuwirken, dass durch private Anbieter angefertigte Uniformen, die diesen Farbton nicht treffen, nicht in geschlossener Formation getragen werden dürfen.

12 Reservistendienst Leistende

Die Eingaben der Reservistendienst Leistenden - im Berichtsjahr wandten sich auch acht weibliche Reservistendienst Leistende an den Wehrbeauftragten - lassen erneut die hohe Motivation und ihr Engagement für die Bundeswehr erkennen. Reservistendienst Leistende gehen mit der Bundeswehr in die Auslandseinsätze und halten Stellung in der Heimat. Die Bundeswehr hätte es schwer, ihren Auftrag ohne den Einsatz von Reservistendienst Leistenden zu erfüllen. Diesen gebührt deshalb hohe Anerkennung.

Lobenswert sind auch die Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter für eine Reservistendienstleistung freistellen. Der Wehrbeauftragte fordert deshalb seit Langem deren öffentliche Ehrung. Diese verzichten zeitweilig auf Arbeitskräfte, damit letztere ihren Dienst für die Bundesrepublik Deutschland leisten können. Besonders schwer nachvollziehbar ist es, wenn im Öffentlichen Dienst beschäftigte Reservistendienst Leistende mitunter nicht vom Vorgesetzten freigestellt werden oder Nachteile in Kauf nehmen müssen. Beide Tätigkeiten erfolgen im Rahmen des Dienstes für den Staat, so dass hier mehr Weitblick der Vorgesetzten angezeigt ist.

Der Wehrbeauftragte begrüßt, dass durch Änderungen von Ausführungsbestimmungen nunmehr auch ungedienten Bewerbern die Teilnahme an der „Allgemeinen Streitkräftegemeinsamen Soldatischen Ausbildung“ als Einstieg in die militärische Ausbildung ermöglicht wird. Dies ist ein sinnvoller Beitrag zur Personalgewinnung von Bewerbern, die über verwertbare zivilberufliche Qualifikationen verfügen, die für einen militärischen Dienstposten nutzbar sind.

Darüber hinaus darf bei der Anwerbung von Fachkräften, wie zum Beispiel beim dringenden Bedarf von IT-Spezialisten, nicht nur auf in den kommenden Jahren ausscheidende Zeit- und Berufssoldaten mit IT-Fachkenntnis gesetzt werden. Vielmehr sollte die Bundeswehr ebenso auf Reservistendienst Leistende zurückgreifen, die sich IT-Spezialwissen in ihren Zivilberufen erworben haben.

Auch im Berichtsjahr gab es Beschwerden von Reservistendienst Leistenden, die den Wehrsold, die Leistungszuschläge oder die Unterhaltssicherung betrafen. Die bereits seit Langem geplante und immer wieder angenommene Reform des Unterhaltssicherungsgesetzes befindet sich nach wie vor nicht im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Bisher liegt nur ein Referentenentwurf in der Ressortabstimmung vor. Insofern sind die in den letzten Jahresberichten angesprochenen Mängel im Bereich der Unterhaltssicherung, beispielsweise lange Bearbeitungszeiten der Anträge der Reservistendienst Leistenden auf Unterhaltssicherung oder Erstattung der Reisekosten bei den zuständigen Landesbehörden und die Höhe dieser Leistungen, nach wie vor ungelöst.

Ein recht häufiges Problem ist die Einplanung der Reservistendienst Leistenden in der Bundeswehr. Diese schaffen sich in ihrem zivilen Leben zeitliche Freiräume, um in der Bundeswehr Reservistendienst zu leisten. Es kommt aber vor, dass sich die dienstlichen Erfordernisse ändern, somit vorherige Absprachen mit der Bundeswehr nicht mehr eingehalten werden können und der Reservistendienst Leistende doch nicht eingesetzt wird. Dies ist für die Betroffenen und gegebenenfalls deren Arbeitgeber ärgerlich. Sofern sich derartige Umplanungen nicht vermeiden lassen, sollten die Reservistendienst Leistenden zumindest zum frühestmöglichen Zeitpunkt hierüber informiert werden.

Es ist erfreulich, dass die im letzten Jahresbericht kritisierte Vorschriftenlage hinsichtlich der Benutzung des Konditions- und Fitnessbereichs in Kasernen geändert wurde, so dass nunmehr beordnete Reservistendienst Leistende zur Vor- und Nachbereitung ihrer Reservistendienstleistungen zu allen Sportstätten der Bundeswehr unentgeltlich Zugang haben.

13 Freiwilliger Wehrdienst

Bis zum 31. Oktober 2014 haben 10.178 Freiwillig Wehrdienst Leistende ihren Dienst bei der Bundeswehr angetreten. Damit übertrifft das Ergebnis der Personalgewinnung von Freiwillig Wehrdienst Leistenden - bei vergleichbaren Bildungsständen der eingeplanten Freiwillig Wehrdienst Leistenden - den Vergleichszeitraum des Vorjahres um 1.867 Freiwillig Wehrdienst Leistende. Das insgesamt positive Ergebnis lässt sich jedoch nicht auf die Marine übertragen. Hier ist es bisher nicht gelungen, Freiwillig Wehrdienst Leistende in ausreichendem Maß zu gewinnen. Das von der Marine gestartete Pilotprojekt „Basis - FWDL“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Wehrbeauftragte begleitet dieses Projekt aufmerksam insbesondere im Hinblick darauf, ob sich die reduzierten Einstellungsvoraussetzungen bewähren. Es ist erfreulich, dass die Werbemaßnahmen der Marine zur Nachwuchsgewinnung nach Auskunft des Inspektors der Marine greifen und die Schulen und Ausbildungseinrichtungen vollständig ausgelastet sind. Ob dieser Befund trägt und sich die Personallage der Marine dauerhaft verbessert, bleibt abzuwarten.

Die Zahl der Eingaben der Freiwillig Wehrdienst Leistenden ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Beschwerden gibt es beispielsweise über die Höhe des Wehrsolds, über die Art und Weise sowie die Dauer der Bearbeitung von Anträgen, über die Entlassung während der Probezeit, über die Ablehnung eines Versetzungsgesuchs sowie über die Beratung in den Karrierecentern. Deutlich wurde aber, dass sich die Vorstellungen der Freiwillig Wehrdienst Leistenden nicht immer mit den Realitäten der Bundeswehr in Übereinstimmung bringen ließen. Wunsch und Wirklichkeit gingen vielfach auseinander.

Nach wie vor ist die Abbrecherquote auch im Berichtsjahr mit 23 Prozent hoch. 20 Prozent beendeten den Wehrdienst während der sechsmonatigen Probezeit auf eigenen Wunsch und gaben wichtige persönliche Gründe für ihre Entscheidung an, drei Prozent wurden aufgrund mangelnder körperlicher und sonstiger Eignung von der Bundeswehr entlassen.

Aus Gesprächen mit Freiwillig Wehrdienst Leistenden und durch Eingaben ist dem Wehrbeauftragten bekannt, dass vielfach der raue Umgang mit den Rekruten, eine Über- oder Unterforderung und die mangelnde Förderung der vorhandenen Fähigkeiten zu dem Entschluss führen, den Dienst zu beenden. Es ist zunächst Aufgabe der Karrierecenter, die Bewerber umfassend zu informieren und Versprechungen zu vermeiden, die nicht eingehalten werden können. Nach Beginn des Freiwilligendienstes könnten regelmäßige Personalgespräche einer drohenden Unzufriedenheit entgegenwirken und Missverständnisse frühzeitig vermeiden.

Auch im Berichtsjahr baten wiederholt Freiwillig Wehrdienst Leistende den Wehrbeauftragten um Unterstützung bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Bundeswehr nach Ablauf der sechsmonatigen Probezeit. Begründet wurde dies mit einem Angebot auf einen attraktiven Ausbildungs- oder Studienplatz. Diese Wünsche

sind nachvollziehbar. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist jedoch nur in den Fällen möglich, in denen das Verbleiben im Dienst für den Soldaten wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Freiwillig Wehrdienst Leistende müssen sich ihrer vertraglichen Verpflichtung bewusst sein, die nicht einseitig für die Bundeswehr, sondern für beide Seiten bindend ist.

Begrüßenswert ist die im Entwurf des „Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr“ aufgenommene Anpassung des Wehrsoldtagessatzes um zwei Euro.

14 Personal

14.1 Allgemeines

Die Neuausrichtung der Bundeswehr führt zu einem Personalabbau auf 185.000 Soldatinnen und Soldaten sowie 55.000 Stellen für zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum Jahr 2017. Dies geht einher mit einem in erster Linie an der erhöhten Einsatzbefähigung orientierten Umbau. Gleichzeitig will die Bundeswehr vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der weiter wachsenden Konkurrenzsituation zu Wirtschaftsunternehmen jeglicher Art und Größe einer der attraktivsten Arbeitgeber in Deutschland werden.

Die mit diesen wenigen Schlagworten angedeuteten Herausforderungen sind in personeller Hinsicht gewaltig. Zum einen muss der Personalkörper so aufgestellt, strukturiert und ausgerichtet werden, dass die Bundeswehr ihre Aufgaben im Grundbetrieb und im Einsatz umfassend und dauerhaft erfüllen kann. Zum anderen muss die Personalsteuerung persönliche Interessen und Belange der Soldatinnen und Soldaten im Spannungsfeld der dienstlichen Erfordernisse berücksichtigen. Nur die erfolgreiche Bewältigung dieser ineinandergreifenden, teilweise widerstreitenden Herausforderungen kann die Neuausrichtung der Bundeswehr langfristig zu einem Erfolg führen.

Dies hat die Bundesministerin der Verteidigung erkannt und zügig und entschlossen Maßnahmen ergriffen: Zu Beginn des Jahres 2014 wurde das „Konzept für die Personalentwicklung in der Bundeswehr“ vom Bundesministerium der Verteidigung in Kraft gesetzt. Weitere Maßnahmen waren die „Attraktivitätsagenda“ sowie insbesondere der Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr.

Ziel des Personalentwicklungskonzeptes ist eine flexiblere Nutzung der Potenziale der Soldatinnen und Soldaten sowie die Erhöhung der Arbeitszufriedenheit. Unabhängig vom jeweiligen Status sollen Talente und Kompetenzen identifiziert und systematisch gefördert werden. Außerdem soll den persönlichen und familiären Wünschen angemessen Rechnung getragen werden.

Aus Sicht des Wehrbeauftragten ist eine Neubewertung des Personalstrukturmodells erforderlich. Die Zahl der Eingaben zu Personalangelegenheiten von Soldatinnen und Soldaten war auch im Jahr 2014 wieder sehr hoch. Schwerpunkte bildeten das Beurteilungswesen, die allgemeine, überwiegend planstellenbedingte Beförderungssituation sowie Laufbahnfragen, ferner die grundsätzliche Kritik an den Umstrukturierungen und der Verkleinerung und Neuausrichtung der Bundeswehr insgesamt.

Darüber hinaus beschwerten sich Soldatinnen und Soldaten über die Beratung in Karrierecentern, über Mängel bei der Personalbetreuung und Personalbearbeitung, beispielsweise hinsichtlich der Urlaubsgewährung, über Probleme bei der Einstellung, der Verwendungs- und Lehrgangsplanung, über abgelehnte Dienstzeitverkürzungen, Entlassungen und Wartezeiten bei den Sicherheitsüberprüfungen.

14.2 Änderung des Auswahlverfahrens zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten

Bereits im Berichtsjahr 2013 hatten Soldatinnen und Soldaten auf Zeit Kritik an der Aussetzung des Auswahlverfahrens für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten geübt. Das Auswahlverfahren ist notwendig, um einerseits die geeignetsten Soldatinnen und Soldaten zu gewinnen und weil sich andererseits stets mehr Soldatinnen und Soldaten bewerben, als nach den Strukturvorgaben vorgesehen sind. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Dezember 2012, das die ursprüngliche Praxis der Bewerberauswahl nach Geburtsjahrgängen für rechtswidrig erklärt hatte, machte die Neuregelung des Auswahlverfahrens erforderlich, so dass das bisherige Verfahren ausgesetzt wurde. Der Wehrbeauftragte hat die Gerichtsentscheidung begrüßt, denn die Auswahl nach Geburtsjahrgängen war bereits in vergangenen Jahresberichten von ihm kritisiert worden. Allerdings standen infolge der Aussetzung betroffene Bewerberinnen und Bewerber auch ein knappes Jahr nach dem Urteil vor einer ungewissen Berufs- und Lebensplanung. Das im Mai 2014 in Kraft gesetzte veränderte Aus-

wahlverfahren brachte für die Angehörigen der unterschiedlichen Laufbahngruppen nicht die erwartete Sicherheit. Bisher betroffen sind Unteroffiziere mit Portepee und Anwärter zum Offizier des militärfachlichen Dienstes.

14.2.1 Benachteiligung der Unteroffiziere mit Portepee

Aufgrund erheblicher Verzögerungen bei der Neuregelung des Auswahlverfahrens durch das Bundesministerium der Verteidigung fand im Übernahmejahr 2013 für Unteroffiziere mit Portepee kein Auswahlverfahren statt. Den Soldatinnen und Soldaten, die im Jahr 2012 einen Antrag für das Auswahljahr 2013 gestellt hatten, wurde durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Mitte 2013 in einem Schreiben mitgeteilt, dass ihr für das Auswahljahr 2013 eingegangener Antrag seine Gültigkeit behalte und in das Auswahljahr 2014 einbezogen werde.

Bereits Ende 2013 gab das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr dann aber im Vorgriff auf den im Mai 2014 in Kraft gesetzten ministeriellen Erlass bekannt, dass nach dem neuen Verfahren ein Soldat auf Zeit grundsätzlich nur noch antragsberechtigt ist, wenn zwei planmäßige Beurteilungen von ihm vorliegen. Das Bundesministerium der Verteidigung begründete diese Neuregelung mit einer ausschließlichen Orientierung an den Kriterien der Eignung, Leistung und Befähigung und damit einer Stärkung des Leistungsprinzips. Nur die Bewerber des Auswahljahres 2013, die ab dem Auswahljahr 2015 überhaupt keinen Antrag mehr hätten stellen können, beispielsweise weil ihre Dienstzeit endet, wurden im Auswahljahr 2014 nach Anforderung einer Sonderbeurteilung noch einbezogen. Damit waren viele Soldatinnen und Soldaten, die für das Jahr 2013 einen Antrag gestellt hatten und nach den alten Regelungen antragsberechtigt gewesen wären, für das Auswahljahr 2014 nicht mehr teilnahmeberechtigt, weil sie die geforderte zweite Beurteilung nicht vorweisen konnten. Diese Antragsteller können nun frühestens im Jahr 2015 am Verfahren teilnehmen. Die Enttäuschung der Betroffenen ist nachvollziehbar.

Die Gründe für das Fehlen der zweiten Beurteilung waren vielfältig. Betroffen waren beispielsweise Antragsteller, die sich aufgrund einer sehr guten ersten planmäßigen Beurteilung in der Beförderungsreihenfolge schnell durchgesetzt hatten. Durch die inzwischen erfolgte Beförderung kamen diese leistungsstarken Antragsteller jedoch in eine andere Vergleichsgruppe mit langjährig erfahrenen und somit noch leistungsstärkeren Kameradinnen und Kameraden. Zudem erfolgte die planmäßige Beurteilung in dieser neuen Vergleichsgruppe zu einem späteren Zeitpunkt. Damit lag die zweite planmäßige Beurteilung zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens nicht vor.

Das für die Antragsberechtigung zum Auswahlverfahren notwendige Erfordernis von zwei Beurteilungen scheint grundsätzlich geeignet, das Leistungsprinzip zu stärken. Wenn es aber, wie hier geschehen, dazu führt, dass die Leistungsstärksten keine Übernahmechance in diesem Auswahljahr erhalten, geht diese Absicht fehl und widerspricht einer klugen Personalerneuerung. Schon deswegen wären weitere Ausnahmeregelungen geboten. Das Bundesministerium der Verteidigung hat zugesagt, dies zu prüfen. Der Wehrbeauftragte erwartet nach inzwischen mehrmonatiger Prüfung, dass durch das Bundesministerium der Verteidigung eine Entscheidung getroffen wird, bevor sich die Angelegenheit durch Zeitablauf, beispielsweise durch Entlassung dieser besonders qualifizierten Soldatinnen und Soldaten, erledigt.

Die Regelung ist auch deshalb zu kritisieren, weil die Antragsteller aufgrund der Mitteilung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr darauf vertraut hatten, in das Auswahlverfahren mit einbezogen zu werden. Sie müssen nun mindestens ein weiteres Jahr warten, bevor die Entscheidung über ihre berufliche Zukunft in den Streitkräften fällt. Dies ist für Soldatinnen und Soldaten, die kurz vor dem Dienstzeitende oder vor dem Beginn ihres Berufsförderungsdienstes stehen und mit einer beruflichen Alternativplanung beginnen wollen, besonders misslich.

14.2.2 Benachteiligung der Anwärter zur Laufbahn zum Offizier militärfachlicher Dienst

Auch den Unteroffizieren mit Portepee, die im Jahr 2012 einen Antrag auf Übernahme zum Berufssoldaten für das Auswahljahr 2013 und im gleichen Jahr einen Antrag auf Laufbahnwechsel in die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes gestellt hatten, wurde durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zunächst - wie allen anderen Antragstellern - mitgeteilt, ihr Antrag werde in das Auswahlverfahren 2014 mit einbezogen. Die entsprechende Mitteilung in den Verfahrensbestimmungen des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr enthielt ausdrücklich den Hinweis, dass zum Personenkreis der Antragsberechtigten auch die bis zum 1. Oktober 2013 zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugelassenen Offiziersanwärter zählen.

In einer späteren Aktualisierung der Verfahrensbestimmungen wurde der Satz zum Antragsrecht der Offiziersanwärter zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten gestrichen. Den Offiziersanwärtern wurde nun mitgeteilt, dass nur Angehörige dieser Laufbahngruppe die Voraussetzung für eine Betrachtung zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten für Unteroffiziere mit Portepee erfüllen. Antragsteller, die bereits zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugelassen worden waren und einen entsprechenden Anwärterdienstgrad trugen, waren damit für das Auswahlverfahren zur Übernahme in das Dienstverhältnis zum Berufssoldaten nicht mehr teilnahmeberechtigt. Hintergrund dieser Entscheidung ist die Tatsache, dass die Betroffenen nach erfolgreichem Abschluss der dreijährigen Ausbildung zum Offizier des militärfachlichen Dienstes ohnehin in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommen werden.

Die Änderung der Antragsvoraussetzungen während des laufenden Verfahrens wurde von den Betroffenen zu Recht kritisiert. Es ist nachvollziehbar, dass sie sich gegenüber ihren Kameradinnen und Kameraden, die am Auswahlverfahren zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten teilnehmen dürfen, benachteiligt sehen. Aufgrund ihres weit überdurchschnittlichen Leistungsbildes wurde ihrem Antrag auf Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes entsprochen und sie hätten somit gute Chancen gehabt, sich auch im Auswahlverfahren zur Übernahme als Berufssoldat durchzusetzen. Die unabhängig davon zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin vorgesehene Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann dies nicht ausgleichen, denn eine Statusentscheidung ist in aller Regel für die Betroffenen wichtiger als die Laufbahntscheidung. Sie eröffnet ihnen und ihren Familien zu einem früheren Zeitpunkt eine verlässlichere Zukunftsplanung.

14.3 Laufbahnnachteile wegen Ausbildungsverzögerungen

In einigen Ausbildungs- und Verwendungsreihen kommt es noch immer zu erheblichen Laufbahnverzögerungen, weil Soldatinnen und Soldaten die für ihre Ausbildung maßgeblichen Lehrgänge nicht besuchen können. Grund dafür sind nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung mangelnde Kapazitäten an bestimmten Ausbildungseinrichtungen.

Insbesondere wenn es sich hierbei um Mangelverwendungsreihen handelt, führt dies zu einer Überlastung des ausgebildeten Personals und zu einer Einschränkung der Einsatzfähigkeit. Dies kann ganz sicher nicht im Sinne des Dienstherrn sein.

Wie bereits im letzten Jahresbericht dargestellt, sind beispielsweise Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die für eine spätere Verwendung im Bereich der Militärischen Flugsicherung/Militärischen Flugverkehrskontrolle vorgesehen sind, von diesen Verzögerungen betroffen. Gleiches gilt für die Ausbildung zum Flugberaterfeldwebel.

Erheblich längere Ausbildungszeiten müssen auch Soldatinnen und Soldaten, die sich in der Ausbildung zum „Kampfmittelbeseitigungsfeldwebel Streitkräfte“ befinden, in Kauf nehmen. In dieser Ausbildungs- und Verwendungsreihe gehören zur dienstpostengerechten Ausbildung unter anderem die Lehrgänge „Grundlagen Fachkunde Munition für Unteroffiziere Teil A“ und „Grundlagen Fachkunde Munition für Unteroffiziere Teil B“. Teil A stellt den militärfachlichen Teil der Laufbahnprüfung für Feldwebelanwärter dieser Verwendung dar und ist damit beförderungsrelevant. Seit 2010 wird zur Vermeidung von Laufbahnnachteilen deutlich mehr Soldatinnen und Soldaten die Teilnahme an diesem beförderungsrelevanten Teil ermöglicht. Die Kapazitäten für den Teil B wurden jedoch nicht erhöht. Das ist nicht hinnehmbar. Gerade wenn es sich um Verwendungsreihen handelt, die ohnehin schon überlastet sind, müssen die Kapazitäten notfalls auch durch ziviles Personal und die Einbindung ziviler Ausbildungseinrichtungen erhöht werden.

Eine noch nicht abgeschlossene dienstpostengerechte Ausbildung kann sich negativ auf die Beurteilung der Betroffenen auswirken. Dies wiederum kann bei der Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin beziehungsweise eines Berufssoldaten relevant sein oder sich nachteilig bei der Beförderung in einen höheren Dienstgrad auswirken. Auch können noch nicht abschließend ausgebildete Soldatinnen und Soldaten in der Regel nicht an Auslandseinsätzen teilnehmen. Der Unmut der betroffenen Soldatinnen und Soldaten über die von ihnen nicht zu vertretenden Wartezeiten bis zur Lehrgangszuteilung ist sehr gut nachvollziehbar, zumal dadurch auch keine längerfristige Verwendungs- und Urlaubsplanung realisierbar ist.

Aufgrund dieses Ausbildungsstaus seit 2011 führten die verantwortlichen Personalführer im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr sowie Vertreter der Ausbildungssteuerung regelmäßig Gespräche über Priorisierungen für die einzelnen Lehrgänge durch. Ein Kriterium bei der Auswahl der Lehrgangsteilnehmer für die Ausbildung zum Kampfmittelbeseitigungsfeldwebel ist die Vermeidung von Laufbahnnachteilen. Es ist zu

begrüßen, dass die Bundeswehr inzwischen die Ausbildungskapazität an der durchführenden Ausbildungseinrichtung erhöht hat und die Auswirkungen weiterer Verzögerungen für den Einzelnen in den Blick nehmend, die Teilnahme priorisiert. Langfristig darf die Ausbildung aber nicht auf der Grundlage einer Mangelverwaltung erfolgen. Die Bundeswehr sollte auch darauf achten, dass die Mangelsituation nicht dadurch verschärft wird, dass man in diesen Bereichen Personal zur Ausbildungsunterstützung für internationale Einsätze anbietet.

14.4 Laufbahnnachteile aufgrund langer Disziplinarverfahren

Die mitunter monate- oder sogar jahrelange Dauer von Disziplinarverfahren beziehungsweise strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren kann sich im Einzelfall unverhältnismäßig nachteilig auf die Laufbahn einer Soldatin oder eines Soldaten auswirken und die Betroffenen belasten. Überlange Ermittlungsverfahren verstoßen zudem gegen die Grundsätze der Inneren Führung. Ursächlich hierfür ist die mangelhafte personelle Ausstattung der Wehrdisziplinaranwaltschaften und der Truppendienstgerichte. Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel 5.1.

Soldatinnen und Soldaten sollen während der Ermittlungen nicht befördert werden, keine förderlichen Lehrgänge besuchen dürfen und auch nicht auf höherwertig dotierte Dienstposten versetzt werden. Ausnahmen sind nur in Härtefällen möglich. Diese Verfahrensweise ist grundsätzlich sachgerecht, da das mögliche Fehlverhalten auch die persönliche Eignung der Betroffenen zumindest potenziell infrage stellt. In einigen dieser Fälle stehen die damit verbundenen individuellen Laufbahnnachteile der Betroffenen aber in keinem Verhältnis zum angelegten Fehlverhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die oder der Betroffene nach Abschluss des Verfahrens frei gesprochen wird. Eine Schadlosstellung kommt hier nur in sehr wenigen Ausnahmefällen in Betracht. Darüber hinaus werden sogenannte Bagatellfälle erfahrungsgemäß auch zeitlich nachrangig bearbeitet, womit für die Betroffenen noch längere Bearbeitungszeiten hinzunehmen sind.

Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Nachteile erscheint es geboten, die Wehrdisziplinaranwaltschaften, aber auch die Truppendienstgerichte, personell so auszustatten, dass sie ihrem gesetzlichen Auftrag und insbesondere dem auch im Disziplinarverfahren geltenden Beschleunigungsgebot nachkommen können. Im Falle laufender strafrechtlicher Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren sollte die Wehrdisziplinaranwaltschaft die zuständige Justizbehörde in solchen Fällen über die konkreten Auswirkungen der Verfahrensverzögerungen auf die Betroffenen informieren.

Bei Verfehlungen von geringer Schwere wird angeregt, dass die Personal bearbeitende Stelle im Zusammenwirken mit der zuständigen Wehrdisziplinaranwaltschaft zudem stets das Vorliegen eines Härtefalls und damit die Möglichkeit der Herausnahme vom Beförderungsverbot prüft. Dabei sollte sie im Hinblick auf die oben beschriebenen Konsequenzen keine zu strengen Maßstäbe anlegen.

14.5 Ablehnung von Dienstzeitverkürzungen

Viele Soldatinnen und Soldaten beschwerten sich im Berichtsjahr über die Ablehnung ihres Antrages auf Dienstzeitverkürzung nach Paragraph 40 Absatz 7 Soldatengesetz. Danach kann die Dienstzeit eines Soldaten auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ein dienstliches Interesse ist nach dieser Regelung nur dann gegeben, wenn dem Dienstherrn mit der Verkürzung der Dienstzeit besser gedient ist, als mit einem Abdiene der ursprünglichen Verpflichtungszeit. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Dienstposten wegfällt und die Soldatin oder der Soldat auch nicht anderweitig weiterverwendet werden kann. Entstünde durch die Verkürzung der Dienstzeit jedoch eine Vakanz oder würde eine bestehende Vakanz vergrößert werden, liegt die Verkürzung nicht im dienstlichen Interesse. Die meisten Anträge auf Dienstzeitverkürzung werden vor dem Hintergrund einer langfristig festgelegten Personalplanung durch die Bundeswehr abgelehnt, auch wenn die geltend gemachten Gründe vieler Antragsteller, beispielweise eine berufliche Umorientierung oder der Wunsch nach Jahren des Pendelns seinen Arbeitsplatz in die Nähe des privaten Lebensmittelpunktes zu verlegen, verständlich und nachvollziehbar erscheinen.

In Einzelfällen überzeugen die durch die Personalführung vorgebrachten Gründe für die Ablehnung eines Antrags auf Dienstzeitverkürzung nicht. Dies gilt besonders bei beantragten Dienstzeitverkürzungen um wenige Wochen, kurz vor Ende der Dienstzeit und bestehendem Resturlaubsanspruch. Es erscheint fraglich, ob in diesen Fällen tatsächlich eine Vakanz entstehen würde beziehungsweise diese kurzzeitig nicht hingenommen oder ausgeglichen werden könnte.

Auch bei jungen Offizieren, die das Studium an der Universität der Bundeswehr nicht bestanden haben, bestehen Zweifel, ob in allen Fällen ein dienstliches Interesse an einer Weiterverwendung bis zum Ablauf der zwischen-

festgesetzten Dienstzeit besteht. Wenn der oder die Betroffene eine Einstellungszusage für ein neues Arbeitsverhältnis hat, erscheint es in der Tat unbillig, ohne nachvollziehbaren Grund auf die Ableistung der verbleibenden Restdienstzeit von wenigen Wochen zu pochen. Dies gilt umso mehr, wenn der oder die Betroffene keinen festen Dienstposten hat und nur „zur besonderen Verwendung“ eingesetzt wird.

So wurde über die Beschwerde eines Leutnants über die Ablehnung seines Antrages auf Dienstzeitverkürzung nicht zeitnah entschieden. Er hatte sein Studium an der Bundeswehruniversität endgültig nicht erfolgreich beendet, war über die festgesetzte Dienstzeit hinaus nicht weiter verpflichtet worden und hatte sich eine berufliche Alternative gesucht. Nach Erhalt von Zusagen für die Einstellung in den gehobenen Polizeidienst in Sachsen und für den Polizeidienst in Sachsen-Anhalt stellte er einen Antrag auf Dienstzeitverkürzung, da die jeweiligen Einstellungstermine vor Ablauf seiner festgesetzten Dienstzeit lagen. Bis zu den Einstellungsterminen wurde über seine Beschwerde nicht entschieden und er muss damit zwei weitere Jahre bei der Bundeswehr verbringen, ohne Ausbildung und ohne konkrete Perspektive. Ihm wurde so eine vielleicht einmalige berufliche Chance verwehrt, aber auch der Dienstherr blockiert damit Personalmittel und vergeudet Ressourcen.

14.6 Synchronisierung der Laufbahn- und Beförderungsbedingungen in den Teilstreitkräften und Organisationsbereichen

Die Auswahl der Soldatinnen und Soldaten für eine Beförderung oder einen Laufbahnwechsel erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und Leistung. Da stets mehr Anwärter, die die laufbahnrechtlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen, zur Beförderung anstehen, als Planstellen vorhanden sind, werden die Beförderungsanwärter nach Erreichen der erforderlichen Voraussetzungen in eine Beförderungsreihenfolge eingeordnet.

Für die Reihung wird neben anderen Leistungskriterien vorrangig die aktuelle planmäßige Beurteilung herangezogen. Die Beförderung erfolgt dann aufgrund der Platzierung in der Reihenfolge. Da die jeweilige Planstellenbewirtschaftung derzeit noch teilstreitkraftbezogen erfolgt, werden für die Angehörigen der einzelnen Uniformträgerbereiche getrennte Beförderungsreihenfolgen gebildet. Ein uniformträgerbereichsübergreifender Leistungsvergleich findet nicht statt.

Aufgrund der unterschiedlichen Betrachtung werden in einer Reihe von Fällen Beförderungsanwärter einer Teilstreitkraft beziehungsweise eines Organisationsbereichs trotz schlechterer Leistungswerte eher befördert, als Beförderungsanwärter einer anderen Teilstreitkraft beziehungsweise eines Organisationsbereichs mit besseren Leistungswerten.

Besonders in Dienststellen, in denen Soldatinnen und Soldaten unterschiedlicher Teilstreitkräfte beziehungsweise Organisationsbereiche gemeinsam ihren Dienst leisten, vergleichbaren Tätigkeiten nachgehen und gemeinsam in einer Vergleichsgruppe beurteilt werden, beispielsweise in der Streitkräftebasis, empfinden die Betroffenen die unterschiedliche Beförderungspraxis daher verständlicherweise als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Es ist zu begrüßen, dass geplant ist, ab dem Jahr 2016 die Planstellenbewirtschaftung uniformträgerbereichsübergreifend zu zentralisieren. Eine Aufteilung der Planstellen auf Uniformträgerbereiche ist dann nicht mehr vorgesehen. Somit wird auch die getrennte Bildung von Beförderungsreihenfolgen entfallen und eine uniformträgerbereichsübergreifende Leistungsbetrachtung erfolgen. Eine Maßnahme, die geeignet ist, Unzufriedenheit und Misstrauen in dem ohnehin sensiblen Bereich der Beförderungspraxis abzubauen. Die Ankündigung klingt vielversprechend, ob und in welcher Form sie umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus gibt es auch in anderen Bereichen Harmonisierungsbedarf. So sind unterschiedliche Regelverpflichtungszeiten für Mannschaftssoldaten oder variierende Laufbahnvoraussetzungen bei bestimmten vergleichbaren Verwendungsrängen, wie etwa bei den Diensthundeführern, zu überprüfen.

14.7 Rechtswidrigkeit des Rotationserlasses

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit einer rechtskräftigen Entscheidung vom 27. August 2014 den sogenannten Rotationserlass für rechtswidrig erklärt. Der Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5. April 2005 regelt das Auswahlverfahren für die Beförderung/Einweisung von Offizieren (des militärfachlichen Dienstes Besoldungsgruppe A12 und A13 g, Offizieren des Truppendienstes Besoldungsgruppe A15, A16 und B3) und Unteroffizieren (Oberstabsfeldwebel Besoldungsgruppe A9+Z) oberhalb ihrer jeweiligen allgemeinen Laufbahnperspektive. Danach wird eine Reihenfolge der Anwärterinnen und Anwärter für eine Beförderung in erster Linie nach dem Zeitpunkt der Versetzung und der Wahrnehmung der Tätigkeit auf dem höherbewerteten Dienstposten aufgestellt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Köln verstoßen der Erlass und die darauf gestützte

langjährige Praxis gegen die sich aus Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz ergebende Verpflichtung, Beförderungen/Einweisungen nach den Grundsätzen der Eignung, Leistung und Befähigung vorzunehmen. Sowenig das Dienst- und Lebensalter zu den unmittelbaren leistungsbezogenen Auswahlkriterien im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 Grundgesetz gehöre, treffe dies auf das Kriterium des „Dienstpostenalters“ zu. Der Auffassung des Gerichts hat sich das Bundesministerium der Verteidigung mittlerweile angeschlossen.

Problematisch und zu kritisieren ist die Tatsache, dass, obwohl der Rotationserlass schon lange vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln als rechtlich mindestens zweifelhaft galt, daraus keine Konsequenzen gezogen wurden. Die Regelung wurde – auch weil sie von den betroffenen Soldatinnen und Soldaten durchaus als gerecht empfundene Elemente enthielt – über Jahre weiter angewendet. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln ist der Erlass immer noch geltendes Recht und Grundlage für die Praxis. Es bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen das Bundesministerium der Verteidigung ziehen wird, um zu einer rechtlich einwandfreien Regelung zu gelangen.

14.8 Dresdner Erlass

Die "Grundsätze für die Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation im Bundesministerium der Verteidigung und der Bundeswehr" (Dresdner Erlass) vom 21. März 2012 sehen unter anderem vor, im Sinne einer stärker bundeswehrgemeinsamen Aufgabenerfüllung die Abteilungen im Bundesministerium der Verteidigung - aber auch der nachgeordneten Behörden und Dienststellen - verstärkt statusübergreifend mit militärischem und zivilem Personal zu besetzen und ferner die "fachliche und organisatorische Kompetenz auf allen Ebenen nach Möglichkeit zusammenzuführen". Deshalb sollten die Abteilungen im Ministerium sowie die weiteren Behörden und Dienststellen künftig verstärkt "gemischt" mit militärischem und zivilem Personal besetzt werden. Die Umsetzung des Dresdner Erlasses ist ein Kernpunkt der Neuausrichtung der Bundeswehr. Auf welche Weise und mit welchen Fortschritten sie erfolgt, bedarf daher intensiver Beobachtung und Kontrolle. Insbesondere im Hinblick auf die stärkere zivil-militärische Durchmischung der Positionen und des Personals, verbunden mit neuen Unterstellungsverhältnissen, bestehen durchaus Widerstände. Vorhandenes Misstrauen muss analysiert und überwunden werden. Es bedarf einer Reihe von Reformen mit neuen oder geänderten Vorschriften, etwa im Personal, Laufbahn- und Disziplinarrecht. Auch wenn es zu einer endgültigen Bewertung der eingeleiteten oder bereits umgesetzten Reformmaßnahmen noch zu früh ist, besteht der vorherrschende Eindruck, dass gerade in diesem Bereich eine energischere und konsequentere Vorgehensweise erforderlich ist.

14.9 Neustrukturierung der Heeresfliegertruppe (II. Phase)

Bereits im Berichtszeitraum 2013 führte die mit der Einnahme der neuen Struktur verbundene Reduzierung des fliegerischen Personals bei der Heeresfliegertruppe von zirka 900 auf etwa 600 Hubschrauberpiloten zu zahlreichen Eingaben. Eine Auswahlkonferenz „Zukunftspersonal Heeresfliegertruppe" hatte auf Grundlage eines vom Inspekteur des Heeres 2012 gebilligten „Kriterien- und Maßnahmenkatalogs“ darüber entschieden, welche Soldatinnen und Soldaten aus der aktiven Verwendung im Cockpit herausgelöst werden (Entpflichtung) und welche weiterhin zum fliegerischen Personal, dem „Zukunftspersonal“, gehören sollten. Die von einer Entpflichtung Betroffenen kritisierten insbesondere das intransparente Verfahren bei der Entpflichtung, die Auswahlkriterien und den wenig sensiblen Umgang mit den entpflichteten Piloten, der sich allein schon in dem Begriff „Zukunftspersonal“ zeigt. Im Zuge der Eingabebearbeitung konnte zwar eine deutliche Erhöhung der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Akzeptanz des Umstrukturierungsprozesses erreicht werden, den Betroffenen half dies in der Sache jedoch wenig.

Dabei kann die Neugestaltung noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Bereits wenige Wochen nach der Auswahlkonferenz „Zukunftspersonal Heeresfliegertruppe“ im Jahr 2012 wurde gewahrt, dass künftig insgesamt wesentlich weniger Ressourcen als notwendig, das heißt Fluggerät und Flugstunden, zur Verfügung stehen. Dies ist einerseits dem erhöhten Schulungsbedarf durch die Einsatzerfahrungen, andererseits den Verzögerungen bei der Lieferung neuer Waffensysteme geschuldet. Insoweit erwiesen sich die Planungen als wenig vorausschauend.

Nach der im Kommando Heer zu erarbeitenden Neukonzeption ist vorgesehen, den fliegerischen Dienst in den Einsatzverbänden und den Ausbildungseinrichtungen zu konzentrieren. Des Weiteren wird die fliegerische Inübunghaltung auf anderen Dienstposten zukünftig nicht mehr möglich sein. Dies wird zum einen eine weitere Reduzierung von fliegerischen Dienstposten in der Heeresfliegertruppe erfordern. Zum anderen werden früher aktiv fliegende Piloten auf anderen Dienstposten eingesetzt und können die Streitkräfte, im Gegensatz zu den im Jahr 2013 entpflichteten Hubschrauberpiloten, die aus der Bundeswehr noch nach dem Personalstruktur- anpassungsgesetz ausscheiden konnten, auch nicht mehr früher verlassen.

Für die Betroffenen bedeutet dies den Verlust beruflicher Perspektiven und erhebliche finanzielle Einbußen durch den Wegfall der Fliegerzulage. Die Planer der Neukonzeption sind deshalb aufgerufen, den weiteren Prozess für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten und deren Familien in personeller Hinsicht transparent, stufenweise und möglichst sozialverträglich zu gestalten. Dazu gehört auch ein Nachdenken darüber, ob und wie etwa der Verlust der Fliegerzulage und damit eines beträchtlichen Teils der Besoldung durch geeignete andere Instrumente aufgefangen werden kann.

Darüber hinaus gilt es, bisher selten genutzte Wege, etwa für einen vorübergehenden Zeitraum das Leasen von zusätzlichem Fluggerät zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten, in die Überlegungen einzubeziehen. Ebenso muss die Zahl der Ausbilder entsprechend erhöht werden. Denn Piloten, die im Einsatz sind, können nicht ausbilden. Ein Fehl an Ausbildern mindert wiederum den Nachwuchs. Dies führt letztendlich zu weiteren Belastungen des vorhandenen Personals. Dieser Kreislauf muss durchbrochen werden.

14.10 Änderung in der Verwendungspraxis von Besatzungen strahlgetriebener Kampfflugzeuge

Für große Unzufriedenheit bei den Betroffenen sorgt nach wie vor die bereits im Jahresbericht 2011 dargestellte, durch das Bundesministerium der Verteidigung im Jahr 2010 verfügte Änderung der langjährigen Verwendungspraxis von Besatzungen strahlgetriebener Kampfflugzeuge. Die betroffenen Flugzeugführer und Waffensystemoffiziere konnten bis zur Änderung der Verwendungspraxis im Jahr 2010 davon ausgehen, als Berufssoldat durchgehend in fliegerischen Verwendungen eingesetzt und dann mit Überschreiten der verwendungsbezogenen Altersgrenze des 41. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt zu werden.

Seit 2010 wird über die Zurruesetzung im Rahmen einer Auswahlkonferenz bis zum Abschluss des 36. Lebensjahres der Betroffenen entschieden. Der Hintergrund für diese Änderung war ein vom Bundesministerium der Verteidigung geltend gemachter erhöhter Bedarf an fliegerischer Expertise außerhalb einer fliegerischen Verwendung.

Obwohl die betroffenen Soldaten regelmäßig fünf Jahre vor dem ursprünglich angedachten Zurruesetzungszeitpunkt über ihre Weiterverwendung informiert werden sollen, empfinden sie die nachträgliche Änderung ihrer individuellen Lebens- und Karriereplanung als schweren Vertrauensbruch. Dies ist angesichts der vor dem Jahr 2010 gegenüber dem betroffenen Personenkreis praktizierten Umgangsweise auch nachvollziehbar. So fand sich der Hinweis „BO 41“, also Berufsoffizier mit der besonderen Altersgrenze der Vollendung des 41. Lebensjahres, in sämtlichen Personalverfügungen seit der Einstellung, zumindest in einigen nachgewiesenen Fällen sogar als „Zusicherung“ formuliert, wieder.

Unabhängig von der juristischen Relevanz früherer Erklärungen zum Dienstverhältnis oder der Frage, ob ein Rechtsanspruch auf eine Versetzung in den Ruhestand nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze besteht, ist die Regelung unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes sehr kritisch zu bewerten. Gute Personalführung muss sich auch an der Einhaltung früherer Erklärungen und Zusagen messen lassen. Trotz möglicherweise geänderter Bedarfslage erscheint jedenfalls die nachträgliche und einseitige Änderung eines individuellen Lebenslaufes mit bloßem Hinweis auf formaljuristische Kriterien nicht angemessen.

Es wird daher angeregt, die derzeitige Regelung, gegebenenfalls unter Anpassung der einschlägigen Vorschriften, nochmals einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Denkbar wäre etwa eine Flexibilisierung des individuellen Zurruesetzungszeitpunktes oder eine monetäre Kompensation für die diejenigen Jahrgänge, für die die Änderung der Verwendungspraxis nicht vorhersehbar war.

14.11 Dauer von Sicherheitsüberprüfungen

Wenn die Bundeswehr Soldatinnen und Soldaten eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen möchte, müssen diese sicherheitsüberprüft werden. Einige Betroffene beschwerten sich über eine unverhältnismäßig lange Dauer der Sicherheitsüberprüfungen. Überprüfungszeiten von mehr als einem Jahr beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst waren im Berichtszeitraum keine Seltenheit. Hinzu kommen die zusätzlichen Bearbeitungszeiten beim Geheimschutzbeauftragten des Streitkräfteamtes, der über den Vorschlag des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst entscheidet. Diese lange Dauer der Sicherheitsüberprüfungen belastet auch die Soldatinnen und Soldaten, die während dieser Zeit die Tätigkeit ihrer noch nicht sicherheitsüberprüften Kameradinnen und Kameraden mit übernehmen müssen.

In der Regel wird der zu überprüfende Soldat, die zu überprüfende Soldatin nicht vor Abschluss der Überprüfung und Vorliegen des Ergebnisses in einem sicherheitsempfindlichen Bereich eingesetzt. Auch der Beginn der Ausbildung erfolgt im Regelfall erst nach erfolgreicher Sicherheitsüberprüfung. Für die Betroffenen bedeutet das

eine spätere Beförderung, einen verspäteten Ausbildungsstart oder sogar eine Dienstzeit ohne sinnvollen Einsatz. So ist es beispielsweise nicht hinnehmbar, wenn ein Freiwillig Wehrdienst Leistender wegen einer fehlenden Sicherheitsüberprüfung nach einer 23-monatigen Dienstzeit eine Sicherungsstaffel wieder verlässt, ohne einen einzigen Sicherheitsdienst geleistet zu haben. Eine Beschleunigung der Überprüfungsverfahren beim Militärischen Abschirmdienst, möglicherweise auch durch eine personelle Aufstockung, ist daher dringend notwendig und wurde dem Wehrbeauftragten zugesagt.

Ein spezielles Problem innerhalb der Sicherheitsüberprüfungen stellt die Verwendung auf Dienstposten der zivilmilitärischen Kooperation mit US-amerikanischen Firmen der Rüstungsindustrie dar. Obwohl die Voraussetzungen der geforderten Sicherheitsstufe ansonsten vollständig vorlagen, schloss der in Kasachstan beziehungsweise in Russland liegende Geburtsort zweier Petenten eine derartige Verwendung aus. Hintergrund sind internationale vertragliche Regelungen für den Umgang mit Verteidigungsgütern US-amerikanischer Hersteller. Die ausschließliche Anknüpfung der Eignung an den Geburtsort ist im Verhältnis zur Zweckerreichung, nämlich ein hohes Maß an Sicherheit und Zuverlässigkeit zu gewährleisten, im Hinblick auf Artikel 3 Grundgesetz rechtlich bedenklich. Dennoch war es in diesen Fällen hinzunehmen, dass im Rahmen internationaler Verträge mit hoher Bedeutung für die Sicherheit in Ausnahmen sehr weitgehende Forderungen von Vertragspartnern erfüllt werden müssen.

Der Wehrbeauftragte hat angeregt, frühzeitig darauf zu achten, dass Soldatinnen und Soldaten, die unter diese Bestimmungen fallen könnten, im Rahmen der Verwendungsplanung hierüber informiert beziehungsweise für derartige Verwendungen nicht ausgebildet oder eingeplant werden. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat dies zugesagt. Gleichwohl ist die Situation unter dem Aspekt der Gleichbehandlung kritisch zu sehen. Die Bundesregierung bleibt deshalb aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass sich künftige Regelungen nicht dem Verdacht der Diskriminierung aussetzen.

14.12 Zuständigkeit bei der Bearbeitung von Schadensstellungen

Soldatinnen und Soldaten, denen laufbahnrechtliche und finanzielle Nachteile durch Fehler bei der Personalbearbeitung entstanden sind, etwa durch verspätete Beförderungen und Planstelleneinweisungen oder rechtswidrige Entlassungen, haben Anspruch auf Schadensstellung. Die Zuständigkeit der Bearbeitung von Schadensfällen im Inland wurde mit der Auflösung der Wehrbereichsverwaltungen durch Erlass vom 13. Juni 2013, mit Wirkung vom 1. Juli 2013, auf das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr übertragen.

Über die Behandlung von Altfällen gab es in der Folgezeit massive Zuständigkeits- und Abstimmungsprobleme. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erklärte sich für nicht zuständig, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr lehnte eine Bearbeitung der Altfälle ebenfalls ab. Im Februar 2014 entschied das Bundesministerium der Verteidigung, dass die noch offenen Altfälle umgehend durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zum Abschluss gebracht werden. Im September 2014 wurden die Zuständigkeiten dann in einem Organisationserlass nochmals verschoben und neu geregelt. Es wird klargestellt, dass die personalrechtliche und -fachliche Prüfung der Schadensstellung durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt. Viele Monate lang blieben aufgrund des Zuständigkeitsstreits circa 65 Fälle zu Lasten der betroffenen Soldatinnen und Soldaten unbearbeitet. In einem Fall dauerte das Verfahren von der Einleitung bis zur besoldungsrechtlichen Schadensstellung des Petenten 21 Monate. Einige Fälle wurden erst zum Ende des Berichtsjahrs zum Abschluss gebracht. Offensichtlich führte der Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Strukturreform nicht zu einer alle Fälle befriedigend lösenden Verbesserung. Vielmehr sind vermeidbare Verzögerungen zu Lasten der Betroffenen eingetreten. Abgesehen von Zweifeln darüber, ob das Bundesministerium der Verteidigung unter dem Aspekt der Sachnähe mit der Wahl des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die beste Aufgabenzuweisung getroffen hat, hätte es viel früher eingreifen müssen. Dass die Entscheidungsfindung über die Zuständigkeit derart lange dauert, ist nicht hinnehmbar. Siehe hierzu auch den Beispielsfall in Kapitel 30.10.1.

14.13 Mängel in der Personalbearbeitung, unvollständige Personalakten

Sehr viele Eingaben in diesem Berichtsjahr beinhalteten in erster Linie oder zumindest auch am Rande Hinweise auf Fehler, die bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten gemacht wurden. Je nachdem, wie gravierend im Einzelfall die Folgen für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten sind, kann das Vertrauen in Vorgesetzte und in eine gerechte und objektive Arbeit der Personal bearbeitenden Stellen nachhaltig erschüttert werden.

Auch wenn bei einem so großen Personalkörper wie dem der Bundeswehr und bei jährlich millionenfach anfallenden Personalunterlagen nicht fehlerlos gearbeitet werden kann, gilt es doch, diese Fehler auf ein Minimum zu reduzieren.

Ein besonderer Aspekt mangelhafter Personalbearbeitung wurde von einigen Soldatinnen und Soldaten vorgebracht, deren Personalakten sich als unvollständig herausgestellt hatten. Sie wurden vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgefordert, fehlende Unterlagen beizubringen oder diesbezüglich dienstliche Erklärungen abzugeben. Dies stieß auf Unverständnis, teilweise Empörung, weil die Betroffenen nicht für die Personalaktenführung verantwortlich sind und sie die Aufforderung zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung als Schuldzuweisung empfanden.

Die Personalakte ist für jede Soldatin und jeden Soldaten von besonderer Bedeutung für Ausbildung, Beförderung, Verwendungsplanung, Dienstbezüge, Disziplinarangelegenheiten und vieles mehr. Sie gibt ein Bild über den beruflichen Werdegang und über die Persönlichkeit des Soldaten ab, damit daraus Erkenntnisse für die sachgerechte Personalführung und eine effektive Personalplanung gewonnen werden können. Konsequenterweise unterliegt deshalb die Personalakte neben den Prinzipien der Wahrheit, Transparenz und Vertraulichkeit auch dem der Vollständigkeit. Beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wurden im Zuge der Zusammenlegung der Personalführung aus den früheren Stammdienststellen mittlerweile 120.000 Personalakten konzentriert. Bei stichprobenartigen Sichtprüfungen sowie revisionsfähigen Grundaktenprüfungen hatten sich Fehlbestände herausgestellt, die zu den Anfragen bei den Soldatinnen und Soldaten führten.

Mit der Abgabe einer dienstlichen Erklärung konfrontiert zu werden, die ihre Ursache in einem von der Soldatin oder dem Soldaten nicht zu vertretenden Aktenfehlbestand hat, kann verständlicherweise Unmut erzeugen. Dem kann eine hinreichende Kommunikation in vielen Fällen vorbeugen. Richtig ist aber auch, dass sehr wohl eine Mitwirkungspflicht der Soldatin oder des Soldaten an der Vervollständigung seiner Personalakte besteht. Der Kern der Problematik lag und liegt aber in einer in manchen Fällen zu nachlässigen Aktenführung im nachgeordneten Bereich. Deshalb sind die Personalführungen vor Ort und in der Truppe aufgefordert, bei der Aktenführung höchste Sorgfalt walten zu lassen, um der Bedeutung der Personalakte für das gesamte Berufsleben und darüber hinaus gerecht zu werden. Allerdings ist die Aktenführung in der Bundeswehr antiquiert. Es gibt keine durchgehende elektronische Sicherung des Datenbestandes.

15 Sanitätsdienst der Bundeswehr im Fokus der Neuausrichtung

An den gravierenden Personalproblemen in der sanitätsdienstlichen Versorgung, auf die in allen Jahresberichten der letzten Jahre aufmerksam gemacht worden ist, hat sich im Berichtsjahr wenig geändert. Ohne den massiven Rückgriff auf zivile Kapazitäten des Gesundheitssektors könnte die Grundversorgung der Soldatinnen und Soldaten nicht sichergestellt werden. Eine solide und nachhaltige Basis für die Zukunft des Sanitätsdienstes ist auch in der neuen Struktur nicht gesichert, zumal er hier mit 20 Prozent weniger Dienstposten auszukommen hat. Die Inkaufnahme der erheblichen, bereits in der Vergangenheit bestehenden personellen Engpässe wird dadurch perpetuiert statt ausgeglichen.

15.1 Sanitätsoffiziere

Die Personalentwicklung bei den Sanitätsoffizieren im Berichtsjahr muss im Gegensatz zur überwiegend positiven Bewertung des Bundesministeriums der Verteidigung deutlich kritischer und differenzierter dargestellt werden.

Die Personalprognose des Bundesministeriums der Verteidigung geht bis zum Jahr 2015 von einer zum Teil über 90prozentigen Deckung der Facharztstellen in Bereichen wie Anästhesie und Intensivmedizin, Radiologie und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde aus. Hier scheint die Attraktivitätsmaßnahme der Zusage zur Facharztausbildung junger Sanitätsoffiziere mit besserer Planbarkeit ihrer Laufbahnperspektive zu greifen. Außerdem hat sich die seit 2011 erhöhte Zahl an geworbenen Seiteneinsteigern im fortgeschrittenen ärztlichen Weiterbildungsstadium positiv ausgewirkt. Sie wird auf die eingeführte Zulage für Sanitätsoffiziere „Facharzt und Rettungsmedizin“ zurückgeführt.

In anderen Fachbereichen, wie etwa bei Chirurgen, Augenärzten und Psychiatern kann jedoch der Bedarf nicht abgedeckt werden. Nach Berechnungen der Sanitätsführung fehlen trotz insgesamt verbessertem Personalbestand immer noch rund 300 Sanitätsoffiziere, um die Vorgaben der neuen Personalstruktur zu erreichen. Nicht zuletzt aufgrund des demografischen Wandels ist zu erwarten, dass mittelfristig weder Seiteneinsteiger noch Assistenzärzte in Weiterbildung und betreute Sanitätsoffiziersanwärter zur Ausfüllung der Personallücken zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus stehen jedes Jahr über zehn Prozent der durch die Bundeswehr ausgebildeten Sanitätsoffiziere den Streitkräften wegen nachträglicher Kriegsdienstverweigerung nicht mehr zur Verfügung. Diese relativ konstante Quote sollte im Interesse der Gewährleistung der sanitätsdienstlichen Versorgung im Rahmen des Personalansatzes frühzeitig, das heißt bereits beim Studienplatzangebot berücksichtigt werden. Die Soldatinnen und Soldaten sind auf eine verlässliche sanitätsdienstliche Versorgung angewiesen.

Das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung darf nicht angetastet werden. Die hohe Quote der Antragsteller auf Kriegsdienstverweigerung legt nahe, dass zahlreiche Bewerber für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes sich im Vorfeld offenbar nicht ausreichend damit auseinandergesetzt haben, welche hohen Anforderungen dieser militärisch geprägte Beruf durch seine Aufgabenstellung insbesondere in Bezug auf Auslandseinsätze stellt. Das Auswahlverfahren sollte deshalb noch sorgfältiger auf die Eignung der Bewerber für diese Laufbahn zielen.

Das Bewerberaufkommen von Sanitätsoffizieren für die Übernahme als Berufssoldatin beziehungsweise Berufssoldat war auch in diesem Berichtsjahr nicht ausreichend. Der benötigte Ergänzungsbedarf konnte nur in wenigen Fachbereichen, zum Beispiel der Allgemeinmedizin, weitgehend abgedeckt werden. Nach der 2014 veröffentlichten Studie „Berufliche Identität von Sanitätsoffizieren“ des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr ist lediglich etwa ein Viertel der Sanitätsoffiziere bereit, sich weiter zu verpflichten. Vor allem familiäre Gründe werden gegen eine Karriere als Berufssoldatin beziehungsweise Berufssoldat angeführt, was die Notwendigkeit nach erheblichen Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Dienst und Familien- beziehungsweise Privatleben unterstreicht.

Positiv hervorzuheben ist, dass 2009 für Sanitätsoffiziere „Facharzt“ und „Rettungsmedizin“, die im Auslandseinsatz benötigt werden, eine Zulage eingeführt wurde, die für vergleichbare Einkommensverhältnisse gegenüber zivilen Ärzten gesorgt hat. Die Verlängerung der Zulage über 2014 hinaus ist daher zu befürworten. Zu kritisieren ist allerdings nach wie vor, dass Zahnärzte, Kieferchirurgen, Apotheker und Veterinäre nicht einbezogen sind. Da sie ebenfalls zu Auslandseinsätzen herangezogen werden, ist dies nicht gerecht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich nur um einen kleineren Personenkreis handelt.

15.2 Nichtärztliches Sanitätspersonal

Bei den Feldwebern im Sanitätsdienst, insbesondere bei den spezialisierten Assistenzberufen, bestehen weiterhin teilweise erhebliche Personalengpässe. Insgesamt ist etwa ein Fünftel der Dienstposten nicht besetzt, in einigen Bereichen ist die Lücke noch größer. Trotz Verpflichtungsprämie gibt es inzwischen auch deutlich weniger Bewerber für die Fachlaufbahnen für Unteroffiziere mit Portepee als noch vor zwei Jahren. So kann bereits heute der Bedarf nicht mehr vollständig gedeckt werden. Für die Zukunft sieht es noch deutlich schlechter aus.

Eine Angleichung der bestehenden Einkommensunterschiede und der wöchentlichen Arbeitszeit zum zivilen Bereich könnte die Regeneration verbessern und den Abwanderungstendenzen im Krankenpflegebereich entgegenwirken. Die in der „Attraktivitätsagenda“ vorgesehene Angleichung bei der Arbeitszeit wirkt erst ab 2016. Zur Anpassung vorliegender Einkommensunterschiede sollten nach Auffassung des Wehrbeauftragten die bestehenden Zulagen für den Krankenpflegedienst für Anästhesie- und Operationspflege angehoben werden. Darüber hinaus sollte eine Zulage für Krankenpflegerinnen und -pfleger in der Stationsleitung eingeführt werden. Auch die Vergütung der Ruf- und Bereitschaftsdienste für Sanitätsunteroffiziere ohne Portepee und Sanitätsfeldweber in Bundeswehrkrankenhäusern lässt noch immer auf sich warten. Sie ist bisher nur als Maßnahme der „Agenda Attraktivität“ in die neue Personalstrategie eingebracht worden. Zwar ist die Einführung eines sogenannten Personalbindungszuschlags für Mangelverwendungen, zu denen die Fachpflegekräfte gehören, im Entwurf des Artikelgesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr enthalten. Dieser widerspricht allerdings dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Feldwebern im Sanitätsdienst sollten zur Steigerung der Attraktivität ihres Dienstes mehr förderliche Dienstposten angeboten werden.

Zu Recht identifiziert die vom Sanitätsdienst in Auftrag gegebene KPMG-„Studie zur Evaluierung der Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Sanitätsdienstes der Bundeswehr“ insgesamt 19 Maßnahmen, bei denen Handlungsbedarf besteht. Maßnahmen, beispielsweise bei der Personalführung, der IT-Unterstützung am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Familie und Dienst müssen zeitgerecht aufgegriffen werden. Ansonsten droht diese Attraktivitätsoffensive für den Sanitätsdienst zu verpuffen.

15.3 Umbau der Bundeswehrkrankenhäuser

Die Neuausrichtung der Bundeswehrkrankenhäuser soll diese in das zivile Gesundheitswesen integrieren. Auftrag und Funktion der Bundeswehrkliniken als unverzichtbarer Bestandteil für die zentrale stationäre und ambulante Versorgung aller Soldatinnen und Soldaten im In- und Ausland sowie als Endglied der Rettungskette für die kurative Versorgung Einsatzgeschädigter dürfen dabei jedoch in keinem Fall in Frage gestellt werden.

15.3.1 Einbeziehung der Bundeswehrkrankenhäuser in die zivile Notfallversorgung

Die Einbeziehung der Bundeswehrkrankenhäuser in die zivile Notfallversorgung und Rettungsmedizin kann die Fähigkeiten für eine einsatzorientierte Ausbildung und den notwendigen rettungsmedizinischen Kompetenzerhalt zwar stärken. Dennoch ist die enge Einbindung in das zunehmend auf Leistungswettbewerb ausgerichtete Gesundheitssystem bedenklich. Es besteht die Gefahr, dass der militärische Grundauftrag gegenüber Wirtschaftlichkeitsaspekten in den Hintergrund gerät. So verabschieden sich die Krankenhäuser bereits jetzt schrittweise von einer ganzheitlichen maximalen medizinischen Versorgung der Soldatinnen und Soldaten, indem sie sich auf Akut- und Notfallversorgung sowie auf bestimmte komplexe Krankheitsbilder spezialisieren. Nur die beiden großen Bundeswehrkrankenhäuser in Koblenz und Ulm sollen künftig - wenn auch mit Abstrichen - noch ein ganzheitliches Angebot bereitstellen. Da für den Systemverbund der Bundeswehrkrankenhäuser insgesamt nur ein begrenzter Personalkörper bereit steht, kann die Schwerpunktbildung nach der neuen Bundeswehrkrankenhäuser-Zielstruktur 2020 bedeuten, dass einzelne Fachgebiete der klinischen Grundversorgung, wie zum Beispiel die Dermatologie oder chirurgische Teilbereiche, an einigen Bundeswehrkrankenhäusern massiv reduziert oder gar geschlossen werden müssen.

Diese Entwicklung wurde schon in früheren Jahresberichten kritisiert. Zur Behandlung bestimmter Krankheitsbilder sind die Soldatinnen und Soldaten bereits jetzt auf zivile Partnerkliniken angewiesen. So besteht im Falle der Verbrennungsmedizin im gesamten Systemverbund der Bundeswehrkrankenhäuser für Schwerstbrandverletzte schon seit Jahren keine eigene Versorgungskompetenz mehr, obwohl gerade die Verbrennungsmedizin einsatzrelevant ist. Es trifft den Kern der Fürsorgepflicht, wenn schwerstbrandverletzte Einsatzteilnehmer nach ihrer Repatriierung ausschließlich auf die Behandlung in einer zivilen Spezialklinik angewiesen sind. Die (Wieder-) Einrichtung einer Station für Verbrennungsoffer sollte deshalb in Betracht gezogen werden.

15.3.2 Unzureichende Personalausstattung

Die Kritik an den Zielen der Neuausrichtung der Bundeswehrkrankenhäuser gilt auch der unzureichenden Personalausstattung. So ist der Personalbestand für die neu geschaffenen Einrichtungen zur Teilnahme am zivilen Rettungsdienst viel zu gering. Hinzu kommt, dass für die leitlinienkonforme Behandlung Schwerstverletzter sowie für die zunehmenden Behandlungen von Patienten mit mehrfach multiplen Erkrankungen Fach- und Funktionspersonal benötigt wird, das bislang in den Stellenplänen nicht hinreichend berücksichtigt ist. Intern wird insgesamt von einem Fehlbestand von mehr als 100 Stellen in den Krankenhäusern ausgegangen. Es fehlt insbesondere nichtärztliches Unterstützungspersonal. Im Übrigen gilt für das Bundeswehrkrankenhaus Westerstede trotz eines breiteren Aufgabenspektrums seit der Übernahme der gesamten sanitätsdienstlichen Versorgung für die Region Ammerland im Jahr 2008 noch der alte Personalschlüssel des damals aufgelösten Bundeswehrkrankenhauses Bad Zwischenahn. Das kann so nicht richtig sein und muss geändert werden.

Der eingetretene Pflegenotstand in den Bundeswehrkrankenhäusern ist auch durch Schließung der dort angeschlossenen Krankenpflegeschulen verursacht worden. Die Neueinrichtung von eigenen Krankenpflegeschulen für militärische und zivile Krankenpflegerinnen und -pfleger sollte deshalb in Betracht gezogen werden. Es wird Zeit, dass dem Personalmangel durch Umwandlung der vielfach bestehenden befristeten Arbeitsverträge der zivilen Pflegekräfte in unbefristete Verträge begegnet wird.

In Folge des Personal mangels können die infrastrukturell verfügbaren Operationskapazitäten und Bettenzahlen in einigen Bereichen nicht voll genutzt werden. Außerdem wird der durchgängige Betrieb der für Soldatenpatienten wichtigen Fachuntersuchungsstellen sowie der Tageskliniken behindert.

Die Personalsituation beeinträchtigt in Form von Stresssymptomen und zunehmenden Burn-Outs auch die Gesundheit des Klinikpersonals. Die Personalengpässe beim klinischen Hilfspersonal der Mannschaften, zum Beispiel Stationsdienste, konnten zwar durch rund 300 zusätzlich eingerichtete Stellen reduziert werden. Trotzdem musste weiteres Personal über Zeitarbeitsfirmen gewonnen werden. Die im Vorjahresbericht erwähnte Möglichkeit, Hilfskräfte über den Bundesfreiwilligendienst oder das Freiwillige Soziale Jahr zu gewinnen, konnte wegen fehlender Haushaltsmittel bedauerlicherweise immer noch nicht realisiert werden. Ungeachtet dessen darf es

keine Dauerlösung sein, dass Freiwillige und Zeitarbeitsfirmen die durch das Personalstrukturmodell entstandenen Personallücken abdecken. Hier zeigt sich, dass der tatsächliche Bedarf nicht zielgenau abgeschätzt wurde. Dies gilt insbesondere für die Mannschaftsdienstgrade.

15.3.3 Auswirkungen der EU-Arbeitszeitrichtlinie im Sanitätsdienst

Die geschilderte enorme Belastung des militärischen Krankenhauspersonals könnte jedoch verringert werden, indem in der Bundeswehr bereits bewährte Arbeitszeitmodelle und Dienstzeitregelungen auch in den Krankenhäusern angewandt würden. Die Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie würde die Belastungen im Sanitätsdienst ebenfalls verringern. Allerdings nur dann, wenn deutlich mehr Personal eingestellt wird, wie Modellrechnungen des Sanitätsdienstes zeigen. Ferner könnte eine vermehrte Heranziehung von Sanitätsfachpersonal aus den nicht in die kurative Versorgung eingebundenen Lazarettregimentern die Personalsituation in den Krankenhäusern verbessern. Darüber hinaus muss die Vergütung von Überstunden sichergestellt werden.

Allerdings sind Ausnahmen von der EU-Arbeitszeitrichtlinie in Einzelfällen im Sanitätsdienst erforderlich. So ist beispielsweise die Facharztausbildung im Rahmen der dort vorgesehenen Höchstarbeitszeit nicht zu bewältigen. Hier ist eine sogenannte Opt-Out Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, von der gesetzlich festgelegten Höchstarbeitszeit nach oben abzuweichen.

15.3.4 Behandlung von Patienten mit multiresistenten Keimen

Die Betreuung und Behandlung von Patienten mit multiresistenten Keimen ist ein Problem in allen Krankenhäusern. In Bundeswehrkrankenhäusern ist es jedoch durch die Aufnahme von Patienten aus Regionen mit schlechter Gesundheitsversorgung eine besondere Herausforderung. Für die Betreuung und Behandlung sind spezielle Ressourcen erforderlich und das Personal wird hierbei besonders gebunden. Zudem sind für die Behandlung Spezialisten mit infektiologischen Kenntnissen notwendig, die nur in begrenzter Zahl zur Verfügung stehen. Das klinische Tagesgeschäft wird hier zusätzlich belastet. Wenn die Krankenhäuser sich aufgrund der sicherheitspolitischen Entwicklung zunehmend auf diesen Versorgungsbedarf einzustellen haben, müssen ihnen aber auch die hierzu erforderlichen personellen und infrastrukturellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Hier besteht, wie der Wehrbeauftragte bereits in vergangenen Jahresberichten gefordert hatte, weiterhin deutlicher Handlungsbedarf.

Im Bundeswehrkrankenhaus Berlin gibt es eine sogenannte S2-Station mit acht Betten für die Behandlung von Erregerpatienten. Es erhält zusätzlich, wie vom Wehrbeauftragten angeregt, für die Behandlung von Erregerpatienten eine Behandlungseinheit mit drei Betten für hochkontagiöse Patienten, wie beispielsweise an Ebola erkrankte Personen. Diese wird an die vorhandene S2-Station angeschlossen sein und voraussichtlich im Frühjahr 2015 bereitstehen. Es müssen dann aber noch erforderliche Schulungsmaßnahmen und Funktionstests durchgeführt werden.

15.3.5 Krankenhausinformationstechnik

Die aktuelle Versorgung mit Krankenhausinformationstechnik entspricht weiterhin nur unzureichend den Bedürfnissen der Krankenhäuser. Krankenhausmitarbeiter beklagen nach wie vor Einschränkungen des Dienstbetriebs zum Beispiel durch fehlende Computer, fehlende Online-Zugänge und das Erfordernis der im Krankenhaus selbst durchzuführenden Weiterentwicklung der eingesetzten Software. Noch immer gibt es kein durchgängiges klinisch-medizinisches IT-System der Bundeswehrkrankenhäuser. Beispielhaft ist dagegen die im Verbund mit dem zivilen Kooperationspartner Ammerlandklinik am Bundeswehrkrankenhaus Westerstede betriebene Informationstechnik. Es sollte erwogen werden, diese unter Berücksichtigung des Datenschutzes auf breiter Basis einzurichten. Die ohnehin längst überfällige Einführung einer elektronischen Gesundheitsakte für die Soldatinnen und Soldaten würde diesen Prozess ermöglichen. Die fehlende elektronische Gesundheitsakte für Soldatinnen und Soldaten erschwert auch die Einbindung ziviler Ärzte bei der Versorgung. Letztendlich sollten die Daten und nicht die Patienten auf Reisen gehen.

Die Nutzung telemedizinischer Verfahren durch den Sanitätsdienst, insbesondere für Auslandseinsätze, ist zu begrüßen. Eine intensive Nutzung der Verfahren auch im Inland würde die flächendeckende Patientenversorgung optimieren, weshalb die hierfür notwendigen Grundlagen geschaffen werden sollten. Dazu gehört, dass die für die Telemedizin notwendige Bandbreite auch in den Einsatzgebieten und auf den seegehenden Einheiten vorhanden ist.

15.4 Umgliederung der truppenärztlichen Versorgung

Die flächendeckende ambulante und stationäre truppen- und fachärztliche Versorgung im Inland bereitet nach wie vor Sorge. Die als Minimum festgesetzte Tagesantrittsstärke von 75 Prozent in den Sanitätszentren konnte wie in den vergangenen Jahren nur unter Berücksichtigung aller verfügbaren Personalressourcen im bundesweiten Schnitt durchgängig erreicht werden. Den entscheidenden Beitrag dazu leisteten erneut zivile Vertragsärzte.

Durch die Umsetzung der neuen Struktur mit deutlich weniger aber personell aufgestockten regionalen Sanitätseinrichtungen erwartet das Bundesministerium der Verteidigung eine Verbesserung der Versorgungslage. Die künftige regionale sanitätsdienstliche Versorgung steht unter dem Motto „Starke Betreuung vor Ort“ und soll „für eine kontinuierliche, voll umfängliche und verlässliche Betreuung der Soldatinnen und Soldaten durch die Truppenärzte und Truppenzahnärzte“ stehen. Dieser Anspruch konnte bislang noch nicht realisiert werden. Im Gegenteil müssen aufgrund verzögerter Umsetzung des Stationierungskonzepts Sanitätseinrichtungen länger als geplant aufrechterhalten werden, ohne dass das dafür erforderliche Personal zur Verfügung steht.

Die Überlastung der Truppenärzte hat zu einer aus Eingaben erkennbaren Verschlechterung der Arzt-Patienten-Verhältnisse beigetragen. Petenten bemängelten daneben fehlende Kenntnisse von Truppenärzten über die Vorschriftenlage, zum Beispiel über die Einweisung in ein ziviles Krankenhaus oder die Kostenübernahme im Rahmen der Heilfürsorge. Zu begrüßen ist die Absicht, die zu geringe Attraktivität truppenärztlicher Verwendungen durch die Weiterbildungsmöglichkeit zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu verbessern.

Auch bei den Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten im regionalen Sanitätsbereich war im Berichtsjahr ein bundesweites Fehlen von mindestens 15 Prozent festzustellen. In einzelnen Sanitätseinrichtungen fehlte über die Hälfte der Rettungsassistenten. Erste Maßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung, die dem entgegenwirken sollen, werden sich erst verspätet auswirken. Erschwerend kommt hinzu, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber auf dem Arbeitsmarkt nur begrenzt bereit stehen.

Ein modernes Arzt-Praxisinformationssystem in den regionalen Sanitätseinrichtungen, unter anderem zur Verwaltung von Patientendaten und zur Erstellung von Formularen, kann nicht vor 2016 zur Verfügung gestellt werden. Bis dahin wird das Personal weiterhin durch die zeitintensive manuelle Datenbearbeitung gebunden. Ein solches System verhindert außerdem, dass, wie bisweilen geschehen, im Rahmen des Umlaufs Teile der Gesundheitsunterlagen abhanden kommen.

Das Bundesministerium der Verteidigung plant nach der neuen Struktur 98 Prozent aller Soldatinnen und Soldaten durch eine Truppenärztin beziehungsweise einen Truppenarzt in einer Sanitätseinrichtung vollumfänglich zu betreuen, die sie innerhalb einer halben Stunde oder mit einer Fahrtstrecke von bis zu 30 Kilometern erreichen können. Zumindest für die restlichen zwei Prozent der Soldatenpatienten, das sind immerhin rund 3.000 Soldatinnen und Soldaten in 30 (Kleinst-) Standorten, für die eine Sanitätseinrichtung nicht mehr in der Nähe liegt, wird die medizinische Versorgung schwieriger. Für sie soll eine akutmedizinische Versorgung bei einem beauftragten zivilen Arzt erfolgen. Nicht auszuschließen sind hier aber Einschränkungen durch die auch im zivilen Bereich bestehende ärztliche Mangelversorgung. Hinzu kommen berechnete Vorbehalte der zivilen Ärzte im Umgang mit handgeschriebenen Gesundheitsakten.

Erfreulich ist, dass es für die Soldatinnen und Soldaten nun endlich möglich ist, sich von dem ihrem Aufenthalt nächstgelegenen fachlich geeigneten truppenärztlichen Bereich behandeln zu lassen, selbst wenn dieser für sie örtlich nicht zuständig ist.

Wie vom Wehrbeauftragten gefordert, wurden im Berichtsjahr die Fahrten zum Truppenarzt im Sinne der Soldatinnen und Soldaten neu geregelt. Bisher wurden diese Fahrten nur in Ausnahmefällen erstattet. Das entsprach nicht der Fürsorgepflicht der Bundeswehr für erkrankte Soldatinnen und Soldaten. Seit dem 1. Januar 2015 werden für notwendige Fahrten im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung, die nicht mit Dienstkraftfahrzeugen der Bundeswehr durchgeführt werden können, Reiseauslagen in sinngemäßer Anwendung des Reisekostenrechts erstattet.

16 Stand der Radarstrahlenproblematik

Die Entschädigung von erkrankten ehemaligen Radarsoldaten der Bundeswehr und der ehemaligen Nationalen Volksarmee ist seit über 14 Jahren Gegenstand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und mehrfach Thema in den Jahresberichten gewesen. Nur in knapp einem Fünftel der Fälle wurde im Rahmen einer Beweiserleichterung bei bestimmten Krebserkrankungen bisher eine Entschädigung gewährt. Nicht-karzinogene Erkrankungen blieben unberücksichtigt.

Durch die Errichtung der Treuhänderischen Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und ehemaligen Nationalen Volksarmee (sogenannte Härtefallstiftung) konnte seit 2012 in rund 80 Fällen, in

denen das reguläre Versorgungsverfahren zu keiner Entschädigung geführt hat, Betroffenen finanzielle Unterstützung zwischen 1.000 und 50.000 Euro gewährt werden.

Allerdings sind noch in über 50 Fällen vor Gerichten Versorgungsverfahren anhängig, die für die Betroffenen aufgrund ihres Alters und bestehender schwerer Krebserkrankungen erkennbar nur mühevoll durchzustehen sind. Gründe für die teilweise über zehnjährige Dauer der Rechtsstreitigkeiten liegen häufig im Prozessverhalten der zuständigen Wehrverwaltung oder Länderbehörden. Dies betrifft insbesondere die Nichtanerkennung einer gerichtlichen Beweislastumkehr auf Grundlage von Paragraph 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung.

Im Berichtsjahr haben auch Landessozialgerichte in Rechtsmittelverfahren erstmals fehlende Mitarbeit der Behörden deutlich kritisiert und festgestellt, dass die Verzögerungen für die betroffenen Geschädigten beziehungsweise Hinterbliebenen unerträglich seien. Dem ist zuzustimmen, die Behörden müssen die noch anhängigen Rechtsfälle nun umgehend entscheiden.

Ein Radarstrahlenopfer, ein ehemaliger Wartungstechniker der Marineflieger, konnte nun vor dem Bundesverwaltungsgericht nach insgesamt 21-jährigem Prozess eine Beschädigtenrente erstreiten.

Der Wehrbeauftragte unterstützt die an das Bundesministerium der Verteidigung gerichteten Vorschläge des Bundes zur Unterstützung Radargeschädigter (Radarstrahlenbund) zur zeitnahen Durchführung eines Symposiums oder zur Einrichtung einer Expertenkommission zur Lösung noch offener Fragestellungen in der Radarstrahlenthematik sowie zur Einrichtung eines Audits zur Prüfung und Vermittlung in Streitfällen.

Noch nicht gelöst ist die soziale Absicherung gengeschädigter Kinder von Radarsoldaten. Es fehlen bislang gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, die einen Zusammenhang zwischen der Strahlenexposition eines Elternteils und den Schädigungen des Kindes belegen. In einem Fall konnte bisher die Härtefallstiftung Unterstützung leisten. Der Radarstrahlenbund ist jetzt bemüht, über eine Studie die Auswirkungen von Radarstrahlen auf die Gene untersuchen zu lassen.

17 Einsatzbedingte psychische Erkrankungen

Die Behandlung einsatzbedingter psychischer Erkrankungen und deren Folgen sind trotz großer Anstrengungen sowohl aus medizinischer Sicht als auch unter dem Aspekt der Fürsorge immer noch nicht optimal.

Die Zahl der Einsatzteilnehmer mit einsatzbedingten psychischen Belastungen hat sich trotz rückläufiger Einsatzkontingente in Afghanistan weiterhin deutlich erhöht. Im Berichtsjahr sind bis September 284 Neuerkrankungen gemeldet worden und damit wesentlich mehr als im Vorjahr. Darunter sind zunehmend Behandlungsfälle aus dem Balkaneinsatz.

Erklärbar ist diese Entwicklung, da sich Symptome einer einsatzbedingten psychischen Erkrankung bei den Betroffenen häufig erst Jahre später bemerkbar machen oder Betroffene erst nach längerer Zeit bereit sind, sich ihre Erkrankung einzugestehen. Es gibt keine valide Aussage über die tatsächliche Anzahl der Einsatzgeschädigten, weil verwertbare Langzeitstudien noch immer fehlen. Auch werden bereits ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten nach wie vor nicht systematisch erfasst und weiter betreut.

Es ist nicht immer ganz klar, welche Ursachen den jeweils psychischen Erkrankungen von Soldatinnen und Soldaten nach einem Auslandseinsatz zu Grunde liegen. Nicht auszuschließen ist beispielsweise, dass ein Teil von ihnen bereits vorbelastet in den Einsatz gegangen ist. Nach der Prävalenzstudie der Bundeswehr leiden 20 bis 23 Prozent aller Soldatinnen und Soldaten nach einem Einsatz unter einer psychischen Erkrankung. Bei sieben bis acht Prozent der Erkrankten ist davon auszugehen, dass sich die Erkrankung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz entwickelt hat.

Die Studie hat ergeben, dass sich nur 55 Prozent der psychisch Kranken zum Befragungszeitraum ein Jahr nach Einsatzende in irgendeiner Form beraten lassen. Nur 10 bis 20 Prozent waren bereits in einer fachgerechten Therapie, das heißt es besteht eine Dunkelziffer von 45 beziehungsweise 80 bis 90 Prozent. Die Gründe für diese außerordentlich geringe Behandlungsquote lagen in verschiedenen Stigmatisierungsängsten der betroffenen Soldatinnen und Soldaten. Es wurden vor allem zwischenmenschliche und dienstliche Nachteile bei Vorgesetzten und Kameraden gefürchtet. Hier ist weiterhin Aufklärung und Ausbildung gefordert.

Für die Zukunft kann aufgrund der Daten der Prävalenzstudie davon ausgegangen werden, dass bei zunehmender Aufklärungsarbeit in der Bundeswehr die Behandlungsbereitschaft wachsen wird. Dann werden sich mehr Betroffene behandeln lassen. So werden aktuell immer wieder Patienten mit posttraumatischer Belastungsstörung behandelt, die während des Kosovo-Einsatzes 1999/2000 traumatisiert wurden. Die Bundeswehr muss sich also auf steigende Behandlungsfälle einstellen und die Behandlungskapazitäten entsprechend anpassen.

Erforderlich ist dies auch, weil sich mit einem erhöhten Schweregrad der psychischen Erkrankungen beziehungsweise posttraumatischer Belastungsstörungen von Einsatzrückkehrern der therapeutische Behandlungsverlauf verlängert. So werden vermehrt Intervalltherapien angeboten, bei denen die Betroffenen über vier bis sechs Wochen stationär in Behandlungsblöcken behandelt werden.

Hinzu kommt, dass trotz der verbesserten zivilen Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten erfahrungsgemäß viele psychisch erkrankte Soldatinnen und Soldaten nach wie vor auf die begrenzten Angebote der Bundeswehrkrankenhäuser zurückgreifen. Zum einen erwarten sie dort ein besseres Verständnis für militärspezifische Rahmenbedingungen. Zum anderen bestehen in den zivilen Einrichtungen erfahrungsgemäß zum Teil noch längere Wartezeiten. Außerdem ist im ländlichen Raum der Bedarf nicht gedeckt, da zivile Psychotherapeuten überwiegend in den Ballungszentren niedergelassen sind.

Während die Behandlungsfälle somit insgesamt seit Beginn der Einsätze um rund das Zehnfache angestiegen sind, sind die Behandlungskapazitäten an den Bundeswehrkrankenhäusern nahezu gleich geblieben. Der zur Verfügung stehende Personalkörper entspricht quantitativ dem Stand von vor zehn Jahren. Wie schon in den Vorjahren konnten auch im Berichtsjahr nicht alle Dienstposten für Psychiater und Therapeuten besetzt werden. Im Übrigen sehen sich die Bundeswehrkrankenhäuser inzwischen einer Überbelegung der Betten in den Abteilungen Psychiatrie und Psychotherapie um 20 Prozent gegenüber. Auch die in Berlin und Hamburg eingerichteten ambulanten Tageskliniken haben im Rahmen der jetzigen Ausstattung gegenüber der Nachfrage zu geringe Behandlungskapazitäten. Wartezeiten von durchschnittlich etwa knapp zwei Monaten auf einen Behandlungsplatz in den Bundeswehrkrankenhäusern sind mittlerweile die Regel. Dies kann zu einer Chronifizierung eines bestehenden psychischen Leidens führen. Die stationären Bettenzahlen und tagesklinischen Plätze in den Bundeswehrkrankenhäusern für psychotraumatische Erkrankungen müssen deshalb dringend nachgebessert und in der Zielstruktur 2020 berücksichtigt werden. Die Versorgung seelischer Wunden darf der von körperlichen Verletzungen nicht nachstehen.

Dazu gehört auch, für Schlüsselpositionen Vertretungen vorzusehen. In einem Bundeswehrkrankenhaus führte der krankheitsbedingte Ausfall der Leitung der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Berichtsjahr dazu, dass die Abteilung praktisch nicht mehr arbeitsfähig war.

17.1 Alternative Heilmethoden zur Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen

Die alternative Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen durch tiergestützte Therapie gewinnt in der Bundeswehr an Bedeutung. Die bereits bestehenden vereinzelt Angebote werden gut nachgefragt. Die nachhaltige Wirksamkeit solcher Angebote will das Bundesministerium der Verteidigung noch über Studien nachweisen.

Eine Kostenübernahme dieser Therapien ist bislang durch die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nicht vorgesehen. Sie werden derzeit nur extern finanziell unterstützt, zum Beispiel durch die Oberst Schöttler Verehrten-Stiftung, die Evangelische Militärseelsorge oder die Soldaten- und Veteranenstiftung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes. Diese Unterstützung ist erfreulich. Sollte sich die Wirksamkeit dieser Heilmethoden belegen lassen, ist im Sinne der Fürsorge eine Übernahme durch die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung geboten.

17.2 Aufklärung über einsatzbedingte psychische Erkrankungen und deren Früherkennung

Nach dem im Juli 2014 veröffentlichten Forschungsbericht „Afghanistan-Rückkehrer“ des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr vom Juni 2013 bewerteten die dort befragten Einsatzteilnehmer die Unterstützung durch Vorgesetzte oder die eigene Teileinheit beziehungsweise den Verband, um die Zeit nach der Rückkehr aus dem Einsatz besser meistern zu können, überwiegend negativ.

Laut der sogenannten Dunkelzifferstudie der Technischen Universität Dresden aus dem Jahr 2012 sind über 70 Prozent der psychisch Einsatzgeschädigten der Ansicht, dass sie ohne professionelle Hilfe mit ihren Problemen fertig werden. Die Bundeswehr ist deshalb gefordert, die Soldatinnen und Soldaten weiter zu sensibilisieren, dass eine posttraumatische Belastungsstörung eine Krankheit ist und sie zu ermutigen, Hilfsangebote anzunehmen. Zu begrüßen ist neben den zahlreichen Informationsangeboten über das Internet das am 21. Mai 2014 erlassene Kompendium des Bundesministeriums der Verteidigung zum „Umgang mit psychischen Einsatzschä-

digungen einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) in der Bundeswehr“. Auch die im II. Quartal 2014 erschienenen „Ratgeber für einsatzbelastete Soldaten“ sowie „Ratgeber für Angehörige einsatzbelasteter Soldaten“ unterstützen die Aufklärung über psychische Erkrankungen.

Bedauerlicherweise teilt das Bundesministerium der Verteidigung die Auffassung des Wehrbeauftragten nicht, dass Soldatinnen und Soldaten mit psychischen Vorbelastungen nicht in den Einsatz geschickt werden sollten. Es fehle an hinreichender Forschung, welche psychischen Vorbelastungen die individuelle Einsatzverwendungsfähigkeit tatsächlich einschränken könnten. Im Interesse der Einsatzteilnehmer sollte der Dienstherr allerdings Sicherheit über die Auswirkungen von Vorerkrankungen auf die Einsatzverwendungsfähigkeit haben.

Das im Rahmen der Umsetzung des 2012 erlassenen Rahmenkonzepts „Erhalt und Steigerung der psychischen Fitness von Soldatinnen und Soldaten“ entwickelte und derzeit bei der Panzerbrigade 21 erprobte Screeningverfahren dient nicht - wie im letzten Jahresbericht erwartet - der Früherkennung von psychischen Vorerkrankungen, sondern präventiv der Feststellung der psychischen Fitness beziehungsweise der Resilienzsteigerung, das heißt der Steigerung der inneren Widerstandskraft bei künftigen Einsatzsoldatinnen und -soldaten.

Die Ergebnisse dieses Pilotprojekts sollen 2015 ausgewertet werden. Einzelheiten der Umsetzung des Screeningkonzepts sind jedoch noch ungeklärt, so die wichtige Frage, ob die Feststellung einer manifesten psychischen Störung vor dem Einsatz auch ohne Zustimmung der Betroffenen an den zuständigen Truppenarzt zur Durchführung einer Behandlung weitergeleitet werden darf. Aus Sicht des Wehrbeauftragten sollte Ziel des Screeningverfahrens vor dem Einsatz sein, dass nur Soldatinnen und Soldaten in den Einsatz geschickt werden, bei denen der Zustand der psychischen Fitness und Widerstandskraft die Gefahr der Erkrankung an psychischen Störungen weitestgehend ausschließt. Sollten trotz der im Screeningverfahren festgestellten Fitness doch Belastungsstörungen auftreten, ist zu fordern, dass der Dienstherr das Risiko von nicht berücksichtigten manifesten psychischen Vorschädigungen trägt und sich im Beschädigtenverfahren nicht zu Lasten des Soldaten darauf beruft, wie das derzeit der Fall ist. Wem der Dienstherr vor einem Auslandseinsatz die Auslandsverwendungsfähigkeit bescheinigt hat, der ist im Beschädigtenverfahren versorgungsrechtlich so zu behandeln, als sei er gesund in den Einsatz gegangen.

17.3 Lotsenkonzept

Das in früheren Jahresberichten erwähnte und teilweise bereits umgesetzte Vorhaben der Bundeswehr, einsatzgeschädigten Soldatinnen und Soldaten mit Lotsen in den Standorten ein niedrighwelliges Angebot zur Hilfestellung zu machen, ist richtig und wichtig. Derzeit sind über 80 Lotsen an 66 der rund 300 Standorte überwiegend in Nebenfunktion eingesetzt. Erst in den kommenden Jahren kann das Bundesministerium der Verteidigung eine flächendeckende Betreuung durch Lotsen sicherstellen. Seit 2013 werden Lotsen am Zentrum Innere Führung der Bundeswehr im Regelbetrieb ausgebildet. Der Zentralerlass „Lotsinnen und Lotsen für Einsatzgeschädigte“ hat dafür die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen geschaffen. Die Lotsen sollten grundsätzlich einsatzerfahren sein. Nur so ist gewährleistet, dass sie durch Einsatzgeschädigte ernst genommen werden. Schließlich ist eine optimale Ausstattung der Lotsen vor Ort mit Arbeitsmitteln (zum Beispiel eigenes Dienstzimmer mit Internetzugang, Diensthandy und Dienstfahrzeug) sicherzustellen. Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2014 das Bundesministerium der Verteidigung gebeten, die erforderliche technische Ausstattung zu gewährleisten und die Haushaltsmittel bereit zu stellen.

17.4 Behandlung und Betreuung Angehöriger von Einsatzgeschädigten

Für Familienangehörige von Einsatzgeschädigten, die durch die damit verbundene familiäre Belastung selbst psychisch erkrankt sind, ist die therapeutische Behandlung im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung nicht vorgesehen. Hier besteht Handlungsbedarf, denn der Dienstherr hat im Rahmen seiner Fürsorgeverantwortung nach Paragraph 31 des Soldatengesetzes auch für das Wohl der Soldatenfamilien zu sorgen. Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2014 das Bundesministerium der Verteidigung gebeten, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und Haushaltsmittel bereit zu stellen. Erfreulich ist, dass sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, Familien traumatisierter Soldaten soweit möglich in die Therapie einzubeziehen. So besteht künftig die Möglichkeit der Teilnahme von Familienangehörigen an den neuen Einsatznachbereitungseminaren und psychologischen Maßnahmen zum Ausgleich psychoreaktiver Einsatzfolgen. Diese Seminare sollen nach der Probephase 2015 in den Regelbetrieb übergeführt werden.

Durchweg auf positive Resonanz stießen die seit dem Vorjahr im Regelbetrieb auch für Hinterbliebene angebotenen Fachseminare „Betreuung und Fürsorge unter einem Dach“, die von Mitgliedern des Psychosozialen Netzwerks durchgeführt werden. Es ist deshalb erfreulich, dass inzwischen die Fortführung und Finanzierung der Seminare bis 2015 gesichert ist.

Hervorzuheben ist auch, dass die Paartherapien, des für Angehörige betroffener Soldaten offenstehenden Lehrgangs „Sporttherapie nach Einsatzschädigung“ des Zentrums für Sportmedizin an der Sportschule Warendorf sowie die Familien- und Angehörigenseminare des Psychotraumazentrums am Bundeswehrkrankenhaus Berlin und der Militärseelsorge zumindest bis 2015 fortgeführt werden können. Eine darüber hinaus gehende Weiterführung dieser Angebote erscheint erforderlich.

Die vom Landeskommmando Bayern seit 2010 mit Unterstützung der katholischen Militärseelsorge durchgeführten „Körper-Seele-Geist“-Seminare haben bedauerlicherweise 2014 nicht stattgefunden. Infolge der Neuausrichtung der Bundeswehr sind nunmehr die bisher dem Landeskommmando Bayern unterstellten Regimente selbständig geworden und damit seitdem selbst verantwortlich dafür, bei entsprechendem Bedarf die Durchführung der Seminare sicherzustellen. Es ist bedauerlich, dass dies nicht auf Anhieb funktioniert hat. Für 2015 wurde festgelegt, dass die Truppenpsychologin des Feldjägerregiments in München für die Organisation der Seminare zuständig sein soll. Haushaltsmittel stehen in Höhe von 20.000 € bereit. Damit ist die erneute Durchführung der Seminare zunächst für ein weiteres Jahr gesichert. Das Bundesministerium der Verteidigung bleibt aufgefordert, die Finanzierung sicherzustellen.

Auch wenn es zukünftig neue Einsatznachbereitungsseminare sowie psychologische Maßnahmen zum Ausgleich psychoreaktiver Einsatzfolgen geben wird, wird es aufgrund der Besonderheit bestimmter Truppengattungen oder bestimmter Verwendungen dennoch Bedarf für weitergehende, gesonderte Maßnahmen geben. Eine Fortsetzung und gegebenenfalls sogar Ausweitung der „Körper-Seele-Geist“-Seminare ist deshalb geboten.

17.5 Sicherstellung der Versorgung ausgeschiedener Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und Freiwillig Wehrdienst Leistender

Nach Auffassung des Wehrbeauftragten hat die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach Paragraph 31 des Soldatengesetzes auch die verantwortungsvolle nachhaltige Behandlung und Betreuung ausgeschiedener Einsatzverletzter zu umfassen, weshalb ein entsprechendes Versorgungskonzept erforderlich ist. Alles andere ist gegenüber den Einsatzteilnehmern ein Vertrauensbruch. Deshalb sollten ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten auch Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung haben. Stationäre Behandlungen durch Einrichtungen des Sanitätsdienstes sind nur dann möglich, wenn dort, wie etwa in der Traumaambulanz des Psychotraumazentrums am Bundeswehrkrankenhaus Berlin oder im Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz, Betten für zivile Kassenpatienten vorhanden sind. Ambulante Psychotherapien sind dagegen in den Bundeswehrkrankenhäusern für ehemalige Soldatinnen und Soldaten als Kassenpatienten nicht vorgesehen. Sie können sich lediglich auf Wunsch kostenfrei in der Traumaambulanz des Psychotraumazentrums am Bundeswehrkrankenhaus Berlin beraten lassen.

Da posttraumatische Belastungsstörungen in Einzelfällen noch viele Jahre nach einer Einsatzverletzung auftreten können, ist außerdem die Erreichbarkeit und soziale Einbindung aller ehemaligen Einsatzteilnehmer sicherzustellen. Diese Forderungen hat der Wehrbeauftragte schon wiederholt erhoben, ohne dass bislang Fortschritte erkennbar sind.

Der Wehrbeauftragte ist dankbar, dass der ehemalige Bundesminister der Verteidigung Dr. de Maizière das Veteranenthema zu einem Schwerpunkt seiner Amtszeit erklärt hatte. Er ist überzeugt, dass Bundesministerin Dr. von der Leyen den eingeschlagenen Weg weiter entschlossen voranschreitet.

18 Beschädigtenversorgung

Die in der Vergangenheit unter anderem auch durch den Wehrbeauftragten angeregte Beschädigtenversorgung „aus einer Hand“ wurde nun beginnend zum 1. Januar 2015 endlich umgesetzt. Bisher dauern die Verfahren zur Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung häufig über zwei Jahre und damit deutlich zu lange. Oftmals müssen Betroffene mehrere Arzt- beziehungsweise Facharztbesuche und Gutachtertermine hinter sich bringen und sodann die anschließende Verwaltungsentscheidung abwarten. In nicht wenigen Fällen widerspricht diese Entscheidung den Gutachten, so dass die Betroffenen belastenden Widerspruchs- und Klageverfahren ausgesetzt sind, die sie häufig überfordern. Soldatinnen und Soldaten bezweifeln deshalb verständlicherweise den Sinn des

Verfahrens oder gelangen zu der Auffassung, dass Entscheidungen willkürlich getroffen worden seien. Schließlich entsteht bei einigen Soldatinnen und Soldaten auch der Eindruck, der Dienstherr entziehe sich seiner Fürsorgeverantwortung.

Die lange Verfahrensdauer ist zudem wesentlich verursacht durch den Mangel an Sozialmedizinern im Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Zwar wurde der Forderung des Wehrbeauftragten entsprochen und eine Erhöhung der Dienstposten auf neun beschlossen, davon sind bislang aber nur vier besetzt. Vier weitere sollen im Laufe des Jahres 2015 besetzt, davon zwei mit Fachärzten „Psychiatrie“ mit der Zusatzweiterbildung „Sozialmedizin“. Darüber hinaus wurden elf ehemalige Musterungsärzte zur personellen Verstärkung zugewiesen. Ob diese Maßnahmen zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeiten führen, bleibt abzuwarten. Offensichtlich ist bereits heute, dass die Zusammenführung der verwaltungsseitigen Bearbeitung und der versorgungsmedizinischen Begutachtung beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Verfahrensdauer bislang noch nicht positiv beeinflusst hat.

Wenn es in absehbarer Zeit zu keiner Verkürzung der Verfahrensdauer kommt, sollte erwogen werden, auf gesetzlicher Grundlage eine angemessene Frist einzuführen, nach der das Beschädigtenverfahren abzuschließen ist. Bei Überschreitung der Frist sollte der Anspruch als zuerkannt gelten.

19 Einsatzversorgung

Die auch vom Wehrbeauftragten geforderte Streichung des Stichtags zur Berücksichtigung von Ansprüchen aus der Einsatzversorgung wurde bedauerlicherweise bisher nicht umgesetzt. Immerhin ist im Entwurf des Artikelgesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr eine Rückdatierung der Einsatzversorgung vom 1. Dezember 2002 auf den 1. Juli 1992 vorgesehen. Das ist ein Erfolg beispielsweise für Geschädigte aus den Einsätzen im früheren Jugoslawien. Geschädigte mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent und ohne Pensionsanspruch erhalten sowohl die Einmalentschädigung als auch die sonstigen Entschädigungsleistungen.

Diese Stichtagsregelung erfasst aber nicht alle Betroffenen, wie etwa die Einsatzteilnehmer der UN-Mission UNTAC (United Nations Transitional Authority in Cambodia) von 1991 bis 1993 und UNOSOM I (United Nations Operation in Somalia I) ab April 1992. Dies sollte bei den Beratungen zum Artikelgesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr, wie im Regierungsentwurf bereits vermerkt, unbedingt berücksichtigt werden.

Der Anspruch auf Zahlung der Einmalentschädigung ist jedoch davon abhängig, ob die durch den Einsatzunfall verursachte Schädigung „dauerhaft“ ist. Die Feststellung der Dauerhaftigkeit ist bei psychischen Verwundungen schwierig, da der Krankheitsverlauf zumeist um ein vielfaches länger ist als bei physischen Verwundungen. Im Sinne der Einsatzgeschädigten sollte deshalb zu einem angemessenen Zeitpunkt nach Feststellung einer psychischen Schädigung die Dauerhaftigkeit als rechtlich verbindlich gelten.

Nach dem Einsatzweiterverwendungsgesetz besteht Anspruch auf (Wieder-) Aufnahme der bisherigen Tätigkeit, Weiterverwendung in der Bundeswehr oder sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben. Diese Leistungen sind aber weiterhin abhängig von den im parallelen Wehrdienstbeschädigungsverfahren getroffenen Feststellungen, insbesondere zur Kausalität zwischen gesundheitlicher Schädigung und Auslandseinsatz. Die Kausalitätsprüfung darf keine Voraussetzung für die Leistungsansprüche sein. Wie bereits ausgeführt, muss der Grundsatz gelten: Wem der Dienstherr vor einem Auslandseinsatz die Auslandsverwendungsfähigkeit bescheinigt hat, der ist im Beschädigtenverfahren versorgungsrechtlich so zu behandeln, als sei er gesund in den Einsatz gegangen.

Im Übrigen ist die Feststellung einer Kausalität zwischen Auslandseinsatz und einer psychischen Schädigung nur schwer zu führen. Aufgrund der langen Dauer der Beschädigtenverfahren stehen die Leistungen den Betroffenen somit ebenfalls nicht zeitnah zur Verfügung. Das Bundesministerium der Verteidigung hält trotzdem an dieser Abhängigkeit fest. Dies ist sachwidrig und mit dem gesetzlichen Fürsorgeanspruch der Soldatinnen und Soldaten nicht zu vereinbaren.

Zur Verfahrensbeschleunigung im Rahmen der Einsatzversorgung bei psychischen Schädigungen, die mehr als nur geringfügig sind, kann die Einsatzunfallverordnung vom 24. September 2012 beitragen. Sie enthält eine Vermutungsregelung. Danach ist erforderlich, dass der Geschädigte an bestimmten bewaffneten Auseinandersetzungen, die künftig auch in der sogenannten Ereigniskartei dokumentiert sind, teilgenommen hat. Die Bearbeitungsdauer liegt in diesen Fällen bei durchschnittlich zehn Wochen. Berücksichtigt werden sollten im Rahmen dieser Verordnung aber auch Personen, die an sonstigen belastenden Ereignissen, beispielsweise an der Untersuchung beziehungsweise Öffnung von Massengräbern im früheren Jugoslawien beteiligt waren. Gleiches

gilt für Personen, die durch Waffengewalt bedroht wurden. Gedacht ist an Fälle, in denen Betroffene zum Beispiel beim Passieren eines Checkpoints mit vorgehaltener durchgeladener Waffe zum Aussteigen gezwungen wurden und ihr Leben dadurch unmittelbar bedroht sahen.

Psychische Erkrankungen, die später als fünf Jahre nach Beendigung einer besonderen Auslandsverwendung auftreten, werden derzeit nicht von der Vermutungsregelung der Einsatzunfallverordnung erfasst. Die Fünfjahresfrist greift zu kurz.

19.1 Anpassung der Versorgungsleistungen

Bei den Ansprüchen einsatzversehrter Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Freiwillig Wehrdienst Leistender und Reservistendienst Leistender besteht Verbesserungsbedarf. Soldaten auf Zeit bemängeln, dass ihnen in der gesetzlichen Rentenversicherung Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung erst für Zeiträume ab Inkrafttreten des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes, das heißt ab dem 13. Dezember 2011 und nicht ab 1. Dezember 2002, dem Inkrafttreten des Einsatzversorgungsgesetzes, gewährt werden. Diese fehlende Rückwirkung ist in keiner Weise plausibel und führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung gegenüber den Berufssoldatinnen und -soldaten, zumal für andere Ansprüche aus der Einsatzversorgung deutlich länger zurückliegende Stichtage gelten. Der Wehrbeauftragte hat diese unbefriedigende Stichtagsregelung aufgegriffen und mehrfach problematisiert.

Einsatzgeschädigte Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und Freiwillig Wehrdienst Leistende erhalten nach Ende ihrer Wehrdienstzeit eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, die deutlich unter den Versorgungsleistungen für einsatzgeschädigte Berufssoldatinnen und -soldaten liegt. Aus Fürsorgegesichtspunkten sollte diese Ungleichbehandlung durch einen Zuschlag zur Grundrente beseitigt werden.

Unfälle und Impfschäden in der Einsatzvorbereitung gelten nicht als Einsatzunfall im Sinne der Einsatzversorgung. Da diese aber einsatzbedingt sind, sollte die Rechtslage entsprechend angepasst werden. Dessen ungeachtet könnte der Dienstherr die gleichwohl gebotene Fürsorgeverantwortung für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, zum Beispiel in Form einer Weiterverwendungsmöglichkeit, auch ohne Rechtsänderung übernehmen.

Unbefriedigend ist auch die Situation für Einsatzgeschädigte, die aufgrund der Schwere der Schädigung keine (Wieder-) Aufnahme der bisherigen Tätigkeit, Weiterverwendung in der Bundeswehr oder sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben innerhalb der Schutzzeitfristen des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes von fünf bis acht Jahren erreichen können. Die Geschädigten sind danach in ihrer sozialen Absicherung gefährdet. Sie haben lediglich einen Anspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Kriegsofopferfürsorgegesetz, der deutlich unter dem Anspruch für Berufssoldatinnen und -soldaten nach einer Dienstunfähigkeit liegt. Letztere erhalten grundsätzlich 80 Prozent der Bezüge aus der übernächsten Besoldungsstufe. Aus Fürsorgegründen sollte eine Gleichstellung erfolgen, zumindest sollten bessere Einzelfallregelungen ermöglicht werden.

19.2 Neuregelung „Versorgung aus einer Hand“

Nach einer gesetzlichen Neuregelung sollen ab dem 1. Januar 2015 schrittweise alle Zuständigkeiten aus dem Bereich der Versorgung von Soldatinnen und Soldaten, die im Dienst eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, sowie für deren Hinterbliebene in die Verantwortung der Bundeswehrverwaltung übergehen. Bislang waren die Zuständigkeiten zwischen der Bundeswehrverwaltung und den Versorgungsbehörden der einzelnen Bundesländer aufgeteilt. Um diesem neuen Kompetenzzuschnitt mit rund 16.000 Versorgungsempfängern gerecht werden zu können, wurden rund 150 Dienstposten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr eingerichtet, deren Besetzung mit fachlich versiertem Personal sich als schwierig darstellt.

Weitere Problemschwerpunkte liegen in der rechtzeitigen Einführung eines elektronischen Bearbeitungssystems zur automatischen Leistungsauszahlung sowie im Aktentransport der zu übernehmenden Bestandsakten. Außerdem sind bestimmte ärztliche Leistungen, insbesondere die orthopädische Versorgung, verzugslos zu übernehmen und fortzuführen. Die hierzu erforderlichen Fachärzte konnten allerdings bis Ende 2014 nicht in ausreichender Zahl gewonnen werden. Nicht alle Bundesländer entsprachen der Bitte um eine zeitlich befristete Fortführung ihrer bisherigen ärztlichen Leistungen bis längstens Ende 2015. Damit sind bereits jetzt Umsetzungsschwierigkeiten absehbar.

Gerade in einem so sensiblen Bereich wie den Versorgungsleistungen für Soldatinnen und Soldaten gilt es, die Versorgung kontinuierlich, störungsfrei und verlässlich zu gewährleisten. Dafür muss das Bundesministerium

der Verteidigung Sorge tragen. Allerdings gebietet auch die von den Bundesländern zu erwartende Fürsorgepflicht für die in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Betroffenen, dass sie die notwendige Unterstützung leisten.

20 Besoldung und Dienstzeitversorgung

Im Rahmen des Entwurfs des Artikelgesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr ist nunmehr endlich bei den Erschwerniszulagen eine Zulage für den Dienst in verbunkerten Anlagen vorgesehen.

Im Übrigen ist zu begrüßen, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen für im Ruhestand befindliche Berufssoldatinnen und -soldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die Übergangsgebühren beziehen, sowie für ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee in diesen Entwurf aufgenommen wurde.

Zudem wird einer langjährigen Forderung, die auch der Wehrbeauftragte erhoben hat, in gewissem Umfang entsprochen: Der Beginn der scheidungsbedingten Kürzung der Versorgungsbezüge von im aktiven Dienst geschiedenen Berufssoldatinnen und -soldaten wird auf die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit geltende Altersgrenze (60 plus ansteigend auf 62) hinausgeschoben. Unbefriedigend bleibt, dass hier nicht, wie ursprünglich vorgesehen, die allgemein für Beamtinnen und Beamte geltende Altersgrenze (65 plus ansteigend auf 67) gelten soll. Dennoch wird zumindest zu einem Teil die bislang bestehende überproportionale Verringerung des Lebenseinkommens dieses Personenkreises für die Zukunft beseitigt. Dies gilt auch für Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, die die Altersgrenze von 62 Jahre noch nicht erreicht haben und deren Versorgung nach der bisherigen Rechtslage gekürzt wird. Bereits gekürzte Beträge werden allerdings nicht zurückerstattet. Die Regelung gilt nicht für vorzeitig nach dem Personalanpassungsgesetz ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten, da diese nicht die in der Regelung festgesetzte besondere Altersgrenze, die Anspruchsvoraussetzung ist, erfüllen. Hierdurch fühlen sich Betroffene getäuscht, die nicht in den Genuss dieser Neureglung kommen. Dieser Personenkreis sollte mit einbezogen werden.

Erfreulicherweise wird auch die Verbesserung der Altersversorgung der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit durch das Artikelgesetz zur Steigerung der Attraktivität in der Bundeswehr umgesetzt. Diese erhalten künftig als Ausgleich für die fehlende betriebliche Zusatzversorgung eine erhöhte Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich an den Grundsätzen der Zusatzversorgung der Tarifbeschäftigten des Öffentlichen Dienstes ausrichtet. Die beabsichtigte 15-prozentige Anhebung der Beitragsbemessungsgrundlage entspricht einer Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrages für Soldaten auf Zeit um zirka 2,83 Prozent. Stichtag soll der 1. Januar 2016 sein. Daneben sollte aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tatsächlich erdiente Versorgungsanswartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung mitzunehmen (sogenannte Portabilität).

21 Entwicklung bei der Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung

Die wiederholt auch vom Wehrbeauftragten geforderte Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung (In-vitro-Fertilisation) im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung wird inzwischen bis zur vom Bundesverwaltungsgericht geforderten gesetzlichen Normierung übergangsweise mit Zentralerlass Bundesministerium der Verteidigung B-1455/1 vom 4. Februar 2014 geregelt. Die Kostenübernahme gilt allerdings nicht für die Vielzahl von Altfällen, in denen ein Verfahren im Zeitraum von 2004 bis Oktober 2013 abgeschlossen wurde. Das Bundesministerium der Verteidigung lehnt die Kostenübernahme mit der Begründung ab, die Betroffenen hätten einen Antrag auf Kostenübernahme stellen und im Falle der Ablehnung Klage erheben sollen und zwar zu einer Zeit, als die bisherige Verwaltungsvorschrift die Kostenübernahme explizit ausschloss! Dies ist nicht nachvollziehbar, schließlich geht es um die objektive Rechtslage. Hier muss dringend nachgebessert werden.

22 Pendlerproblematik

Schon in den vorigen Jahresberichten ist die Problematik der Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum für die Soldatinnen und Soldaten ausführlich dargestellt worden, die aufgrund einer Zusage der Umzugskostenvergütung kein Trennungsgeld erhalten, aber aus familiären Gründen nicht umziehen können. Ihnen entsteht durch die Anmietung einer Pendlerunterkunft am Dienstort ein zusätzlicher finanzieller Aufwand. Die vom Wehrbeauftragten angemahnte Lösung wurde bislang vom Bundesministerium der Verteidigung nicht aufgezeigt. Problem ist, dass nach derzeitiger Rechtslage für Pendlerinnen und Pendler, die eine Umzugskostenzusage erhalten

haben, keinerlei zusätzliche Anspruchsgrundlage für die Übernahme von Kosten durch die Anmietung einer Pendlerunterkunft besteht. Deshalb ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln etwa für bundeswehreigene Unterkünfte oder eine Finanzierungsbeteiligung bei privaten Trägern nicht zulässig. Zur Schaffung einer Datenbasis und weiteren Entscheidungsfindung hat das Bundesministerium der Verteidigung nun mehrere Studien und Umfragen initiiert. Die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen.

Offen ist auch noch die Umsetzung der Forderung, in Ballungsgebieten vorhandene, nicht mehr genutzte Liegenschaften des Bundes für die Bundeswehr nutzbar zu machen.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit der Erstellung einer belastbaren Datenbasis darf dies nicht dazu führen, dass konkrete Lösungsansätze weiter in die Zukunft verschoben werden. Da allen Lösungsansätzen gemeinsam sein dürfte, dass sie zusätzliche Haushaltsmittel erfordern, ist insoweit auch der Haushaltsgesetzgeber gefordert. Schließlich ist insbesondere in Ballungsgebieten die Zahl der in Betracht kommenden Liegenschaften nicht so groß, dass die Gefahr einer zu geringen Nachfrage bestünde.

Eine finanzielle Entlastung der Pendlerinnen und Pendler könnte auch die seit Jahren angekündigte Änderung des Trennungsgeldrechts bringen, zu der bereits ein Gesetzentwurf vorliegt. Die Umsetzung der Reform scheidet bisher aber an dem notwendigen Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen. Kern der Reform ist ein Wahlrecht zwischen Umzugskostenzuschuss und Trennungsgeldbezug. Dabei ist vor allem die Frage umstritten, ob dieses Wahlrecht zeitlich befristet werden soll. Das Bundesministerium der Verteidigung ist aufgefordert, sich weiterhin wie es in dem am 16. Dezember 2013 unterschriebenen Koalitionsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist, für ein unbefristetes Wahlrecht einzusetzen. Darüber hinaus ist die Verlängerung des Strukturerrlasses bis Ende 2018, der quasi eine Wahlfreiheit auf dem Erlasswege vorwegnimmt, zu begrüßen.

23 Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht

23.1 Verwendung eines Routenplaners zur Ermittlung des Trennungsgeldanspruches

Die Bundeswehrverwaltung gewährt in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012 Soldatinnen und Soldaten, die zwischen Dienstort und Wohnort pendeln, ein begrenztes Trennungsgeld, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden beträgt oder die benötigte Zeit für Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Dienststätte mehr als drei Stunden dauert. Hintergrund ist, dass das Zurücklegen einer eigentlich unzumutbaren Strecke nicht noch besonders gefördert werden soll. Zur Ermittlung der Fahrzeiten wurde bisher von der Bundeswehrverwaltung ein bestimmter Routenplaner herangezogen. Soldatinnen und Soldaten, die danach die dreistündige Fahrzeit nur knapp überschritten, sahen sich beschwert und monierten, dass dieser Routenplaner im Vergleich zu anderen Routenplanern zu abweichenden, oft für die Betroffenen nachteiligen Ergebnissen führe.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat nach Überprüfung dieses Routenplaners verfügt, ab 12. Juni 2014 einen anderen Routenplaner zu verwenden. Der Wehrbeauftragte wird beobachten, ob hierdurch die geltend gemachten Benachteiligungen im Sinne der Soldatinnen und Soldaten dauerhaft beseitigt wurden.

23.2 Nachteile beim Trennungsgeld für Auslandsrückkehrer

Mehrfach beanstandeten Soldatinnen und Soldaten, dass sie nach Beendigung einer Auslandsverwendung vom Dienstherrn zwingend eine Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienstort erhalten. Dies habe zur Folge, dass sie bei einer Rückkehr der Familie an den früheren Wohnort nicht trennungsgeldberechtigt seien. Sie würden damit gegenüber im Inland eingesetzten Soldatinnen und Soldaten benachteiligt, die bei Versetzungen ihren bisherigen Wohnort nicht aufgeben müssten, sondern Trennungsgeld beziehen könnten.

Die vom Wehrbeauftragten angeregte Lösung einer Zwischenversetzung an den bisherigen Wohnort widerspricht nach Auffassung des Ministeriums der Rechtssystematik des Trennungsgeldrechts. Dieses sehe nur die Erstattung von Kosten vor, die durch dienstliche Maßnahmen entstanden seien, nicht jedoch solche, die auf persönlichen Entscheidungen – wie die Rückkehr an den bisherigen Wohnort trotz Versetzung an einen anderen Dienstort – beruhen.

Soldatinnen und Soldaten, die zu einer Auslandsverwendung bereit sind, werden somit quasi bestraft. Diese Rechtslage steht im Gegensatz zum Attraktivitätsanspruch und verkennet die Lebenswirklichkeit vieler Soldatinnen und Soldaten, die zumeist nicht dort Dienst tun, wo sie leben. Die „Attraktivitätsagenda“ sollte deshalb genutzt werden, eine Überarbeitung der Vorschriftenlage zu prüfen.

23.3 Familienheimfahrten bei Auslandseinsätzen in besonderen Fällen

Wenn ein Soldat während eines Auslandseinsatzes wegen einer familiären Notlage heimreisen muss, kann die Kostenerstattung auf Probleme stoßen. Ein Anspruch nach der Auslandstrennungsgeldverordnung für normale Familienheimfahrten besteht erst nach einer Wartefrist von einem Monat. Ist die Frist noch nicht abgelaufen oder der Anspruch schon verbraucht, besteht eine Kostenerstattung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen nur bei einer lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod enger Familienangehöriger; sonstige Notlagen werden nicht berücksichtigt. Es kann lediglich nach der Soldatenurlaubsverordnung Sonderurlaub „aus persönlichen Gründen“ gewährt werden.

Im Hinblick auf die Einsatzsituation der Bundeswehr hat das Bundesministerium der Verteidigung bereits 2011 unter dem damaligen Bundesminister der Verteidigung gegenüber dem Bundesministerium des Innern eine Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen angeregt, die Soldaten im Einsatz ab dem ersten Tag eine Kostenerstattung für Heimreisen wegen familiärer Notlagen ermöglichen soll. Bedauerlicherweise hat das Bundesministerium des Innern dies 2011 und auf erneute Anfrage 2014 mit der Begründung abgelehnt, die geltenden Vorschriften trügen auch dem Fürsorgebedürfnis der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz hinreichend Rechnung und eine Ausweitung sei zur Wahrung der Kostenneutralität und zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen nicht zu rechtfertigen. Angesichts der besonderen Belastungen im Auslandseinsatz kann diese Haltung nicht das letzte Wort sein.

24 Bearbeitung von Beihilfeanträgen

Im Zusammenhang mit der Verlagerung der Bearbeitung von Beihilfeanträgen vom Bundesministerium der Verteidigung in den Bereich des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen entstanden im vergangenen Jahr deutlich zu lange Bearbeitungszeiten. Erfreulicherweise konnten diese inzwischen bei allen Beihilfestellen durch ein gemeinsam von den Bundesministerien der Verteidigung, der Finanzen und des Innern getragenes Maßnahmenbündel auf die Sollvorgabe von höchstens 15 Arbeitstagen, teilweise sogar auf das angestrebte Ziel von neun Arbeitstagen reduziert werden. Die Verwaltung sollte sich mit diesem Ergebnis aber nicht zufrieden geben, sondern auch die Gründe für die im vorigen Jahr über Monate anhaltende Misere bei der Beihilfebearbeitung analysieren und geeignete Maßnahmen ergreifen, damit sich personelle Probleme nicht erneut zu einer solchen Beinahe-Katastrophe ausweiten können.

25 Entwicklung bei der Berufsförderung

Die Bearbeitungszeit von Anträgen zur Kostenerstattung für Maßnahmen der Berufsförderung, die im Jahre 2013 noch zu deutlicher Kritik Anlass gaben, konnte nunmehr wieder auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Jedoch ist dies offenbar nicht überall gleich gut gelungen. So kam es im Berichtszeitraum aufgrund überlanger Bearbeitungszeiten wiederholt zu Beanstandungen im Zuständigkeitsbereich einzelner Bereiche.

Verbesserungsbedarf besteht im Hinblick auf die Ansprüche auf Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten, die nach einer vierjährigen Verpflichtungszeit aus der Bundeswehr ausscheiden. Ihr Anspruch auf Berufsförderung umfasst lediglich bis zu sieben Monate. Für eine Umschulung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes, die in der Regel 24 Monate dauert, reicht dies nicht aus. Lediglich Soldatinnen und Soldaten, die bereits über einschlägige Berufserfahrung verfügen, können in verkürzter Form, beispielweise innerhalb von sechs Monaten, einen anderen Berufsabschluss erwerben, zum Beispiel als Fachkraft für Schutz und Sicherheit. Um die Wiedereingliederung in das zivile Berufsleben zu erleichtern, sollten deshalb Fördermöglichkeiten mit dem Ziel geschaffen werden, dass jeder Soldat auf Zeit die Bundeswehr nicht ohne einen Berufsabschluss verlässt, beziehungsweise einen solchen erwerben kann. Dadurch würde die Attraktivität des Arbeitgebers Bundeswehr erhöht.

26 Melderechtsregelung bei nicht verheirateten Soldatinnen und Soldaten

Unverheiratete Soldatinnen und Soldaten sind nach den melderechtlichen Regelungen verpflichtet, am Dienort oder am Ort des Heimathafens ihres Schiffes ihren Erstwohnsitz zu melden, obwohl die Betroffenen in der Mehrzahl der Fälle dort nicht ihren Lebensmittelpunkt haben. Das Melderecht war im Rahmen der Föderalismusreform von den Bundesländern auf den Bund übertragen worden. Am 1. Mai 2015 soll das Bundesmeldegesetz, das zwischenzeitlich vom Deutschen Bundestag verabschiedet ist, in Kraft treten. Während der Gesetzesberatungen hatte der Wehrbeauftragte sich dafür eingesetzt, dass unverheiratete Soldatinnen und Soldaten von der beschriebenen Verpflichtung befreit werden. Denn die Festlegung des Erstwohnsitzes hat grundrecht-

liche Auswirkungen. Sie stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das aktive und passive kommunale Wahlrecht der Betroffenen dar. Dazu kommen deutliche finanzielle Auswirkungen. So können unverheiratete Soldatinnen und Soldaten, die Wohneigentum erwerben wollen, das Guthaben aus dem sogenannten Wohnriester nur in Anspruch nehmen, wenn die Immobilie an ihrem Hauptwohnsitz liegt. Weitere Nachteile sind eine eventuell höhere Kfz-Versicherung, eine zweite GEZ-Gebühr, eine Zweitwohnungssteuer am Heimatort, das Risiko einer fehlenden steuerlichen Absetzbarkeit der Heimfahrten oder auch praktische Aspekte wie der wegfallende Anspruch auf einen Kita-Platz am Heimatort, in jedem Fall aber zusätzliche Behördengänge wie die Ummeldung des Wohnsitzes oder des Kraftfahrzeugs.

Obwohl der ursprüngliche Gesetzentwurf eine Lösung im Sinne der Soldatinnen und Soldaten vorsah, wurde diese im Zuge der Gesetzesberatungen wieder verworfen und den finanziellen Interessen der Standortkommunen der Vorrang eingeräumt. Lediglich bei einer Kommandierung von maximal zwölf Monaten werden Soldatinnen und Soldaten von der Ummeldung des Erstwohnsitzes befreit. Diese Ausnahme ist in der Praxis für die Betroffenen jedoch kaum von Bedeutung, da die Kommandierungen und Versetzungen diesen Zeitraum in der Regel überschreiten.

Der Wehrbeauftragte hält an seiner Auffassung fest und hat die Bundesministerin der Verteidigung und die zuständigen Parlamentsgremien nochmals gebeten, einen Weg zu finden, die geschilderten Nachteile für die Soldatinnen und Soldaten zu beseitigen.

27 Anonyme und anonymisierte Eingaben

Das Wehrbeauftragtengesetz sieht in Paragraph 8 vor, dass anonyme Eingaben nicht bearbeitet werden. Dennoch erreichen den Wehrbeauftragten in jedem Berichtsjahr mit leicht steigender Tendenz immer wieder derartige Eingaben. Häufig geht es darin um das Fehlverhalten von Vorgesetzten oder Kameradinnen und Kameraden gegenüber dritten Personen. Möglicherweise steht hinter einer anonymen Eingabe der Wunsch nach Vertraulichkeit. Hierzu ist allerdings eine anonyme Eingabe der falsche Weg. Der Wehrbeauftragte kann in eigenem Ermessen jede Eingabe vertraulich behandeln, also gegenüber Dritten anonymisieren und ohne Nennung des Namens des Einsenders Ermittlungen einleiten. Fälle, in denen es um persönliche Angelegenheiten des Petenten geht, eignen sich in der Regel nicht dazu, Fälle mit über den Einzelfall hinausgehenden Sachverhalten dagegen schon. Alle Soldatinnen und Soldaten, die sich beschwert sehen, müssen wissen, dass der Wehrbeauftragte anonyme Eingaben nicht als Eingaben bearbeiten darf. Er darf in Ausnahmefällen Informationen aus diesen Eingaben verwerten, dies muss jedoch eine Ausnahme bleiben. Soldatinnen und Soldaten sind aufgefordert, bei Eingaben an den Wehrbeauftragten stets vertrauensvoll ihren Namen zu nennen. Die Soldaten können sicher sein, dass der Wehrbeauftragte das Benachteiligungsverbot außerordentlich ernst nimmt. Den Mut zu haben, berechnete Mängel oder Verfehlungen aufzuzeigen, auch das ist Teil der Inneren Führung.

28 Suizide und Suizidversuche

Meldungen über Besondere Vorkommnisse wegen vollendeter Suizide und Suizidversuche innerhalb der Streitkräfte werden durch den Wehrbeauftragten zur Ursachenüberprüfung aufgenommen. Im Berichtsjahr wurden durch die Bundeswehr 24 vollendete Suizide und 43 Suizidversuche von Soldaten gemeldet. Zwar verweist das Bundesministerium der Verteidigung darauf, dass die Zahl der Selbsttötungen innerhalb der Bundeswehr im Vergleich unter der Suizidrate des männlichen Anteils der deutschen Bevölkerung liege, hierbei wird allerdings nicht berücksichtigt dass etwa 35 Prozent aller Suizide in Deutschland von Menschen über 65 Jahre verübt werden. Eine statistisch präzise altersbandspezifische Betrachtung lag dem Bundesministerium der Verteidigung nicht vor. Keine Erkenntnisse liegen über Suizide und Suizidversuche ehemaliger Soldaten vor.

In den vergangenen Jahren sowie im Berichtszeitraum haben sich ausschließlich Männer in der Bundeswehr das Leben genommen. Am stärksten betroffen sind Unteroffiziere, die aber auch die personalstärkste Dienstgradgruppe sind.

Die Gründe für die vollendeten Suizide sind, sofern bekannt, zum weit überwiegenden Teil im privaten Bereich der Verstorbenen zu suchen. Allerdings sind Einsatzzeiten, ein heimatferner Dienort und damit verbundenes Pendeln dienstliche Belastungen, die zwangsläufig auch Rückwirkungen auf das Privatleben haben. Im Berichtsjahr schloss ein Bataillonskommandeur in seiner Stellungnahme zu einem Suizid einen mittelbaren Zusammenhang zwischen der Einsatzbelastung des betroffenen Soldaten und dessen Eheproblemen nicht aus. Der Soldat war insgesamt fünfmal im Einsatz, davon vier Mal in den letzten vier Jahren. Eine Auswirkung von Einsatzbelastungen auf die bei einigen Suiziden attestierten Depressionen können ebenfalls objektiv nicht ausgeschlossen werden. Und obwohl das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach jedem Suizid eines aktiven Soldaten ein Wehrdienstbeschädigungsverfahren durchführt und nach möglichen dienstlichen Ursachen

im Hinblick auf das Tatmotiv sucht, findet eine über den Einzelfall hinausgehende institutionalisierte und systematische Betrachtung der Suizide von Soldaten nach Eindruck des Wehrbeauftragten nicht statt. Dies wäre nach Auffassung des Wehrbeauftragten ebenso erforderlich wie eine Einbeziehung der bereits aus der Bundeswehr ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten.

29 Militärseelsorge

Militärseelsorge ist eine Aufgabe der Kirche. Sie ist der vom Staat gewünschte und unterstützte und von den Kirchen geleistete Beitrag zur Sicherung der freien religiösen Betätigung und der seelsorgerechtlichen Begleitung der Soldatinnen und Soldaten. Die in ein militärgeistliches Amt Berufenen treten in den Öffentlichen Dienst ein und sind Mitarbeiter des Bundesministeriums der Verteidigung. Ihre Aufgabe ist es, den im Soldatengesetz in Paragraph 36 formulierten Anspruch der Soldatinnen und Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung zu sichern. Die Vorschrift ist Ausdruck der individuellen Glaubensfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes. Diese Garantie gilt ebenso wie die Angebote der Militärseelsorge für Angehörige aller Religionen und Glaubensgemeinschaften. Der Anspruch der Soldatinnen und Soldaten drückt sich beispielsweise im Angebot an Gottesdiensten an den Standorten, in Kasernen, auf Truppenübungsplätzen und an Bord von Schiffen aus. Aber die Militärgeistlichen leisten noch viel mehr: Sie erteilen Lebenskundlichen Unterricht, sie gehen mit den Soldatinnen und Soldaten in den Auslandseinsatz und sie sind Ansprechpartner und Begleitung für die Soldatinnen und Soldaten und deren Angehörige insbesondere vor und nach belastenden Erfahrungen. Schließlich bietet die Soldatenbetreuung der christlichen Kirchen ein umfassendes Programm mit Bildungs-, Familien- und Betreuungsveranstaltungen an und unterstützt damit die Arbeit der Militärseelsorge. Bereits im vergangenen Jahresbericht wurde der wachsende Bedarf, Angehörigen von Soldatinnen und Soldaten die Teilnahme an solchen Betreuungsveranstaltungen, beispielsweise an Veranstaltungen mit Einsatzbezug, zu ermöglichen, angesprochen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass das Bundesministerium der Verteidigung in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden der Evangelischen und Katholischen Arbeitsgemeinschaften für Soldatenseelsorge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel das Angebot, das auch Ausdruck der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn ist, seit 1. Januar 2015 entsprechend erweitert hat. Der Wehrbeauftragte wirbt darüber hinaus dafür, die entsprechenden Haushaltsmittel zu erhöhen.

Im Juli 2014 hat der vormalige Propst für Süd-Nassau, Dr. Sigurd Rink, erstmals hauptamtlich das Amt des Evangelischen Militärbischofs von dem heutigen Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, Dr. Martin Dutzmann, übernommen. Dem Engagement der beiden evangelischen Militärbischöfe und des Katholischen Militärbischofs Dr. Franz-Josef Overbeck ist es unter anderem zu verdanken, dass die Arbeit der Militärseelsorge im Berichtsjahr zu Recht eine hohe Wertschätzung erfahren hat. 2014 waren weit mehr als 100 Seelsorger im Auslandseinsatz. Ihnen, sowie allen Militärgeistlichen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Militärseelsorge gebührt für ihren Einsatz Dank und Respekt.

30 Beispielfälle zum Jahresbericht 2014

30.1 Führungsverhalten

30.1.1 Vorbildfunktion von Vorgesetzten

Gegen einen Oberbootsmann im Einsatz wurde durch seinen Kommandanten wegen Verstoßes gegen die Ausgangsregelung zu Recht ein strenger Verweis verhängt. Drei Wochen zuvor war der Kommandant allerdings seinerseits erst nach dem festgelegten Landgangschluss an Bord zurückgekehrt. Der gesetzlichen Forderung, in Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel zu geben, ist der Kommandant somit selbst nicht nachgekommen. Dieses Fehlverhalten wurde durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten erst in der Folge der Eingabe an den Wehrbeauftragten mit einem Strengen Verweis geahndet.

30.1.2 Mangelhafte Ausübung der Disziplinarbefugnis

Ein Stabsoffizier im Auslandseinsatz erteilte den Auftrag, sein Dienstzimmer durch Untergebene reinigen zu lassen. Das Dienstzimmer war unter anderem durch Zigarettenrauch sowie abgeschnittene Fuß- und Fingernägel verschmutzt. Das Bundesministerium der Verteidigung bewertete den Befehl zu Recht als rechtswidrig und unverbindlich, da der Vorgesetzte sein Dienstzimmer unter anderem durch das befehlswidrige Rauchen selbst verschmutzt habe und der Grad der Verschmutzung insgesamt über das Normalmaß hinausgegangen sei. Der zu-

ständige Disziplinarvorgesetzte stellte nach Abschluss der disziplinarischen Ermittlungen in seiner Absehensverfügung ein Dienstvergehen aufgrund des wiederholten Verstoßes gegen das Rauchverbot fest, sah jedoch - trotz eines zuvor ergangenen unmissverständlichen Hinweises auf die Einhaltung des Rauchverbots in Dienstzimmern - von der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme ab und erteilte dem Stabsoffizier stattdessen eine Missbilligende Äußerung. Nach Auffassung des Wehrbeauftragten sind untergegebene Soldatinnen und Soldaten keine Putzhilfen für die von einem Stabsoffizier verursachten Verunreinigungen privater Art. Die besondere Auslandsverwendung des Soldaten wurde wegen des eingetretenen Vertrauens- und Autoritätsverlusts vorzeitig beendet.

30.1.3 Fehlverhalten von Vorgesetzten

Ein Oberfeldwebel, stellvertretender Zugführer, ließ einen Stabsunteroffizier eine vom Zugführer zu Recht befohlene schriftliche Ausarbeitung auf dem Flur vor dem Zugführerbüro anfertigen. Dabei beachtete der Vorgesetzte nicht, dass Erzieherische Maßnahmen wegen eines Mangels in der Regel nicht vor anderen Soldaten angewandt und bekannt gemacht werden sollen. Obwohl der Zugführer die für den Petenten nachvollziehbar unangenehme Situation wahrnahm, musste der Stabsunteroffizier die Ausarbeitung entgegen der Vorschriftenlage auf dem Flur zu Ende schreiben. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte sah unter Feststellung eines Dienstvergehens von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen den Oberfeldwebel ab und belehrte diesen. Auch der Zugführer wurde belehrt. Dies ist unzureichend, weil die Autorität des Stabsunteroffiziers untergraben wurde.

30.1.4 Missachtung einer ärztlich festgelegten Dienstbefreiung

Ein Oberleutnant ließ einen wegen einer Knieverletzung vom Marsch-, Sport- und Geländedienst befreiten Soldaten an einer Einsatzvorbereitenden Ausbildung zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung (EAKK) teilnehmen, ohne diesbezüglich mit dem für die Umsetzung der truppenärztlichen Empfehlung zuständigen Kompaniechef Rücksprache gehalten zu haben. Dabei absolvierte der Soldat auch Ausbildungsabschnitte, die der ärztlich festgestellten Dienstbefreiung entgegenstanden und verletzte sich erneut am Knie. Die konsultierte Truppenärztin befreite den Soldaten von der weiteren Teilnahme an der EAKK-Ausbildung. Nach Wiedervorstellung beim Truppenarzt sprach dieser die Empfehlung aus, den Soldaten bis zum nächsten Arzttermin nur leichten Innendienst verrichten zu lassen. Auch dieser ärztlichen Empfehlung ist der Zugführer nicht gefolgt. Das nachgewiesene Fehlverhalten wurde mit einer empfindlichen Disziplinarbuße geahndet. Darüber hinaus wurden auch Defizite bei der Kompanieführung festgestellt. So war zwar der Kompaniefeldwebel, nicht jedoch der Kompaniechef oder dessen Vertreter jederzeit über den truppenärztlichen Status des Soldaten unterrichtet.

30.1.5 Entwürdigende Behandlung

Ein stellvertretender Batteriechef und der Batteriefeldwebel nahmen an einer Unteroffizieraufnahmefeier teil, in deren Verlauf die zur Aufnahme in das Unteroffizierkorps anstehenden Soldaten, so auch der Petent, verschiedene Prüfungen bestehen mussten. Unter anderem waren Speisen und Getränke zu konsumieren, die in ekelherauffördernder Weise zusammengemischt wurden. Darüber hinaus wurde der Petent wiederholt mit Schmährufen und Beleidigungen bedacht, da er an verschiedenen Stationen „versagte“. Trotz Kenntnis über Magenprobleme des Petenten schritten die Vorgesetzten nicht ein. Das zuständige Truppendienstgericht verhängte gegen den stellvertretenden Batteriechef eine Kürzung der Dienstbezüge für die Dauer von 15 Monaten. Gegen den Batteriefeldwebel wurde ein Beförderungsverbot nebst einer Kürzung der Dienstbezüge für die Dauer von zwölf Monaten verhängt. Das zuständige Strafgericht stellte die gegen die beiden Soldaten geführten Strafverfahren wegen Geringfügigkeit ein.

30.1.6 Umgangston

Ein Stabsfeldwebel bezeichnete einen Soldaten seiner Teileinheit unter anderem als „Schädling“, „faul“ und „dumm“. Des Weiteren äußerte der Soldat gegenüber einer zum Oberfeldwebel beförderten Soldatin, ob die Beförderung beim Chef unter dem Tisch stattgefunden habe. Bemerkenswert ist, dass das nachgewiesene unkameradschaftliche Verhalten nicht disziplinar geahndet wurde, sondern lediglich eine „eindringliche“ Belehrung erfolgte. Gegen denselben Stabsfeldwebel wurden in einem anderen Sachzusammenhang im Rahmen eines etwa zeitgleich durchgeführten gerichtlichen Disziplinarverfahren ein Beförderungsverbot und eine Kürzung der Dienstbezüge verhängt.

30.1.7 Umgangsformen

Unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr beklagte ein Hauptmann der Reserve das Führungsverhalten eines Oberstabsfeldwebels in der letzten Dienststelle. Der Petent hatte Fehlverhalten des Soldaten gegenüber seinen Untergebenen festgestellt und war von diesen auch darauf angesprochen worden. Der mit der Überprüfung auf Divisionsebene beauftragte Kommandeur attestierte dem Portepéeunteroffizier, sich in Auftreten und Verhalten „nicht im Griff zu haben“ sowie unter „Kontrollzwang“ zu leiden. Darüber hinaus bewertete er dessen Führungsverhalten als „manipulativ“, und „Führen nach Gutsherrenart“. Er habe verbale Entgleisungen als Führungsmethode eingesetzt. Das insgesamt entstandene Bild disqualifiziere den Soldaten, ihm zukünftig Personal anzuvertrauen. Der Soldat wurde in erster Konsequenz von seinen bisherigen Aufgaben entbunden und soll zukünftig einvernehmlich in einer anderen Dienststelle eingesetzt werden. Ein nachgewiesenes und noch nicht nach Paragraph 17 Absatz 2 Wehrdisziplinarordnung verfristetes Dienstvergehen wurde mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme geahndet. Möglicherweise hätte ein frühzeitiges Einschreiten dazu geführt, den Soldaten zu der zwingend gebotenen Verhaltensänderung zu bewegen und von weiteren Verfehlungen abzuhalten.

30.1.8 Förmliche Anerkennung während eines laufenden Disziplinarverfahrens

Einem Stabsoffizier wurde während eines laufenden Disziplinarverfahrens - entgegen der Vorschriftenlage und ohne Beteiligung der Wehrdisziplinaranwaltschaft - eine Förmliche Anerkennung ausgesprochen. Das Disziplinarverfahren wurde eingeleitet, weil der Stabsoffizier nach Zeugenaussagen über einen längeren Zeitraum durch massiv unangemessenes Verhalten auffällig geworden war. Es wird ihm unter anderem vorgeworfen, er habe von untergebenen Soldaten gefordert, sich bei ihm als „in sich windender Wurm“ ab- beziehungsweise anzumelden. Bei anderer Gelegenheit soll der Stabsoffizier laut Zeugenaussagen anwesende Angehörige des Unteroffizierkorps mehrfach als „Schwuchteln“ bezeichnet haben. Des Weiteren soll er gegenüber Dritten eine erkrankte Soldatin als „dumme Metzgerstochter, die sich auf Kosten der Bundeswehr eine schöne Zeit macht“, bezeichnet haben. Die disziplinäre Überprüfung der genannten und einer Vielzahl weiterer Vorwürfe ist noch nicht abgeschlossen. Nach umfangreichen und langwierigen Ermittlungen liegt eine zwölf Einzelpunkte umfassende Anschuldigungsschrift vor. Die Erteilung einer förmlichen Anerkennung vor Abschluss des Verfahrens wird von den betroffenen Petenten zu Recht als Affront empfunden.

30.2 Leichtfertiger Umgang mit Waffen und Munition

30.2.1 Missachtung der Vorschriftenlage

Ein Oberfeldwebel ließ sich für einen Waffentransport eine Maschinenpistole MP7 mit Sicherungsmunition aushändigen. Nach Durchführung des Waffentransports verblieb die teilgeladene Waffe zunächst im Fahrzeug. Dort wurde sie später von einem Stabsunteroffizier aufgefunden und in der Waffenkammer ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung zur Feststellung des Ladezustandes der Waffe eingelagert. Ein paar Tage danach nahm ein anderer Stabsunteroffizier ohne jeden dienstlichen Anlass die MP7 in der Waffenkammer in die Hand, zog den Verschluss der Waffe nach hinten und führte ihn wieder nach vorn. Anschließend zielte der Soldat in Richtung eines Fensters und betätigte ohne weitere Sicherheitsüberprüfung den Abzug. Der sich lösende Schuss durchschlug das Fenster, beschädigte ein Gitter und traf schließlich das private Fahrzeug eines Soldaten. Gegen die involvierten Soldaten wurden Disziplinarbußen in unterschiedlicher Höhe verhängt. Darüber hinaus verurteilte das Amtsgericht den Schützen wegen des leichtfertigen Nichtbefolgens eines Befehls zu einer Geldstrafe. Der zuständige Divisionskommandeur hat mit klaren Worten seine Sorge hinsichtlich der immer wieder festgestellten Unzulänglichkeiten beim Umgang mit Waffen und Munition zum Ausdruck gebracht.

30.2.2 Vorschriftswidrige Modifizierung von Waffen

Bei Entlademaßnahmen an der Waffenanlage eines Fahrzeuges auf dem Waffenentladeplatz im Einsatzland kam es zu einer ungewollten Abgabe von 154 Schuss aus einem montierten Maschinengewehr. Als Ursache für die Schussabgabe wurde der vorschriftswidrige Einbau einer ungefähr 20 Zentimeter langen Schnur zwischen dem Abfeuer- und Übertragungsbolzen und dem Suchscheinwerfer identifiziert. Diese selbstgefertigte „Modifizierung“ der Waffe entsprach einer Empfehlung des Vereinte-Nationen-Ausbildungszentrums der Bundeswehr in Hammelburg. Dadurch sollte im Fall der Erlahmung der Feder des Abfeuer- und Übertragungsbolzens die Waffe weiter ohne Störungen abgefeuert werden können. Im vorliegenden Fall hatte die Erhöhung der Waffenanlage die Schnur derart gespannt, dass das Maschinengewehr abfeuerte. Die Nutzung der Schnur wurde zwischenzeitlich untersagt. Nur dem Zufall war es zu verdanken, dass es hier weder zu Personen- noch Sachschäden kam.

30.2.3 Gedankenlosigkeit beim Umgang mit Waffen

Ein Stabsunteroffizier legte bei einer Versorgungsfahrt eine Maschinenpistole MP7 auf die Motorhaube eines Geländewagens Typ Wolf, um zunächst Material in das Fahrzeug zu laden. Der Soldat vergaß die Waffe, die dann vermutlich während der Fahrt von der Motorhaube rutschte. Das Fehlen der Waffe bemerkte er erst nach der Rückkehr in die Kaserne. Bei einer nachträglichen Suche konnte nur noch die Visiereinrichtung der Waffe am Fahrbahnrand aufgefunden werden. Gegen den Soldaten, der als sonst sehr zuverlässiger und gewissenhafter Kamerad galt, wurde eine Disziplinarbuße über 1.500 Euro auf Bewährung verhängt. Dieser Vorgang zeigt einmal mehr den zum Teil gedanken- und sorglosen Umgang von Soldatinnen und Soldaten mit Waffen.

30.2.4 Unsachgemäße Genehmigung und Durchführung eines Schießens

Während eines Gefechtsschießens im Rahmen einer Personenschutzweiterbildung kam es zu einem Schießunfall. Auftrag der Personenschützer war es, eine Schutzperson nach einem Anschlag zu evakuieren. Im Rahmen der Evakuierung wurde unmittelbar vor Verlassen des Schießhauses eine letzte Zielscheibe aufgeklappt. Diese Scheibe wurde von einem Soldaten mit drei Einzelschüssen mit dem Gewehr G36K aus einer Entfernung von etwa eineinhalb Meter beschossen. Hierdurch wurde ein dienstaufsichtsführender Offizier getroffen und erlitt eine Schussverletzung. Bei einem weiteren Offizier durchschlug ein Geschoss ein Hosenbein, ohne ihn zu verletzen. Beide Offiziere hatten das Schießhaus zuvor verlassen, befanden sich aber - ohne dies zu erkennen - aufgrund der veränderten Übungslage noch innerhalb des Gefahrenbereichs des Schießvorhabens. Nach den Ermittlungen hätte das Schießen so nicht genehmigt und durchgeführt werden dürfen. Die Innen- und Außenwände des Schießhauses waren nicht durchschusssicher, der Gefahrenbereich war zu gering bemessen und die Mindestzielentfernung von einzuhaltenden zehn Metern wurde erheblich unterschritten. Das Beispiel zeigt, wie wichtig die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung von Gefechtsschießen ist.

30.3 Rechtsextremismus

30.3.1 Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts

Ein Oberstabsgefreiter verbreitete als Mitglied einer „WhatsApp“-Gruppe, die aus zahlreichen Bundeswehrangehörigen und auch außerhalb der Bundeswehr stehenden Zivilisten bestand, über den Chatroom ein Bild mit rechtsextremem Inhalt. Das Bild, eine Collage, zeigt vorgeschoben eine Bierwerbung aus der Zeit des Dritten Reiches mit eindeutigen rechtsextremistischen Anspielungen unter anderem auf die Rassengesetzgebung. Vordergründig ist ein Soldat dargestellt, der den Uniformrock abgelegt hat, in einem Sessel sitzend Bier trinkt und Pfeife raucht. Im Hintergrund sieht man vier Männer, die an einem Galgen hängen. Über der ganzen Szenerie steht in gotischen Lettern die Überschrift: „Einfach mal die Seele baumeln lassen“. Im Zuge der Ermittlungen gegen den Oberstabsgefreiten wurde bei der Durchsuchung seines privaten Kraftfahrzeuges in der militärischen Liegenschaft ein selbstgebrannter Tonträger mit diversen Liedern einer Musikgruppe, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen ist, gefunden. Gegen den betroffenen Soldaten wurde eine empfindliche Disziplinarbuße verhängt. Kurze Zeit später schied er regulär aus dem Dienst der Bundeswehr aus. Der Vorgang wurde darüber hinaus an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

30.3.2 Rechtsextremistische Äußerungen

Ein Feldjägerdienstkommando wurde durch eine Polizeiinspektion darüber informiert, dass ein Stabsgefreiter einen durch die Polizei ausgesprochenen Platzverweis vor einem Lokal nicht befolgt hatte. Im Anschluss an eine verbale Auseinandersetzung zwischen dem erheblich alkoholisierten Stabsgefreiten und den anwesenden Polizeibeamten sowie der herbeigerufenen Feldjägerstreife und weiteren Beteiligten verabschiedete sich der betroffene Soldat mit den Worten: „Ich bin kokainabhängig“. Zusätzlich hob er den rechten Arm zum „Hitlergruß“ und rief für alle Beteiligten hörbar „Heil Hitler“. Darüber hinaus teilte die Polizeistreife den Feldjägern mit, dass tags zuvor bei einer Durchsuchung des Soldaten in einem Lokal in seiner Geldbörse 0,8 Gramm Kokain sichergestellt worden seien. Der Stabsgefreite wurde fristlos aus dem Dienst der Bundeswehr entlassen.

30.4 Vereinbarkeit von Familie und Dienst

30.4.1 Telearbeit

Ein Hauptmann war dringend auf die Möglichkeit von Telearbeit angewiesen, weil seine Ehefrau seit einem Schlaganfall schwerbehindert ist und umfassende Betreuung benötigt. Dem Antrag des Soldaten, seine Dienstzeit zu verkürzen, konnte nicht entsprochen werden. Es war jedoch möglich, seine dienstlichen Pflichten und die familiären Anforderungen mit Hilfe von Telearbeit zu vereinbaren. Im Rahmen der Auflösung der Division fiel der Dienstposten des Soldaten jedoch weg. Er wurde versetzt und am neuen Standort auf einem „dienstpostenähnlichen Konstrukt“ eingesetzt. Dies ist ein fiktiver Dienstposten, bei dem der Soldat so eingesetzt wird, als gäbe es diesen Dienstposten. Hier war Telearbeit nicht möglich, denn die Erlasslage schloss Telearbeit auf einem „dienstpostenähnlichen Konstrukt“ grundsätzlich aus. Hilfesuchend wandte sich der Soldat an den Wehrbeauftragten, der eine Änderung der Erlasslage anregte. Zwischenzeitlich ist der entsprechende Erlass insoweit angepasst worden, dass es künftig nur noch darauf ankommt, ob die ausgeführte Tätigkeit telearbeitsfähig ist. Diese Regelung ist zu begrüßen. Erfreulich ist auch, dass der zuständige Disziplinarvorgesetzte bis zur Klärung des Sachverhalts eine Übergangsregelung im Sinne des Soldaten getroffen hatte.

30.4.2 Befreiung von der Teilnahme an Politischer Bildung wegen familiärer Pflichten

Einem Oberfeldwebel wurde die Befreiung von der Teilnahme an einer dreitägigen Politischen Bildung verwehrt. Damit war ihm die Möglichkeit genommen worden, seine zweijährige Tochter bei einer Leistenbruchoperation zu begleiten. Der Soldat hatte zwar kein ärztliches Attest vorgelegt, jedoch mit Hilfe einer umfassenden vom Krankenhaus ausgehändigten Broschüre erläutert, dass beide Elternteile, vor allem für den Heimtransport, vor Ort sein müssten. Der Soldat war bereit, Erholungsurlaub einzureichen. Im vorliegenden Fall hätte jedoch nach den einschlägigen Bestimmungen sogar Sonderurlaub gewährt werden müssen. Das zuständige Kommando Einsatzverbände Luftwaffe hat das Vorgehen des Vorgesetzten ausdrücklich missbilligt und sein Bedauern zum Ausdruck gebracht. Eine Sensibilisierung der zuständigen Vorgesetzten des Verbandes zur sicheren Handhabung der Vorgaben der Urlaubsverordnung war erforderlich und ist zwischenzeitlich erfolgt.

30.4.3 Familienfreundliche Verwendungsplanung

Ein Oberbootsmann mit drei Kindern zog mit seiner Familie 700 Kilometer vom bisherigen Wohnort entfernt an einen neuen Standort. Ihm wurde versichert, als Voraussetzung für die neue Tätigkeit lediglich einen sechswöchigen Erhaltungslehrgang seiner Feuerwerkerlizenz absolvieren zu müssen. Nach dem Umzug wurde der Soldat dann jedoch für einen 18-monatigen vollständigen Lehrgang an seinem alten Standort eingeplant. Zu Recht kritisierte er das Vorgehen und rügte die lange Abwesenheitszeit von seiner Familie. Es stellte sich heraus, dass es im Rahmen der Wiedereinstellung und Einplanung des Soldaten zu Missverständnissen und Kommunikationsdefiziten bei den zuständigen Stellen gekommen war. Die weitreichenden Folgen für die Familie wurden durch eine Umplanung der Ausbildungsabschnitte und einer daraus folgenden Minimierung der Abwesenheitsphasen des Soldaten abgemildert, was zu begrüßen ist. Hier wäre jedoch von vorneherein eine sorgfältigere Planung erforderlich gewesen.

30.5 Familiäre Belastungen durch Auslandseinsätze

30.5.1 Verhaltensauffälligkeiten des Kindes eines Soldaten

Ein Hauptfeldwebel, Angehöriger der Heeresfliegertruppe, wandte sich mit der Sorge um seinen Sohn an den Wehrbeauftragten. Seine häufige Abwesenheit aufgrund von Lehrgängen und Auslandseinsätzen führten inzwischen dazu, dass das Kind große Verhaltensauffälligkeiten zeige. Zur Stabilisierung verordnete Medikamente müssten teilweise in der doppelten Dosis verabreicht werden. Dieser Fall zeigt einmal mehr die gravierenden Auswirkungen einer starken Einsatzbelastung.

30.5.2 Planungssicherheit bei Auslandseinsätzen

Ein Hauptfeldwebel berichtete, man könne ihm selbst sechs Wochen vor Beginn seiner Besonderen Auslandsverwendung beim 32. Deutschen Einsatzkontingent ISAF noch keine genaue Beschreibung des Dienstpostens geben. Die damit einhergehenden Unsicherheiten hätten sich sowohl auf die gesamte Einsatzvorausbildung, als auch negativ auf seine privaten Planungen ausgewirkt. Selbst die unantastbare Zeit mit der Familie unmittelbar

vor dem Einsatz schien in Gefahr. Die Ermittlungen offenbarten als Ursache für die mangelnde Planungssicherheit eine ungewöhnliche Häufung von Abwesenheiten der zuständigen Vorgesetzten, bedingt durch Krankheit oder Einsätze. Den mit der Vertretung beauftragten Soldaten gelang es nicht, die Planungen zufriedenstellend zu gestalten. Vor diesem Hintergrund ist zu kritisieren, dass es auch der Kompaniechef versäumt hatte, sich aus Fürsorgegründen regelmäßig zum Sachverhalt berichten zu lassen und gegebenenfalls geeignete Schritte in die Wege zu leiten. Zumindest konnte im Zuge der Eingabebearbeitung dem Wunsch des Soldaten nach mehr Familienzeit zwischen dem letzten einsatzvorbereitenden Lehrgang und seiner Verlegung ermöglicht werden.

30.6 Mobbing, Sexuelle Belästigung

30.6.1 Sexuelle Belästigungen durch Vorgesetzten

Eine Petentin beklagte, sie sei von einem Vorgesetzten während eines Auslandseinsatzes im deutschen Lager in Kabul massiv sexuell belästigt worden. Eine Kameradin habe ihr von ähnlichen Vorfällen mit diesem Vorgesetzten erzählt. Die Belästigungen hätten mit sexuell anzüglichen Bemerkungen, wie zum Beispiel, dass die Soldatin „nachher bei ihm auf der Stube kommen könne“, begonnen. Eine ähnliche anzügliche Äußerung mit sexuellem Hintergrund war die Bemerkung, „die Soldatin solle zum Duschen mitkommen“. Die Belästigungen gipfelten später in körperlichen Angriffen wie Umarmungen gegen ihren Willen und Aufreißen der Feldbluse. Die Kameradin habe ebenfalls von anzüglichen Bemerkungen wie „Du hast ja große Hupen“ und Griffe an ihre Brüste mit der sinngemäßen Äußerung: „Ich weiß gar nicht mehr, wie sich das anfühlt, wofür sind die Dinger denn da“ berichtet. Auch dieser Soldatin sei die Feldbluse aufgerissen worden.

Obwohl die Petentin die Vorfälle noch in Kabul an ihre Vorgesetzten weitergegeben hatte und der Beschuldigte daraufhin repatriert wurde, musste sie bei ihrer Einsatzrückkehr feststellen, dass der Beschuldigte weiterhin in ihrer eigenen Einheit seinen Dienst verrichtete. Sie wurde durch seine Anwesenheit ständig mit den Vorfällen konfrontiert. Obendrein sei ihr eine Versetzung nahegelegt worden. Dadurch fühlte sie sich zu Recht ungerecht behandelt und gedemütigt.

Erst nachdem sich der Wehrbeauftragte an das Kommando Heer zur weiteren Klärung gewandt hatte, wurden staatsanwaltliche Ermittlungen aufgenommen und ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet. Vom Kommando Heer wurde nunmehr auch eingeräumt, dass nach dem Verursacherprinzip der beschuldigte Vorgesetzte im Rahmen einer „Spannungsversetzung“ nach Einsatzende hätte versetzt werden müssen, und dass die Petentin insgesamt im Stammtruppenteil „unsensibel“ behandelt wurde. Dem kann nur zugestimmt werden. Ein derartiges Verhalten ist aber nicht nur unsensibel, sondern in höchstem Maße unangemessen.

30.6.2 Sexuelle Belästigung, mangelhafte Aufklärung und Untätigkeit des Vorgesetzten

Eine Soldatin berichtete, von einem alkoholisierten Kameraden nach einer Kompanieweihnachtsfeier sexuell belästigt worden zu sein. Er sei gegen ihren Willen in ihre Stube gekommen, habe die Tür hinter sich geschlossen, das Licht ausgeschaltet, sie bedrängt und mit den Worten „Du willst es doch auch“ zu küssen versucht. Die Soldatin konnte sich selbst aus dieser Situation befreien. Der Kompaniechef, der über den Teileinheitführer von dem Vorfall unterrichtet worden war, führte zunächst keine Ermittlungen durch, sondern beschwichtigte die Petentin mit dem Hinweis darauf, „es sei nichts Schwerwiegendes vorgefallen, da sie ihn ja rausgeschubst habe“. Erst auf ausdrücklichen Wunsch einer Kontaktaufnahme der Petentin mit der Regimentsführung wurde der Kompaniechef von dieser angewiesen, Ermittlungen durchzuführen. Gegen den beschuldigten Kameraden wurde eine Disziplinarmaßnahme in Form einer Disziplinarbuße von 1.000,00 Euro verhängt. Wegen eines ähnlichen Vorfalls war bereits früher eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden. Des Weiteren wurde zu Recht festgestellt, dass der Kompaniechef durch sein Nichtstun und das sich anschließende verzögerte Handeln ein Dienstvergehen begangen hat. Wegen Zeitablaufs von mehr als sechs Monaten seit den festgestellten Tatbeständen konnte eine einfache Disziplinarmaßnahme gegen den Kompaniechef nicht mehr verhängt werden. Ein schweres Dienstvergehen, welches noch hätte geahndet werden können, wurde nicht erkannt. Das Beispiel zeigt die große Verantwortung der Vorgesetzten und die unrühmlichen Auswirkungen, wenn diese Verantwortung nicht wahrgenommen wird.

30.7 Frauen in der Bundeswehr

30.7.1 Diskriminierendes Verhalten durch Vorgesetzte

Eine Soldatin beklagte sich über das diskriminierende Verhalten mehrerer Vorgesetzter ihr gegenüber. Die in großer Zahl vorgetragenen Vorfälle diskriminierender sowie demütigender Äußerungen und Verhaltensweisen

ließen sich nicht in jedem Einzelfall nachweisen. Einzelne Vorwürfe gegenüber einem bestimmten Vorgesetzten waren jedoch begründet. So hatte dieser Vorgesetzte im Rahmen einer Besprechung mit einem Brötchen nach der Petentin geworfen, weil er sich über ihre Unaufmerksamkeit geärgert hatte. Außerdem hatte er ihr vorgeworfen, „einem Gespräch zwischen Mann und Frau nicht folgen zu können“. Ein Stabsunteroffizier wurde deshalb von ihm beauftragt, „mit seiner femininen Art“ das Gespräch mit der Soldatin zu suchen, da die Kommunikation „von Frau zu Frau“ besser funktionieren würde. Wenig glaubhaft waren die Einlassungen des Beschuldigten, er habe die Petentin lediglich bei der Auftragserfüllung unterstützen und niemanden beleidigen wollen. Vielmehr stellt sein Verhalten eine Beleidigung, Abwertung und Entwürdigung gegenüber beiden ihm unterstellten Soldaten dar. Insgesamt widerspricht sein Verhalten jeglichen Grundsätzen der Inneren Führung und verstößt gegen eine Reihe von im Soldatengesetz verankerten Pflichten eines Vorgesetzten, insbesondere die Pflicht zum vorbildlichen Verhalten. Er wurde von seinem Dienstposten entbunden. Das gegen ihn eingeleitete disziplinargerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

30.8 Reservistendienst Leistende

30.8.1 Fahrtkostenerstattungen bei Wehrübungen, Versteuerung von Unterhaltssicherungsleistungen

Ein Oberfeldarzt der Reserve beklagte, dass bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs für Dienstantrittsreisen bei Wehrübungen nach dem Bundesreisekostengesetz nur 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke erstattet würden, höchstens jedoch 130 Euro. Dieser Betrag decke die entstandenen Kosten bei Weitem nicht ab, so dass er die Anreise zum Dienst aus seinem „Privatvermögen sponsere“.

Ferner beanstandete er, dass Unterhaltssicherungsleistungen – obwohl schon aus dem Nettoeinkommen und mit Obergrenze berechnet – im Rahmen des Progressionsvorbehaltes besteuert werden. Ausgaben, die während einer Wehrübung anfielen, wie zusätzliche Familienheimfahrten, Fahrtkosten innerhalb der Kaserne oder Kosten privat beschaffter Ausrüstungsgegenstände würden weder von der Bundeswehr erstattet noch als Werbungskosten vom Finanzamt anerkannt. Dies sei für Reservistendienst Leistende demotivierend.

Die Überprüfung ergab, dass durch das federführende Ressort – das Bundesministerium des Innern – wegen der damit verbundenen Mehrkosten eine Aufstockung des Grundbetrages von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke nicht geplant ist. Gleichwohl soll der allgemeinen Entwicklung der Erhöhung der Betriebskosten eines Fahrzeuges Rechnung getragen werden und die zu gewährende Wegstreckenentschädigung künftig auf maximal 150 Euro, bisher sind es 130 Euro, erhöht werden. Die beteiligten Ressorts sind aufgefordert, eine Regelung zu finden, die Einkommensverluste vermeidet und die tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Zu den vom Petenten angesprochenen Fragen des Progressionsvorbehalts der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und der Anerkennung von zusätzlichen Fahrtkosten und privat beschaffter Ausrüstungsgegenstände als Werbungskosten teilte das Bundesministerium der Verteidigung mit, dass mehrfache Gespräche mit dem zuständigen Bundesministerium der Finanzen bisher keinen Erfolg gebracht hätten. Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, einer Lösung im Sinne der Reservistendienst Leistenden nicht im Wege zu stehen.

30.9 Freiwilliger Wehrdienst

30.9.1 Möglichkeit für Freiwillig Wehrdienst Leistende, Reserveoffizier zu werden

Zwei Freiwillig Wehrdienst Leistende, die bereits länger gedient hatten, beehrten zwecks Aufnahme in die Laufbahn der Offiziere der Reserve eine Weiterverpflichtung als Soldatin beziehungsweise Soldat auf Zeit. Sie beanstandeten, dass eine solche Weiterverpflichtung wegen ihrer zu langen Vordienstzeit abgelehnt worden war und eine Zulassung für die Laufbahn der Offiziere der Reserve nun nicht mehr möglich sein sollte. Sowohl im Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr in Köln als auch in der Truppe seien sie anders beraten worden. Insoweit sahen sie sich gegenüber Bewerbern, die den Antrag auf Aufnahme in die Laufbahn der Offiziere der Reserve zu Beginn des Wehrdienstes gestellt hatten, benachteiligt.

Die Überprüfung der Angelegenheit ergab, dass im Kommando Heer tatsächlich ein entsprechender Befehl zur Personalsteuerung des Ausbildungskommandos Heer existierte, wonach die Vordienstzeit in einem solchen Falle maximal zwölf Monate betragen durfte und daher Bewerber mit längerer Dienstzeit abzulehnen waren.

Im Rahmen der Bearbeitung der Eingaben hat in einem Fall das Kommando Heer unabhängig von der bestehenden Befehlslage im Wege der Einzelfallprüfung eine einmalige Ausnahmegenehmigung erteilt, so dass der Freiwillig Wehrdienst Leistende die gewünschte Laufbahn als Reserveoffizier doch noch einschlagen konnte. In dem anderen Fall war die Dienstzeit der Soldatin schon abgelaufen.

Das Kommando Heer erklärte jedoch seine Absicht, die Bestimmungen hinsichtlich der zeitlichen Auflagen mit Herausgabe des Befehls für die Personalsteuerung für das Jahr 2015 zu flexibilisieren, so dass für diese Soldatin und auch andere die Möglichkeit bestünde, sich trotz ihrer bereits geleisteten längeren Vordienstzeiten für die Zulassung zur Ausbildung zum Reserveoffizier ab 1. Juli 2015 zu bewerben. Dies ist als sinnvolle Personalentwicklungsmaßnahme zu begrüßen, denn durch die bisherige Regelung sind der Bundeswehr bereits geeignete Bewerber verlorengegangen. Im Übrigen dient sie auch der Steigerung der Attraktivität des Freiwilligen Wehrdienstes.

30.10 Personalangelegenheiten

30.10.1 Verzögerungen bei der Schadlosstellung

In einem bereits auf Anfang 2011 zurückgehenden Fall beschwerte sich eine Soldatin, sie sei bei der Einstellung im Jahr 2008 falsch beraten worden und habe laufbahnrechtliche und finanzielle Nachteile erlitten. Da offenbar die Möglichkeit bestanden habe, sie mit höherem Dienstgrad – Stabsunteroffizier – einzustellen, teilte das Bundesministerium der Verteidigung im April 2012 mit, es werde eine Schadlosstellung der Petentin geprüft. Die damalige Stammdienststelle der Bundeswehr kam im März 2013 zu dem Ergebnis, eine solche Schadlosstellung sei abzulehnen, da der Zivilberuf der Petentin bei der Einstellung nicht habe berücksichtigt werden können. Im August 2013 stellte das vom Wehrbeauftragten nochmals um Klärung ersuchte Bundesministerium der Verteidigung fest, das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr werde über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) die Schadlosstellung der Petentin durchführen. Das BAIUD stellte schließlich die Schadlosstellung der Petentin fest und veranlasste die entsprechende Nachzahlung der Bezüge im Oktober 2014, fast vier Jahre nach Beginn der Prüfung auf Schadlosstellung.

30.10.2 Unstimmigkeiten im Auswahlverfahren für Berufssoldaten

Ein dreißigjähriger Hauptbootsmann konnte im Jahr 2013, wie zahlreiche andere Soldatinnen und Soldaten auch, nicht an den Auswahlverfahren für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten teilnehmen, weil aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts die Auswahlverfahren für dieses Jahr ausgesetzt worden waren. Die Personalführung teilte ihm ferner mit, er könne am Auswahlverfahren 2014 aufgrund seines Dienstzeitendes am 31. März 2014 nicht mehr teilnehmen, jedoch wegen des vorhandenen Personalbedarfs grundsätzlich einen Antrag auf Dienstzeitverlängerung stellen. Der daraufhin vom Soldaten gestellte Antrag auf Verlängerung seiner Dienstzeit um drei Monate, der ihm eine Teilnahme am Auswahlverfahren zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten im Auswahljahr 2014 ermöglichen sollte, wurde jedoch von der Personalführung abgelehnt. In der Begründung hieß es, es bestehe in seiner Verwendungsreihe aufgrund des personalstrukturellen Bedarfs zwar ein dienstliches Interesse an einer Weiterverpflichtung um weitere drei Jahre, eine Weiterverpflichtung um drei Monate zur Teilnahme am Auswahlverfahren zum Berufssoldaten sei jedoch nicht möglich. Auch wenn die Aussetzung des Auswahlverfahrens 2013 nicht dem Antragsteller angelastet werden könne, lasse sich daraus keine Verpflichtung zur Ermöglichung einer erneuten Teilnahme ableiten.

Der mittlerweile entlassene Marinesoldat, der fast sieben Jahre zur See gefahren war und die Bundeswehr aufgrund von zwei Laufbahnwechseln aus verschiedenen Perspektiven kennengelernt hatte, hatte offenbar auch nach Auffassung des Dienstherrn gute Voraussetzungen, um sich in einem Auswahlverfahren durchzusetzen. Durch die getroffene Regelung ist er der Truppe verloren gegangen. Auch wenn kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Auswahlverfahren zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten besteht, zeigt dieser Fall, dass die Bundeswehr durch das Festhalten an starren Regelungen Chancen vergibt und ihrem Anspruch, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein, nicht gerecht wird.

30.10.3 Zweifelhafte Ablehnung einer Dienstzeitverkürzung

Ein Stabsunteroffizier, Soldat auf Zeit für acht Jahre, beantragte die Verkürzung seiner Dienstzeit auf sechs Jahre und fünf Monate, da er bei einem großen Autokonzern einen unbefristeten Arbeitsplatz antreten könne. Zwischen dem angestrebten neuen Dienstzeitende und dem Beginn seines Anspruches auf Berufsförderungsdienst lagen vier Monate. Ein Nachfolger für seinen Dienstposten stand bereits fest. Er begründete seinen Antrag mit den Schwierigkeiten, nach der Bundeswehrzeit im zivilen Berufsleben Fuß zu fassen und der kurzen Zeit, bis sein Nachfolger den Dienstposten übernimmt. Sein Disziplinarvorgesetzter zeigte Verständnis für den Petenten und befürwortete den Antrag mit der Begründung, dass für den Dienstposten bereits ein Nachfolger eingeplant

ist. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr lehnte den Antrag dagegen mit der Begründung ab, dass in der Ausbildungs- und Verwendungsreihe des Petenten ein Bedarf bestehe und eine Kompensation der Vakanz, die sein vorzeitiges Ausscheiden verursachen würde, nicht möglich sei.

Hier hätte, wie in anderen vereinzelt Fällen, nach einer Lösung im Sinne des Soldaten gesucht werden müssen.

30.10.4 Wiederholung des Feldwebelanwärter-/Unteroffiziersanwärterlehrgangs bei Wiedereinstellung

Nach fünf Jahren im Zivilberuf kehrte ein Soldat zum Jahresbeginn 2014 als Wiedereinsteller mit dem Dienstgrad Hauptfeldwebel in die Bundeswehr zurück. In einer Eingabe an den Wehrbeauftragten verließ er seinem Unmut und seinem Unverständnis darüber Ausdruck, dass er nach der Wiedereinstellung an allen drei Abschnitten des Feldwebelanwärter-/ Unteroffiziersanwärterlehrgangs teilnehmen müsse, obwohl er bereits über eine abgeschlossene Ausbildung zum Feldwebel verfügte. Seitens der um Stellungnahme ersuchten Dienststellen wurde der Vortrag des Petenten als zutreffend und sein Unmut als nachvollziehbar dargestellt. Gleichzeitig wurde betont, das Handeln der beteiligten Stellen entspreche der geltenden Weisungslage. Es wurde allerdings eingeräumt, der Fall offenbare Handlungsbedarf im Hinblick auf wiederingestellte Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Vorqualifikation. Dementsprechend soll die Weisungslage angepasst werden, so dass zukünftig überflüssige und demotivierende Wiederholungen von Lehrgängen und Prüfungen für Wiedereinsteller vermieden werden.

30.11 Dienstzeitausgleich

30.11.1 Dienstzeitausgleich während Reservendienstleistungen bei enger Zeitplanung

Einem Reservistendienst Leistenden wurde der Dienstzeitausgleich für mehrgeleisteten Dienst in Form der finanziellen Vergütung verweigert. Begründet wurde dies damit, dass wegen des Vorrangs von Freizeitausgleich ein finanzieller Ausgleich nur zulässig sei, wenn je Monat mindestens ein Tag in Freizeit ausgeglichen wurde. Dies sei wegen der Kürze und engen Zeitplanung der Reservendienstleistung nicht möglich gewesen. Das zur Stellungnahme aufgeforderte Bundesministerium der Verteidigung stellte klar, dass der Sinn des Dienstzeitausgleicherlasses ist, die häufig anfallenden zeitlichen Mehrbelastungen der Soldatinnen und Soldaten mit Freizeit auszugleichen. Diese ist mindestens im Umfang von einem Tag je Monat zu gewähren, was auch für Reservistendienst Leistende gelte. Es sei Aufgabe der Vorgesetzten jeder Ebene für ein fürsorgliches Zeitmanagement und für eine zeitlich sinnvolle Ausgestaltung des Dienstbetriebes zu sorgen. Gegebenenfalls seien die organisatorischen Grundlagen zu hinterfragen, wenn die Personalausstattung dauerhaft nicht ausreiche, um den Auftrag zu erfüllen. Der Gesundheitsschutz der Soldatinnen und Soldaten sei höher zu gewichten, als das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Da der Freizeitausgleich nachträglich nicht gewährt werden konnte, entschied das Bundesministerium der Verteidigung in diesem Fall ausnahmsweise einen finanziellen Ausgleich nachzuzahlen. Diese Entscheidung und deutliche Klarstellung des Ministeriums zum Umgang mit dem Dienstzeitausgleich wird ausdrücklich begrüßt.

30.12 Besoldung und Zulagen

30.12.1 Einbußen bei der Besoldung trotz Beförderung

Ein Petent beklagte, dass nach seiner Beförderung vom Hauptgefreiten zum Stabsgefreiten seine Nettobezüge um 6,96 Euro gesunken sind. Hintergrund für diesen finanziellen Verlust ist die Bewertung der Gemeinschaftsunterkunft, in der ledige Mannschaftsdienstgrade verpflichtend wohnen müssen. Der Verlust besteht nach den Ausführungen des um Stellungnahme gebetenen Bundesministeriums des Inneren nur kurzfristig und wird beim Aufstieg in ein höheres Grundgehalt beseitigt. Dessen ungeachtet ist diese Rechtslage, die zahlreiche Soldatinnen und Soldaten betrifft, unbefriedigend. Das Unverständnis, nach einer Beförderung geringere Bezüge zu erhalten, ist nachvollziehbar. Die Rechtslage muss überprüft werden.

30.12.2 Tropenzulage bei Verwendung in Sheppard/USA

Soldatinnen und Soldaten, die in Sheppard stationiert sind, erhalten keine sogenannte Tropenzulage, obwohl dort von der US-Administration bestätigte Gefahren durch Moskitos bestehen und Fälle von Nilvirus vorgekommen sind. Bei der Zulage handelt es sich um eine Regelung, wonach die Verwendung von Soldaten in Ländern,

in denen sie gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt sind, bis zum Doppelten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann. Im Rahmen der Prüfung des Sachverhalts wies das Bundesministerium der Verteidigung darauf hin, dass es bei der Doppelanrechnung ausschließlich auf „gesundheitsschädigende klimatische Einflüsse“ ankomme. Andere Faktoren, wie beispielsweise das erhöhte Risiko bestimmter Infektionserkrankungen, könnten nicht berücksichtigt werden. Dies ist nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Fürsorgeverantwortung des Dienstherrn sollte erwogen werden, ob nicht doch die aktuelle Gefahr einer Infektionserkrankung beziehungsweise potentieller Krankheitsüberträger, wie Moskitos, als mittelbare Folge gesundheitsschädigender klimatischer Einflüsse ausreicht und in die Ermessensentscheidung einfließen kann.

Hellmut Königshaus

Wehrbeauftragter

31 Anlagen

31.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldatinnen und Soldaten

Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)

Artikel 17 Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45b Wehrbeauftragter

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
(Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes - WBeauftrG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677),
zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 68 Dienstrechtsneuordnungsgesetz
vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)**

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

- (1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).
- (2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.
- (3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Aufgrund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.
2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zu-leiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinalgewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

- (1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.
- (2) Der Wehrbeauftragte ist - unbeschadet des § 1 Abs. 2 - von Weisungen frei.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7

Eingaberecht des Soldaten

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 8

Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9

Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte aufgrund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13

Wahl des Wehrbeauftragten

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14

Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst

- (1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.
- (4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.
- (5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15

Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

- (1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.
- (2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.
- (3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod
 1. mit der Abberufung,
 2. mit der Entlassung auf Verlangen.
- (4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.
- (5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

- (1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.
- (2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.
- (3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

- (1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

**Auszug aus der Geschäftsordnung
des Deutschen Bundestages in der Fassung der
Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237),
zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534)**

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Verfahrensgrundsätze

**für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss
und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

31.2 Zentrale Dienstvorschrift A-2600/2 - Wehrbeauftragtenangelegenheiten

Zweck der Regelung:	Bearbeitung von Eingaben und Wehrbeauftragtenangelegenheiten, Rechtliche Bestimmungen, Verfahrensregelungen und Befugnisse.
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	GVPA
Gebilligt durch:	Staatssekretär Plg, FüSK, SE sowie AIN
Herausgebende Stelle:	Referat FüSK II 3
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich BMVg
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten	Nein
Gültig ab:	21.08.2014
Frist zur Überprüfung:	31.07.2019
Version:	1
Ersetzt/hebt auf:	Zentralerlass B-2600/2 „Bearbeitung von Wehrbeauftragtenangelegenheiten“ vom 05.05.2014
Aktenzeichen:	39-20-01
Identifikationsnummer:	A.26001.II

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze

1.1 Verfassungsrechtliche Stellung der oder des Wehrbeauftragten

2 Aufgaben und Befugnisse der oder des Wehrbeauftragten

2.1 Aufgaben

2.2 Befugnisse

3 Verfahrensregelungen

3.1 Allgemein

3.2 Bearbeitung

3.3 Anhörungen

3.4 Bearbeitung bei gleichzeitiger Beschwerde

3.5 Weitere Regelungen

3.6 Besuche der oder des Wehrbeauftragten

4 Unterrichtung der Soldatinnen und Soldaten

5 Datenschutz

6 Schlussbemerkungen

1 Grundsätze

1.1 Verfassungsrechtliche Stellung der oder des Wehrbeauftragten

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird eine Wehrbeauftragte oder ein Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages berufen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 68 Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert wurde.

2 Aufgaben und Befugnisse der oder des Wehrbeauftragten

2.1 Aufgaben

201. Die oder der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihr bzw. ihm auf Grund
 - seiner Besuche nach § 3 Nummer 4 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (WBeauftrG),
 - durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages,
 - durch Eingaben gemäß § 7 WBeauftrG oder
 - auf andere Weise

Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldatinnen bzw. der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

2.2 Befugnisse

202. Die oder der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben folgende Befugnisse:

Sie oder er kann von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister der Verteidigung und allen dieser bzw. diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

Dieses Recht kann nur verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe dem entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung.

203. Sie oder er kann auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders bzw. der Einsenderin zugrunde liegt, den Einsender oder die Einsenderin sowie Zeugen bzw. Zeuginnen und Sachverständige anhören.
204. Sie oder er hat jederzeit Besuchsrecht bei Truppenteilen, Stäben, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihren Einrichtungen, auch ohne vorherige Anmeldung. Dieses Besuchsrecht ist der oder dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch der Leitenden Beamtin oder dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechtes kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe dem entgegenstehen. Dazu ist die Entscheidung der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung über das Bundesministerium der Verteidigung Führungsstab der Streitkräfte II 3 (BMVg FüSK II 3) unverzüglich einzuholen.
205. Sie oder er kann auch nichtöffentliche Verhandlungen der Strafgerichte oder der Verwaltungsgerichte, die mit ihrem oder seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, und der Wehrdienstgerichte beiwohnen. In diesen Verfahren hat sie oder er das Recht zur Akteneinsicht wie eine Verfahrensbeeteiligte bzw. ein Verfahrensbeteiligter.
206. Sie oder er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
207. Sie oder er kann einen Vorgang der Stelle zuleiten, die für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständig ist.
208. Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 204 können die Befugnisse auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oder des Wehrbeauftragten wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

3 Verfahrensregelungen

3.1 Allgemein

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist die oder der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen der oder des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht sowie bei Besuchen Zweifel bestehen, ob zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen, ist unverzüglich die Entscheidung der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung über das BMVg FüSK II 3 einzuholen. Die oder der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

3.2 Bearbeitung

Für die Bearbeitung eines von der oder dem Wehrbeauftragten übersandten Ersuchens gilt:

302. Schreibt die oder der Wehrbeauftragte persönlich Angehörige der Bundeswehr an, antwortet diejenige bzw. derjenige, an die bzw. den das Schreiben gerichtet ist. Schreibt die oder der Wehrbeauftragte eine Dienststelle an, antwortet die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter. Die abschließende Stellungnahme ist grundsätzlich durch die Dienststellenleitung selbst zu zeichnen.
303. Erforderliche Untersuchungen führt die oder der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen. Gleiches gilt, wenn eine Dienststelle der Bundeswehr durch das BMVg mit der Beantwortung eines Ersuchens der oder des Wehrbeauftragten beauftragt wurde.
304. Die Bearbeitung von Angelegenheiten der oder des Wehrbeauftragten innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der GO-BMVg.
305. Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhaltes und übersenden das ihnen vorgelegte Untersuchungsergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an die Wehrbeauftragte oder den Wehrbeauftragten.
306. Wird der dem BMVg nachgeordnete Bereich mit Vorgängen von der Wehrbeauftragten bzw. dem Wehrbeauftragten unmittelbar, d. h. ohne Einbindung des Ministeriums, befasst, gilt grundsätzlich die Zentrale Dienstvorschrift „Zusammenarbeit des BMVg mit den Dienststellen des nachgeordneten Bereiches“ (A-500/1). Bei Vorgängen mit Bedeutung für die Leitung des BMVg ist die entsprechende fachliche Stelle

- im BMVg nachrichtlich zu beteiligen. In Fällen von herausgehobener grundsätzlicher bzw. strategischer Bedeutung ist der ministeriellen fachlich zuständigen Stelle vor Abgang auf dem Dienstweg zu berichten. Das Referat FüSK II 3 ist in beiden Fällen nachrichtlich zu beteiligen.
307. Stellungnahmen von Dienststellen der Bundeswehr, die nach Ersuchen durch die Wehrbeauftragte oder den Wehrbeauftragten aufgrund von Meldungen gem. der ZDv 10/13 „Besondere Vorkommnisse“ in den unten genannten Fällen oder aufgrund von Eingaben abgegeben wurden, sind unmittelbar mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang über das Zentrum Innere Führung, Bereich Innere und Soziale Lage, dem BMVg FüSK II 3 vorzulegen. Dies betrifft
- Eingaben oder Meldungen mit Verdacht auf „Straftaten nach dem Wehrstrafgesetzbuch“ gem. Anlage 6/1 (0601 – 0606) und Anlage 7/1 (0701 – 0703),
 - Eingaben oder Meldungen mit „Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Anlage 8/1; 0801),
 - Eingaben oder Meldungen mit „Verdacht auf Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ (Anlage 9/1; 0901), „Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung durch Soldaten und Soldatinnen“ und „Störung der Gemeinsamkeit des Dienstes wegen Betätigung zugunsten/ungunsten einer bestimmten politischen Richtung durch Soldaten und Soldatinnen“ (Anlage 15/1; 1501, 1502).
308. Darüber hinaus sind auf Anforderung dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn der Angelegenheit politische oder öffentliche/mediale Bedeutung beizumessen ist oder in der Sache ein gerichtliches Disziplinarverfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder die Einleitung zu erwarten ist.
309. Soweit Soldatinnen oder Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an die Wehrbeauftragte oder den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von deren ärztlicher Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber der bzw. dem Wehrbeauftragten.
- Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des Bundesministeriums der Verteidigung – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.
310. Die an die Wehrbeauftragte oder den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur der oder dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.
311. Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen (z. B. § 14 des Soldatengesetzes, § 67 des Bundesbeamtengesetzes und § 37 Beamtenstatusgesetzes, § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst) zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft.
312. Den Vorgang zur Prüfung einer Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekanntgegeben werden.
- Insbesondere bei Vernehmungen von Soldatinnen und Soldaten oder von Zeuginnen und Zeugen ist diesen nur der Teil einer Eingabe zur Kenntnis zu geben, der sie selbst betrifft oder zu dem sie vernommen werden.
313. Grundsätzlich wird ein Verfahren durch ein Schreiben der oder des Wehrbeauftragten abgeschlossen. Teilt die oder der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekanntzugeben.
314. Eingaben, welche die oder der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Stellungnahme übersendet, dürfen nur dann als Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) behandelt werden, wenn eine solche Umdeutung dem ausdrücklichen Willen der Petentin oder des Petenten entspricht.

3.3 Anhörungen

315. Macht die oder der Wehrbeauftragte von dem Recht auf Auskunft und Akteneinsicht (Nummer 202) Gebrauch, ist dies in jeder Hinsicht zu unterstützen. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 der Soldatenurlaubsverordnung (SUV) in Verbindung mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.
316. Soweit über Angelegenheiten angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, können Anzuhörende über Vorgänge bis zum Verschlussgrad „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) aussagen. Bei Vorgängen mit höherem Verschlussgrad hat die oder der Anzuhörende die Aussagegenehmigung über die zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen. Bei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sind die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.
317. Können die zuständigen Disziplinarvorgesetzten die Genehmigung nicht erteilen, holen sie die Entscheidung ihrer Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen bleibt dem BMVg FüSK II 3 vorbehalten.
318. Die angehörten Personen werden entsprechend dem Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, entschädigt. Diese erfolgt auf Antrag durch das Amt der oder des Wehrbeauftragten.

3.4 Bearbeitung bei gleichzeitiger Beschwerde

319. Wurde eine Beschwerde nach der WBO, einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 42 der Wehrdisziplinarordnung (WDO), eingelegt und liegt in gleicher Angelegenheit eine Eingabeangelegenheit vor, so ist die oder der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausfertigung der Entscheidung ist ihr bzw. ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsmittels sowie die Unanfechtbarkeit der Beschwerdeentscheidung sind gesondert mitzuteilen.
320. Geht eine Eingabeangelegenheit über eine eingelegte Beschwerde nach der WBO hinaus, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
321. Werden aufgrund einer Eingabeangelegenheit disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist die oder der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist der oder dem Wehrbeauftragten die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem gerichtlichen Disziplinarverfahren sind durch die Einleitungsbehörde oder die für sie tätige Wehrdisziplinaranwaltschaft auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.
322. Durch eine Eingabe an die Wehrbeauftragte oder den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an die Wehrbeauftragte oder den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

3.5 Weitere Regelungen

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die die oder der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

323. Richtet sich der Vorgang gegen eine Soldatin oder einen Soldaten, ist er der oder dem zuständigen nächsten Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
324. Die in Nummer 323 bezeichnete Stelle hat der Einsenderin bzw. dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann.

3.6 Besuche der oder des Wehrbeauftragten

325. Besuche der oder des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleichlautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils bzw. derselben Dienststelle) sind durch die betroffenen Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterinnen dem BMVg fernschriftlich/per Mail nach folgendem Muster zu melden:

Bundesministerium der Verteidigung
FüSK II 3
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin
(Mail: [BMVg_FuSK_II_3/BMVg/BUND/DE@BMVg](mailto:BMVg_FuSK_II_3@BUND.DE))

nachrichtlich auf dem Dienstweg:

Höhere Kommandobehörden und Bundesoberbehörden aller Organisationsbereiche oder dem BMVg unmittelbar unterstellte militärische Dienststellen

(Kdo H, Kdo Lw, MarKdo, KdoSKB, KdoSanDstBw, EinsFüKdoBw, PlgABw, LufABw, BAPersBw, BAAINBw, BAIUDBw, BSprA, BiZBw, UniBw HH/M, EKA, KMBA, BWDA, LufABw)

Inhalt:

Betr.: Truppenbesuch der/des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt
- Truppenteil/Dienststelle
- Standort und Unterkunft
- Anlass

4 Unterrichtung der Soldatinnen und Soldaten

Alle Soldatinnen und Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse der oder des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch ihre Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

401. Jede Soldatin und jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an die Wehrbeauftragte oder den Wehrbeauftragten zu wenden.
402. Die Anschrift lautet:

Die bzw. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin
(Mail: wehrbeauftragter@bundestag.de)

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“, Nr. 230 durch Aushang an der Informationstafel oder dem Informationsportal in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

403. Eingaben/Schreiben von Bundeswehrangehörigen an die Wehrbeauftragte oder den Wehrbeauftragten werden auch mit Dienstpost befördert. Sie können in der Einheit/Dienststelle abgegeben werden.
404. Soldatinnen oder Soldaten können sich nur einzeln an die Wehrbeauftragte oder den Wehrbeauftragten wenden.
405. Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
406. Wendet sich eine Soldatin oder ein Soldat vor Abfassung einer Eingabe an ihre oder seine Disziplinarvorgesetzte bzw. ihren oder seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihr bzw. ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 des Wehrstrafgesetzes, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an die Wehrbeauftragte oder den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann als Dienstvergehen geahndet werden.
407. Die Soldatin oder der Soldat darf nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden, weil sie bzw. er sich mit einer Eingabe an die Wehrbeauftragte oder den Wehrbeauftragten gewandt hat. Die Beachtung des Benachteiligungsverbot gemäß § 7 Satz 2 WBeauftrG ist sicherzustellen. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3, B 129).

408. Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Soldatinnen und Soldaten ihren Eingaben an die Wehrbeauftragte bzw. den Wehrbeauftragten nicht beifügen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Darstellung von einzelnen Tatsachen, die ihres oder seines Wissens nach einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus Sicht der Petentin oder des Petenten erforderlich, kann in der Eingabe darauf hingewiesen werden oder die Petentin bzw. der Petent nimmt unmittelbar Kontakt mit dem Amt der bzw. des Wehrbeauftragten auf, um ihr bzw. sein Anliegen unter Beachtung der Geheimschutzvorschriften vorzutragen.
409. Der oder dem Wehrbeauftragten ist auf Anfrage grundsätzlich Auskunft über die in Nummer 408 genannten Unterlagen und Tatsachen sowie Akteneinsicht in Unterlagen zu gewähren, die höher als VS-NfD eingestuft sind. Eine entsprechende Anfrage darf nur aus zwingenden Gründen der Geheimhaltung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister der Verteidigung selbst oder ihre bzw. seine ständige Vertreterin oder ihren bzw. seinen ständigen Vertreter im Amt versagt werden (vgl. § 3 Nr. 1 WBeauftrG). Anfragen von Dienststellen zur Entscheidung sind über das BMVg FüSK II 3 vorzulegen.

Die Hinweise in den Nummern 202, 204, 301, 315 und 316, sind dabei zu beachten.

5 Datenschutz

501. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Bundesdatenschutzgesetz im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (DB-BDSG BMVg) sind bei der Bearbeitung von Wehrbeauftragtenangelegenheiten (Einholung von Stellungnahmen, Anfertigung von Berichten/Vorlagen, Übersendung von Antwortschreiben usw.) zu beachten. Hierbei sind die in den DB-BDSG BMVg vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen – bis hin zum Schutzbereich 3 – zu berücksichtigen.

6 Schlussbemerkungen

601. Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit der oder dem Wehrbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihr bzw. ihm damit die Möglichkeit zu geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.
Das Verständnis der Soldatinnen und Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.
602. Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen in der Anwendung dieses Erlasses auf dem Dienstweg an BMVg FüSK II 3 zu melden.

31.3 Statistische Übersichten

Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge im Jahr 2014

Insgesamt sind im Berichtszeitraum **4645** Vorgänge erfasst worden. 229 Vorgänge berührten nicht den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten, waren anonym eingegangen, wurden wegen des Inhalts nicht weiter verfolgt oder waren Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten. Danach verbleiben für den Berichtszeitraum **4416** bearbeitete Vorgänge.

Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge	4645
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	98
Anonyme Vorgänge	38
Wegen des Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge	8
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	85
	229 *
Bearbeitete Vorgänge	4416
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge	1716
Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtszeitraum	2700

* Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender wurde darüber unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

Abschließend bearbeitete Vorgänge aus den Vorjahren (Überhänge) **	
2000	1
2002	1
2004	2
2006	1
2007	3
2008	4
2009	10
2010	26
2011	62
2012	127
2013	1338
gesamt	1575

** Bei diesen Vorgängen waren häufig sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge	4275
--	-------------

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Grundsatzfragen der Inneren Führung, Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Umstrukturierung	64	1,45
Anmerkungen und Bemerkungen zur Arbeit des Wehrbeauftragten	24	0,54
Im Ausland eingesetzte Soldaten	227 *	5,14
Menschenführung / soldatische Ordnung	940	21,29
Frauen in den Streitkräften	172	3,89
Vereinbarkeit von Familie und Dienst	513	11,62
Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen	436	9,87
Verwendungsplanung / Mängel in der Personalführung / Urlaub	489	11,07
Beförderung	143	3,24
Zulassung zu den Laufbahnen	24	0,54
Sicherheitsüberprüfung / Personalorganisation	45	1,02
Personelle Fragen der Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWDL)	86	1,95
Reservistenangelegenheiten / Wehrübungen	185	4,19
Heilfürsorge	244	5,53
Unterkünfte / Verpflegung / Bekleidung / Betreuung	148	3,35
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	524	11,87
Soziales / Versorgung	152	3,44
insgesamt	4416	100,00

* Unabhängig von den in mandatierten Auslandseinsätzen eingesetzten Soldatinnen und Soldaten haben sich 99 im Ausland stationierte Soldatinnen und Soldaten an den Wehrbeauftragten gewandt.

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender, Erkenntnisquellen	Soldaten männlich	Soldaten weiblich	Familienangehörige von Soldaten der Bw	Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	Abgeordnete des Bundestages	Privatpersonen außerhalb der Bw	Organisationen, Verbände u. Ä.	Truppenbesuche	Presseberichte	Besondere Vorkomm- nisse	Sonstige Erkenntnis- quellen	Gesamtzahl
Grundsatzfragen der Inneren Führung, Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Umstrukturierung	20	2	2	10	0	10	1	3	3	0	13	64
Anmerkungen und Bemerkungen zur Arbeit des WB	7	1	0	1	0	10	0	0	0	0	5	24
Im Ausland eingesetzte Soldaten	110	6	5	6	0	4	0	54	4	11	27	227
Menschenführung / soldatische Ordnung	313	22	11	7	1	23	0	52	8	465	38	940
Frauen in den Streitkräften	41	102	4	3	0	11	0	2	0	0	9	172
Vereinbarkeit von Familie und Dienst	298	122	33	4	2	13	0	9	0	0	32	513
Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen	291	38	13	25	0	54	0	10	0	0	5	436
Verwendungsplanung / Mängel in der Personalführung / Urlaub	393	52	4	12	0	9	0	14	0	0	5	489
Beförderung	129	9	1	2	0	2	0	0	0	0	0	143
Zulassung zu den Laufbahnen	19	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24
Sicherheitsüberprüfung / Personalorganisation	34	1	0	0	0	1	0	4	0	0	5	45
Personelle Fragen der Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWDL)	46	8	10	5	0	14	0	0	0	0	3	86
Reservistenangelegenheiten / Wehrübungen	5	4	0	158	0	14	1	2	0	0	1	185
Heilfürsorge	137	40	12	9	0	32	0	8	0	2	4	244
Unterkünfte / Verpflegung / Bekleidung	93	13	1	4	0	3	0	22	2	1	9	148
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	333	32	13	60	0	58	0	20	1	0	7	524
Soziales / Versorgung	85	13	3	15	0	30	0	2	0	3	1	152
insgesamt	2354	470	112	321	3	288	2	202	18	482	164	4416

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisations- bereiche	Bundesministerium der Verteidigung	Heer	Luftwaffe	Marine	Streitkräftebasis	Zentrale Sanitätsdienst- stellen der Bw	Bundeswehrverwaltung	Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	insgesamt
Grundsatzfragen der Inneren Führung, Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Umstrukturierung	0	9	1	3	5	0	4	42	64
Anmerkungen und Bemerkungen zur Arbeit des WB	0	0	2	1	2	0	1	18	24
Im Ausland eingesetzte Soldaten	0	28	21	18	105	7	5	43	227
Menschenführung / soldatische Ordnung	1	373	145	60	178	71	37	75	940
Frauen in den Streitkräften	0	39	16	11	27	40	5	34	172
Vereinbarkeit von Familie und Dienst	0	116	83	24	102	79	18	91	513
Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen	0	111	78	20	64	41	18	104	436
Verwendungsplanung / Mängel in der Personalführung / Urlaub	2	141	70	29	108	74	27	38	489
Beförderung	0	32	27	9	36	19	11	9	143
Zulassung zu den Laufbahnen	0	4	2	4	4	4	0	6	24
Sicherheitsüberprüfung / Personalorganisation	0	7	12	6	9	1	2	8	45
Personelle Fragen der Freiwillig Wehr- dienst Leistenden (FWDL)	0	27	5	9	5	6	4	30	86
Reservistenangelegenheiten / Wehrübungen	0	11	11	2	18	6	8	129	185
Heilfürsorge	0	38	34	17	41	47	9	58	244
Unterkünfte / Verpflegung / Bekleidung	1	35	17	20	16	11	23	25	148
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	0	93	54	35	88	54	23	177	524
Soziales / Versorgung	0	28	14	6	19	12	10	63	152
insgesamt	4	1092	592	274	827	472	205	950	4416

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen inkl. Reservisten	Generäle	Stabsoffiziere	Hauptleute	Leutnante	Unteroffiziere mit Portepee	Unteroffiziere ohne Portepee	Mannschaften	Unbekannter Dienst- grad oder nicht aus der Bundeswehr	insgesamt
Grundsatzfragen der Inneren Führung, Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Umstrukturierung	0	9	5	4	9	3	1	33	64
Anmerkungen und Bemerkungen zur Arbeit des WB	0	4	1	2	0	1	1	15	24
Im Ausland eingesetzte Soldaten	1	17	10	8	76	15	7	93	227
Menschenführung / soldatische Ordnung	0	37	44	39	226	132	256	206	940
Frauen in den Streitkräften	0	4	4	8	62	27	39	28	172
Vereinbarkeit von Familie und Dienst	1	18	25	26	271	69	43	60	513
Begründung und Änderung von Dienst- verhältnissen	0	17	17	22	164	58	81	77	436
Verwendungsplanung / Mängel in der Personalführung / Urlaub	0	26	46	25	254	65	54	19	489
Beförderung	0	8	12	18	83	11	9	2	143
Zulassung zu den Laufbahnen	0	0	2	1	6	4	11	0	24
Sicherheitsüberprüfung / Personalorganisation	0	3	6	4	16	5	3	8	45
Personelle Fragen der Freiwillig Wehr- dienst Leistenden (FWDL)	0	1	3	8	4	1	44	25	86
Reservistenangelegenheiten / Wehrübungen	0	29	18	16	65	8	27	22	185
Heilfürsorge	0	24	10	10	75	35	41	49	244
Unterkünfte / Verpflegung / Bekleidung	0	10	11	13	53	10	15	36	148
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	1	43	33	28	206	58	59	96	524
Soziales / Versorgung	0	4	16	3	58	24	13	34	152
insgesamt	3	254	263	235	1628	526	704	803	4416

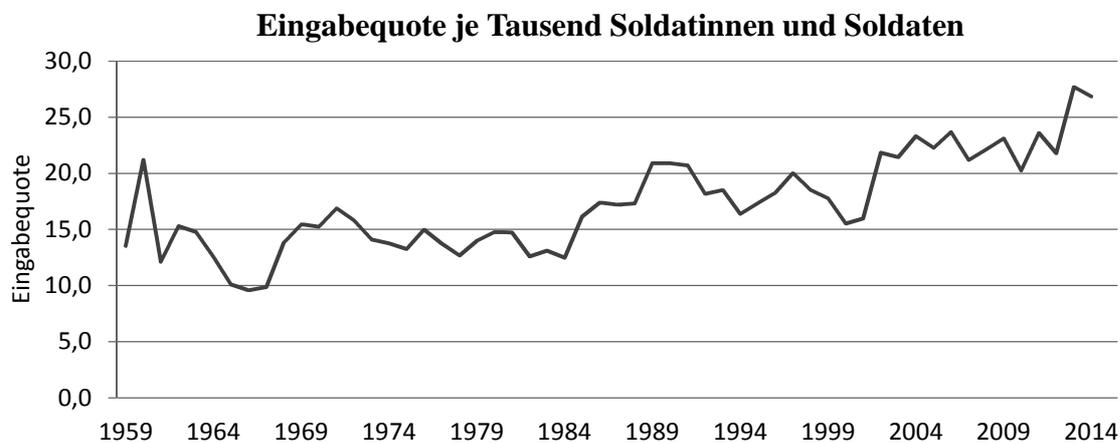
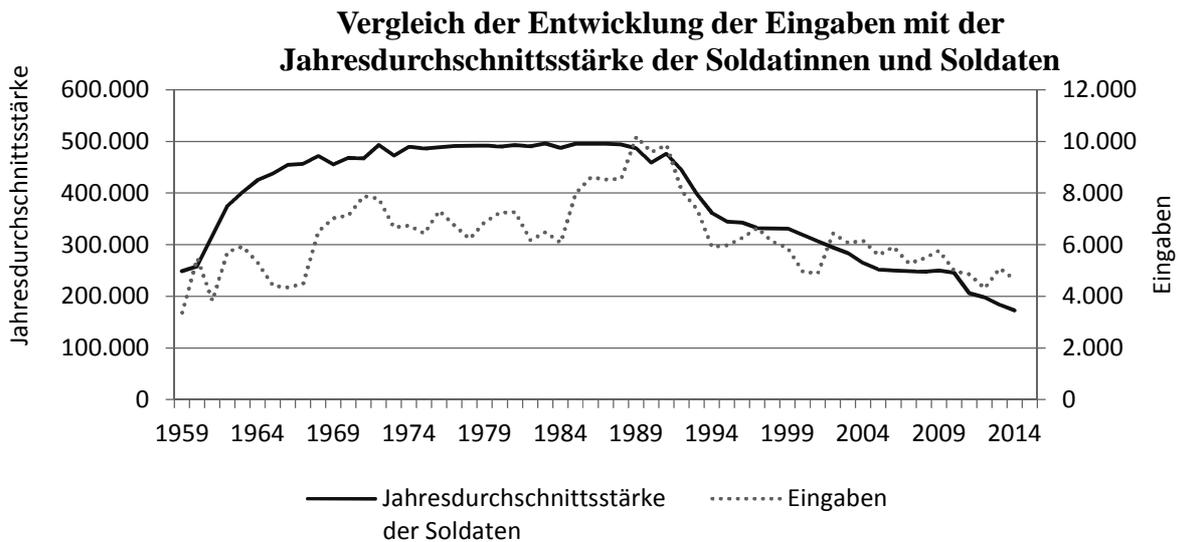
Von der Gesamtzahl der Dienstgrade entfallen auf	
Berufssoldatinnen und -soldaten	997
Soldatinnen und Soldaten auf Zeit	2192
Wehrübende, Reservistendienst Leistende	325
Unbekannt oder keine Angabe möglich	820
Freiwillig Wehrdienst Leistende	82
insgesamt	4416

Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2014

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben	Eingaben, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammeleingaben	anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fielen	Sonstige Vorgänge	Jahresdurchschnittsstärken von Soldatinnen und Soldaten	Eingabequote je Tausend Soldatinnen und Soldaten
1959	3.368	336	4	3	3.025	0	248.800	13,5
1960	5.471	254	17	10	5.190	0	258.080	21,2
1961	3.829	250	11	13	3.555	0	316.090	12,1
1962	5.736	170	16	13	5.537	0	374.766	15,3
1963	5.938	502	0	34	4.736	666	401.337	14,8
1964	5.322	597	0	26	4.047	652	424.869	12,5
1965	4.408	400	0	18	3.424	566	437.236	10,1
1966	4.353	519	0	24	3.810	0	454.569	9,6
1967	4.503	487	0	19	3.997	0	456.764	9,9
1968	6.517	484	0	16	6.017	0	472.070	13,8
1969	7.033	606	0	22	6.405	0	455.114	15,5
1970	7.142	550	0	16	6.576	0	468.484	15,2
1971	7.891	501	0	9	7.381	0	466.889	16,9
1972	7.789	344	12	21	7.412	0	492.828	15,8
1973	6.673	264	6	8	6.395	0	472.943	14,1
1974	6.748	249	4	4	6.491	0	490.053	13,8

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben	Eingaben, die den Aufgabebereich des Wehrbeauftragten nicht betrafen	Sammeleingaben	anonyme Eingaben	Eingaben, die die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fielen	Sonstige Vorgänge	Jahresdurchschnittsstärken von Soldatinnen und Soldaten	Eingabequote je Tausend Soldatinnen und Soldaten
1975	6.439	341	0	9	6.089	0	486.206	13,2
1976	7.319	354	0	3	6.962	0	488.616	15,0
1977	6.753	347	0	3	6.403	0	491.424	13,7
1978	6.234	259	0	10	5.965	0	491.481	12,7
1979	6.884	276	0	13	6.595	0	492.344	14,0
1980	7.244	278	0	23	6.943	0	490.243	14,8
1981	7.265	307	0	15	6.943	0	493.089	14,7
1982	6.184	334	0	9	5.841	0	490.729	12,6
1983	6.493	397	0	49	6.047	0	495.875	13,1
1984	6.086	301	0	16	5.755	14	487.669	12,5
1985	8.002	487	0	28	7.467	20	495.361	16,2
1986	8.619	191	0	22	8.384	22	495.639	17,4
1987	8.531	80	0	22	8.419	10	495.649	17,2
1988	8.563	62	0	38	8.441	22	494.592	17,3
1989	10.190	67	0	9	10.088	26	486.825	20,9
1990	9.590	89	0	26	9.449	26	458.752	20,9
1991	9.864	183	0	24	9.644	13	476.288	20,7
1992	8.084	69	0	13	7.973	29	445.019	18,2
1993	7.391	49	0	18	7.309	15	399.216	18,5
1994	5.916	66	0	21	5.810	19	361.177	16,4
1995	5.979	94	0	23	5.493	369	344.690	17,3
1996	6.264	63	0	20	6.112	69	342.870	18,3
1997	6.647	80	0	14	6.509	44	332.013	20,0
1998	6.122	84	0	11	5.985	42	330.914	18,5
1999	5.885	66	0	20	5.769	30	331.148	17,8
2000	4.952	58	0	8	4.856	30	318.713	15,5
2001	4.891	115	0	12	4.741	23	306.087	16,0
2002	6.436	110	0	13	6.270	43	294.800	21,8
2003	6.082	124	0	6	5.958	85	283.723	21,4
2004	6.154	134	0	16	6.020	80	263.990	23,3
2005	5.601	49	0	12	5.436	0	251.722	22,3
2006	5.918	67	0	16	5.727	108	249.964	23,7
2007	5.276	81	0	25	5.052	118	248.995	21,2

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben	Eingaben, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht betreffen	Sammeleingaben	anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fielen	Sonstige Vorgänge	Jahresdurchschnittsstärken von Soldatinnen und Soldaten	Eingabequote je Tausend Soldatinnen und Soldaten
2008	5.474	67	0	27	5.190	186	247.619	22,1
2009	5.779	80	0	46	5.454	247	249.900	23,1
2010	4.993	81	0	43	4.748	121	245.823	20,3
2011	4.926	60	0	62	4.612	192	206.091	23,9
2012	4.309	83	0	37	4.105	84	197.880	21,8
2013	5.095	128	0	56	4.842	69	184.012	27,7
2014	4.645	98	0	38	4.416	93	173.002	26,8
Gesamt	355.800	12.772	70	1.132	337.820	4.133		



Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**1. Truppenbesuche des Wehrbeauftragten**

Ort	Dienststelle
Ämari, Estland	Deutsches Kontingent Air Policing Baltikum
Bamako, Mali	Deutsches Einsatzkontingent EUTM
Beirut, LEB	Deutsches Einsatzkontingent UNIFIL
Bogen	Panzerpionierbataillon 4
Büchel	Taktisches Luftwaffengeschwader 33
Donauwörth	Systemunterstützungszentrum NH 90 / Tiger
Dresden	Offizierschule des Heeres
Eckernförde	Spezialisierte Einsatzkräfte der Marine, Kommando Spezialkräfte Marine
Eckernförde	1. U-Bootgeschwader
Erfurt	Führungsunterstützungsbataillon 383
Frankfurt am Main	Amt für Flugsicherung der Bundeswehr
Greding	Wehrtechnische Dienststelle 81
Hannover	Karrierecenter Hannover
Hardheim	Sicherungsbataillon 12
Jounieh, LEB	Deutsches Einsatzkontingent UNIFIL
Kaufbeuren	Technisches Ausbildungszentrum der Luftwaffe, Abteilung Süd
Köln	Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr
Köln	Amt für Heeresentwicklung
Limassol, Beirut	Deutsches Einsatzkontingent UNIFIL
Manching	Wehrtechnische Dienststelle 61
Meppen	Wehrtechnische Dienststelle 91
Mittenwald	Gebirgsjägerbataillon 233
München	Sanitätsakademie der Bundeswehr
Naquora, LEB	Deutsches Einsatzkontingent UNIFIL
Neckarzimmern	Materiallager Neckarzimmern
Neuburg an der Donau	Taktisches Luftwaffengeschwader 74
Nordholz	Marinefliegerkommando, MFG 3, MFG 5
Seedorf	Fallschirmjägerregiment 31
Weißenfels	Kommando Sanitätsdienstliche Einsatzunterstützung
Westerstede	Bundeswehrkrankenhaus Westerstede
Wilhelmshaven	Einsatzflottille 2

2. Begegnungen und Gespräche des Wehrbeauftragten

Der Wehrbeauftragte hatte in **96** Begegnungen unter anderem mit dem Bundespräsidenten, der Verteidigungsministerin, dem Diplomatischen Korps, den Inspektoren und Kommandeuren, den Militärggeistlichen sowie mit Präsidenten oberster Bundesbehörden Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Darüber hinaus nahm er an **112** Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen teil, die im Zusammenhang mit seinem gesetzlichen Auftrag standen.

3. Truppen- und Informationsbesuche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wehrbeauftragten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wehrbeauftragten führten im Berichtsjahr insgesamt **36** Informationsbesuche durch. Aufgesucht wurden Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Teilstreitkräfte und Organisationsbereiche.

Datum	Ort	
Januar 2014		
22.01.	Koblenz	Vortrag anlässlich des Kommandeurlehrganges beim Zentrum Innere Führung
22.-23.01.	Georgsmarienhütte	Vortrag und Aussprache bei der Tagung der Vertrauenspersonen Mannschaften auf Einladung „aktion kaserne“
Februar 2014		
26.-27.02.	Damp	Teilnahme an der 12. Arbeitstagung der Offiziere des Sanitätsdienstes im Norden
März 2014		
06.-08.03.	Oberwiesenthal	Teilnahme am Fachberatungsseminar Betreuung und Fürsorge
12.03.	Garlstedt	Teilnahme an Rechtsberatertagung Streitkräfteamt
20.03.	Berlin	Teilnahme Vortrag Generaloberstabsarzt Dr. med. Patschke, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik
April 2014		
09.-10.04.	Georgsmarienhütte	Vortrag und Aussprache bei der Tagung Vertrauenspersonen Mannschaft auf Einladung „aktion kaserne“
Mai 2014		
26.-28.05.	Ulm	Info-Besuch Bundeswehrkrankenhaus Ulm
Juni 2014		
04.06.	Koblenz	Vortrag beim Zentrum Innere Führung „Innere Führung für Kommandeure“
04.-05.06.	Eschweiler	Auswertungsgespräch Wehrmaterial 2014 TSL/FSHT
04.-05.06.	Duderstadt	Teilnahme an Beratungsgremiumtreffen der evangelischen Militärseelsorge
19.-21.06.	Göhren	Teilnahme an Fachberatungsseminar Betreuung und Fürsorge
25.06.	Panker	Infobesuch Truppenübungsplatz Todendorf
30.06.	Koblenz	Vortrag Rechtsberater Einweisungslehrgang

Juli 2014		
02.07.	Weißenfels	Kommandoübergabe Sanitätsdienstliche Einsatzunterstützung
06.-12.07.	Hammelburg	Teilnahme an Veranstaltung Infanterieschule Hammelburg
10.-11.07.	Hamburg	Teilnahme und Vortrag an Symposium „Soldatinnen in der Bundeswehr“, Führungsakademie Bundeswehr
23.07.	Berlin	Infogespräch mit Beauftragter für Angelegenheiten von Hinterbliebenen, Frau Heidinger, BMVg
24.07.	Berlin	Infogespräch mit PTBS-Beauftragten, Brigadegeneral von Heimendahl, BMVg
August 2014		
25.08.	Köln	Teilnahme an Auswahlkonferenz zur Übernahme in das Dienstverhältnis des Berufssoldaten
September 2014		
10.-11.09.	Neuwied-Engers	Teilnahme und Vortrag Dienstbesprechung Rechtsberater/Rechtslehrer Marine und Sanitätsdienst der Bundeswehr
15.09.	Weißenfels	Besuch beim Kommando Sanitätsdienstliche Einsatzunterstützung, Sanitätsregiment 32
15.-17.09.	Pfronten/ Allgäu	Teilnahme an Fachberaterseminar „Betreuung und Fürsorge unter einem Dach“
17.09.	Bonn	Teilnahme und Vortrag an Offizier-/Unteroffizierweiterbildung Streitkräfteamt
23.-24.09.	Koblenz	Vortrag anlässlich des Kommandeurlehrganges beim Zentrum Innere Führung
24.09.	Berlin	Arbeitsgespräch im BMVg mit Beauftragter für die Vereinbarkeit Familie und Beruf/ Dienst in der Bundeswehr
28.-29.09.	Bamberg	Teilnahme an Landestagung der ehemaligen Soldaten, Reservisten und Hinterbliebenen im Landesverband Süddeutschland
Oktober 2014		
01.10.	Strausberg	Teilnahme und Vortrag Dienstbesprechung Rechtsberater / Rechtslehrer Heer
06.-07.10.	Speyer	Teilnahme an Tagung der Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht e.V.
14.-15.10.	Berlin	Teilnahme an der 9. Gesamttagung der Militärischen Gleichstellungsbeauftragten
20.-21.10.	Köln	Teilnahme und Vortrag Dienstbesprechung Rechtsberater/Rechtslehrer Luftwaffe
November 2014		
04.11.	Bonn	Teilnahme an Besprechung der ARGE PTBS des BMVg
06.11.	Hannover	Vortrag anlässlich der Großen Kommandeurtagung 1. Panzerdivision

19.11.	Koblenz	Vortrag anlässlich des Kommandeurlehrganges beim Zentrum Innere Führung
25.-26.11.	Brühl	Teilnahme an G 1/A 1-Tagung
Dezember 2014		
10.-11.12.	Teisendorf	Vortrag und Aussprache bei der Tagung der Vertrauenspersonen Mannschaften auf Einladung „aktion kaserne“

4. Besuchergruppen

In der Dienststelle wurden **107** Besuchergruppen durch den Wehrbeauftragten oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die verfassungsmäßige Stellung des Wehrbeauftragten, seine Aufgaben und die Schwerpunkte seiner Arbeit unterrichtet.

Datum	Besuchergruppe	Anzahl der Teilnehmer
Januar 2014		
13.01.	Katholische Geistliche der Diözese Münster	30
13.01.	Delegation aus Japan	20
15.01.	Soldaten, Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft e.V.	33
15.01.	Deutsch-englische Delegation	50
22.01.	Soldaten der Unteroffizierschule Delitzsch	24
29.01.	Deutsch-mazedonische Delegation	15
29.01.	Deutsch-pakistanische Delegation	11
Februar 2014		
06.02.	Deutsch-lettische Delegation	22
06.02.	Vorstand Förderkreis Molinari-Stiftung	7
13.02.	Bildungswerk des Deutschen Bundeswehrverbandes Karl-Theodor-Molinari-Stiftung e.V.	4
19.02.	Soldaten der Unteroffizierschule des Heeres	17
20.02.	Deutsch-litauische Delegation	25
20.02.	Soldaten der Marineunteroffizierschule, Teileinheit Berlin	19
20.02.	Soldaten der Marineschule Mürwik	60
26.02.	Schüler der Deutschen Abteilung der NATO International School SHAPE aus Belgien	20
26.02.	Soldaten, Hermann-Ehlers-Stiftung	15
März 2014		
06.03.	Deutsch-US-amerikanische Delegation	25
12.03.	Mitarbeiter des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr	12
19.03.	Soldaten der Unteroffizierschule des Heeres	25
20.03.	Deutsch-niederländische Delegation	25

21.03.	Deutsch-chilenische Delegation	10
25.03.	Soldaten, Hermann-Ehlers-Stiftung	30
27.03.	Deutsch-kosovarische Delegation	13
April 2014		
01.04.	Offiziere	30
01.04.	Evangelische Militärgeistliche	12
02.04.	Soldaten der Unteroffizierschule des Heeres	25
03.04.	Soldaten der 2. Kompanie des Logistikkataillons 172	27
03.04.	Soldaten Zentrum Innere Führung	25
04.04.	Angehörige des Familienbetreuungszentrums Berlin	22
10.04.	Deutsch-estnische Delegation	25
16.04.	Soldaten der Unteroffizierschule des Heeres	25
16.04.	Soldaten der Marineunteroffizierschule Berlin	25
24.04.	Soldaten des Aufklärungszentrums Heeresaufklärungstruppe	64
Mai 2014		
06.05.	Seminar zur historischen und politischen Bildung für Angehörige der Bundeswehr, Einsatzbereich B des Zentrums für Kampfmittelbeseitigung	22
08.05.	Deutsch-französische Delegation	25
13.05.	Studenten der Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation	37
14.05.	Deutsch-montenegrinische Delegation	13
21.05.	Soldaten der Unteroffizierschule des Heeres	25
22.05.	Deutsch-belgische Delegation	25
22.05.	Französische Delegation	14
30.05.	Polizeivollzugsbeamte	25
Juni 2014		
04.06.	Soldaten der Marineunteroffizierschule Berlin	18
04.06.	Soldaten Zentrum Innere Führung	9
11.06.	Soldaten der Unteroffizierschule des Heeres	25
11.06.	Vorstand des Gesamtvertrauenspersonenausschusses	20
18.06.	Soldaten, Hermann-Ehlers-Stiftung	18
19.06.	Deutsch-armenische Delegation	15
20.06.	Nigerianische Delegation	15
25.06.	Soldaten der Unteroffizierschule des Heeres	16
26.06.	Soldaten der Soldatenselbsthilfe gegen Sucht e.V.	35
26.06.	Deutsch-englische Delegation	25
30.06.	Soldaten des Unteroffizierkorps der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg	30

Juli 2014		
01.07.	Soldaten der Emmich-Cambrai-Kaserne	30
07.07.	Soldaten der Offizierschule der Luftwaffe	11
08.07.	Soldaten der Schule für Strategische Aufklärung	19
11.07.	Soldaten des Bundesministeriums der Verteidigung	53
15.07.	Soldaten der Marineunteroffizierschule Berlin	25
16.07.	Soldaten der Unteroffizierschule des Heeres	25
16.07.	Delegation der Ombudsleute für Menschenrechte aus Russland	12
29.07.	Soldaten Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft e.V. - West	24
August 2014		
05.08.	Soldaten der Marineunteroffizierschule Berlin	25
07.08.	Deutsch-polnische Delegation	30
13.08.	Deutsch-usbekische Delegation	5
20.08.	Soldaten Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft e.V. - Nord	19
21.08.	Deutsch-tschechische Delegation	25
27.08.	Soldaten der Unteroffizierschule des Heeres	20
28.08.	Soldaten, Hermann-Ehlers-Stiftung	10
28.08.	Soldaten der Marineunteroffizierschule Berlin	25
September 2014		
01.09.	Abgeordnete des Kontroll- und Verfassungsausschusses des norwegischen Stortings (Botschaft Norwegen)	20
03.09.	Deutsch-ungarische Delegation	25
04.09.	Soldaten der Marineunteroffizierschule Berlin	25
16.09.	Studenten der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Mayen	34
18.09.	Deutsch-niederländische Delegation	25
24.09.	Soldaten, Akademie für Politik, Wirtschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern e.V.	25
25.09.	Soldaten der Marineunteroffizierschule Berlin	25
29.09.	Soldaten des Bundeswehrkrankenhauses Ulm	30
30.09.	Soldaten, Hermann-Ehlers-Stiftung	18
Oktober 2014		
01.10.	Soldaten, Besuchergruppe MdB Norbert Schindler	25
06.10.	Vertreter der Streitkräfte Myanmar durch die Konrad-Adenauer-Stiftung	15
08.10.	Soldaten des Instandsetzungszentrums 13	12
08.10.	Soldaten der Sanitätsakademie der Bundeswehr	13
09.10.	Soldaten des Abgesetzten Bereiches Zentrum Elektronischer Kampf Fliegende Waffensysteme, Deutscher Anteil Provinzkoordinierungszentrum	25
13.10.	Lehrerseminar, Fridtjof-Nansen-Akademie	20

14.10.	Deutsch-englische Delegation	23
14.10.	Mongolische Stabsoffiziere	3
15.10.	Soldaten der Marineunteroffizierschule Berlin	18
22.10.	Soldaten des Spezialpionierbataillons 164 Husum	18
28.10.	Soldaten, Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V.	27
28.10.	Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft 60 plus, SPD-Ortsverein Wunstorf	50
29.10.	Soldaten der Marineunteroffizierschule Berlin	25
November 2014		
05.11.	BMVg, Büro des Generalinspektors	9
12.11.	Jordanische Stabsoffiziere	9
13.11.	Soldaten der Marineunteroffizierschule Berlin	22
17.11.	Eurofighter Piloten	15
17.11.	Soldaten der Offizierschule der Luftwaffe	20
18.11.	Soldaten des Stabs- und Fernmeldebataillons Einsatzführungskommando	16
20.11.	Soldaten der Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation	33
20.11.	Deutsch-französische Delegation	25
24.11.	Advanced Staff and Command Course	80
25.11.	Soldaten, Hermann-Ehlers-Stiftung	22
28.11.	Rechtsberater vom Marinekommando	12
Dezember 2014		
01.12.	Niederländischer Verteidigungsausschuss	15
03.12.	Soldaten, Hermann-Ehlers-Stiftung	9
04.12.	Soldaten des Objektschutzregiments der Luftwaffe	12
05.12.	Soldaten des Lehrgangs für künftige Kommandeure im Sanitätsdienst	25
10.12.	Deutsch-chinesische Delegation	10
12.12.	Koreanische Delegation der Botschaft Republik Korea	9

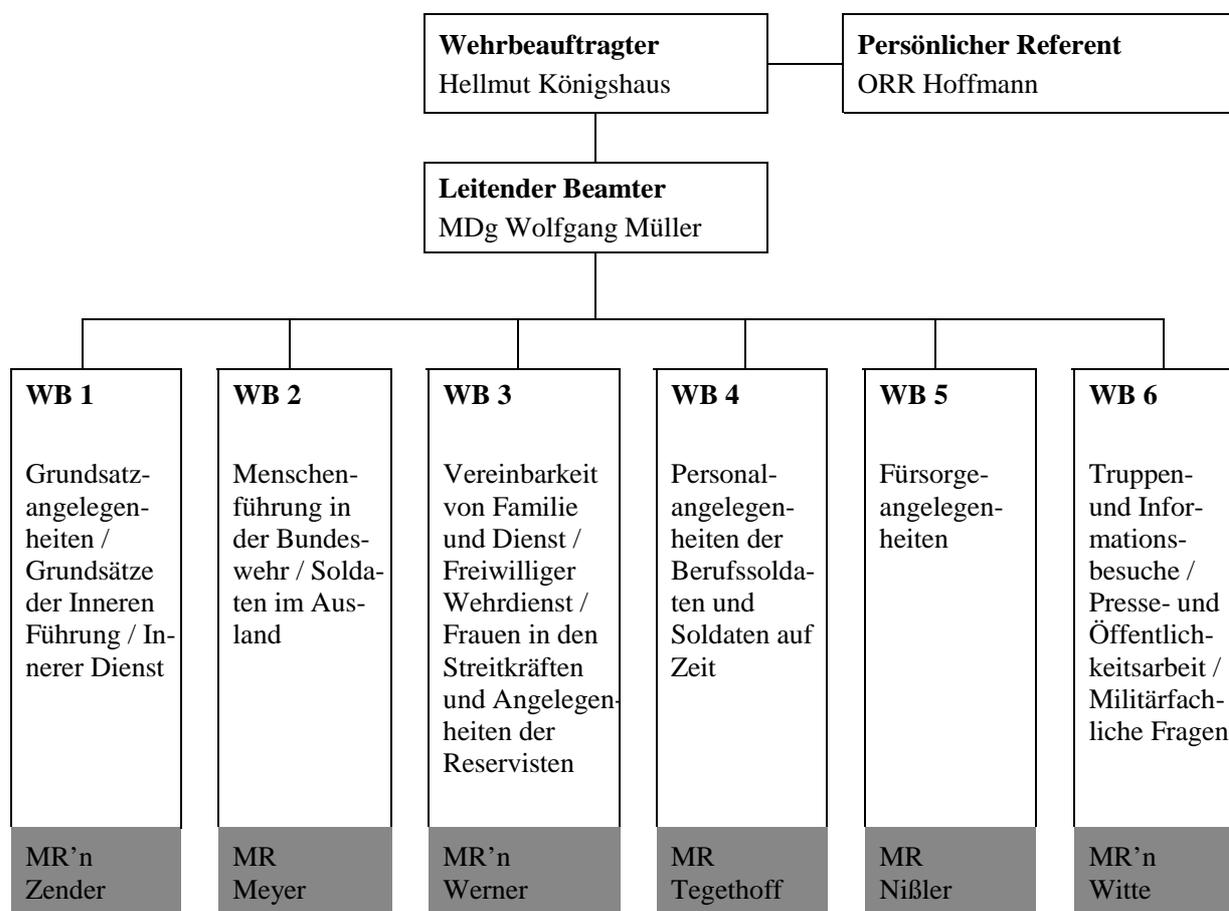
31.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2014 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht				Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nummer der Bundestagsdrucksache	Beschlussesmpfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache)	Datum	Nummer der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenografischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. WP	2937 3. WP	29. Juni 1961	16	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. WP	2937 3. WP	29. Juni 1961	16	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	3	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	11	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	15	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	10	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	10	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	11	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	20	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	24	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	3 5	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	12	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1972	18 19	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	6	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	13	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	16 23	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	23 25	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	5	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	11 12	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	15 16	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	22 22	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	3 9	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	10	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	2	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	8	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	12 16	S. 9261 ff. S. 11983 ff.

Jahresbericht				Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nummer der Bundestagsdrucksache	Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache)	Datum	Nummer der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenografischen Bericht
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	21 22	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	4	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	7 8	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	15	S. 11426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	22	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	4	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	11	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	16 22	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	24	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	8	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	13	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	20	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	24	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	8	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000 und 26. Oktober 2000	9 12	S. 9117 S. 12186 ff.
2000	13. März 2001	14/5400	14/7111	31. Mai 2001 und 15. November 2001	17 20	S. 16995 ff. S. 19734 ff.
2001	12. März 2002	14/8330	--	19. April 2002	23	S. 23000 ff.
2002	11. März 2003	15/500	15/1837	3. April 2003 und 13. November 2003	3 7	S. 3055 ff. S. 6506 ff.
2003	9. März 2004	15/2600	15/4475	6. Mai 2004 und 16. Dezember 2004	10 14	S. 9837 ff. S. 13808 ff.
2004	15. März 2005	15/5000		20. Januar 2006	1	S. 825 ff.
2005	14. März 2006	16/850	16/3561	30. Juni 2006 und 14. Dezember 2006	4 7	S. 4298 ff. S. 7300 b ff.
2006	20. März 2007	16/4700	16/6700	21. Juni 2007 und 13. Dezember 2007	10 13	S. 10812 ff. S. 13953 ff.
2007	4. März 2008	16/8200	16/10990	19. Juni 2008 und 4. Dezember 2008	16 19	S. 17923 D ff. S. 20818 A ff.
2008	24. März 2009	16/12200 17/591 Nr. 1.6	17/713	23. April 2009 26. Februar 2010	21 2	S. 23552 D ff. S. 2221 ff.
2009	16. März 2010	17/900	17/3738	6. Mai 2010	4	S. 3891 A ff.
2010	25. Januar 2011	17/4400	17/6170	24. Februar 2011 und 22. September 2011	9 12	S. 10546 A ff. S. 15048 A ff.

Jahresbericht				Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nummer der Bundestagsdrucksache	Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache)	Datum	Nummer der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenografischen Bericht
2011	24. Januar 2012	17/8400	17/11215	27. September 2012 und 16. Januar 2013	195 216	S. 23439 A ff. S. 26693 B ff.
2012	29. Januar 2013	17/12050	18/297	19. April 2013 und 16. Januar 2014	235 8	S. 29550 C ff. S. 415 B ff.
2013	28. Januar 2014	18/300	18/1917	20. März 2014 und 25. September 2014	23 54	S. 1780 A ff. S. 5001 B ff.
2014	27. Januar 2015	18/3750				

31.5 Organisationsplan



Postanschrift

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Besucheranschrift:

Neustädtische Kirchstraße 15
10117 Berlin
Telefon: +49 30 227-38100
Fax: +49 30 227-38283
IVBB-Rufnummer: +49 30 1818-38100
wehrbeauftragter@bundestag.de
www.bundestag.de

32 Stichwortverzeichnis**A**

Abbrecherquote.....	46
ACTIVE ENDEAVOUR.....	34
ACTIVE FENCE.....	11
Afghanistan.....	8, 11, 20, 22 f., 30 ff, 35, 44, 60 f.
Agenda Attraktivität	<i>siehe Attraktivitätsagenda</i>
Aktives Regelmagement.....	18
Alkohol.....	35
Altersversorgung.....	66
Altmark.....	27
Ammerlandklinik.....	58
Amt für den Militärischen Abschirmdienst.....	53
Anonyme Eingaben	82, 91
Antisemitismus	25
Arbeitszeitmodelle.....	14, 58
Arzt-Patienten-Verhältnis	59
Arzt-Praxisinformationssystem.....	10, 59
ATALANTA	12, 23, 31 f.
Attraktivität des Dienstes....	2, 9, 14, 16, 38, 47, 56, 64, 66
Attraktivitätsagenda.....	14 f., 38, 47, 56, 67
Ausbildung... 8, 9, 12, 19 ff, 27 f., 30 ff, 45, 49, 51, 53, 55, 57, 60, 71, 77 f.	
Ausbildungs- und Verwendungsreihen.....	49
Ausbildungsmangel	21
Auslandseinsatz ... 12, 19, 21 f., 30 ff, 34 f., 41, 43, 56, 60, 62, 64, 68, 70	
Auslandsverwendung.....	65, 67, 71, 74
Auslandsverwendungsfähigkeit	62, 64
Auslandsverwendungszuschlag (AVZ).....	34
Ausrüstung.....	8, 18 ff, 30
äußeres Erscheinungsbild	44, 45
Auswahlverfahren.....	8, 47 ff, 56, 77
Autonomous Vessel Protection Detachments (AVPD)...	31

B

Balkaneinsatz.....	60
Baltikum	8, 30, 101
Base Aérienne 188, Djibouti.....	32
Beförderung	48 f., 51, 54 f., 71, 78, 94 ff.
Beihilfe	9
Belegrechte	39
Benachteiligungsverbot	29, 69
Berufsförderung.....	68
Berufssoldaten	8, 30, 46 f., 77, 84, 98, 103
Besoldung.....	53, 66, 78, 94 ff.
Besondere Vorkommnisse	25, 89
Betreuungskommunikation.....	24
Beurteilung	33, 48 f., 51
BO 41.....	53
Boardingsicherungsteam.....	12
Bordzulage.....	34
Brandanschlag	27
Breite vor Tiefe.....	11, 12
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15, 54, 77
Bundesfreiwilligendienst	57
Bundesrechnungshof.....	20
Bundesversorgungsgesetz	65

Bundesverwaltungsgericht	16, 60, 66
Bundeswehr in Führung	24
Bundeswehrkrankenhäuser.....	9, 57 f., 61
Burn-Out	57

C

Camp Qargha	35
Camp UCATEX	33
Cape Ray.....	30, 34
Coaching von Spitzenpersonal	24

D

Dakar.....	30, 34
Dienstaufsicht.....	28
Diensthundeführer.....	51
Dienstliche Überlastung	10
Dienstplichtverletzung	28
Dienstuniform	43
Dienstzeitregelung.....	16
Dienstzeitverkürzung	50, 51, 77
Dingo	19, 21
Diskriminierung	54
Disziplinarverfahren.....	27, 29, 50, 71 f., 75, 82, 89 f.
Dresdner Erlass	52
Dunkelzifferstudie.....	61
Dutzmann, Dr. Martin.....	70

E

Eagle IV	19
Ebola	8, 30 f., 58
Einbruch in die Kameradenehe	44
Eingabebearbeitung.....	16, 52, 75
Einmalentschädigung	64
Ein-Mann-Stube	15
einsatzbedingte psychische Erkrankung.....	61
Einsatzbelastung.....	13, 74
Einsatzführungskommando.....	33, 107
Einsatzgeschädigte	62, 65
Einsatzmedaille	27, 35
Einsatzplanung	8
Einsatzsystematik 4/20.....	11, 12
Einsatzunfallverordnung	64, 65
Einsatzversorgung.....	10, 64, 65
Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz.....	65
Einsatzverwendungsfähigkeit.....	62
Einsatzvorbereitende Ausbildung.....	28
Einsatz-Weiterverwendungsgesetz.....	65
El Fasher	35
Elternzeit	17, 37, 40
Entpflchtung.....	52
Entschädigungsleistungen	64
Erschwerniszulagen.....	66
ESB-Verfahren.....	22
Estland	33, 101
EU-Arbeitszeitrichtlinie	13, 16, 58
EUFOR RCA	8, 30, 33

Eurofighter.....	8, 18 f., 107
EUTM SOMALIA.....	30
Evangelische Militärseelsorge.....	61
Extremismus.....	25

F

Facharzt Ausbildung.....	55, 58
Familiäre Belastungen.....	41, 74
Familien- und Angehörigenseminare.....	63
Familienfreundliche Personalplanung.....	38
Familienheimfahrten.....	68, 76
Feldpost.....	34
Fernmelder.....	13
Feuerwehrkräfte.....	13
Fliegerbrillen.....	23
Fliegerzulage.....	53
Flottendienstboote.....	34
Flugberaterfeldwebel.....	49
Fluglotsen.....	13
Flugsicherung.....	28, 49, 101
Flugunfall.....	8, 23
Fluthilfe 2013.....	27
Fortbildung.....	14, 37
Frauen.....	36, 42, 75, 94 ff, 111
Fregatte Augsburg.....	34
Freiwillig Wehrdienst Leistende.....	42, 46, 63, 65, 94, 96 ff
Fremdenfeindlichkeit.....	25
Führungsverhalten.....	9, 24, 28, 70, 72
Fürsorgepflicht.....	25, 35, 57, 59, 63, 66

G

G36.....	18, 20 f.
Gebirgsjägerbataillon 233.....	13, 101
Gehörschutz.....	22
Gesamtvertrauenspersonenausschuss.....	14
Gleichstellungsbeauftragte.....	43
Großtagespflege.....	39
Ground Proximity Warning Systems (GPWS).....	8, 23
Grundausbildung.....	9, 27, 91
Grundbetrieb.....	8, 12, 16, 18 f., 26, 47

H

Hafenliegezeiten.....	34
Handfeuerwaffen.....	20
Härtefallstiftung.....	59 f.
Haushaltshilfen.....	9, 41
Haushaltsmittel.....	15, 57, 62 f., 67, 70
Henning-von-Tresckow-Kaserne.....	8
Hinterbliebene.....	63, 65
Hinzuverdienstgrenzen.....	66
Hubschrauber.....	12, 19, 23

I

Impfschäden.....	65
Infrastruktur.....	9, 14 f., 54
Innere Führung.....	17, 62, 89, 102 ff, 107
Internet.....	19, 24, 26, 34, 61

In-vitro-Fertilisation.....	66
ISAF.....	8, 12, 19, 23, 30 ff., 35 f., 41, 74
IT-Feldwebel.....	13
IT-Personal.....	13

K

Kabul.....	35, 75
Kampfmittelbeseitigungsfeldwebel.....	49
Kampfschwimmer.....	12
KFOR.....	8
Khartum.....	35
Kinderbetreuung.....	9, 14, 36, 39
Kindertagesstätten.....	38 f.
Knalltrauma.....	22
Kommando Heer.....	17, 20, 27, 52, 75 ff
Kontingentbefragung Einsatz Ausbildung EAKK.....	32
Korvetten.....	11, 24
Kosovo.....	8, 60
Koulikoro.....	31, 33 f.
Krankenhausinformationstechnik.....	58
Krankenpflegeschulen.....	57
Krebserkrankungen.....	59 f.
Kriegsdienstverweigerung.....	56
Kriegsopferfürsorgegesetz.....	65
Kultusministerkonferenz.....	37

L

Langzeitstudie „Afghanistanrückkehrer“.....	41
Laufbahnnachteile.....	49 f.
Lehrgänge.....	49 f.
Lenkflugkörper HOT 3.....	23
Leopard 2.....	21
Libanon.....	11, 34
Lotsenkonzept.....	62
Lucie.....	22
Luftumschlagkräfte.....	12
Luftwaffengeschwader 33.....	16
Luftwaffengeschwader 74.....	39, 101
Luftwaffenstützpunkt Termez.....	32

M

Mali.....	31, 33 f., 101
Manching.....	13, 16, 101
Mangelbefähigung.....	10
Mangelverwendungsreihen.....	49
MARDER.....	20
Marineflieger.....	12, 23, 60
Marineschutzkräfte (MSK).....	31
Marinetechnikdienst.....	12
Masar-e Scharif.....	32
Maschinenpistole MP2.....	21
Maschinenpistole MP7.....	21
medizinische Versorgung.....	31, 59
Melderechtsregelung.....	68
Militärische Gleichstellungsbeauftragte.....	43
Militärseelsorge.....	63, 70, 102
Mobbing.....	43, 75
Mogadischu.....	30
Monrovia.....	30

Munitionsdiebstahl26

N

Nachtsichtbrillen.....22
 Nachwuchsgewinnung 13, 45, 46
 NATO-Einsatzmedaille35
 Neuausrichtung der Bundeswehr8, 10 f., 14, 30, 47, 52,
 57, 63
 Neuausrichtung der Bundeswehrkrankenhäuser57
 Neuburg an der Donau39, 101
 NH 90 8, 18, 23
 Nichtärztliches Sanitätspersonal56
 Niederlande..... 11, 43
 Nordirak.....8, 30
 Nörvenich 16

O

Oberst Schöttler Verehrten-Stiftung61
 Offizierschule des Heeres 39, 101
 Opt-Out Regelung.....58
 Ortskräfte35

P

Paartherapien63
 Panzerbrigade 2162
 PATRIOT 11
 Pendlers..... 15, 40, 67
 Personalakten..... 54 f.
 Personalentwicklung47, 55
 Petitionsrecht80
 Pistole P3020
 Planungssicherheit28, 74, 75
 Portabilität 15, 66
 Prävalenzstudie60
 Präventivkur.....41
 Präventivmaßnahme41
 Psychische Erkrankungen65
 Psychotherapien.....63
 PUMA.....20

R

Radarsoldaten 59 f.
 Radarstrahlen60
 Radmuttern9, 27
 Ratgeber für Angehörige einsatzbelasteter Soldaten.....62
 Ratgeber für einsatzbelastete Soldaten.....62
 Reservistendienst Leistende 17, 30, 32, 45 f., 65, 76, 78
 Resilienzsteigerung62
 Resolute Support Mission8
 Rink, Dr. Sigurd.....70
 Rotationserlass51
 Route-Clearance-Systems22
 Routenplaner.....67

S

Sanitätsdienst 10, 16, 39, 41, 55 f., 58, 103, 107
 sanitätsdienstliche Versorgung 9, 56, 59
 Sanitätseinrichtungen 59
 Sanitätsoffiziere 55 f.
 SATCOM 24
 Schadensstellung.....50, 54, 77
 Schießausbildungskonzept 20, 32
 Schnellbootgeschwader 7 11
 Sea King 12, 19
 Sea Lynx 12, 19, 22
 Seedorf 26, 101
 Seiteneinsteiger 28, 55
 sexuelle Belästigung 43, 44
 Sicherheitslage9, 26, 32, 35
 Sicherheitsüberprüfungen..... 13, 39, 47, 53 f.
 Soldaten- und Veteranenstiftung 61
 Somalia 35, 64
 Sonderurlaubsverordnung 38
 Soziale Medien..... 26
 Spanien..... 11
 Spezialkräfte 101
 Sporttherapie 63
 Standortnahe Kinderbetreuung 39
 Stichwortverzeichnis 112
 Studie „Berufliche Identität von Sanitätsoffizieren“ 56
 Studie „Truppenbild ohne Dame?“ 42 f.
 Suizide 69

T

Taktisches Luftwaffengeschwader 33 13
 Taktisches Luftwaffengeschwader 51 „Immelmann“ 19
 Tätowierung 44 f.
 Teilzeitarbeit 14
 Telearbeit 9, 37, 74
 Telemedizin..... 58
 Termez 32
 tiergestützte Therapie 61
 TIGER 23
 Tornado 8, 23
 Trabzon 12
 Transall 8, 18
 Traumaambulanz..... 63
 Trennungsgeld..... 9, 14, 16, 40, 66 f.
 truppenärztliche Versorgung 61
 Truppendienstgerichte 29, 50
 Türkei 11

U

Übergangsbühnisse 40, 66
 U-Boot-Geschwader 11
 Uganda 30
 Ukraine..... 30
 Umgang mit Handwaffen 21
 Umgangston 25, 71
 Umgliederung der truppenärztlichen Versorgung 59
 Umzugskostenvergütung 9, 14, 66 f.
 UNAMID 35
 unentgeltliche truppenärztliche Versorgung 61, 63
 Ungewollte Schussabgaben 21
 UNIFIL 11, 12, 34, 101

Universität der Bundeswehr.....	39, 50
UNOSOM.....	35, 64
Unterbringung.....	8, 15, 32, 41
Unterkunft.....	25, 32, 91
Urlaub.....	13, 94 ff

V

Vakanzenausgleich.....	14
Vakanzenmanagement.....	37
Vereinbarkeit von Dienst und Familien- beziehungsweise	
Privatleben.....	9, 36
Verpflichtungsprämie.....	40, 56
Versetzungen.....	14, 36 ff, 67, 69
Versorgung aus einer Hand.....	65
Versorgungsbezüge.....	66
Versorgungsleistungen.....	65

W

Wachdienste.....	11
Wald der Erinnerung.....	8

Wehrbereichsverwaltung.....	40
Wehrbeschwerdeordnung.....	18, 28 f., 81, 89
Wehrbeschwerdeverfahren.....	28
Wehrdienstbeschädigungsverfahren.....	64
Wehrdisziplinaranwaltschaft.....	29, 50, 72, 90
Wehrdisziplinarordnung.....	29, 72, 81, 90
Wehrtechnische Dienststelle 61.....	13, 101
Weiterverpflichtung.....	45, 76 f.
Weiterverwendung.....	50, 53, 64 f.
Werratal-Kaserne.....	26
Wohninfrastruktur.....	15

Z

Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr.....	36
Zukunftspersonal.....	9, 52
Zulagen.....	34, 56, 78

